

Erlass

Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (DA)

GZ: 2024-0.939.503

Genehmiger: 

Zuständige Organisationseinheit: Abteilung III/A/5 – E-Government

Geltungsbereich: Alle Personenstandsbehörden

Stand: 15. Jänner 2025

- **1.1.2.1** *Allgemeine Personenstandsdaten*

a.3 *Geschlecht*

a.5 *Akademische Grade und Standesbezeichnungen*

- **1.1.6.4** *Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung*

- **1.1.8.1** *Auslandsfälle*

- **1.1.14.2** *Rechtliches Interesse gem. § 52 Abs. 1 Z 2*

- **1.1.15.2** *Sonstige Auszüge (Registerauszüge)*

- **1.3.1.3.2** *Adelsnamen*

- **3.2** *Ehefähigkeit*

- **5.4** *Abfrage des Sterbedatums, Kosten*

Inhalt

Einleitung.....	7
I. Abschnitt: Personenstandsgesetz 2013 – ZPR.....	9
1. Rechtsgrundlagen.....	9
1.1 Personenstandsgesetz 2013.....	9
1.1.1 Spezielle neue und allgemeine Regelungen.....	10
1.1.1.1 Zuständigkeiten.....	10
1.1.1.2 Gemeinde (Standesamt und Standesamtsverbände).....	10
1.1.1.3 Standesbeamter.....	11
1.1.1.4 Gemeindebediensteter.....	12
1.1.1.5 Eingeschulte Personen.....	12
1.1.1.6 Befangenheit.....	12
1.1.1.7 Beamter.....	13
1.1.1.8 Landeshauptmann.....	13
1.1.1.9 Bundesministerium für Inneres.....	13
1.1.1.10 Berufsvertretungsbehörden im Ausland (österreichische Botschaften und Generalkonsulate).....	14
1.1.1.11 Altmatrikenführer.....	15
1.1.2 Datenmodell.....	15
1.1.2.1 Allgemeine Personenstandsdaten.....	16
a.1 Namen.....	16
a.2 Tag und Ort der Geburt.....	20
a.3 Geschlecht.....	21
a.5 Akademische Grade und Standesbezeichnungen.....	26
a.6 Tag und Ort des Todes.....	29
a.7 Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-ZP).....	29
a.8 Staatsbürgerschaft / Staatsangehörigkeit.....	30
1.1.2.2 Besondere Personenstandsdaten.....	30
1.1.2.3 Sonstige Personenstandsdaten.....	31
1.1.2.3.1 Religionsbekenntnis zu anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder eingetragener religiöser Bekenntnisgemeinschaften.....	31
1.1.2.3.2 Verfahrenshinweise.....	32
1.1.2.3.3 Obsorge – Mitteilungen.....	32
1.1.3 Datenverkehr.....	32
1.1.3.1 Inbox.....	33
1.1.3.2 Datenübermittlung (Mitteilungspflichten) von den Gerichten.....	33
1.1.3.3 Datenübertragungen (Mitteilungspflichten) von Verwaltungsbehörden 34	
1.1.4 Datenschutz und Datensicherheit.....	34
1.1.5 Statistiken.....	34
1.1.6 An-, Um- und Abmeldungen.....	35
1.1.6.1 Direktanmeldung am Standesamt.....	35
1.1.6.2 Abmeldung am Standesamt.....	36
1.1.6.3 Verbinden von ZPR und ZMR (z.B. Person „umhängen“).....	36
1.1.6.4 Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung.....	36
1.1.7 Personen ungeklärter Herkunft.....	36
1.1.8 Eintragung.....	36
1.1.8.1 Auslandsfälle.....	38
1.1.8.1.1 Eintragung (die Urkunde ist richtig und vollständig) – früher „Nachbeurkundung“.....	44

1.1.8.1.2	Eintragung eines Auslandsfalles unvollständig nach § 40 (keine Urkunde möglich), oder mit Verfahren zur Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit	45
1.1.8.2	Unvollständige Eintragung	46
1.1.8.3	Ungesichert Freigeben, Speichern, Storno, Abschluss der Eintragung 46	
1.1.9	Änderungen und Ergänzungen, Berichtigung	47
1.1.10	Namen, Schriftzeichen	48
1.1.10.1	Zulässigkeit der Eintragung von gebräuchlichen Vornamen.....	49
1.1.11	Aktenablage	51
1.1.11.1	Archivnummern auf den Urkunden, Registerauszügen und sonstigen Ausdrucken	51
1.1.12	Namensgebrauch im Sinne des § 74 iVm § 61 Abs. 6 – Verfahren....	51
1.1.13	Gebräuchlich gewordene Schreibweise	52
1.1.14	Auskunft und Einsichtsrechte	52
1.1.14.1	Akteneinsicht	54
1.1.14.2	Rechtliches Interesse gem. § 52 Abs. 1 Z 2	54
1.1.14.3	Schutzwürdiges Interesse	55
1.1.14.4	Auskunftsbeschränkung (-sperre) für bestimmte Personen	55
1.1.15	Urkunden und sonstige Auszüge.....	56
1.1.15.1	Urkunden.....	57
1.1.15.1.1	Fertigen (Unterschrift und Amtssiegel) von Urkunden	60
1.1.15.1.1.1	Amtssignatur	61
1.1.15.1.2	„Formale“ Urkunden nach § 53 Abs. 5 iVm § 28 Abs. 2 PStG-DV.....	61
1.1.15.2	Sonstige Auszüge (Registerauszüge)	61
1.1.16	Nacherfassung	63
1.1.16.1	Unterscheidungen	63
1.1.16.1.1	Übersichtstabelle für Nacherfassung und Inbox-Verständigungen.....	65
1.1.16.2	Gebühren für die Nacherfassung	68
1.1.16.3	Verfahrenssuche	68
1.1.17	Strafbestimmungen	69
1.1.18	Notbetrieb ohne ZPR.....	69
1.1.19	Clearingstelle.....	70
1.1.20	Rechtszug, Landesverwaltungsgerichte - Vorlagen	70
1.1.21	Schulungen durch Key-User, Enduserzertifikate	71
1.2	Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013	71
1.3	ABGB	72
1.3.1	Namensbestimmungen	72
1.3.1.1	Ehe.....	72
1.3.1.1.1	Eheschließung mit Familiennamen ohne Doppelnamen	73
1.3.1.1.1.1	Beibehaltung der bisherigen Familiennamen	73
1.3.1.1.1.2	Gemeinsamer Familienname	73
1.3.1.1.1.3	Gemeinsamer Familienname und Doppelname	74
1.3.1.1.1.4	Gemeinsamer Familiendoppelname.....	74
1.3.1.1.2	Eheschließung, bei der ein oder beide Verlobte bereits Doppel- oder Mehrfachnamen als Familiennamen führen	74
1.3.1.1.2.1	Der gesamte Name eines Antragstellers wird zum gemeinsamen Familiennamen.....	75
1.3.1.1.2.2	Namensteil/e eines Antragstellers wird/werden zum gemeinsamen Familiennamen.....	75
1.3.1.1.2.3	Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familienname und Doppelname	75

1.3.1.1.2.4	Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familiendoppelname	76
1.3.1.1.3	Weitere Anlassfälle der Namensbestimmung	77
1.3.1.1.3.1	Altfälle/Übergangsfälle	77
1.3.1.1.3.2	Namensbestimmung im Zusammenhang mit jeglicher Änderung des Familiennamens eines Ehegatten	77
1.3.1.1.3.3	Wiederannahme eines Familiennamens nach Auflösung der Ehe (Scheidung) 78	
1.3.1.2	Geburt	78
1.3.1.2.1	Geburt des Kindes von Eltern mit gemeinsamen Familiennamen	79
1.3.1.2.2	Geburt des Kindes nach Eheschließung ohne gemeinsamen Familiennamen der Eltern	80
1.3.1.2.3	Unverheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes	80
1.3.1.2.4	Unverheiratete Eltern mit gemeinsamer Obsorge (Pflege und Erziehung)	80
1.3.1.2.5.2	Heirat der Eltern nach der Geburt des Kindes	81
1.3.1.2.5.3	Änderung/en in der Person eines Elternteils	81
1.3.1.2.6	Familiennamensbestimmung durch mündige Minderjährige	81
1.3.1.2.7	„Altfälle“	82
1.3.1.3	Fälle mit Auslandsberührung	82
1.3.1.3.1	Hinkende Namensführungen	83
1.3.1.3.2	Adelsnamen	84
1.3.1.3.3	Buchstaben- und zeichengetreue Übernahme	93
1.3.1.3.4	Doppel- und Mehrfachnamen	94
1.3.1.3.4.1	Bindepartikel und Namen mit Zusätzen	94
1.3.1.3.4.2	Namen aus mehreren Namensteilen	94
1.3.1.3.5	Gemeinsamer Familienname	95
1.3.1.3.6	Namenserklärung im Ausland	96
1.3.1.3.7	Namensanpassung nach Geschlecht und Herkunft	96
1.3.2	Obsorge	97
1.3.2.1	Grundsätzliches	97
1.3.2.2	Personenstandsgesetz 2013	97
1.3.2.3	ABGB - Obsorge-Bestimmungen (§ 158 ff ABGB)	98
1.3.2.4	Vorgehen am Standesamt	98
1.3.2.5	Zum Ablauf	99
1.3.2.6	Unklarheiten, Widersprüche, Änderungen, Widerruf oder sonstige Probleme 100	
1.3.2.7	Gebühren	101
1.3.2.8	Besondere Fälle (mit Bezug zu fremden Rechtsmaterien)	101
1.4	Staatbürgerschaftsgesetz 1985	102
2.	Geburt	103
2.1	Anzeige	103
2.2	Eintragung	104
2.2.1	Eintragung der Staatsbürgerschaft zumindest eines Elternteiles	104
2.2.2	Eintragung Ehe/EP der Eltern	105
2.3	Ausstellung der Geburtsurkunde	105
2.5	Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (nach der Geburt) 106	
2.6	Vaterschaft: Anerkennung, Feststellung und Aberkennung	106
2.6.1	Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkenntnis (VA)	107
2.6.1.1	Vorgeburtliche VA im Ausland	107
2.6.2	VA nach der Geburt des Kindes	107

2.6.3	Durchbrechendes/qualifiziertes VA (§ 147 ABGB)	108
2.6.4	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, Vaterschaftsfeststellung bei bestehender Abstammung und Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter bei Gericht (§ 148 ff ABGB)	108
2.6.5	Vaterschaftsanerkennnis (VA) im Ausland	109
2.6.5.1	Exkurs: VA im Ausland in Bezug auf § 7 StbG	109
2.6.5.2	VA nach deutschem Recht	110
2.7	Elternschaft	111
2.8	Leihmutterschaft	113
3.	Ehe	113
3.1	Zuständigkeiten	113
3.1.1	Nacherfassung der Geburten der Eheleute	114
3.2	Ehefähigkeit	114
3.2.1	Internationale Ehefähigkeitszeugnisse (EFZ)	116
3.2.2	Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit bei den Angaben	116
3.3	Trauung	117
3.3.1	Trauungsorte	117
3.4	Eintragung	118
3.5	Nacherfassung bei Datenänderungen	119
4.	Eingetragene Partnerschaften (EP)	119
4.1	Zuständigkeiten	120
4.1.1	Nacherfassung der Geburten der Partner	120
4.2	Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können	121
4.2.1	Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit bei den Angaben	121
4.3	Begründung einer EP	122
4.4	Eintragung	122
4.5	Ausstellung der Partnerschaftsurkunde	122
4.6	Nacherfassung	123
4.7	Örtlichkeit der Amtshandlung EP	123
5.	Sterbefälle	124
5.1	Zuständigkeiten	124
5.1.1	Erfassung der Daten: Geburt, Hinterbliebene und Kinder	124
5.2	Anzeige	125
5.3	Eintragung, Ausstellung der Sterbeurkunde und Nacherfassung	126
5.3.1	Eintragung und Urkundenausstellung von Totgeburten	127
5.3.2	Eintragung und Urkundenausstellung von Fehlgeburten	128
5.4	Abfrage des Sterbedatums, Kosten	129
II.	Abschnitt: Sonstige Regelungen	130
1.	Apostille der österreichischen Vertretungsbehörden und Berufskonsulate	130
2.	Fremde	130
3.	Internationales Privatrecht IPR-G (Herleitung des anzuwendenden Rechts) ...	134
4.	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Datenschutzgesetz idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes und Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes und Materienrecht-Datenschutz-Anpassungsgesetz	143
5.	2. Erwachsenenschutzgesetz und Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz-Justiz	147
6.	Oesterreich.gv.at	149
7.	EU-Urkunden Verordnung	151
8.	Brüssel IIb-Verordnung (EU) 1111/2019	156

Einleitung

Mit 11. Jänner 2013 wurden das Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG 2013), BGBl. I Nr. 15/2013, und mit 31.07.2013 das Verwaltungsgerichtbarkeits-Anpassungsgesetz Inneres (VwGANpG-Inneres), BGBl. Nr. I 161/2013, veröffentlicht. Mit der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (PStG-DV 2013), BGBl. II Nr. 324/2013, vom 29.10.2013, wurde mit § 37 das Inkrafttreten der Regelungen für das ZPR/ZSR auf 1.11.2014 verschoben. Mit der Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. I Nr. 136/2013, dem Budgetbegleitgesetz 2014 und dem Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 179/2013 und das Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015, BGBl. I 35/2015, wurden weitere Regelungen kundgemacht, die auf die Normen des PStG 2013 und das StbG 1985 und deren Handhabung durch die befassen Behörden Auswirkungen haben. Nunmehr wurden mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016, BGBl I Nr. 120/2016, im Personenstandsgesetz 2013 und dem Namensänderungsgesetz 1988 Neuerungen normiert, die eine rechtliche Weiterentwicklung darstellen. Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG, BGBl I 59/2017), dem Erwachsenen-Schutz-Anpassungsgesetz-Justiz 2018 (ErwSchAGJ), dem Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz, dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I 120/2017), dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I 32/2018) und der Datenschutz-Anpassungsverordnung-Inneres (BGBl. II 104/2018) werden zahlreiche Anpassungen im Jahr 2018 im PStG 2013, ABGB, EheG, EPG, NÄG und der PStG-DV 2013 vorgenommen. Zusätzlich wurde mit dem Budgetgesetz 2018-2019 das Konsulargebührengesetz 1992 geändert.

Durch das Erkenntnis des VfGH vom 4.12.2017, G 258-259/2017-9, wurden die Bindungen an die Geschlechtlichkeit bei Eheschließungen und bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaften mit 1.1.2019 beseitigt.

Mit dem Erkenntnis des VfGH vom 15.06.2018, G 77/2017-9, war das 3. Geschlecht (Intersexuelle – divers) im Personenstandsrecht (ZPR) zu integrieren. Mit der Änderung zum § 17 Abs. 1a IPR-G 2019 (BGBl. I 72/2019) wurde die „Ehe für alle Fremden“ auch für Staatsangehörige umgesetzt, denen nach ihrem Personalstatut dies bisher nicht möglich war (Ortsrecht bei der Eheschließung).

Durch die Novelle 2023 zum PStG 2013, dem NÄG, der PStG-DV 2013 und der NÄV wurden neben Anpassungen an die E-ID auch Anregungen aus der Begutachtung (z.B. Lebenserklärung, Namensbestimmung bei aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Vor- und Familiennamen trennbare Namen) aufgenommen. Weiters wurde die Personengruppe des § 35 Abs. 2 PStG 2013 erweitert (in Kraft treten mit 1. September 2024).

Weiters berücksichtigt wurde das Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 - AbAG 2023 mit dem dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Beseitigung der Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlicher Elternschaft Rechnung getragen wurde.

Ziel dieser Durchführungsanleitung (in Folge DA) soll einerseits eine Darstellung der (ab 1. November 2014) geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Personenstandsbehörden sein, andererseits aber auch eine aktuelle und vollständige Grundlage für die tägliche Verwaltungsarbeit (ausgenommen sind alle länder-spezifischen Informationen). Werden zukünftig Anpassungen notwendig, wird die DA überarbeitet (Änderungen sind besonders gekennzeichnet – Schrift **gelb hinterlegt**) und diese überarbeitete Version an die befassen Behörden übermittelt. Weiters wird die DA mittels ZPR online zur Verfügung gestellt.

Durch die Umstellung von den Büchern auf ein Register (Datenanwendung) stehen neben den rechtlichen Aspekten auch die Anweisungen zur Verwendung dieser Software im Mittelpunkt. Die Schulungsunterlage, die von den beiden **Fach-Abteilungen des BMI** gestaltet wurde, steht bereits online in der jeweils geltenden Fassung im ZPR/ZSR zur Verfügung.

Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf das PStG 2013, soweit das Materiengesetz oder die gesetzliche Norm nicht zusätzlich angeführt ist.

I. Abschnitt: Personenstandsgesetz 2013 – ZPR

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Personenstandsgesetz 2013

Das PStG 2013 weicht von seinem Aufbau, wie auch in seinem Inhalt, wesentlich vom Personenstandsgesetz 1983 ab. Durch die Umstellung auf ein elektronisch geführtes bundesweites Register wurden auch die entsprechenden Datenschutz-Bestimmungen im Gesetz (und in der VO) aufgenommen und die notwendigen Anpassungen an die Arbeitsabläufe eingearbeitet. Die Verfahren bleiben größtenteils unberührt, nur in einigen Details sind diese angepasst und „modernisiert“ worden.

Diese Regelungen werden durch die PStG-DV 2013 noch weiter bestimmt und mittels der Durchführungsanleitung für die befassen Behörden näher ausgeführt, um bundesweit und global ein einheitliches und kooperatives Arbeiten mit dem Register zu ermöglichen.

Die Grundlage für die Administration im Personenstandswesen ab 1. November 2014 ist das PStG 2013. Der Gesetzestext der Stammfassung (BGBl. I Nr. 16/2013) wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Inneres (und das Budgetbegleitgesetz 2014) ergänzt, womit insbesondere die Änderung des Rechtszuges mit 1. Jänner 2014 (Landesverwaltungsgerichte) berücksichtigt wurde.

Ab dem vollständigen Inkrafttreten des PStG 2013 mit 1.11.2014 werden nicht nur alle Personenstandsbehörden mit dem Register arbeiten, sondern auch andere Behörden, Organisationen und spezielle Berufsgruppen durch die Datenübermittlungsregelungen Nutznießer der Daten(-qualität) im ZPR sein. Der globale Aspekt des ZPR, gegeben durch die Berufsvertretungsbehörden im Ausland als Ausstellungsbehörden von Urkunden, Registerauszüge, Ehefähigkeitszeugnisse, Bestätigungen über die Fähigkeit eine Eingetragene Partnerschaft zu begründen und als Annahmestelle für bestimmte Eingaben, ermöglicht einen großen Schritt in eine moderne und „schnellere“ Verwaltung. Mit der Novelle im Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 wurden Zuständigkeiten, das Datenmodell des § 2, die Nutzung der technischen Möglichkeiten und weitere rechtliche Anpassungen (z.B. § 4 Revisionsrecht des BMI) überarbeitet und neu normiert.

Mit der Novelle vom 1.3.2019 (oesterreich.gv.at), Novelle BGBl I 104/2018, BGBl II 59/2019, wurde der digitale Babypoint umgesetzt.

1.1.1 Spezielle neue und allgemeine Regelungen

1.1.1.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Behörden werden in den §§ 3 - 5, 10,19, 26, 29, 34, 35, 41, 42, 44, 49, 51, 62, 67, 68, 71, 72 und 79 geregelt. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den behördlichen und speziellen Aufgaben. Behörden nach dem PStG sind die in § 3 genannten Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich (Standesämter und Standesamtsverbände) sowie der Landeshauptmann (LH) bei der Namensfestsetzung (§ 66) und bei der Rechtsauskunft (§ 64). Der Rechtszug geht nach § 4 seit 1.1.2014 zu den Landesverwaltungsgerichten. Neu wurde das Revisionsrecht des BMI im § 4 aufgenommen, welches der Unterstützung der befassten Behörden dienen soll. Spezielle Aufgaben haben z.B. die österreichischen Vertretungsbehörden bei der Ausstellung von Urkunden, der Beurkundung und Beglaubigung.

Im Besonderen ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit eines Standesbeamten für seine Tätigkeiten nach dem PStG 2013 unmittelbar mit der örtlichen Behördenzuständigkeit seiner Behörde verknüpft ist. Für eine rechtskonforme Amtshandlung ist daher sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit notwendig.

Exkurs: „Show-Hochzeiten“

Immer wieder werden von privaten Anbietern sog. „Show-Hochzeiten“ angeboten und organisiert. Diese Veranstaltungen haben keine rechtliche Basis oder Verbindlichkeit. Darüber sollte entsprechend informiert werden. Manchmal wird dabei die eigentliche Trauung wiederholt, weil der offizielle Trauungsort für ein „Event“ nicht tauglich war. Die Vornahme dieser „Show-Trauung“ durch einen Standesbeamten ist insbesondere dienstrechtlich bedenklich und, falls ein Einkommensvorteil damit lukriert wird, dienst-, disziplinar- und steuerlich zumindest meldepflichtig.

1.1.1.2 Gemeinde (Standesamt und Standesamtsverbände)

Grundsätzlich ist jedes Standesamt (und der Standesamtsverband) für alle Verfahren und Aufgaben zuständig, außer es wurde eine spezielle Regelung getroffen (z.B. Geburt - Ereignisstandesamt, Berichtigung - Ursprungsdatensatz, Landeshauptmann bei Namensfestsetzungen, BMI in den Fällen der §§ 4 und 44 Abs. 3).

Durch die Möglichkeiten des ZPR, (fast) jede Amtshandlung (z.B. Eintragung oder Auskunft) bei jeder Personenstandsbehörde durchführen zu lassen, wird die bisher „übliche“ Vorgabe der örtlichen Zuständigkeit einer Behörde für einige Verfahren im Personenstandswesen durchbrochen und die „offene“ örtliche Zuständigkeit in manchen Bereichen betont. Das „Verweisen“ oder „Wegschicken“ von Bürgern zu anderen Behörden ist daher in vielen Fällen unzulässig (siehe dazu Punkt 1.1.8.1, Auslandsfälle).

Im Besonderen zu § 5 Abs. 5

Die Norm des § 5 Abs. 5 ist eine Ergänzung zu den Regelungen für Standesamtsverbände (§ 5) und ermöglicht die gemeinsame Führung von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden. Grundlage zur Anwendbarkeit dieser Norm kann daher nur eine (bestehende) Verordnung des Landeshauptmannes für einen Gemeindeverband nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 4, oder nach der Übergangsbestimmung des § 72 Abs. 5 eine VO gem. § 60 PStG 1983, sein.

Wie aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 im Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt des gesamten § 5 iVm § 72 Abs. 5 ersichtlich ist, können die bestehenden Verordnungen angepasst (z.B. Änderung der Bezeichnung) und somit neu – auf Basis des PStG – durch den Landeshauptmann und der Landesregierung erlassen werden. Die Bildung von neuen Standesamtsverbänden nach dem PStG ist jedenfalls bereits seit der Kundmachung (BGBl. I Nr. 16/2013 v. 11.1.2013 iVm § 72 Abs. 1) möglich.

Zu den weiteren Bedenken ist festzuhalten, dass der § 5 Abs. 5 allein auf die organisatorische Umsetzung zielt, keinesfalls aber dadurch eine „Änderung oder Erweiterung von Zuständigkeiten“, oder eine anderweitige Einschränkung oder Ausweitung der Funktionalität der beiden beteiligten Behörden, bewirkt werden kann.

Die unterschiedliche funktionelle Zuständigkeit beider Behörden (Personenstands- bzw. Staatsbürgerschaftsbehörde) bei der Vollziehung ihrer Rechtmaterien und Aufgaben wird durch die organisatorische Zusammenlegung nicht berührt. Die neuen Regelungen im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (§ 47) sollen, wie nach der „alten“ Rechtslage auch, die Umsetzung dieser organisatorischen Zusammenlegung auch in

dieser Rechtmaterie absichern und gewährleisten. Konkret wird durch § 47 Abs. 1 iVm Abs. 3 StbG 1985 ein gemäß § 5 Abs. 5 eingerichteter zusammengeschlossener Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband auch für den Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts als eingerichtet gelten und es daher im Staatsbürgerschaftsrecht keiner darüberhinausgehenden Umsetzungshandlung mehr bedürfen.

1.1.1.3 Standesbeamter

Der Begriff „Standesbeamter“ (§ 3 Abs. 2) wird als Funktionsbezeichnung verwendet.

Soweit diese Funktionsbezeichnung in Personenstandsangelegenheiten nur in männlicher Form angeführt wird, bezieht sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden (siehe § 77).

1.1.1.4 Gemeindebediensteter

Der Begriff „Gemeindebediensteter“ schließt bei der Besorgung der Aufgaben nach

§ 3 durch einen Gemeindeverband (Standesamtsverband) auch Personen ein, die in den Diensten dieses Verbandes stehen („Gemeindeverbandsbedienstete“).

1.1.1.5 Eingeschulte Personen

Gemäß § 30 der PStG-DV 2013 sind für die elektronische Erfassung bereits in Personenstandsbüchern beurkundeter Datensätze im ZPR eingeschulte Personen einzusetzen. Dies steht in einem möglichen Spannungsverhältnis zu § 3 Abs. 2 und 3. In diesem besonderen Falle, der Übertragung von Einträgen der Bücher in das ZPR, handelt es sich jedoch nicht um eine „neue“ Eintragung iSd § 40. Bei dem Übertrag (Datenerfassung) werden von geschulten Personen bereits vorhandene Eintragungen in das ZPR lediglich übernommen, wobei diese jedenfalls entsprechend auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vor der Freigabe zu kontrollieren sind.

1.1.1.6 Befangenheit

Standesbeamte haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der in § 7 Abs. 1 AVG angeführten Befangenheitsgründe vorliegt, somit in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 7 AVG - das sind der Ehegatte; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinien; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (gilt analog auch für eingetragene Partnerschaften); die Wahleltern und Wahlkinder sowie die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person, der eingetragene Partner) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind.

Weiters in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind, beziehungsweise wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Von § 7 Abs. 2 AVG (bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen vorzunehmen.) kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Amtshandlung keinen Aufschub verträgt (im Zusammenhang mit einer Trauung, wenn z.B. ein Verlobter lebensgefährlich erkrankt ist oder wenn der unbefangene Standesbeamte, der die Trauung vornehmen sollte, daran aus unvorhersehbaren Gründen gehindert ist und eine Verschiebung der Trauung schwerwiegende Nachteile für die Verlobten mit sich brächte) und wenn die Amtshandlung nicht sogleich durch einen anderen Standesbeamten vorgenommen werden kann.

1.1.1.7 Beamter

Der Begriff „Beamter“ wird als Funktionsbezeichnung verwendet. Soweit diese Funktionsbezeichnung in Angelegenheiten der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nur in männlicher Form angeführt wird, bezieht sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden (siehe § 77).

1.1.1.8 Landeshauptmann

Der Landeshauptmann ist seit 1.1.2014 nicht mehr Berufungsbehörde. Er wurde gemäß dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Inneres vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz abgelöst.

Eine Regelung entsprechend dem § 66 PStG 1983 (Überprüfung durch die übergeordnete Behörde) findet sich im PStG 2013 nicht. Aufgrund der unveränderten erstinstanzlichen Behördenorganisation und der unverändert geltenden verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 119 Abs. 2 B-VG sind die entsprechenden Aufsichtsrechte nach wie vorgegeben.

Bei der Rechtsauskunft durch den Landeshauptmann (§ 64) wurde aus dem „hat“ im § 50 PStG 1983 ein „kann“ im § 64, wobei die Möglichkeit der Personenstandsbehörden Rechtsauskünfte einzuholen nicht mehr auf Auslandsberührungen oder andere bestimmte Sachverhalte eingeschränkt werden. Jedenfalls sind somit Anfragen von Personenstandsbehörden direkt an das BMI nicht vorgesehen und somit nicht zulässig, sofern nicht die zuständige Oberbehörde (Landeshauptmann) eingebunden wurde und diese die Anfrage an das BMI übermittelt.

Die Namensfestsetzung gemäß § 66 erfolgt durch den Landeshauptmann. Zur Namensfestsetzung von Personen unbekannter Herkunft, siehe Punkt 1.1.7., für Personen bekannter Herkunft kann auf Antrag ein Familienname festgesetzt werden, wenn die im § 35 Abs. 2 angeführte Person keine Familiennamen hat oder dieser nicht ermittelt werden kann. Der Vorname kann bei Personen bekannter Herkunft unter sinngemäßer Anwendung des § 13 mittels schriftlicher Erklärung selbst, oder durch die mit der Pflege und Erziehung betraute Person bestimmt werden. Stehen der Familienname und der Vorname einer Person fest, sind die restlichen Bestandteile des Namens gemäß § 38 Abs. 2 als sonstige Namen einzutragen.

1.1.1.9 Bundesministerium für Inneres

Das BMI übt die Funktion des Auftragsverarbeiters im Sinne der DSGVO gemäß § 44 Abs. 3 aus. Weitere Aufgaben ergeben sich aus Art. 28 DSGVO.

In der PStG-DV 2013 sind die Aufgaben des BMI als Auftragsverarbeiter in Bezug auf Datensicherheit noch weiter ausgeführt (§ 15 ff). Im Besonderen ist auf die §§ 23 (Zutritt zu Räumen) und 26 (Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter) hinzuweisen.

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 wurde im § 4 das Revisionsrecht gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte normiert. Aus diesem Grund können bereits vorweg (Bescheid-) Beschwerden der **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) im BMI vorgelegt werden. Die Fachabteilung im BMI ist die **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) in rechtlicher Hinsicht (E-Mail: bmi-III-A-5@bmi.gv.at), und technisch das Referat IV/DDS/9/a (E-Mail: zpr-clearingstelle@bmi.gv.at).

1.1.1.10 Berufsvertretungsbehörden im Ausland (österreichische Botschaften und Generalkonsulate)

Die Berufsvertretungsbehörden im Ausland können aufgrund des PStG 2013 bei Vorliegen vollständiger Datensätze Urkunden und (Gesamt-) Registerauszüge, aber auch **Lebensbestätigungen** (siehe §§ 54 bis 58) ausstellen. Auch die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen und Bestätigungen, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, ist nach Abschluss des Verfahrens im Inland möglich. Liegen die benötigten Daten für die Urkunde oder Registerauszüge noch nicht im ZPR vor, unterstützt die Vertretungsbehörde zwar die Datenermittlung, kann diese jedoch nicht unmittelbar in das ZPR eintragen. Erst wenn von der befassen Personenstandsbehörde diese Daten geprüft und eingetragen (freigegeben) wurden, hat die Vertretungsbehörde die Möglichkeit, eine Urkunde mit diesen Daten auszustellen. Weiters ist nach dem § 67 (Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung) eine elektronische Beglaubigung und/oder Beurkundung (§ 67 Abs. 3) mit einer anschließenden elektronischen Übermittlung an die Personenstandsbehörde (§ 68 Abs. 1) möglich.

Die Meldeverpflichtung von Änderungen nach dem Personenstandsgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten im Ausland steht unter der Strafdrohung des § 71. Derartige Mitteilungen an die Berufsvertretungsbehörden im Ausland gehen mittels des ZPR (Inbox)anschließend an die nach § 35 Abs. 5 zuständige Personenstandsbehörde mit einem Anknüpfungspunkt im Inland (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall) und wenn kein Anknüpfungspunkt im Inland besteht, an die Gemeinde Wien.

Auch Matriken, sind von den österreichischen Botschaften und Generalkonsulaten per Inbox direkt elektronisch an die zuständige Inlandsbehörde zu übermitteln. Voraussetzung ist, außer dem Vorliegen der technischen Voraussetzungen, dass die zuständige Inlandsbehörde als Adressat feststeht (§ 35 Abs. 5).

Ist ein inländischer Adressat nicht feststellbar, oder ist das Einscannen und die Übermittlung mittels Inbox nicht möglich, sollen derartige Matriken (ohne Adressaten) direkt mittels Inbox an die **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand), oder – wenn kein Scannen möglich ist – per Kurierdienst wie bisher via BMEIA an das **BMI, Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) übermittelt werden.

1.1.1.11 Altmatrikenführer

Altmatrikenführer sind die in § 62 genannten Organisationen und Institutionen. Für diese gilt, dass aufgrund des § 72 Abs. 1 für die Aufbewahrung, Fortführung, Einsicht in Altmatriken, sowie Ausstellung von Urkunden aus Altmatriken gemäß §§ 62 und 63, dass das PStG 1983 weiterhin anzuwenden ist (Ausnahme: § 41 Abs. 4 PStG 1983 gilt nicht).

Mit der Novelle 2023 zum PStG 2013 wurde eine Gebührenbefreiung für die Einsichtnahme in Altmatriken in § 63 Abs. 1 PStG unter Einbindung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt. Das gilt nunmehr für alle Altmatrikenführer (insbes. auch die Bezirksverwaltungsbehörden).

Mitteilungen an Altmatrikenführer sind nicht elektronisch mittels der Inbox abzugeben, sondern schriftlich. Sind Daten aus den Altmatriken für ein Verfahren, die Ausstellung einer Urkunde, einen Registerauszug oder Auskunft erforderlich, sind Abschriften seitens der Antragsteller vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat die Behörde selbst (im Sinne des AVG) diese zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass die Daten (aus Urkunden oder Abschriften) der Altmatriken seitens der befassen Personstandsbehörde bei der jeweiligen Person erfasst werden. Eine Erfassung durch ein Verfahren im ZPR ist grundsätzlich nicht vorgesehen (es gibt keine buchführende Behörde, die dieses Verfahren freigeben kann). Falls die Daten jedoch für ein anderes Verfahren unbedingt gebraucht werden, z.B. als Hinterbliebene), ist die Eingabe eines gesicherten Verfahrens auch möglich. Vor allem in Hinblick auf die EU-Urkundenverordnung, die Übersetzungen von Urkunden ermöglicht, kann sich die Notwendigkeit derartiger Verfahren ergeben.

1.1.2 Datenmodell

Das PStG 2013 sieht in § 2 ein dreistufiges Datenmodell vor. Allgemeine Personenstandsdaten (Personenkern), besondere Personenstandsdaten (je nach Personenstandsfall, wobei bei den Sterbefällen Ergänzungen vorgenommen wurden) und sonstige Personenstandsdaten (z.B. Religion, Obsorge, u.a.). Dieses abgestufte System steht eng im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Daten und den Abfrage- und Auskunftsrechten (Rollenkonzept) bzw. den Rechtsgrundlagen mit Bezug zum DSG und dem E-GovG.

Generell sind für Abfragen, Einsichtnahmen oder Datenübermittlungen entsprechende gesetzliche Grundlagen und Aufgaben erforderlich, da jedenfalls das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) beim Umgang mit dem Register zu beachten ist.

1.1.2.1 Allgemeine Personenstandsdaten

Exkurs: Identität

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, Ro 2021/01/0010 vom 2.4.2021, ist Folgendes festzuhalten:

Unter „Identität“ wird die einwandfreie Feststellung jedenfalls des Namens und Geburtsdatums des Fremden zu verstehen sein. Dem Fremden obliegt diesbezüglich zunächst die Beweislast (arg. „nachzuweisen“ in § 5 Abs. 3 StbG; vgl. zu allem auch VwGH 7.9.2020, Ra 2020/01/0250, mwN, zu § 14 Abs. 1 Z 1 Passgesetz 1992), wenn seine Identität nicht bereits durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register unzweifelhaft festgestellt werden kann (vgl. § 2 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985).

Dieser Nachweis hat gemäß § 5 Abs. 3 StbG „durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel“ zu erfolgen. Eine Urkunde ist dann unbedenklich, wenn sie die gehörige äußere Form aufweist (vgl. so aus der ständigen Rechtsprechung zur Hinterlegungsanzeige nach § 17 Abs. 2 ZustG etwa VwGH 30.7.2020, Ra 2019/07/0036, mwN). Zu diesem Nachweis kommen nur amtliche Lichtbildausweise (z.B. Reisepass oder Führerschein) in Betracht (vgl. zum Reisepass nach Passgesetz 1992 als Identitätsdokument VwGH 4.7.2016, Ra 2016/04/0014, Rn. 16, mwN). Die Vorlage anderer amtlicher Dokumente (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde etc.) genügen mangels eines Lichtbildes oder anderer Identitätsmerkmale für den gemäß § 5 Abs. 3 StbG zunächst vorgesehen Nachweis der Identität durch den Fremden nicht (vgl. Kind in Ecker/Kind/Kvasina/Peyerl, StbG 1985 [2017], § 5 Rz. 18). In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass eine Meldebestätigung nach § 19 MeldeG nicht als Identitätsdokument angesehen werden kann (vgl. VwGH 4.7.2016, Ra 2016/04/0014). Insoweit fordert das Gesetz, dass Nachweise vorgelegt werden, deren Nachprüfung in Österreich möglich sein muss (vgl. Kind in Ecker/Kind/Kvasina/Peyerl, StbG 1985 [2017], § 5 Rz. 23).

Aufgrund der allgemeinen Feststellungen zur Identität ist dieses Erkenntnis auch für andere Materien gesetzte heranzuziehen. Im Besonderen beim Personenstandswesen ist vor der Ausstellung einer Urkunde oder der Eintragung im ZPR zweifelsfrei die Identität des Antragstellers oder anderer betroffener Personen von der Behörde festzustellen.

a.1 Namen

Das PStG 2013 kennt 3 Kategorien von Namen (§ 37 Abs. 2 iVm § 38 Abs. 2), die eingetragen werden können:

Familiennamen

Vornamen

sonstige Namen

Dieses Konzept wurde nunmehr auch im § 1 Abs. 1 NÄG übernommen. Enthält ein Name (nach ausländischen Rechtsvorschriften) keinen Familiennamen oder Vornamen, so sind diese sowohl als Vor- als auch als Familienname einzutragen. Namenszusätze sind als sonstige Namen einzutragen (§ 38 Abs. 2). Für die Eintragung eines Rufnamens besteht keine Rechtsgrundlage im ABGB und im PStG 2013. Ist der Rufname ein rechtmäßig geführter Vorname, ist dieser als solcher einzutragen.

Um Namen für Eintragungen, Ableitungen oder Bestimmungen rechtlich einzuordnen zu können, sind folgende Definitionen maßgeblich:

Vorname: Vorname einer Person ist der Teil des Namens, der nicht die Zugehörigkeit zu einer Familie ausdrückt, sondern der die Person innerhalb der Familie bezeichnet. Eine Person kann mehrere Vornamen haben (so ihr Heimatrecht dies erlaubt).

Rufname: Ist der Vorname, mit dem eine Person normalerweise angesprochen wird und unter dem die Person vor der Behörde auftritt. Handelt es sich dabei zwar um einen eingetragenen Vornamen, aber nicht um den ersten eingetragenen Vornamen und wird dessen alleinige oder primäre Verwendung gewünscht, ist dies nur über eine behördliche Namensänderung zu erreichen. Im ZPR sind allein Eintragungen der Vornamen vorgesehen. Eine gesetzliche Grundlage für die Eintragung eines Rufnamens besteht nicht und ist auch durch § 74 nicht erfasst.

Familienname: Familiennamen dienen als Ergänzung zum Vornamen zur besseren Unterscheidbarkeit von Personen. Mit dem Familiennamen wird die Zugehörigkeit einer Person zu einer Familie ausgedrückt.

Nachname: durch die Novelle mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 wurde der Nachname aus dem PStG, der PStG-DV, der NÄV und dem NÄG vollkommen entfernt.

Geburtsname: Das ist der Name des gerade geborenen Kindes aufgrund der gesetzlichen Namensbestimmung nach §§ 155 ff ABGB.

Geschlechtsname: Darunter wird jener Familienname verstanden, den eine Person zu führen hat, wenn von den namensrechtlichen Wirkungen einer Ehe abgesehen wird. Dies ist der unmittelbar vor der Ehe geführte Familienname (umgangssprachlich „Mädchenname“), der in der Ehe vom „Ehenamen“ abgelöst wurde. Auch eine Namensklärung nach § 93a Abs. 3 ABGB (Anpassung des Namens an das Geschlecht) führt zum Verlust des Geschlechtsnamens. Der Begriff „Geschlechtsname“ wurde seit dem Namensrechtsänderungsgesetz (BGBl. Nr. 7/1995, in Kraft seit 01.05.1995) weitgehend aus der österreichischen Rechtsordnung eliminiert. Durch die Datenmigration kann dieser aber im ZPR eingetragen sein, um die Historie der Namensführung darstellen zu können.

Namenszusätze im Allgemeinen: Das österreichische Recht kennt keine Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze und dergleichen. Daher sind solche

Namensteile bei einer Person, deren Personalstatut von Geburt an das österreichische Recht ist, weder im ZPR noch in Urkunden und Registerauszügen einzutragen.

Bei Personen, die ein fremdes Personalstatut haben, oder das österreichische Personalstatut erst später erworben haben und einen Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze und dergleichen führen, waren und sind diese Namensteile einzutragen (§ 13 IPR-G). Mit Inkrafttreten des PStG 2013 bzw. Inbetriebnahme des ZPR sind diese Zusätze in das hierfür vorgesehene Feld „Sonstige Namen“ einzugeben. Die Änderung des Personalstatuts ist kein namensrechtlicher Tatbestand und lässt einen Namen aufgrund eines vorher erfüllten Namenstatbestandes unberührt.

Bei der Eintragung der sonstigen Namen ist die jeweilige Bezeichnung (Vatersnamen, Mittelnamen u. dgl.) nicht anzuführen.

Begleitname: In Deutschland kann ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehefrau wird, durch (amtsempfangsbedürftige) Erklärung gegenüber dem (deutschen) Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Familiennamens geführten Namen (als Begleitnamen) voranstellen oder anfügen. Der Begleitname ist vollwertiger Bestandteil des Namens des Ehegatten. Er ist deshalb im öffentlichen Rechtsverkehr vor der Behörde anzuführen. Der Begleitname ist zwar nicht Bestandteil des Familiennamens, jedoch des rechtmäßigen Namens, und somit grundsätzlich einzutragen. Dieser kann nicht bei der Eheschließung in Österreich vor dem Standesbeamten erklärt werden, sondern erst nach der Eheschließung z.B. bei der deutschen Vertretungsbehörde und in Deutschland bei der zuständigen Behörde.

Vatersname: Das ist der Vorname des Vaters, der in manchen Staaten zwischen Vor- und Familiennamen gestellt wird. Die österreichische Rechtsordnung kennt Vatersnamen zwar nicht, sie müssen aber bei fremden Staatsangehörigen und auch bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst später erworben haben und bereits einen Vatersnamen führen, gemäß § 7 iVm § 13 Abs. 1 IPR-G in das ZPR und in Urkunden als sonstiger Name eingetragen werden.

Zwischenname / Mittelname: Das ist ein Name, der zwischen dem Vornamen und dem Familiennamen geführt wird. Es handelt sich meist um einen Familiennamen aus der mütterlichen Linie, der oftmals mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt wird. Es kann aber auch - bei gemeinsamer Namensführung - der frühere Familienname einer Person sein. Die österreichische Rechtsordnung kennt Zwischennamen (Mittelnamen) zwar nicht, sie müssen aber bei fremden Staatsangehörigen und auch bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst später erworben haben und bereits einen Zwischennamen (Mittelnamen) führen, gemäß § 7 iVm § 13 Abs. 1 IPR-G in das ZPR und in Urkunden als sonstiger Name eingetragen werden.

Eigename: Eigennamen sind sprachliche Zeichen, die die Aufgabe haben, genau ein Individuum zu bezeichnen. Die sicher häufigsten Träger von Eigennamen sind Personen. Bei

Personennamen kann man in vielen Kulturen Vornamen und Familiennamen unterscheiden, in anderen ist diese Unterscheidung nicht möglich.

Namenskette: Bei arabischen Familiennamen gibt es zwar auch die übliche Struktur eines Vornamens und Familiennamens, die alte arabische Struktur des Personennamens, die noch häufig anzutreffen ist, weist allerdings keinen richtigen Familiennamen auf. Sie besteht aus dem Vornamen der Person und den Namen der väterlichen Ahnen in chronologischer Reihenfolge, also Name, Name des Vaters, Name des Großvaters, allenfalls auch ein Familienname, wobei auch der Name des Großvaters oder des Urgroßvaters als Familienname dienen können. Diese Namensketten sind daher als Eigennamen anzusehen, bei denen eine Trennung in Vornamen und Familiennamen nicht möglich ist. Die Namenskette wird daher im Sinne des § 38 Abs. 2 als Familienname und Vorname einzutragen sein. Sind Vor- und Familiennamen trennbar, dann sind sie in den jeweiligen Datenfeldern einzutragen, und der „Namensrest“ unter sonstigen Namen einzutragen (zur Erklärung bei Namen, die aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Vor- und Familiennamen trennbar sind, siehe Punkt 1.3.1.3.4.2).

Namenszusatz: Das sind Beifügungen, die vor oder hinter dem Namen einer Person vermerkt sind, wie etwa „Junior“ oder „Senior“, aber auch geschlechtsbedingte Namenszusätze wie „Singh“ oder „Kaur“. Diese Namenszusätze haben nicht die Qualität eines Vornamens oder Familiennamens. Die österreichische Rechtsordnung kennt Namenszusätze zwar nicht, sie müssen aber bei fremden Staatsangehörigen und auch bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst später erworben haben und bereits einen Namenszusatz führen, gemäß § 7 iVm § 13 Abs. 1 IPR-G in das ZPR und Urkunden als sonstiger Name eingetragen werden.

Gebrauchsname: Der Familienname eines Ehegatten, den der andere Ehegatte auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder gewohnheitsrechtlich an Stelle des eigenen Familiennamens führt und der nur für den privaten Bereich, nicht jedoch für den Verkehr mit den Behörden bestimmt und auch nicht in das ZPR und in Urkunden einzutragen ist (siehe § 61 Abs. 6).

Adelsname: (siehe Pkt. 1.3.1.3.2)

Pseudonym (Künstlername, Deckname): Darunter wird ein fingierter Name verstanden, den Personen aus den unterschiedlichsten Beweggründen verwenden. Diese sind nicht einzutragen.

Namensbestimmung für tot- oder fehlgeborene Kinder: Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 sind für ein totgeborenes Kind, nach § 36 Abs. 7 für ein fehlgeborenes Kind, die allenfalls von den Eltern vorgesehenen und bekannt gegebenen Namen (oder jene, die durch die gemäß §§ 155 ff ABGB, gegeben sind) einzutragen. In Folge kann eine Urkunde gem. der § 57 Abs. 2 oder § 57a ausgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 32 Abs. 2 und § 36 Abs. 7 hinzuweisen, wonach eine Vatoreintragung durch ein vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennntnis oder ein nachgeburtliches Begehren auf Eintragung als Vater auch für diese Kinder möglich sind.

a.2 Tag und Ort der Geburt

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Form der Darstellung durch das ZPR vorgegeben ist. Die Zeit des Ereignisses ist durch Tag, Monat und Jahr anzugeben, wobei der Tag durch zwei, das Monat durch zwei und das Jahr durch vier arabische Ziffern darzustellen ist (z.B. 01.11.2014). Zeitpunkt: Stunden und Minuten sind durch jeweils zwei Ziffern anzugeben (z.B. 12.30). Kann der Tag des Ereignisses nicht ermittelt werden, ist der möglichst kleinste Zeitraum anzugeben. Die Eingabe eines nichtexistierenden Geburtsdatums (z.B. 00.00.2014, weil sich Tag und Monat nicht eindeutig feststellen lassen) ist unzulässig.

Im Ausland gebräuchliche Zeitangaben müssen umgerechnet und nach gregorianischem Kalender eingetragen werden (Übersetzungen oder Bestätigungen von der Botschaft sind diesbezüglich vorzulegen).

Ortsangaben bei der Eintragung (neuer Eintrag)

Ortsangaben sind bei der Eintragung so zu bezeichnen, dass sie jederzeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. Einzutragen sind die im Amtskalender vermerkten aktuellen amtlichen Gemeindebezeichnungen. Bestehen mehrere Orte mit gleichem Namen, so sind sie durch Beifügung des gebräuchlichen Zusatzes zu unterscheiden. Ist ein solcher Zusatz nicht bestehend oder nicht bekannt, so ist der Verwaltungsbezirk anzuführen.

Orte im Ausland sind in der im betreffenden Staat gültigen Bezeichnung einzutragen, so diese bekannt sind. Ist diese nicht bekannt, wird für diese Orte die österreichische Bezeichnung verwendet. Der Ortsbezeichnung ist die aktuelle amtliche Bezeichnung des Staates anzufügen. Ist im Inland eine deutsche Bezeichnung gebräuchlich, kann diese in Klammer beigefügt werden (die ausländische Ortsbezeichnung muss aus der Urkunde ersichtlich sein). Dies ist allerdings in der Regel nur dann anzuwenden, wenn in alten Personenstandsunterlagen ausschließlich die damaligen deutschen Bezeichnungen eingetragen sind (z.B. der Fall bei Sterbefallregistrierungen).

Beispiel: Roma (Rom), Italien

Brno (Brünn), Tschechische Republik

Achtung bei einem Auszug aus dem schwedischen Bevölkerungsregister: Der Eintrag des Ortes der Geburt oder der Eheschließung auf den Auszügen aus dem Bevölkerungsregister in Schweden (extract of the population register) stimmt nicht mit dem tatsächlichen Geburtsort beziehungsweise Eheschließungsort überein. Konkrete Auskünfte zu Geburtsort oder Ort der Eheschließung sind über die österreichische Botschaft in Stockholm via Inbox einzuholen.

Änderungen bei Ortsangaben (Übernahme aus einer bestehenden Eintragung)

Im Falle einer Änderung der amtlichen Gemeindebezeichnung ist die zum Zeitpunkt der Eintragung (bei ursprünglicher Beurkundung) geltende Gemeindebezeichnung zu verwenden.

Wird auf frühere Eintragungen Bezug genommen, dann hat die Personenstandsbehörde dies entsprechend zu kennzeichnen.

Bei der Änderung ausländischer Staats- und Ortsbezeichnungen ist ebenfalls die historische Bezeichnung zum Zeitpunkt des Personenstandsfalles einzutragen. Werden Urkunden oder Nachweise mit den „aktuellen“ Orts- oder Länderbezeichnungen (z.B. Ex-Jugoslawien – Kroatien) vorgelegt oder ist evident, dass eindeutig und nachvollziehbar eine andere Orts- oder Länderbezeichnung für den Nachweis des Personenstandsfalles zu verwenden ist, können auch die aktuellen Orts- und Länderbezeichnungen verarbeitet (eingetragen) werden. Sollten im Rahmen der Nacherfassung Länderbezeichnungen im ZPR nicht abrufbar sein, ist mit der Clearingstelle Rücksprache zu halten.

Bei der Angabe des Ortes des Ereignisses der Geburt, der Totgeburt und des Todes sowie der Wohnanschrift einer Person sind die amtliche Gemeindebezeichnung, die Ortschaft oder der Gemeindebezirk, die Straße, die Gasse oder der Platz und die Hausnummer anzuführen (z.B. Wien, Minoritenplatz 9). Lässt sich der genaue Ort der Geburt, der Totgeburt oder des Todes nicht ermitteln, ist das Ergebnis der (polizeilichen) Erhebungen einzutragen.

Bei der Angabe des Ortes des Ereignisses der Geburt bzw. der Totgeburt im Zentralen Personenstandsregister gibt es zwei Felder für den Staat des Ereignisses (einmal im Block bei „Geburtsdaten“, und einmal im Block bei „Anschrift Geburtsort“). Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Angaben in beiden Feldern korrekt und widerspruchsfrei eingetragen werden!

Die Felder Ort und Staat der Geburt müssen ausgefüllt werden. Ein Freilassen der Felder ist unzulässig. Sollte sich der Geburtsstaat in Einzelfällen nicht ermitteln lassen, dann ist „unbekannt“ auszuwählen.

Bei der Angabe des Ortes der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und des Wohnortes ist nur die amtliche Gemeindebezeichnung (z.B. Mödling, Wien, Feldbach) einzutragen. Als Wohnort einer Person gilt deren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 MeldeG).

a.3 Geschlecht

Die Eintragung des Geschlechts erfolgt grundsätzlich auf Basis einer fachlichen Feststellung eines Arztes oder einer Hebamme in der Anzeige der Geburt.

Da eine Änderung des Geschlechtes auch später möglich ist, kann mit dem Verfahren „Änderung Geschlecht“ (von jeder Personenstandsbehörde durchzuführen gem. § 41) die Eintragung vorgenommen werden, nach Durchführung des entsprechenden Ermittlungsverfahrens (z.B. Einholung von Sachverständigengutachten). Das anschließende Verfahren zur Änderung des Vornamens wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat/BH) durchgeführt. Spezielle Mitteilungen der Personenstandsbehörden über Geschlechtsänderungen sind nicht vorgesehen.

Das Standesamt hat der betroffenen Person nach der Änderung des Geschlechts eine aktuelle Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister mit den aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz oder auf Verlangen die zuletzt geänderten Meldedaten auszufolgen oder zu übermitteln (§ 41 Abs. 3, siehe Punkt 1.1.6.4).

Transidentität (Transsexualität)

Bei Transsexualität (gebräuchlich sind auch die Begriffe Transidentität, Gender -Dysphorie, Transgender, in jüngerer Zeit vielfach Gender-Inkongruenz) ist ein Mensch eindeutig genetisch und/oder anatomisch bzw. hormonell einem Geschlecht (männlich/weiblich) zugewiesen, fühlt sich in diesem Geschlecht aber falsch oder unzureichend beschrieben bzw. lehnt auch jede Form der Geschlechtszuordnung und Kategorisierung ab.

Das psychische Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität stimmt also nicht mit dem biologischen Geschlecht überein bzw. möchte sich die Person gelegentlich überhaupt nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen. (VwGH vom 5.12.2024, ZI 2023/01/0008-6, Rn 26).

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 27.2.2009, ZI. 2008/17/0054, in Bezug auf die Änderung des Geschlechts zur Transsexualität dargelegt, dass für die Änderung der Eintragung des Geschlechtes im Geburtenbuch kein operativer Eingriff, wie die Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale erforderlich ist (vgl. auch VwGH vom 30.9.1997, ZI. 95/01/0061 und vom 17.2.2010, ZI. 2009/17/0263 sowie VfGH vom 3.12.2009, ZI. B1973/08).

Maßgeblich ist vielmehr ein aller Voraussicht nach irreversibles Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht und eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts (VwGH vom 15.9.2009, ZI. 2008/06/0032).

Dies kann in aller Regel nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ausreichend geklärt werden (VwGH vom 27.02.2009, s.o.).

Der VwGH hat in seiner Entscheidung vom 5.12.2024, Ro 2023/01/0008-6, festgehalten, dass nach dem PStG 2013 eine Verpflichtung zur Eintragung der allgemeinen Personenstandsdaten und somit auch des Geschlechts einer Person in das ZPR besteht. **Die Streichung oder Löschung eines erfolgten Geschlechtseintrages ist nicht möglich.**

Weiters legt er darin die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 15.06.2018 insoweit aus, dass grundsätzlich zwischen Intersexualität und Transidentität zu differenzieren ist und die Möglichkeit, auch andere Bezeichnungen (als „männlich“ oder „weiblich“) nur auf Personen zur Anwendung kommt, deren Geschlecht eine Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich aufweist (Intersexualität).

Intersexualität

Konkret geht es um nachweisbare Varianten der Geschlechtsentwicklungen, die sich durch eine atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts kennzeichnen und explizit nicht um Transidentität (zur Definition siehe oben).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15.6.2018, G 77/2018-9, festgestellt, dass die in Prüfung gezogene Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 3 PStG 2013 zwar den verfassungsgesetzlichen Vorgaben entspricht, aber im Sinne eines verfassungskonformen Vollzugs zu berücksichtigen ist, dass es Menschen gibt, die der herkömmlichen Zuordnung nach dem Geschlecht zu Mann oder Frau nicht entsprechen und die dennoch ein Recht auf Berücksichtigung ihres Geschlechts haben.

§ 2 Abs. 2 Z 3 PStG 2013 ist laut dem Erkenntnis dahingehend zu interpretieren und anzuwenden, dass für Menschen, deren Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht aufgrund der individuellen Entwicklung ihres Geschlechts nicht eindeutig möglich ist, deren Geschlecht abweichend von den bisher definierten Geschlechtskategorien männlich oder weiblich zum Ausdruck gebracht werden kann.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 21. August 2020, ZI. 2020-0.531.847, im Bundeskanzleramt wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

1. Eintragung des Geschlechts anlässlich der Geburtsbeurkundung

Den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im gegenständlichen Erkenntnis ist zu entnehmen, dass die Verpflichtung zum Schutz der Geschlechtsidentität insbesondere auch dann zum Tragen kommt, wenn bei der Geburt eine eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht möglich ist.

Den zur Anzeige der Geburt Verpflichteten (in der Regel Arzt oder Hebamme) wird es in diesen Fällen obliegen, „inter“, „divers“ oder „offen“ als Geschlechtsbezeichnung bekannt zu geben oder zum Geschlecht von jeglicher Angabe abzusehen. Voraussetzung für eine solche Eintragung ist, dass für Arzt oder Hebamme nach der Geburt des Kindes eine eindeutige Zuordnung des Geschlechts zu männlich oder weiblich nicht möglich ist. Für die Beurkundung ist allein die anlässlich der Anzeige gemachte Angabe ausschlaggebend.

Sobald die Zuordnung zu einem Geschlecht möglich ist, ist der Eintrag gemäß § 41 PStG zu ergänzen oder zu ändern. Da es sich hierbei um eine medizinische Frage handelt, die die Personenstandsbehörde nicht selbst beurteilen kann, wird diese Ergänzung regelmäßig nicht nach einer von der Behörde festgelegten Frist, sondern aufgrund einer entsprechenden Information des Betreffenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters, abhängig von der Entwicklung des Kindes zu erfolgen haben.

Zu beachten ist, dass die Ergänzung des Geschlechtseintrags im Zentralen Personenstandsregister nicht nur auf weiblich oder männlich, sondern auch auf „divers“, „inter“ oder „offen“ lauten kann. Wird zeitnah nach der Geburt das Geschlecht des Kindes

eindeutig geklärt, so ist die Änderung der Eintragung im Zentralen Personenstandsregister auf Grund einer fachärztlichen Bestätigung vorzunehmen (ein Gutachten wie unter 2. ist hier jedenfalls nicht notwendig).

2. Änderung oder Berichtigung des Geschlechtseintrags

Für Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, kann im Rahmen eines Verfahrens gemäß §§ 41 oder 42 PStG 2013 auf Antrag die Eintragung des Geschlechts im Zentralen Personenstandsregister und in den personenstands-rechtlichen Urkunden geändert, ergänzt (siehe oben), berichtigt werden. **Die Löschung eines erfolgten Geschlechtseintrags ist nicht möglich.**

-) Eine Änderung der Begriffe „divers“, „inter“ oder „offen“ hin zu einem dieser Begriffe erfolgt auf Antrag des Betroffenen, ohne dass es dazu einer besonderen Begründung bedarf.

Ebenso verhält es sich, wenn ein Eintrag dieser Begriffe erfolgen soll, wenn bislang keine Eintragung vorgenommen worden ist.

-) Eine Berichtigung des Eintrags „männlich“ oder „weiblich“ auf den Begriff „divers“, „inter“ oder „offen“ ist auf Basis eines Fachgutachtens durchzuführen, das Aufschluss darüber gibt, ob es sich um eine Person handelt, die auf Grund ihrer chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung dem männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht zugeordnet werden kann. Von der Einholung eines solchen Gutachtens kann jedenfalls abgesehen werden, wenn anlässlich des Antrags bereits Unterlagen und Fachgutachten vorgelegt werden, die die zu beurkundende Tatsache zweifelsfrei erscheinen lassen. Diese Unterlagen oder das Gutachten sind dann Grundlage für die Eintragung im Zentralen Personenstandsregister.

-) Eine Berichtigung der Einträge „inter“, „divers“ oder „offen“ auf „männlich“ oder „weiblich“, bzw. einer Ergänzung eines bisher nicht vorgenommenen Geschlechtseintrags durch „männlich“ oder „weiblich“, kann ebenfalls nur auf Grund eines entsprechenden Fachgutachtens erfolgen; davon unberührt bleibt eine Änderung oder Ergänzung in zeitlicher Nähe zum Geburtseintrag.

Exkurs:

Bei Personenstandsfällen, bei denen einem Fremden eine österreichische Urkunde oder ein Registerauszug auszustellen ist und diese/dieser im Reisepass als Geschlechtsbezeichnung „x“ hat, ist auf die Regelung des § 36 Abs. 3 2. Satz PStG 2013 zu verweisen (die Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister erfolgen nach österreichischem Recht).

**Übernahme eines von einem anderen Mitgliedstaates festgelegten Geschlechts
Urteil des EuGH in der Rechtssache C-4/23, (Mirin):**

Im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens ist der EuGH zur Entscheidung gekommen, dass das in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig geänderte Geschlecht aufgrund der Freizügigkeit gemäß Art. 21 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen ist. Gleiches gilt für den in einem Mitgliedstaat geänderten Vornamen.

Unter Wahrung der Unionsfreizügigkeit haben die Personenstandsbehörden Änderungen des Geschlechts und des Vornamens in das ZPR einzutragen, wenn die Änderung rechtmäßig (nach den gesetzlichen Vorgaben) in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt ist.

Grundlage der Eintragung im ZPR ist die Vorlage einer öffentlichen Urkunde.

a.4 Familienstand

Im Besonderen ist auf die in § 2 Abs. 2 Z 4 angeführten Familienstände „Ehe für nichtig erklärt“ und „eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt“ einzugehen. Bei einem derartigen Eintrag wird die Person auf den Familienstand „rückgesetzt“, auf dem sie vor dem Eingehen der Ehe oder der EP war.

Bei einer Familienstandsauskunft (Anlage 10 PStG-DV, Teilauszug über das Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft) nach § 58 ist nur der jeweils aktuelle Stand zu beauskunften. Wird zusätzliche eine historische Auskunft verlangt, dann sind allenfalls die durch Nichtigkeit abgeschlossenen Verfahren ebenfalls anzuführen (z.B. Gesamtdatenauszug).

Bei Eintragungen in das Zentrale Personenstandsregister ist immer ein Familienstand anzugeben, d.h. das Feld „Familienstand“ darf nicht unausgefüllt bleiben. Sollte in einzelnen Ausnahmefällen kein Familienstand ermittelbar sein, dann hat die Eintragung „unbekannt“ zu erfolgen.

Rechtslage nach dem 1.1.2019 und dem 1.8.2019

Mit 1.1.2019 sind durch das Erkenntnis des VfGH vom 4.12.2017 sowohl homosexuelle Ehen als auch heterosexuelle eingetragene Partnerschaften nach österreichischem Recht möglich geworden. Bei homosexuellen Ehen war bis zum 31.7.2019 die Einschränkung des § 17 IPR-G gültig, wonach nach dem Personalstatut des Heimatstaates diese Ehen auch zulässig sein mussten. Dies fiel mit 1.8.2019 weg (BGBl. I 72/2019, siehe § 17 Abs. 1a IPR-G).

Eintragung von homosexuellen Ehen oder heterosexuellen eingetragenen Partnerschaften aus dem Ausland, die nach den Änderungen der Rechtslagen in Österreich im Ausland begründet wurden, können, so keine weiteren Zweifel bestehen, im ZPR vorgenommen werden.

Altfälle

Bei „Altfällen“, homosexuellen Ehen und heterosexuellen EP, die vor den Änderungen der Rechtslagen in Österreich begründet wurden, ist zu beachten, dass bei den Änderungen der Rechtslagen keine Übergangsbestimmungen normiert worden sind. Damit sind alle Personenstandsfälle nach der „neuen“ Rechtslage (§ 17 Abs. 1a und 27a IPR-G) zu prüfen.

Damit ergeben sich 2 Fallkonstellationen:

1. die homosexuelle Eheschließung wurde bisher nicht z.B. als EP eingetragen; dann ist diese entsprechend der vorgelegten Urkunde in das ZPR einzutragen.
2. die homosexuelle Eheschließung wurde bereits als EP in das ZPR eingetragen; diese bleibt unverändert (keine Änderungen von Amts wegen!), bis ein Antrag (z.B. auf Ausstellung einer Urkunde, Registerauszug oder Änderung) von der Partei vorliegt. Dann erst ist die EP in eine Eheschließung zu ändern, wobei das Eheschließungsdatum im Ausland zu verwenden ist.

a.5 Akademische Grade und Standesbezeichnungen

Die akademischen Grade und Standesbezeichnungen können zu jeder Person auf Antrag bei Vorlage der notwendigen Belege beigefügt bzw. verändert werden, wenn die Person bereits im ZPR angelegt wurde. Ansonsten sind die Daten der Person entsprechend nachzuerfassen. Der Eintrag kann bei jeder Personenstandsbehörde begehrt werden

Zuständig für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abt. IV/9 (Hochschulrecht, strukturelle Universitäts- und Hochschul-Governance, Studierendenservices) sowie in Bezug auf die Gewerbeordnung das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. VI/A/1 – Gewerberecht.

Zuerst ist die Ebene (vor- oder nachgestellt) zu wählen, und nach der Auswahl das Verfahren durch die Freigabe abzuschließen. In der Auswahl finden sich alle aktuellen akademischen Grade und Standesbezeichnungen, deshalb wird auf eine Auflistung verzichtet. Sollten die im ZPR zur Verfügung gestellten akademischen Grade und Standesbezeichnungen nicht vollständig sein, wird um Mitteilung an die Clearingstelle (zpr-clearingstelle@bmi.gv.at) ersucht.

Die Eintragung des akademischen Grades hat grundsätzlich nach der Angabe in der Verleihungsurkunde unter Berücksichtigung der Vorgabe gemäß § 12 PStG-DV zu erfolgen.

Gemäß § 88 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) darf der akademische Grad einschließlich eines **geschlechtsspezifischen Zusatzes** („a“, „in“ oder „x“) geführt werden.

Englischsprachige akademische Grade „Bachelor“ (wie etwa „BA“, „BSc“, „BEd“), „Master“ (wie etwa „MA“, „MSc“, „MEd“) und Doctor of Philosophy („PhD“) werden laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (GZ. 2022-0.858.789 vom 5. Dezember 2022) **geschlechtsneutral** definiert, und somit ohne geschlechtsspezifische Abkürzung geführt.

Hinsichtlich der Anordnung mehrerer akademischer Grade wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Stn. vom 3. Januar 2023) empfohlen vorangestellte Grade aufsteigend nach Verleihungsdatum oder Qualifikationsniveau, z.B. Bakk. Mag. Dr. NAME – für nachgestellte Grade ebenfalls aufsteigend nach Verleihungsdatum oder Qualifikationsniveau, z.B. NAME, BA MA PhD. Ein Beistrich ist nur bei nachgestellten Graden zur Abgrenzung vom Namen zweckmäßig, z.B. NAME, MA.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben überprüft und vollständig eingetragen werden. Eine Führung des Akademischen Grades ohne Angabe der fachspezifischen Studienrichtung steht dem Antragsteller frei (z.B. Mag. oder Mag.iur.).

Sind nähere Angaben über die Erlangung bzw. Verleihung nicht bekannt, ist alternativ das Datum einzutragen, an dem der akademische Grad oder die Standesbezeichnungen der befassen Behörde bekanntgegeben wurden.

Ein Abgleich mit den Angaben bzgl. des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung mit anderen Behörden oder Registern (z.B. Melderegister) erfolgt nicht. Deshalb ist im Besonderen die Aktualität dieser Daten bei der Eintragung zu überprüfen.

Mit der **Novelle zur Gewerbeordnung 1994** (mit 21.8.2020), BGBl. I 65/2020, können die Bezeichnungen „**Meister**“ und „**Meisterin**“ vor ihrem Namen, oder in der Kurzform („Mst.“ und „Mst.in“), geführt werden. Vorzuweisen sind die Meisterprüfungszeugnisse, die nach der (österreichischen) Gewerbeordnung vorgesehen sind. Andere Meisterprüfungen nach anderen Rechtsgrundlagen fallen nicht unter diese Regelung. **Gemäß § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 4 und 5 GewO und § 41 Abs. 6 LFBAG 2024 sind Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, berechtigt, die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden (z.B. Reisepass, Personalausweis, Auszüge aus ZMR/ZPR) zu verlangen.**

- „Meisterin“ bzw. „Meister“ („Mst.“ bzw. „Mst.in“)
 - Bestattung
 - Elektrotechnik
 - Fußpflege
 - Gas- und Sanitärtechnik
 - Kontaktlinsenoptik
 - Kosmetik (Schönheitspflege) oder die Befähigungsprüfung für das Piercen und Tätowieren
 - Massage

- Sprengungsunternehmen
- Vulkaniseur
- Waffengewerbe (Büchsenmacher)

- Baumeister die Bezeichnung „Baumeisterin“ oder „Baumeister“, Kurzform „Mst. (BM)“ bzw. „Mst.in (BM)“

- Brunnenmeister die Bezeichnung „Brunnenmeisterin“ oder „Brunnenmeister“, Kurzform „Mst. (BrM)“ bzw. „Mst.in (BrM)“

- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher die Bezeichnung „Steinmetzmeisterin“ oder „Steinmetzmeister“, Kurzform „Mst. (StM)“ bzw. „Mst.in (StM)“

- Holzbau-Meister die Bezeichnung „Holzbau-Meisterin“ oder „Holzbau-Meister“, Kurzform „Mst. (HBM)“ bzw. „Mst.in (HBM)“

Eintragungsfähig sind auch jene Meistertitel, die bereits vor dem Inkrafttreten des LFBAG 2024 erworben wurden (vgl. § 59 Abs. 6 LFBAG 2024).

Grundlage für die Eintragung ist der Nachweis der Meisterprüfung. Eintragungsfähig sind auch „alte“ Meistertitel, auch wenn eine vorgelegte Urkunde beispielsweise aus dem Jahr 1980 stammt.

Das Recht auf Eintragung besteht ab **22. August 2024** ([BGBl. I Nr. 130/2024](#)).

„**Mehrfache**“ Meistertitel dürfen – im Gegensatz zu akademischen Graden – durch Verdopplung des ersten Buchstabens eingetragen werden (MMSt.).

Voraussetzungen für die Eintragung:

- Urkunde (Zeugnis) mit dem Titel „Meisterprüfung“ oder „Meisterbrief“

UND

- Meistertitel nach **GewO**:

Ausgestellt von einer **Meisterprüfungsstelle** einer **Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft** (vereinfacht: „**Wirtschaftskammer Österreich**“)

- Meistertitel nach **LFBAG 2024**:

Ausgestellt von der **Landwirtschaftskammer** des jeweiligen Bundeslandes

Keine Rechtsgrundlage für die Eintragung besteht bei:

- **Ausländischen (Meister)prüfungen**

- „Konzessionsprüfungen“ oder „Befähigungsprüfungen“ (auch wenn diese ebenfalls von der WKÖ abgenommen und für ein Gewerbe ausgestellt wurden, es handelt sich um keine Handwerke)
- Inländische Prüfungszeugnisse, die zwar als „Meisterprüfung“ bezeichnet werden, aber nicht von der WKÖ stammen, insbesondere oft
 - Werkmeister (diese stammen oft von der Arbeiterkammer, haben aber ihre Basis im Schulunterrichtsgesetz, nicht in der GewO 1994)
 - Sonstige Meister, die auf Grundlage von Landesgesetzen abgelegt wurden (z.B.: Gartenmeister, der sich aber nicht auf die Meisterprüfung zum Gärtnereihandwerk bezogen hat, sondern ebenfalls den Ursprung in einer landesgesetzlichen land- und forstwirtschaftlichen Prüfungsordnung hatte; das Zeugnis war nicht von der WKÖ ausgestellt)
- Prüfungen zu einem Gewerbe, das zwar den Begriff „Meister“ im Gewerbewortlaut hat (insb. Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister, Holzbau-Meister), das aber kein Handwerk ist.

Brexit:

Die Eintragung akademischer Grade aus dem Vereinigten Königreich ist nach der Novelle des § 88 Abs. 1a Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 50/2024, seit 1. Mai 2024 wieder möglich.

Die **Eintragung** von akademischen Graden ist in § 88 **Abs. 1a** UG geregelt. Eintragungsfähig sind jene akademischen Grade, die von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus EU- und EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island), der Schweiz sowie in der Theologie von päpstlichen Universitäten, einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung einer anderen, auch **ehemaligen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages (z.B.: Vereinigtes Königreich)** oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehen wurden.

a.6 Tag und Ort des Todes

Siehe Punkt 1.1.2.1.a.2

a.7 Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-ZP)

Das bPK ist für den Anwender im ZPR sichtbar und hat für diesen nur eine einzige Verwendung. Mit der bPK sind Datensätze suchbar und eindeutig von Datenzwillingen zu unterscheiden. Das Konzept und die Verwendung der bPK (Datenaustausch von Registern) werden in der Schulungsunterlage klar dargestellt.

a.8 Staatsbürgerschaft / Staatsangehörigkeit

Primär ist die österreichische Staatsbürgerschaft als Anknüpfungspunkt für das Personalstatut einer Person ausschlaggebend und einzutragen. Es sind Doppelstaatsangehörigkeiten und andere Staatsangehörigkeiten laut Angabe einzutragen, um statistische Auswertungen durchführen zu können. Da das ZPR jedoch keine Evidenz für andere Länder bei der Feststellung der Staatsangehörigkeiten sein kann (fehlende Rechtsgrundlage), ist eine Überprüfung einer anderen Staatsangehörigkeit (z.B. in einem Verfahren) weder zulässig noch vorgesehen (siehe I. Abschnitt, Punkt 1.4 StbG 1985).

Im ZPR muss das Feld Staatsangehörigkeit immer ausgefüllt werden. Sollte in Einzelfällen keine Staatsangehörigkeit bekannt sein, so ist „unbekannt“ auszuwählen.

Die Staatsbürgerschaft im ZPR wird vom ZSR übernommen. Deshalb sind Änderungen oder Anmerkungen hierfür nicht im ZPR anzubringen, sondern im ZSR.

Für Fremde ist je nach Personenstandsfall gemäß IPR-G das jeweilige Heimatrecht anzuwenden (siehe II.3).

1.1.2.2 Besondere Personenstandsdaten

Es sind besondere Personenstandsdaten vorgesehen für die Geburt, Eheschließung, bei der Begründung einer EP und bei Sterbefällen. Für Sterbefälle wurden neu aufgenommen die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, des eingetragenen Partners und der Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind. Unter „bekannt sind“ ist zu verstehen, dass diese bereits im ZPR als Person erfasst sind oder im Zuge der Antragsstellung für eine Sterbeurkunde bekannt gegeben werden („Person erfassen“ mit dem Verstorbenen als Elternteil oder „Geburt erfassen“).

Im Unterschied zu dem Personenkern können die besonderen Personenstandsdaten nur unter der Voraussetzung des § 47 Abs. 2 abgefragt werden, wenn diese zur Besorgung einer besonderen gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind. Als abfragemögliche Organisationen sind hier die Gerichte, Gerichtskommissare (nach dem GKG), Körperschaften öffentlichen Rechtes und Behörden im PStG angeführt.

Von den Gerichten können daher z.B. in Verlassenschaftsverfahren die Hinterbliebenen (bei Ehe, EP oder Kinder) direkt über § 47 Abs. 2 abgefragt werden.

Besonders zu beachten sind die nach § 2 Abs. 6 besonderen Personenstandsdaten bei einem Sterbefall in Hinblick auf die Änderung der Rechtslage nach dem 1.8.2019 für Eheschließungen bzw. eingetragenen (heterosexuellen) Partnerschaften bei der Ausstellung einer Sterbeurkunde.

Wurde eine gleichgeschlechtliche Ehe vor dem 1.1.2019 als eingetragene Partnerschaft in das ZPR eingetragen, so ist diese Ehe nach dem § 17 Abs. 1a IPR-G (seit 1.8.2019) als Ehe zu

qualifizieren. Bei dem Tod eines Partners sind daher die entsprechenden Urkunden und Registerauszüge auszustellen.

1.1.2.3 Sonstige Personenstandsdaten

Beispielsweise sind hier die Daten bzgl. der Religions-, Bekenntnis- und Glaubensgemeinschaft und auch etwaige Eintragungen über Obsorgeregelungen zu nennen (§ 2 Abs. 6). Das Besondere an diesen Daten ist, dass diese, wie auch die besonderen Personenstandsdaten, nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung übermittelt werden dürfen (§ 45 Abs. 2). Abfragen im Sinne des § 47 sind nicht zulässig.

1.1.2.3.1 Religionsbekenntnis zu anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder eingetragener religiöser Bekenntnisgemeinschaften

Für die Bekanntgabe des Religionsbekenntnisses wurden in § 45 Abs. 3 in § 2 Abs. 6 PStG-DV besondere Regelungen getroffen. Eine Nennung oder Aufzählung der Religions- und Glaubensgemeinschaften hat sich erübrigt, da im ZPR in dem Menüpunkt „Religion ändern“ eine Auswahl getroffen werden kann, die immer aktualisiert die anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften und eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften erfasst. Der Name der anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften und eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften wird in dem zugewiesenen Datenfeld ungekürzt wiedergegeben. Sollte eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgesellschaft oder eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft nicht im Menüpunkt vorgesehen sein, wird um Mitteilung an die **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) und die Clearingstelle im BMI ersucht.

Die Liste der Kirchen, Religionsgesellschaft oder eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft wurde aktualisiert und aus diesem Grund ist im Besonderen darauf hinzuweisen, dass sowohl Überbegriffe (wie zum Beispiel katholisch, orthodox oder islamisch) möglich sind, wie auch die genaue Bezeichnung der jeweiligen Kirchen, Religionsgesellschaft oder eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft.

Der Eintrag der Religion wird zwar nur auf Wunsch des Bürgers eingetragen, sollten jedoch bei der Eintragung auf der Urkunde (Überbegriff oder spezielle Kirche oder Bekenntnisgemeinschaft) Unstimmigkeiten bzw. Zweifel vorgebracht werden, so ist das Vorbringen des Bürgers zu spezifizieren.

Die Eintragung der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche, Religionsgesellschaft oder eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft erfolgt auf Begehren (jedenfalls freiwillig) als nähere Angabe der Person (siehe § 2 Abs. 6 PStG-DV). Eine Überprüfung der Angaben hat nur im Zweifelsfall zu erfolgen.

Wird ein Religionsbekenntnis im Rahmen des Verfahrens angegeben, kann jede Personenstandsbehörde dieses auf Urkunden oder Registerauszügen aufdrucken.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Aktualität der bereits in den Büchern angegebenen Angaben zu überprüfen ist. Durch die Datenmigration könnten diese fehlen (bzw. nicht migriert worden sein).

1.1.2.3.2 Verfahrenshinweise

Verfahrenshinweise bilden nach § 39 das zu einem Personenstandsfall geführte Verfahren ab. Alle Angaben und Informationen, die bei einem Personenstandsfall zur Eintragung im ZPR vorgesehen sind, und die nicht unter die in § 2 angeführten Personenstandsdaten (allgemeine und besondere) fallen, sind sonstige Personenstandsdaten iSd § 2 Abs. 6.

Als Beispiele sind hier andere verfahrensrelevante Anmerkungen (hinkende Namensführungen bei Doppelstaatsbürgern) zu nennen.

1.1.2.3.3 Obsorge – Mitteilungen

Die Gerichte haben Obsorgebeschlüsse und vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarungen über die Obsorge nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt zu übermitteln (§ 7 Abs. 2). Alternativ hierzu werden diese Mitteilungen per Papier – wie bisher üblich – verschickt.

Werden bei der Personenstandsbehörde gemeinsame Obsorgeerklärungen (§ 177 Abs. 2 ABGB) abgegeben, sind diese dem Gericht am Wohnort des Kindes zu übermitteln (§ 67 Abs.5). Diese Mitteilungen werden durch die Freigabe im ZPR automatisch übermittelt, wenn das zuständige Gericht (Wohnort des Kindes) eingegeben wurde.

Eine automatische Übermittlung des Widerrufs der Obsorge an die Gerichte ist derzeit technisch nicht möglich und muss schriftlich erfolgen.

1.1.3 Datenverkehr

Zu unterscheiden ist der Datenverkehr zwischen den Personenstandsbehörden und den Vertretungsbehörden im Ausland, und die externe Datenübermittlung, bzw. die Einsichts- und Auskunftsrechte anderer Behörden oder Organisationen.

Rechtliche Grundlage ist das PStG 2013, in dem das Datenmodell und die Verwendung der Daten des ZPR in den §§ 46 ff geregelt wird, sowie die PStG-DV 2013, das DSG (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I 120/2017 vom 31.7.2017) und, soweit anwendbar, die DSGVO.

Die interne schriftliche Kommunikation (z.B. der Personenstandsbehörden untereinander und mit den österreichischen Botschaften und Generalkonsulaten) hat ausschließlich über die Inbox zu erfolgen. Grundsätzlich ist eine Übermittlung von Daten (z.B. im Zuge von Nacherfassungen) ohne Inbox aus dem ZPR nicht vorgesehen. Steht das ZPR nicht zur Verfügung und ist besondere Dringlichkeit geboten, kann die Verständigung oder Mitteilung

auch durch adäquate andere Art von Behörde zu Behörde – unter Wahrung des Datenschutzes – erfolgen.

1.1.3.1 Inbox

Die Inbox dient der Kommunikation der inländischen Personenstandsbehörden (und Evidenzstellen) untereinander, und mit den Berufsvertretungsbehörden im Ausland. Mittels der Inbox können Nachrichten mit und ohne Beilagen (z.B. Matriken, unvollständige Datensätze zur Nacherfassung, u.a.) übermittelt werden.

Dabei ist seitens der Absender jeweils sicherzustellen, dass sowohl die Bezeichnung der Nachricht wie auch die Fristsetzung dem Zweck entsprechen. Die Bezeichnung richtet sich nach dem jeweiligen Personenstandsfall bzw. -verfahren.

Inboxverständigungen für Nacherfassungen:

Eine Verständigung der Buchbehörden zur Nacherfassung hat ausschließlich in vorgesehenen Fällen (siehe Tabelle, Punkt 1.1.16.1) zu erfolgen und ist mittels Anlage eines unvollständigen Verfahrensdatensatzes via Inbox (= „im Wege des ZPR“) zu veranlassen.

Vorgaben für Inboxverständigungen an Buchbehörden:

- Bezeichnung des Buchstandesamtes der Eintragung muss eindeutig aus Inbox-Mitteilung ersichtlich sein (z.B. StA Plesch – jetzt St. Anna am Aigen, oder StA Wien-Alsergrund – jetzt Wien-Innere Stadt).
- Die Fristsetzung ist das Ersuchen eines Standesamtes an das andere, bis zu dem angesetzten Datum die Nacherfassung fertigzustellen. Das nacherfassende Standesamt hat jedenfalls im Rahmen seiner Möglichkeiten nach den gesetzlichen Vorgaben die Nacherfassung zu gewährleisten. Bei Fristsetzungen muss aus der Mitteilung klar hervorgehen, warum eine baldige Nacherfassung gewünscht ist, also der Grund für die Fristsetzung. Z.B. Geburtenbuch-Nacherfassungsmitteilung anlässlich der Ermittlung der Eheschließung: Das Datum der Eheschließung muss jedenfalls in der Mitteilung angegeben sein.

Die Fach-**Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) ist unter folgenden Inbox-Adressen zu erreichen:

- **BMI III/A/5 – E-Government** (Personenstand)

1.1.3.2 Datenübermittlung (Mitteilungspflichten) von den Gerichten

Nach § 7 haben die ordentlichen Gerichte bestimmte Entscheidungen (siehe Absatz 1 und 2) und Vorgänge, die eine Eintragung erfordern (§ 8), nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiter bearbeitbarer Form an die Personenstandsbehörde am Sitz des ordentlichen Gerichtes zu übermitteln. Allein Obsorgebeschlüsse und vor dem Gericht

geschlossene oder genehmigte Vereinbarungen über die Obsorge müssen an jene Personenstandsbehörde übermittelt werden, die die Geburtseintragung vorgenommen hat.

1.1.3.3 Datenübertragungen (Mitteilungspflichten) von Verwaltungsbehörden

Gem. § 8 haben Verwaltungsbehörden Vorgänge, (1) die eine Eintragung erforderlich machen, (2) Zweifel an der Richtigkeit einer Personenstandsurkunde, oder (3) einer Eintragung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Nur bei (1) ist die Personenstandsbehörde am Sitz der Verwaltungsbehörde zuständig.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Mitteilung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde, die nicht an die (beiden) „zuständige(n)“ Personenstandsbehörde(n) ergeht, entweder einzutragen oder per Inbox an die zuständige Behörde zu übermitteln ist.

1.1.4 Datenschutz und Datensicherheit

In § 1 DSG (Verfassungsbestimmung) wird das Grundrecht auf Datenschutz normiert. Dies ist besonders im Umgang mit dem ZPR/ZSR beachtlich. Besondere Bestimmungen werden in § 47 bei Abfragen aus dem Register festgelegt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird der Umgang mit einem Register für alle Bediensteten keine großen Neuerungen und Überraschungen bieten, da z.B. das ZMR unter den (fast) gleichen Rahmenbedingungen bereits seit Jahren in Betrieb steht.

1.1.5 Statistiken

In den Rechtsgrundlagen sind eigene Bestimmungen für die Datenübermittlung an die Statistik Österreich vorgesehen (§§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 5, 28 Abs. 5, 45 Abs. 3 und 51).

Elektronische Anzeigen:

Erfolgt die Anzeige von Geburten oder Todesfällen elektronisch mittels Datenfernverkehr (inkl. der medizinischen Merkmale, die von den Spitälern in verschlüsselter Form an das ZPR mitgeschickt werden), so hat die Beurkundung der Geburten und Todesfälle unbedingt auch von dieser elektronischen Anzeige ausgehend zu erfolgen!

Vor jeder Geburts- oder Todesbeurkundung ist zuerst nach einer allenfalls bereits vorhandenen Anzeige im ZPR zu suchen. Dann ist die Anzeige zu öffnen und anschließend über das Menü die Geburt oder der Tod zu erfassen.

Bei Verwendung elektronischer Anzeigen wird kein Statistikcode generiert!

Papieranzeigen:

Erfolgt die Anzeige auf Papier, sind von den Anzeigepflichtigen die neuen Formulare gemäß PStG-DV 2013 zu verwenden:

Auf den Formularen „Anlage 1a“, „Anlage 2a“ und „Anlage 3a“ ist unbedingt der komplette, zuvor vom ZPR generierte Statistik-Code einzutragen! Ein fehlender oder falscher Statistik-Code führt zu Rückfragen in der Clearingstelle bzw. am Standesamt.

Außerdem sind die Formulare „Anlage 1a“, „Anlage 2a“ und „Anlage 3a“ in regelmäßigen Abständen (möglichst einmal im Monat) an die Bundesanstalt Statistik Austria zu übermitteln. Dies betrifft nicht nur die von Krankenanstalten ausgestellten Formulare, sondern auch die bei Hausgeburten von den Hebammen, bzw. bei Haussterbefällen von den Beschauärzten auszufüllenden Formulare, welche ebenfalls an die Bundesanstalt Statistik Austria zu übermitteln sind.

Mitteilungen (z.B. an Hauptverband, Statistik Austria, etc.) erfolgen nur, wenn Verfahren „gesichert freigegeben“ sind. Daher bitte regelmäßig überprüfen, ob bislang nur „ungesichert freigegebene“ Verfahren bereits „gesichert freigegeben“ werden können.

Weitere statistische Auswertungen sind jedenfalls im Einvernehmen mit dem BMI, **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) und Referat IV/DDS/9/a, zu koordinieren und abzuklären.

1.1.6 An-, Um- und Abmeldungen

1.1.6.1 Direktanmeldung am Standesamt

Im § 12 ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen (Anschluss eines vollständig ausgefüllten Meldezettels) Neugeborene bereits vor Unterkunftsnahme im Zuge der Geburtsbeurkundung angemeldet werden können. Der Mitteilungsversand zur Geburt im ZPR (z.B. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) kann erst beginnen, wenn dieser Datensatz mit einem bPK ausgestattet wird. Diese wird üblicherweise aus der ZMR-Zahl gebildet. Liegt keine Anmeldung beim ZMR vor, muss diese über das ErNP (Ergänzungsregister natürlicher Personen) gebildet werden. Es ist daher diese Möglichkeit der Anmeldung des Kindes direkt bei der Geburtsbeurkundung den Eltern jedenfalls anzubieten.

Legen die Eltern bei der Geburtsbeurkundung keinen ausgefüllten Meldezettel vor, sind sie auf die Vorteile der „Direktanmeldung am Standesamt“ hinzuweisen und beim Ausfüllen des Meldezettels im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen (§ 12).

Die Bestätigung der Anmeldung kann ausgedruckt und gefertigt werden. Haben die Eltern einen vorausgefüllten Meldezettel und stellen diese einen Antrag auf Anmeldung, besteht die rechtliche Verpflichtung zur Anmeldung des Kindes. Anmeldedatum im ZMR ist der aktuelle Tag (nicht der Tag der Geburt des Kindes).

1.1.6.2 Abmeldung am Standesamt

Mit der Eintragung eines Todesfalles (Neuerfassung) wird bei der betreffenden Person die Abmeldung durchgeführt und – ohne Eingreifen des Bediensteten – die Mitteilung an das ZMR übermittelt und verarbeitet (§ 31).

1.1.6.3 Verbinden von ZPR und ZMR (z.B. Person „umhängen“)

Bei migrierten Personen-Datensätzen, oder im Anlassfall, besteht die Möglichkeit, mit dem Menüpunkt „Person umhängen“ eine Verbindung des bearbeiteten Datensatzes mit dem ZMR herzustellen. Dadurch werden Änderungen im ZPR dem ZMR zur Verfügung gestellt, wie auch die aktuelle ZMR-Adresse dem ZPR angezeigt wird. Hierbei ist jedenfalls auf die einheitliche Namensführung zu achten. Sollte eine Fallkonstellation im Sinne des § 61 Abs. 6 vorliegen, ist entsprechend dem Punkt 1.1.12 vorzugehen.

1.1.6.4 Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung

Bei Eintragung einer Namens- oder Geschlechtsänderung **ist** der Person eine Ausfertigung aus dem ZMR, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, ausgefolgt werden (siehe § 41 Abs. 3).

Diese Möglichkeit wird vor allem bei Eheschließungen, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften oder sonstigen Namensklärungen dazu führen, dass direkt am Standesamt nach der rechtsverbindlichen Namens- oder Geschlechtsänderung der Meldenachweis ausgestellt werden kann.

1.1.7 Personen ungeklärter Herkunft

Bei dem Vorgehen (Verfahren) nach § 34 ist beachtlich, dass die Mitteilungen an den Landeshauptmann über die Ermittlungsergebnisse mittels Inbox durchzuführen sind. Vor der Namensfestsetzung (z.B. bei Findelkindern) sind bei der Eintragung „Platzhalter (Findelkind22022015)“ zu verwenden (siehe Eintragung bei anonymen Sterbefällen). Ist die Namensfestsetzung mit Bescheid im Sinne des § 66 abgeschlossen und der Bescheid vom Landeshauptmann (bzw. vom Sachbearbeiter der **Fachabteilung** der Landesregierung) zugestellt bzw. die Rechtsmittelfrist abgelaufen (der Bescheid in Rechtskraft erwachsen), hat der Landeshauptmann die Daten an die zuständige Personenstandsbehörde (per Inbox) zu übermitteln, damit diese die Eintragung vornehmen kann.

1.1.8 Eintragung

In den §§ 35 ff werden die Eintragungsvorschriften normiert, wobei eine Verpflichtung für die Eintragung von inländischen und ausländischen Personenstandsfällen und anderen Sachverhalten, die eine Änderung der verarbeiteten allgemeinen Personenstandsdaten

(Personenkern) bewirken, vorgesehen ist. Wird dieser „Anzeigeverpflichtung“ von den Verpflichteten nicht nachgekommen, ist von der Behörde, die von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, nach § 71 eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu übermitteln. Hierbei ist zu bedenken, dass das VStG 1991 nur im Inland Anwendung findet (eine Strafverfolgung im Ausland ist nicht vorgesehen).

Vor der Eintragung hat sich die Personenstandsbehörde von der Identität des Anzeigenden bzw. Antragstellers zu überzeugen. Ein mündliches Anbringen (siehe § 14 AVG) ist schriftlich aufzunehmen und vom Anzeigenden (Antragsteller) zu unterschreiben. Tatsachen und Rechtsverhältnisse sind primär durch Urkunden nachzuweisen. Urkunden haben die entsprechenden Beglaubigungsvermerke (Apostille, Überbeglaubigung) zu enthalten.

Abschriften oder Ablichtungen von Urkunden können nur dann als urkundlicher Nachweis angesehen werden, wenn auf diesen Urkunden die Übereinstimmung mit dem Original von einer dazu befugten Behörde oder Person beglaubigt wird.

Kann ein Nachweis trotz entsprechender Bemühungen des Anzeigenden durch Urkunden nicht geführt werden, sind die getätigten Angaben unter den sonstigen Angaben als „laut eigenen Angaben“ zu vermerken.

Vom Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nachgesehen werden, wenn bei einem ehelichen Kind die österreichische Staatsbürgerschaft zumindest eines Elternteils, bei einem unehelichen Kind die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter nachgewiesen ist, und dieser Elternteil versichert, dass das Kind österreichischer Staatsbürger ist.

Ist die Geburt oder der Tod einer Person nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden, und kann auch eine Geburts- oder Todesbestätigung nicht beigebracht werden, darf dieses Personenstandsereignis nur dann eingetragen werden, wenn überhaupt kein Zweifel über die erfolgte Geburt oder den erfolgten Tod besteht.

Vor jeder Eintragung ist der maßgebliche Sachverhalt zu ermitteln. Zusätzlich wurde nunmehr im § 36 Abs. 3 normiert, dass die Eintragung nach österreichischem Recht zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass Sachverhalte, die zum Beispiel dem *ordre public* (§ 6 IPR-G) widersprechen (z.B. Kinderehe, Adelstitel, usw.) nicht gesichert eingetragen werden dürfen. In derartigen Fällen ist eine rechtliche Zuordnung nach österreichischem Recht vorzunehmen, und erst anschließend die Eintragung gesichert vorzunehmen. Die Zuständigkeiten für die Eintragung eines in- oder ausländischen Personenstandsfalles, oder einer sonstigen Eintragung (Änderung, Ergänzung oder Berichtigung), ergeben sich aus den einschlägigen Normen (z.B. Geburt § 10).

Besondere Eintragungsvorschriften bestehen bei Veränderungen des Inhaltes der Eintragung der Geburt nach § 11 Abs. 2. Dies ist auch im Besonderen im Zusammenspiel mit der Regelung des § 53 Abs. 1 zu sehen, da bei Personenstandsurkunden (Registerauszüge) der wesentliche

aktuelle Inhalt der Eintragung – je nach Begehren auch für einen bestimmten Zeitpunkt – wiederzugeben ist.

Das bedeutet für die Geburtsurkunde und den Registerauszug Geburt, dass Änderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit des Kindes, und Veränderungen des Namens eines Elternteiles darzustellen sind.

1.1.8.1 Auslandsfälle

Das Personenstandsrecht legt – unabhängig eines rechtlichen Interesses – eine generelle Erfassung der Personenstandsfälle des in § 35 Abs. 2 betroffenen Personenkreises fest.

Bei Auslandsbezug ist § 35 Abs. 5 für die Zuständigkeit der Inlandsbehörde beachtlich:

Jene Personenstandsbehörde, bei der die Mitteilung über den Personenstandsfall im Ausland bekannt gegeben wird, hat die Eintragung vorzunehmen.

Für folgende Personengruppen ist jeder Personenstandsfall einzutragen:

1. Österreichische Staatsbürger (nach dem StbG; wird durch Evidenzeintrag, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. ZSR nachgewiesen).
2. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Staatenlos ist jemand, der nachweisen kann, dass er aus seinem bisherigen Staatsverband tatsächlich ausgeschieden ist. In § 9 Abs. 2 IPR-G sind nicht nur Flüchtlinge im Sinne der GFK erwähnt, sondern auch „Personen, deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind.“ Zu diesem Personenkreis zählte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18.03.2003, 2000/21/0018, etwa einen kriegs-vertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, mit dem Zusatz, dass jeweils die aktuelle Situation zu beurteilen ist.

Hierzu ist zu ergänzen, dass jemand nicht als staatenlos zu bezeichnen ist, der sich selbst als solches bezeichnet bzw. von Behörden in Verfahren in Ermangelung eines Ermittlungsverfahrens als ‚staatenlos‘ (z.B. Fremdenbehörden) gesehen wird. Ist die Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft zu ermitteln, hat die Person ein ungeklärtes Personalstatut. Der Nachweis einer ausländischen Botschaft, dass eine Person im Herkunftsstaat „nicht registriert“ ist, bedeutet ebenso nicht, dass jemand staatenlos ist.

3. Konventionsflüchtlinge sind Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Damit sind anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention bzw. Asylberechtigte nach dem Asylgesetz gemeint. Diese haben eine Entscheidung der Asylbehörde (Bundesamt für

Fremde und Asyl, BFA, früher Bundesasylamt; bzw. Bundesverwaltungsgericht, früher Unabhängiger Bundesasylsenat/Asylgerichtshof) über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorzulegen (zwar wird der Flüchtlingsstatus durch den Konventionsreisepass nachgewiesen, aber da Konventionsreisepässe in vielen Fällen betreffend personenstandrechtliche Daten ungeprüft ausgestellt werden, gibt ein Bescheid in Langversion in meisten Fällen bessere Aufschlüsse über die Person und ihre Personenstandsdaten, z.B. Altersfeststellungsgutachten bei Minderjährigen).

4. Erweiterung des Personenkreises des § 35 Abs. 2 Z 3 PStG

Durch BGBl I Nr. 160/2023 wurde das PStG 2013 novelliert und der bestehende § 35 um eine neue Personengruppe erweitert. Die neue Personengruppe umfasst: „Personen, deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus mit Fluchtgründen von Konventionsflüchtlingen vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, wenn sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“. Die neue Fassung des § 35 Abs 2 Z 3 trat mit 01.09.2024 in Kraft.

Neue Personengruppe des § 35 Abs 2 Z 3:

- Alle subsidiär Schutzberechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (entspricht den Erläuterungen zum Gesetz).
- Für **andere Personen** (In diese Personengruppe fallen insbesondere Menschen, die der Personengruppe LGBTIQ+ zuzurechnen sind, wenn diese im Heimatstaat verfolgt werden), hat eine Prüfung im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen BFA RD zu erfolgen; Hinweis: nach der EuGH-Entscheidung vom 4. Oktober 2024 (C 608/22 und C 609/22) gelten afghanische Frauen in jedem Fall als verfolgt und sind daher wie subsidiär Schutzberechtigte zu behandeln
- erforderlichenfalls ist der Landeshauptmannes gemäß § 64 PStG zu befassen, ob die Beziehungen zum Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind.

Nachweis für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte + Bescheid + Nachschau IZR)

- Kann beantragt werden von Personen, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.
- Die graue Karte dokumentiert die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet.

Hinweis: der Schutzstatus bleibt grundsätzlich auch noch nach Ablauf der Karte aufrecht (eine Beendigung des Schutzstatus kann nur durch rechtskräftigen Bescheid erfolgen); in Fällen, in denen die vorgelegte Karte abgelaufen ist oder eine Unsicherheit hinsichtlich einer möglichen Aberkennung des Schutzstatus besteht, wäre eine Anfrage an die BFA-Regionaldirektion unter Beifügung eines Scans der vorgelegten Karte angezeigt.

Ablauf bei einem Antrag auf Erfassung im ZPR und Ausstellung einer Personenstandsurkunde:

1. Feststellung, ob der Antragsteller unter den Personenkreis des § 35 Abs. 2 Z 3 PStG fällt (siehe oben).

- Person fällt **nicht** in den Personenkreis: **Sofern die Partei den Antrag nicht zurückzieht, wäre auf Verlangen ein ablehnender Bescheid zu erlassen.** 2. Feststellung der Personenstandsdaten

- Aufforderung des Antragstellers zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises des Heimatstaates sowie heimatstaatlicher Urkunden und Abgleich der Daten mit dem Zentralen Fremdenregister (IZR); bei subsidiär Schutzberechtigten mit der grauen Karte.

- bei subsidiär Schutzberechtigten ist grundsätzlich ein Verweis auf die Behörden des Heimatstaates zur Urkundenbeschaffung möglich.

- Werden in der Folge keine Urkunden vorgelegt, hat der Antragsteller Gründe glaubhaft zu machen, wieso die Urkundenbeschaffung/Kontaktaufnahme mit der Heimatbehörde nicht möglich ist (mögliche Nachweise können sein: mehrfach gesendete Anträge, Screenshot der Online-Antragstellung; Personengruppe LGBTIQ+; negative Rückmeldung der heimatstaatlichen Behörde...),

- o Können keine Gründe glaubhaft gemacht werden, kann keine Eintragung vorgenommen werden. Wird der Antrag vom Antragsteller nicht zurückgezogen, ist auf Verlangen ein ablehnender Bescheid zu erlassen.

- o Wird glaubhaft gemacht, dass die Urkundenbeschaffung nicht möglich ist, erfolgt die Aufnahme einer Niederschrift zur Feststellung der Personendaten. In den sonstigen Angaben bei der Eintragung ist „laut eigenen Angaben“ festzuhalten.

- Alle vom Betreffenden vorgelegten Urkunden und allfällige Niederschriften sind bei Divergenzen zu den Personenstandsdaten auf Verlangen dem BFA zur Verfügung zu stellen.

- Hinweis: Vor der Eintragung im ZPR ist jedenfalls eine IZR-Abfrage durchzuführen, ob die Person noch in den Personenkreis fällt. Der Daueraufenthaltstitel EU wird z.B. für Amerikaner ausgestellt, aber auch für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Daher: Nachschau im IZR, nur wenn die Person in die Personengruppe des § 35 Abs 2 PStG fällt, ist sie im ZPR zu beurkunden.

Darüber hinaus erhalten alle anderen Personen keine österreichischen Personenstandsurkunden (auch ausländische Ehegatten von Österreichern – auch wenn sie schon lange miteinander verheiratet sind) zu ihren Personenstandsfällen im Ausland.

Beispiel:

Die chinesische Ehefrau des ortsansässigen Bäckermeisters erhält keine österreichische Geburtsurkunde, auch wenn sie schon seit 20 Jahren mit dem Bäckermeister verheiratet ist und in Österreich lebt. Ausländische Staatsangehörige – sofern es sich nicht um anerkannte Flüchtlinge handelt – wenden sich an ihre zuständige Botschaft oder direkt an das Standesamt ihres Heimatlandes.

Feststellung der Personenstandsdaten

In jedem Fall sind bei der Personengruppe des § 35 Abs. 2 Z 3 die Angaben vor der Asylbehörde in das Ermittlungsverfahren miteinzubeziehen (u.U. liegen bei der Asylbehörde auch Originaldokumente vor, die für das Ermittlungsverfahren benötigt werden). Beispielsweise kann es innerhalb einer einzigen Familie zu unterschiedlichen Schreibweisen, speziell bei Familiennamen, kommen.

Bei der Dokumentenbeschaffung hilft das Bürgerservice des BMEIA, dort kann ein entsprechender Antrag eingebracht werden. Mündliche Angaben des Antragstellers können in einer Niederschrift unter Hinweis auf mögliche strafrechtliche Folgen (z.B. § 228 StGB) in das ZPR eingetragen werden. Das Vorgehen ist in den sonstigen Angaben im ZPR zu begründen.

Im Asylverfahren werden bei undokumentierten Personen sog. „Verfahrensidentitäten“ (Personenstandsdaten nach eigenen Angaben ohne entsprechende Nachweise) verwendet, die für die Eintragungen in das ZPR keine unmittelbare Bindungswirkung haben.

Bei Vorlage von ausländischen Urkunden ist auf die entsprechende Beglaubigung gemäß § 293 Abs. 2 ZPO zu achten (diplomatische Beglaubigung oder Apostillen). In Fällen von Konventionsflüchtlingen bzw. Asylwerbern sind gemäß Asylgesetz und Völkerrecht keine Verweise an Heimatbehörden möglich.

Sind keine ausländischen Urkunden vorhanden und auch nicht beschaffbar, sind andere Beweismittel zulässig (z.B. Zeugenaussagen); zu beachten ist jedenfalls, dass weder ein Konventions- noch ein Fremdenpass eine Personenstandsurkunde darstellt, und diese auch nicht ersetzen kann. Im Asylverfahren geht die Asylbehörde von sog. Verfahrensidentitäten aus, es wird die Glaubwürdigkeit des Fluchtgrundes hinterfragt, nicht unbedingt die Angabe der personenstandsrechtlichen Daten (z.B. Namen, Familienstand, etc.).

In derartigen Fällen ist jedenfalls ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, um den wahren Sachverhalt zu eruieren (ausländische Urkunden – auch mit Beglaubigung – sind mitunter gemäß österreichischem Abstammungs- und Namensrecht unrichtig ausgestellt – siehe § 36 Abs. 3).

Ist ein Datensatz im ZPR zu einer Person freigegeben, kann dieser nachträglich, so neue Informationen amtsbekannt werden, geändert (§ 41) oder, wenn er zum Zeitpunkt der Eintragung unrichtig gewesen ist, berichtigt (§ 42) werden.

Dieselbe Person mit anderen Daten zu erfassen, obwohl bereits ein anderes Standesamt einen Datensatz zur gleichen Person in einem Verfahren angelegt hat, ist nicht zulässig (keine Doppelanlage der Person). Die Standesämter haben – allenfalls über die Fachabteilungen Ämter der Landesregierungen – das Einvernehmen herzustellen. Sollte dies zu keiner einvernehmlichen Lösung führen, kann das BMI, **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstandswesen), zur Klärung dieser Sachfrage hinzugezogen werden.

Auch eine neuerliche Stellungnahme der Person kann zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Geburt im Ausland

Die Eintragung der Geburt stellt auf den Geburtszeitpunkt ab. Es werden daher zuerst die leiblichen Eltern des Kindes eingetragen. Hat das Kind auch keinen Familiennamen, ist die Eintragung mit einer entsprechenden Ergänzung der sonstigen Angaben vorzunehmen.

Achtung bei ausländischen Geburtseintragungen: Geburtsdaten sind jedenfalls immer zu hinterfragen zwecks Gefahr der Erschleichung eines älteren Geburtsjahrgangs, z.B. für eine vorzeitige Pensionierung (z.B. Türkei: Neue Urkunden mit älteren Geburtsdaten werden ohne großen Aufwand von türkischen Behörden ausgestellt („Zeugenaussagen“ reichen zur Festsetzung eines neuen Geburtsdatums), wodurch mittlerweile in mehreren Ländern Europas Pensionsversicherungsanstalten zunehmend die Akzeptanz von neuausgestellten türkischen Geburtsurkunden verweigern. Dementsprechend ist auch bei Änderungseintragungen im ZPR neu ausgestellt ausländischen Geburtsurkunden eine gewisse Vorsicht entgegenzubringen).

Beispiel:

Adoption eines ausländischen Kindes durch Österreicher:
Durch Adoption wird das Kind nicht automatisch Österreicher; für die Eintragung muss das Kind dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 angehören.
Die Rechtmäßigkeit einer ausländischen Adoption ist als Vorfrage festzustellen (gemäß Haager Vereinbarungen, IPR-G).

Eheschließung im Ausland

Ob die Heirat formell als rechtsverbindlich anzusehen ist, ist gem. § 16 Abs. 2 IPR-G vom Personalstatut beider Verlobter zur Zeit der Eheschließung, oder von der jeweiligen Ortsform abhängig. Die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung beurteilen sich nach dem jeweiligen Personalstatut (§ 17 Abs. 1 IPR-G).

Mit dem BGBl. I 72/2019 vom 31.7.2019, in Kraft somit mit 1.8.2019, wurde der § 17 Abs. 1a IPR-G in Kraft gesetzt. Dieser stellt auf das Ortsrecht (Österreich) ab, wodurch auch Eheschließungen von homosexuellen Paaren im Bundesgebiet zulässig sind, bei denen das Personalstatut bisher diese Möglichkeit nicht vorgesehen hat.

Beispiel:

Ein polnischer Staatsangehöriger möchte seinen österreichischen Lebenspartner in Österreich heiraten. Ab 1.8.2019 ist dies im Bundesgebiet möglich, obwohl nach polnischem Recht (Personalstatut) eine homosexuelle Eheschließung nicht vorgesehen ist. Für den polnischen Staatsangehörigen bedeutet diese Eheschließung somit, dass nach seinem nationalen Recht keine gültige Ehe vorliegt, und er somit noch immer „ledig“ ist.

Die Eintragung der Heirat stellt immer auf den Zeitpunkt der Eheschließung ab. Eine bloße „Erklärung“, verheiratet zu sein, ist als äußerst zweifelhaft anzusehen. In diesem Fall ist eine sog. „Wiederholung der Eheschließung“ (gemäß § 13 der 2. DVO zum Ehegesetz) zu erwägen. An eine Eheschließung sind Rechtsfolgen (Erbrecht, Pensionsrecht, Namensrecht) gebunden, d.h. die Eintragung einer Eheschließung nur anhand der bloßen Angabe einer Einzelperson ist unzulässig. Die Asylbehörden verdateten den Familienstand von Personen aufgrund deren Angaben. Diese sind bei Eintragungen zu hinterfragen, genauso wie Heirat mit Zweit- und Dritt-Ehefrauen oder Kinderehen.

Tod

Der Nachweis eines Todes muss immer mittels eindeutiger Beweise erfolgen. Aufgrund einer bloßen Angabe, dass jemand verstorben ist, darf keine Person im ZPR als verstorben eingetragen werden. Bei der Dokumentenbeschaffung hilft das Bürgerservice des BMEIA. Selbst wenn es in einem Land nachweislich keine Sterbeurkunde wie im österreichischen Recht gibt, muss ein Leichenpass (wenn der Tote nach Österreich überführt wurde), oder eine glaubhafte Todesbestätigung zur Beurteilung des Sachverhaltes unbedingt vorgelegt werden. Die Todesbestätigung muss in jedem Fall von einem Arzt unterfertigt sein. Gibt es keinen Nachweis des Todes, kann nur eine gerichtliche Todeserklärung bzw. ein Gerichtsbeschluss über den Beweis des Todes die Grundlage für die Eintragung sein.

Im Besonderen:

Die Eintragung von Personenstandsfällen im Ausland (§ 35 Abs. 2) ist nach § 36 Abs. 2 und 3 vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt aufgrund einer ausländischen Urkunde, die keinen Anlass zu Zweifel bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit bietet (Eintragung siehe Punkt 1.1.8.1.1 gem. § 36 Abs. 3). Andernfalls ist nach Punkt 1.1.8.1.2 vorzugehen. Nach dem 1.1.2019 ist hier im Besonderen auch auf die Hinterbliebenen zu achten, da diese nach nationalem (österreichischem) Recht als Hinterbliebene zu qualifizieren sind (z.B. bei „Altfällen“ – im Sinne des Punktes 1.1.2.1 a4 – von homosexuellen Ehen und heterosexuellen eingetragenen Partnerschaften).

Nur bei Richtigkeit und Vollständigkeit kann nach der Freigabe der Eintragung für diesen ausländischen Personenstandsfall eine österreichische Urkunde (oder Registerauszug) ausgestellt werden. Die Eintragung erfolgt jedenfalls nach österreichischem Recht (siehe § 36 Abs. 3 2. Satz). Übermittlung von Namensklärung iSd § 68 Abs. 1 (über die Inbox).

Ehe- oder Kindsnamenserklärungen, die im Ausland für österreichische Staatsbürger abgegeben werden, sind für den österreichischen Rechtsbereich formwirksam, wenn sie entweder die Ortsform erfüllen oder der österreichischen Form entsprechen.

Die im Ausland im Rahmen eines Personenstandsfall es erfolgte Namensklärung wird im Regelfall in der ausländischen Personenstandsurkunde vermerkt. Stimmt die Namensführung mit den Vorgaben des österreichischen Namensrechtes überein, dann kann der neue Name in das ZPR übernommen werden. Wird bei der Prüfung keine Übereinstimmung mit dem österreichischen Namensrecht festgestellt, ist der Namenseintrag unter Berücksichtigung der Ausführungen zur hinkenden Namensführung (Punkt 1.3.1.3.1) trotzdem zu übernehmen, wenn der Eintrag auf einer Personenstandsurkunde eines anderen EU-Mitgliedstaates angeführt ist. Eine Verweigerung der Übernahme der Namensführung aus der Ersteintragung eines EU-Mitgliedsstaates in das ZPR ist grundsätzlich nur bei einem Verstoß gegen den ordre public § 6 IPR-G (z.B. aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes oder Verbotsgesetzes), oder bei einer fehlerhaften Eintragung möglich. Ordre public-widrig bedeutet, dass fremdes Recht nicht zur Anwendung kommt, wenn seine Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, die mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar sind.

Langt eine Personenstandsurkunde aus einem Drittstaat ein, und entspricht der infolge des Personenstandsfall es gewählte Name nicht dem österreichischen Namensrecht, dann ist der Name entsprechend den Bestimmungen im ABGB im ZPR einzutragen (im Regelfall verbleibt die Person bei ihrem bisherigen Namen). Bei der Beurteilung der Namensführung sind die im österreichischen Namensrecht vorgesehenen Regeln (insbesondere § 93 ff bzw. § 155 ff ABGB) heranzuziehen. Von einer Eintragung in das ZPR, die nicht der Angabe auf der übermittelten oder eingebrachten Personenstandsurkunde entspricht, ist der Betroffene zu verständigen. Mangels rechtskonformer Namensklärung hat er die Möglichkeit, eine Namensbestimmung entsprechend den Vorgaben im ABGB vorzunehmen.

Werden im Ausland Namensklärungen in Bezug auf einen Personenstandsfall bei der österreichischen Vertretungsbehörde elektronisch gefertigt, mit der Amtssignatur versehen und anschließend über die Inbox an die zuständige Inlandsbehörde übermittelt, so ist dies als rechtskonforme Übermittlung nach § 68 Abs. 1 zu qualifizieren. Das Original mit der Unterschrift des Erklärenden verbleibt daher bei der Vertretungsbehörde (siehe § 67 Abs. 3: Elektronische Beglaubigung und Beurkundung möglich; sowie § 68 Abs. 1 Übermittlung von Urkunden in elektronischer Form).

1.1.8.1.1 Eintragung (die Urkunde ist richtig und vollständig) – früher „Nachbeurkundung“

Es erfolgt die Vorlage oder Übermittlung einer Urkunde über einen Auslandspersonenstandsfall, der im ZPR eingetragen werden muss. Voraussetzung für die Eintragung sind sowohl die sachliche und formale Richtigkeit als auch die Vollständigkeit aller Daten. Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragung iSd § 36 Abs. 3 nach

österreichischem Recht zu erfolgen hat. Es kann in Folge auf Antrag eine österreichische Urkunde ausgestellt werden.

Ausstellung einer österreichischen Urkunde (Antrag, Verfahren und Ablauf)

Der Antrag erfolgt mündlich, schriftlich oder wird mittels einer Niederschrift aufgenommen. Hier ist im Besonderen auf die „Antragslegitimierung“ nach dem PStG 2013 (§ 52) oder dem AVG (§ 8) zu achten.

Bei der Prüfung der formalen und sachlichen Richtigkeit sind nicht nur die Herkunft, die ausstellende Behörde und die Urkundenfertigung (Unterschrift) zu prüfen, sondern auch die nach den jeweiligen staatlichen Beglaubigungsvorschriften notwendigen Anmerkungen auf der Urkunde. Diese sind entweder in den jeweiligen Fachbüchern nachzulesen oder beim BMEIA (online) zu erfragen.

Vollständig ist eine Eintragung dann, wenn alle Daten für die Ausstellung der adäquaten österreichischen Urkunde oder Registerauszug eingetragen werden können. Liegt bei einer Geburtseintragung der Tag der Geburt vor, fehlt die genaue Geburtszeit (Stunde, Minute), so ist auch diese Eintragung als vollständig zu qualifizieren.

Die Eintragung erfolgt nach österreichischem Recht, wenn das ABGB und das IPR-G beachtet wurden, bzw. sich aus dem Inhalt kein Widerspruch zu einer anderen Norm ergibt.

1.1.8.1.2 Eintragung eines Auslandsfalles unvollständig nach § 40 (keine Urkunde möglich), oder mit Verfahren zur Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit

Entspricht die vorliegende Urkunde nicht österreichischem Recht, oder ist diese nicht vollständig, ergeben sich folgende Möglichkeiten der Eintragung des Auslandsfalles in das ZPR:

1. Die Eintragung erfolgt als unvollständig iSd § 40; keine österreichische Urkunde möglich. Erst bei Vorliegen aller Daten oder Formalerfordernisse kann auf Antrag eine österreichische Urkunde ausgestellt werden.

2. die Daten der Urkunde über den ausländischen Personenstandsfall entsprechen nicht dem österreichischen Recht: Der Personenstandsfall ist entsprechend der österreichischen Rechtslage einzutragen und die betroffene/n Person/en sind von der Eintragung zu verständigen (z.B. Widerspruch zum ABGB).

3. die ausländische Urkunde hat einen schweren Mangel (z.B. Eheschließungsdatum auf der Heiratsurkunde fehlt): Der Personenstandsfall ist nicht einzutragen, und die betroffene/n Person/en sind zu verständigen; die Eintragung und eventuell die österreichische Urkunde oder ein Registerauszug sind erst auf Grund entsprechender Vorlagen und Ermittlungsergebnissen möglich.

1.1.8.2 Unvollständige Eintragung

Eine unvollständige Eintragung (§ 40) ist mittels eines Verfahrenshinweises (in den sonstigen Angaben) zu begründen und, wenn möglich, mit einer Frist, bis zu der der vollständige Sachverhalt voraussichtlich ermittelt werden kann, zu versehen. Jedenfalls wird empfohlen seitens der befassen Behörde eine Auflistung derartiger unvollständiger Eintragungen, die zeitlich nicht absehbar zu erledigen sind, zu führen. Diese Auflistung ist nach Personenstandsfällen und besonderen, nachvollziehbaren weiteren Kriterien (Archivnummern, Zeitpunkt, u.a.) anzulegen, sodass bei etwaigen nachfolgenden Informationen Zuordnungen und Vervollständigungen möglich werden.

1.1.8.3 Ungesichert Freigeben, Speichern, Storno, Abschluss der Eintragung

Vor Eheschließungen an Wochenenden, aber auch bei anderen Eintragungen, kann eine ungesicherte Freigabe der Daten erfolgen. Dies ermöglicht den Ausdruck aller notwendigen Formulare und Urkunden vor dem eigentlichen Ereignis. Dies ist von Bedeutung, da sich durch unvorhersehbare und unerwartete Ereignisse Änderungen oder Absagen, z.B. bei einer Eheschließung, ergeben können.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die ungesichert freigegebenen Verfahren möglichst rasch als gesichert freigegeben werden (nur so erfolgt der Mitteilungsversand!), und keinesfalls langfristig oder gar dauerhaft als ungesichert im ZPR verbleiben. Wird bei einer Person ein ungesichertes Verfahren nicht freigegeben, so kann diese Person nicht mehr beauskunftet werden. Weiters erfolgt kein Mitteilungsversand.

Es ist daher möglich, entweder die ungesicherten Verfahren durch die Freigabe der „Buchbehörde“ einzubringen oder, falls Änderungen notwendig werden, diese anzupassen und anschließend freizugeben.

Eine Eintragung wird durch die Freigabe (§ 40 Abs. 2) abgeschlossen. Eintragungen in Verfahrensform seitens Nicht-Buchbehörden dürfen nur ungesichert eingegeben werden. Freigabe dieser Eintragungen ist nur den Buchbehörden gestattet.

Ist ein Verfahren oder ein sonstiger Eintrag freigegeben und wird anschließend festgestellt, dass dieses nicht den Tatsachen entspricht bzw. ordnungsgemäß war, so besteht die Möglichkeit, ein Storno des Verfahrens durchzuführen.

Durch das Storno wird das Verfahren rückgestellt und die Daten so berichtigt, als ob das Verfahren nicht durchgeführt worden wäre. Das Verfahren bleibt jedoch in der Datenhistorie im ZPR sichtbar. Bei durchgeführten Mitteilungen wird das Storno ebenfalls übermittelt (die Berichtigung ist manuell im ZMR zu überprüfen). Werden durch den stornierten Datensatz andere „Beteiligte“ geändert, können diese Änderungen nur manuell wieder berichtigt werden.

1.1.9 Änderungen und Ergänzungen, Berichtigung

Nach § 41 Abs. 1 ist eine Eintragung zu ändern, wenn diese nachfolgend unrichtig geworden ist. Diese Änderung muss durch jede Personenstandsbehörde, bei der die entsprechenden Informationen anfallen, durchgeführt werden (z.B. Änderung des Geschlechtes). Jene Behörde, die den ursprünglichen Datensatz angelegt oder migriert hat, ist nicht zu verständigen.

Die Vervollständigung eines Datensatzes im Sinne des § 41 Abs. 2 ist eine logische Konsequenz des § 40 Abs. 1 zweiter Satz. Da somit zwei oder mehrere Behörden involviert sein können, ist in diesem Fall eine Mitteilung über die Inbox an jene Behörde, die den unvollständigen Datensatz angelegt hatte, durchzuführen. Diese ist für die Vervollständigung zuständig und hat daher auch die Verpflichtung die ausstehenden Informationen einzuholen und die Ergänzung durchzuführen.

Wurde das ursprüngliche Verfahren durch ein Standesamt als Fremdbehörde angelegt, hat die Verfahrensbehörde im Rahmen eines Folgeverfahrens selbst die Möglichkeit (bei Vorliegen entsprechender Nachweise), die unvollständige Eintragung ergänzen.

Vor einer Vervollständigung der Eintragung ist jedenfalls das Einvernehmen mit der ursprünglich das Verfahren freigebenden Personenstandsbehörde über die Vervollständigung des unvollständigen Datensatzes herzustellen.

Die verfahrensführende Behörde hat in den Verfahrenshinweisen die Übernahme der vollständigen Eintragung festzuhalten und sich als Eintragungsbehörde zu vermerken. Damit die ursprüngliche Behörde das Verfahren auch weiterhin leicht zuordnen kann, ist in den Verfahrenshinweisen die ursprünglichen Aktenzahl einzutragen. Vor der Freigabe der Vervollständigung der Eintragung ist von der Verfahrensbehörde der Hinweis keine Urkunden drucken herauszunehmen. Mit der Freigabe des Verfahrens ist die Verfahrensbehörde zuständiger Verantwortlicher im Sinne des § 44 Abs. 1a.

Auf der Grundlage § 41 Abs. 3 kann nun auch bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem ZMR, auf der entweder aufrechten Anmeldung aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, ausgefolgt oder zugeleitet werden.

Für eine Berichtigung nach § 42 Abs. 1 bis 3 ist nur jene Behörde zuständig, die den ursprünglichen unrichtigen Datensatz im ZPR freigegeben hat. Ob von Amts wegen oder auf Antrag, jedenfalls ist ein Verfahren im Sinne des AVG 1991 mit Parteiengehör durchzuführen.

Ist einem Antrag auf Berichtigung, oder von Amts wegen, nach § 42 Abs. 3 nicht stattzugeben, ist ein Bescheid zu erlassen (§ 14 PStG-DV). Dies ist im ZPR mittels des Verfahrens „Person ändern“ zu dokumentieren, wobei keine Änderung durch die Abweisung einzutragen ist. In den sonstigen Angaben ist der Bescheid anzuführen.

Die Berichtigung von offensichtlichen Schreibfehlern nach § 42 Abs. 4 steht jeder Personenstandsbehörde zu, wobei die Abgrenzung zu einem unrichtigen Datensatz iSd § 42 Abs. 1 bis 3 im Einzelfall zu treffen ist. Eine „Berichtigung des Geburtsdatums auf Antrag“ ist jedenfalls nicht unter Abs. 4 zu subsumieren. Auch Änderungen des Familiennamens können (möglicherweise) in Folge zu großen finanziellen Belastungen führen (Änderungen von anderen Dokumenten), und Auswirkungen auf die Namensführungen von Kindern haben. Bei Zweifelsfällen ist daher jedenfalls eine Verfahrensführung mit Beteiligung des/der Betroffenen zweckmäßig (§ 42 Abs. 3).

In jedem Falle ist auch bei offenkundigen Schreibfehlern die Berichtigung, zwecks Wahrung des Parteiengehörs, dem Betroffenen nachweislich mitzuteilen.

Vorgehensweise bei einem Eintrag oder einer Mitteilung mit Adelsnamen:

Durch die Personenstandsbehörde ist zu prüfen, ob eine Eintragung im ZPR mit Adelsnamen erfolgt ist (siehe Punkt 1.3.1.3.2 Adelsnamen).

Grund für diesen Umbruch ist das EuGH-Erkenntnis vom 22.12.2010 (*Sayn-Wittgenstein C-208/09*), und das darauf bezugnehmende VfGH-Erkenntnis vom 26. Juni 2014 (B 212/2014-17, B 213-215/2014-14), in dem die bisherige Judikaturpraxis geändert wurde.

Im Verfahren ist die betroffene Person vor der Bescheiderlassung von der Sachverhaltsfeststellung der befassen Behörde in Kenntnis zu setzen (das rechtliche Gehör ist zu wahren). Erfolgte die Eintragung des Namens jedoch aufgrund eines Bescheides, der in Rechtskraft erwachsen ist (beispielsweise Namensänderungsbescheid), hat eine Berichtigung des Namens der Person, auf die sich der Bescheid unmittelbar bezieht, zu unterbleiben.

Neue Eintragungen (auch die Erfassung – aufgrund von Mitteilungen nach § 35 Abs. 2 – bisher nicht einzutragender Auslandspersonenstandsfälle) in das ZPR sind im Sinne der Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes und der Vollzugsanweisung (ohne Adelstitel- und Prädikate) vorzunehmen.

Ein Statutenwechsel nach IPR-G ist dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz unterzuordnen.

1.1.10 Namen, Schriftzeichen

Namen sind bei der Eintragung aus den herangezogenen Urkunden buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen (§ 38 Abs. 1 iVm § 11 PStG-DV).

Bei Urkunden in anderer als lateinischer Schrift ist eine Übersetzung beizubringen (§ 38 Abs. 1). Damit kann auch eine transkribierte Übersetzung für die Eintragung im ZPR herangezogen werden. Nur bei Widersprüchen oder Zweifel an der Richtigkeit der Übersetzung ist verpflichtend eine Urkundenübersetzung nach der Transliteration vorzulegen.

Auch hier ist § 36 Abs. 3 zu beachten, da die Eintragung nach österreichischem Recht zu erfolgen hat. Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens (§ 38 Abs. 3) dürfen – ausgenommen auf Antrag des Namensträgers – nur Urkunden der Person(en) herangezogen werden, von der (denen) sich der Name unmittelbar ableitet. Auch wenn der Personenstandsbehörde solche Urkunden auf andere Weise zugekommen sind, dürfen sie ohne entsprechenden Antrag des Namensträgers nicht herangezogen werden. Zur Eintragung von Namen siehe Punkt 1.1.2.1/a1.

Bei der Ermittlung des Erwerbs des durch Abstammung erworbenen Familiennamens durch urkundlichen Nachweis, sind bei Anwendung von österreichischem Recht die für den Namen maßgebenden Rechtsvorschriften, wie das Adelsaufhebungsgesetz (StGB. Nr. 211/1919) und das IPR-G, insbesondere dessen § 13 Abs. 1, zu beachten. Auch die EuGH-Judikatur (Garcia Avello, Grunkin-Paul) ist zu beachten, so ein sog. „Anwendungsvorrang“ überhaupt gegeben ist (siehe BMI-Rundschreiben vom 19.08.2011, BMI-VA1300/0213-II/3/2011, Pkt. 3).

Unter Buchstaben sind die Kommunikationsschriftzeichen, die in der lateinischen alphabetischen Schriftsprache Verwendung finden, zu verstehen. Diakritische Zeichen sind zu Buchstaben gehörende kleine Zeichen wie Punkte, Striche, Häkchen oder kleine Kreise und Halbkreise, Zedilla, Tilde und Akzente, die eine besondere Aussprache oder Betonung markieren, und unter oder über dem Buchstaben angebracht sind – in einigen Fällen auch durch den Buchstaben hindurch. Standard sind bei den Eintragungen UTF-8 konforme Zeichen (§ 11 Abs. 5 PStG-DV).

Sowohl bei migrierten Daten als auch bei aktuellen Personenstandsfällen, können Eintragungen hervorkommen, die – möglicherweise über mehrere Generationen hinweg – unrichtig oder fehlerhaft sind. Bei derartigen Sachverhalten sind die (aktuell) Betroffenen zu verständigen, rechtlich zu beraten und in Folge entsprechend dem Parteiwillen Verfahren einzuleiten (falls erforderlich). Im Besonderen ist auf mögliche Auswirkungen auf andere Personen (z.B. Kinder) Bedacht zu nehmen.

Der Unterstrich (Makron) zählt weder zu den Buchstaben noch zu den diakritischen Zeichen, und ist daher bei Eintragungen nicht zu übernehmen.

1.1.10.1 Zulässigkeit der Eintragung von gebräuchlichen Vornamen

Unter dem Betreff „Zulässigkeit der Eintragung von gebräuchlichen Vornamen, zusammengesetzte Vornamen und mit Bindestrich verbundene Vornamen, Zl. BMI-VA1200/107-III/2/2008“ wurde Folgendes festgelegt (aktualisiert in Bezug auf die Rechtsgrundlage PStG 2013):

§ 13 Abs. 2 Personenstandsgesetz bestimmt, dass bei Kindern des im § 35 Abs. 2 leg. cit. genannten Personenkreises zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen muss. Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich sind oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden. Zu beachten ist jedenfalls, dass

bei ausländischen Kindern die jeweiligen Vornamensregelungen ihres Heimatrechtes zu beachten sind.

Bei der Vornamensgebung handelt es sich um einen Akt der Obsorgeverpflichtung der Eltern. Es sollten somit auch die Obsorgeverpflichteten in ihrer Entscheidungsfindung so wenig als möglich eingeschränkt werden, wobei als absolute Grenze das „Wohl des Kindes“ (§ 138 ABGB) anzusehen ist.

Im Lichte dieser Erwägungen und auf Grund jüngst aufgetretener Unklarheiten im Vollzug, wird für die Verwendung zusammengesetzter oder durch Bindestrich verbundener Vornamen Folgendes nahegelegt:

- Der gewählte Vorname darf dem Kindeswohl nicht abträglich sein, er darf somit weder lächerlich noch anstößig sein.
- Es dürfen lediglich zwei (einfache) Vornamen mit Bindestrich verbunden oder zusammengesetzt werden (z.B. die Eintragung von Karl-Franz-Heinz würde als nicht gebräuchlich abgelehnt werden müssen).
- Beide Namensteile oder ihre Verbindung müssen, wenn es sich um den ersten Namen handelt, dem Geschlecht des Kindes entsprechen (unbedenklich scheinen Verbindungen, die zumindest in einem Teil deutlich dem Geschlecht entsprechen, wie etwa Karl-Alex oder Chris-Maria).
- Die Grenzen der Gebräuchlichkeit sind nicht gegeben, wenn einer oder beide Vornamensteile als Vornamen nicht gebräuchlich wären, oder mehr als zwei Vornamen zusammengesetzt oder mit Bindestrich verbunden würden (z.B. Karlheinz-Klausdieter). Als Nachweis der Gebräuchlichkeit sind u.a. auch Internetrecherchen zulässig, allerdings ist deren Aussagekraft teilweise zweifelhaft und jedenfalls zu hinterfragen (z.B. Privatmeinungen über Vorhandensein von Vornamen oder Listen von Vornamen aus Literatur, z.B. Elfenvornamen aus „Herr der Ringe“ wie Yavanna, u. dgl.). Die Gebräuchlichkeit muss auf der Realität basieren.

Sind die zur Vornamensgebung Berechtigten mit der Entscheidung der Personenstandsbehörde nicht einverstanden, ist das PflEGschaftsgericht zu verständigen.

Jedenfalls sollten die Eltern darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen zusammengesetzten oder mit Bindestrich verbundenen Vornamen um einen Vornamen handelt, der in dieser Form in allen amtlichen Dokumenten und im Verkehr mit Behörden zwingend zu verwenden ist, und nicht in abgekürzter Form gebraucht werden kann.

Die Vornamensgebung hat von den Berechtigten innerhalb von 40 Tagen zu erfolgen. Kann eine schriftliche Erklärung nicht erlangt werden, muss eine unvollständige Eintragung vorgenommen werden, und es ist das PflEGschaftsgericht zu verständigen.

1.1.11 Aktenablage

Alle Schriftstücke, die in Verfahren oder sonstigen Eintragungen bei einer Behörde anfallen (§ 36 Abs. 1), sind entsprechend der jeweiligen Kanzleiordnung zu erfassen, und den Archivnummern der jeweiligen Eintragungen (Verfahren) im ZPR zuzuordnen.

Diese Akten und Aktenteile sind, wenn sie nicht verwendet werden, in verschlossenen Schränken aufzubewahren, und dürfen nur aus wichtigen Gründen (etwa Elementarereignissen) aus den Gebäuden, in denen sie aufbewahrt werden, entfernt werden.

1.1.11.1 Archivnummern auf den Urkunden, Registerauszügen und sonstigen Ausdrucken

Auf den Personenstandsurkunden und Registerauszügen wird neben dem Ausdruck „Zahl“ die aktuelle Archivnummer für diesen Ausdruck aufgedruckt. Diese Nummer wird unabhängig vom Verfahren generiert.

Dies ist für Niederschriften oder andere Dokumente (und Unterlagen) nicht vorgesehen. Die Archivnummern der jeweiligen Verfahren sind handschriftlich auf den Kopien oder Ausfertigungen anzubringen.

Übergangsbestimmung für Zweitbücher (§ 68 PStG 1983), Sammelakten (§ 5 PStG 1983) und Partnerschaftsbücher (von 1.1.2010 bis 31.10.2014, § 72 Abs. 8)

Ab dem 1.11.2014 sind die Zweitbücher nicht mehr weiterzuführen, und werden daher mit Letzteinträgen am 31.10.2014 abgeschlossen, und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Aufbewahrung übergeben.

Bei Sammelakten im Sinne des § 5 PStG 1983 ist gleich wie bei den Zweitbüchern vorzugehen: Abschließen und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung übergeben (Ausnahme: Wenn die Personenstandsbehörde selbst die Aufbewahrung übernommen hat, dann verbleiben die Sammelakte vor Ort).

Die Partnerschaftsbücher, die in der Zeit von 1.1.2010 bis einschließlich 31.10.2014 bei den Bezirksverwaltungsbehörden geführt wurden, sind mit Inkrafttreten des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 am 1.4.2017 an die Personenstandsbehörden am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Als Datenquelle für Nacherfassungen sind diese sicher zu verwahren bzw. auch bei Akteneinsichten zu verwenden. Ob und inwieweit auch andere Aktenteile oder Unterlagen an die nun zuständige Behörde übermittelt werden, obliegt den beiden befassten Behörden.

1.1.12 Namensgebrauch im Sinne des § 74 iVm § 61 Abs. 6 – Verfahren

Nach § 74 bleiben die erworbenen Rechte und Pflichten zum Gebrauch eines Namens durch Geburt oder Ehe vor dem 1.5.1995 unberührt. Bei der Umsetzung dieser Regelung ist § 61 Abs. 6 beachtlich, der eine automatische Aktualisierung des Familiennamens im ZMR erst nach

Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vorsieht. Die Schwierigkeit wird darin liegen, derartige Sachverhalte überhaupt zu erkennen. Da diese Namensführungen nicht im Personenstandsrecht zu verwenden waren, können diese Sachverhalte nur aus anderen Unterlagen in anderen Rechtsmaterien erkannt werden (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Meldezettel, u.a.).

Nach § 48 Abs. 12 werden die Daten des ZPR automatisch dem ZMR übermittelt und somit aktualisiert. Bei der Datenmigration und einer aktuellen Eintragung ist daher mit besonderer Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, dass keine „amtliche“ Namensänderung bei derartigen Sachverhalten (ohne Verfahren) durchgeführt wird.

Somit sind Namen, die diesem Sachverhalt des § 74 entsprechen, nur nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 61 Abs. 6 über die gewünschte Namensführung einzutragen. Von dieser rechtlichen Möglichkeit kann jedoch keinesfalls ein Zwang zu einer Entscheidung des Betroffenen abgeleitet werden. Die Betroffenen haben unter Umständen die Möglichkeit, Namenserklärungen im Sinne des § 1503 ABGB abzugeben, damit dann eine einheitliche Namensführung in allen Registern ermöglicht wird.

1.1.13 Gebräuchlich gewordene Schreibweise

Ein Antrag auf Berücksichtigung einer abweichenden, gebräuchlich gewordenen Schreibweise des Familiennamens oder des Vornamens kann auch anlässlich einer Neueintragung (§ 38 Abs. 4) erfolgen. Auf das vorgesehene Zustimmungsrecht des Ehegatten im Verfahren ist besonders zu achten. Zum Verfahren „Vorlage von Nachweisen und evtl. Verständigungspflichten“ siehe § 13 PStG-DV.

Im Falle der Berücksichtigung einer abweichenden, gebräuchlich gewordenen Schreibweise des Familiennamens bei einer Beurkundung oder durch Eintragung im ZPR, erstreckt sich diese nicht auf ein eheliches Kind, wenn die Ehe geschieden ist und das Kind seinen Familiennamen auch vom anderen Elternteil ableitet.

1.1.14 Auskunft und Einsichtsrechte

In § 52 wird der Kreis jener Personen festgelegt, dem die Personenstandsdaten anderer Personen und Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späteren Veränderungen sind, sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, unter bestimmten Voraussetzungen beauskunftet werden können. Diesem Personenkreis steht auch das Recht auf Ausstellung von Urkunden (und Registerauszügen) zu.

Dieses Recht auf Auskunft, Ausstellung von Urkunden und Registerauszügen (in § 52 wurde das Wort „Abschrift“ entfernt!) bei bestimmten Verfahrensauskünften, steht unter dem Vorbehalt „sofern kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht“. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG).

Ausnahme in dieser Hinsicht ist die Regelung des § 44 Abs. 2, der bestimmt, dass das ZPR insofern ein öffentliches Register ist, als Zeitpunkt und Ort des Todes einer Person unter bestimmten Voraussetzungen von „Jedermann“ abgefragt werden können.

Eine Beauskunftung von „Eigendaten“ ist daher unbedenklich. Werden jedoch auch Personenstandsdaten oder Verfahrensdaten (Ehefähigkeit) preisgegeben, die nicht nur den Antragsteller betreffen, ist seitens der befassen Behörde – sofern kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht – zu prüfen, ob der Antragsteller dem Personenkreis im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 und 2 entspricht, und jedenfalls eine Begründung zu verlangen (nicht bei der Abfrage von Eigendaten). Falls notwendig, sind entsprechende Nachweise vom Antragsteller vorzulegen.

Ergänzend hierzu ist zu einem Auskunftsbegehren im Sinne des § 52 iVm dem Begehren auf Ausstellung eines Gesamtdatenauszuges gem. § 58 Abs. 1 Z 2, auf § 52 Abs. 1 iVm § 31 PStG-DV zu verweisen, die auch Grundlagen für die Übermittlung von Registerauszügen nach § 58 sind. Demnach muss sich entweder die Eintragung auf den Antragsteller beziehen oder dessen Personenstand durch die Eintragung berührt sein. Als weitere Möglichkeit wäre ein rechtliches Interesse an der Eintragung glaubhaft zu machen. Da in § 31 PStG-DV die Nachkommen der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, genannt sind, ist nach den vorgelegten Informationen die Antragslegitimation des Antragstellers auf Ausstellung von Teil- oder Gesamtauszügen für diesen Personenstandsfall (Verehelichung der Eltern), bzw. auf Übermittlung der Heiratsurkunde der Eltern, zu prüfen.

„Aufträgen“ (z.B. Zusammenstellungen von Familienhistorien) durch Antragsteller sind seitens der Personenstandsbehörde nicht nachzukommen. Das Recht auf Auskunft normiert keine Verpflichtung zu Handlangerdiensten der befassen Behörde.

Antragslegitimation: Entspricht die vorgelegte Vollmacht nicht den notwendigen rechtlichen Bedingungen (z.B. Vollmacht wird erstreckt auf einen Dritten), so ist die Vollmacht unbeachtlich. **Ergibt sich aus § 52 Abs. 1 keine Antragslegitimation, sind darüber hinaus die Fristen der Einsichtsbeschränkungen gemäß § 52 Abs. 5 beim Recht auf Auskunft beziehungsweise auf Urkundenausstellung zu beachten.**

Nachforschungen über Angehörige

Die Personenstandsbehörde ist weder Auskunftsgeber für Historiker noch ein Handlanger für Neugierige. Jede Behörde hat auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu arbeiten, wobei für derartige „Nachforschungen“ kein gesetzlicher Auftrag vorliegt.

Verständigung der Angehörigen über Anfragen und Einholung der Zustimmungen: Weder durch das PStG 2013 noch durch die DSGVO ist eine Behörde angehalten, diesen Wünschen zu entsprechen.

Erstellung und Zusendung eines Stammbaums: Jede Tätigkeit, die über eine Auskunftserteilung hinausgeht, ist unzulässig und widerrechtlich. Sollten etwaige (Sonder-)

Zahlungen an die Behörde oder an die Bediensteten vorliegen, so wäre dies disziplinarrechtlich bzw. strafrechtlich relevant.

Rechtskonformen Vorgangsweise

Tätigkeiten der Personenstandsbehörden (Auskunftserteilung und Akteneinsicht) können nur auf Basis der Bestimmungen des PStG 2013, des Auskunftspflichtgesetzes, des AVG 1991 und der DSGVO erfolgen. Jede darüberhinausgehende Tätigkeit erfolgt ohne rechtliche Basis, und wäre daher sofort abzustellen.

Mit der DSGVO sind auch Rechte (Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, § 44 Abs. 1a) für die Bürger von den Behörden unmittelbar zu vollziehen (II.4).

1.1.14.1 Akteneinsicht

Jedenfalls ist zwischen der Akteneinsicht vor Ort bei der (Personenstands-)Behörde und einem Auskunftsbegehren nach § 52 zu unterscheiden.

Für die Akteneinsicht ist § 17 AVG einschlägig. Hierbei ist festzuhalten, dass diese nur Parteien in den jeweiligen Verfahren zu gewähren ist (VwGH v. 1.7.1982, 81/06/0018). Nach der ho. Rechtsmeinung besteht nur bei Akteneinsicht gemäß § 17 AVG das Recht, vor Ort in die Unterlagen (Personenstandsbücher) der verfahrensführenden Behörde Einsicht zu nehmen, da sich dieses prozessuale Recht der Partei grundsätzlich auf alle Unterlagen erstreckt (Ausnahmen siehe § 17 Abs. 3 AVG). Im Zuge dieser Einsichtnahme kann sich die Partei auf eigene Kosten Abschriften aus den Akten(-teilen) oder den Personenstandsbüchern erstellen. Die Personenstandsbücher sind Teil der Unterlagen für einen Personenstandsfall, und als solche daher bei einer Akteneinsicht vor Ort nicht auszunehmen. In Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 17 AVG (VwGH v. 6.2.1967 Slg. 7074 A) ist daher generell festzuhalten, dass Übermittlungen von Abschriften aus den Büchern (von einer Behörde zu einer anderen) weder bei Akteneinsichten noch bei Auskunftsbegehren durchzuführen sind.

Aus dem Wortlaut des § 17 Abs 1 AVG ergibt sich, dass zur Erleichterung sowohl für die Parteien selbst, als auch für die Behörden "im Amte" Abschriften angefertigt oder Kopien hergestellt werden sollen. Es lässt sich jedoch daraus kein Recht ableiten, im Rahmen des Parteiengehörs den Akt in Kopie von der Behörde zugesendet zu erhalten (RS VwGH 1986/11/20 86/02/0091). Die Versendung von Kopien aus den Personenstandsbüchern ist keine Aufgabe der Personenstandsbehörden und daher nicht zulässig.

1.1.14.2 Rechtliches Interesse gem. § 52 Abs. 1 Z 2

Das rechtliche Interesse wurde bereits im § 37 Abs. 1 Z 2 im PStG 1983 bei der Einsicht und Ausstellung von Urkunden gefordert. Zusammengefasst ist daher das rechtliche Interesse wie folgt zu definieren:

Ein rechtliches Interesse liegt nur vor, wenn die subjektive Rechtssphäre der betreffenden Person berührt wird. Die bloße Berührung der wirtschaftlichen Interessenssphäre reicht nicht

aus. Weiters liegt rechtliches Interesse vor, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung von Rechten, oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist, und dazu ein anderer Weg nicht offensteht.

Ein wissenschaftliches Interesse (z.B. Familienforschung) führt nicht zu einem rechtlichen Interesse.

Für das Vorliegen von rechtlichem Interesse ist jedenfalls die Berührung der Rechtssphäre des Betroffenen in irgendeiner Weise vorausgesetzt; von rechtlichem Interesse kann demnach jedenfalls nur dann gesprochen werden, wenn Auswirkungen auf (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Rechtspositionen möglich sind bzw. vorliegen (VwSlg. 16151 A/2003).

Ein bloß wirtschaftliches Interesse reicht nicht aus.

Im Besonderen ist auch darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von keinem entsprechenden Datensatz (z.B. Religion iSd § 45 Abs. 3) keine Auskunft erteilt werden kann. Keinesfalls darf z.B. die Auskunft lauten: „Der Betroffene ist nicht (z.B. islamisch)“.

1.1.14.3 Schutzwürdiges Interesse

Nach § 1 Abs. 1 letzter Satz DSG 2000 ist das schutzwürdige Interesse ausgeschlossen, wenn Daten aufgrund ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen, einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei den ZPR-Daten in der Regel nicht gegeben.

Schutzwürdiges Interesse liegt jedenfalls vor bei Zeugen- oder Opferschutz, bei Kenntnis von häuslicher Gewalt oder ähnlichen Sachverhalten (z.B. §§ 38a oder 54a SPG). Die Nachweisbarkeit hängt daher vom Vorbringen und von den Möglichkeiten ab, dieses auch zu belegen.

Weiters ist auf den § 31 PStG-VO hinzuweisen. In Abs. 1 wird der jedenfalls auskunftsberechtigte Personenkreis definiert (Ehegatte, eingetragener Partner, die Vorfahren und die Nachkommen der Person, auf die sich die Eintragung bezieht). Wird ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht, ist dies zu vermerken (mittels Verfahrenshinweis im ZPR) und die Auskunft hat nur jene Daten zu umfassen, die nicht „schützenswert“ sind (Abs. 2). Wird jedoch der Gegenbeweis erbracht (es liegt kein schutzwürdiges Interesse vor), ist der Antragsteller dieser „Auskunftsbeschränkung“ zu verständigen, und die Auskunft zu erteilen (Abs. 3).

1.1.14.4 Auskunftsbeschränkung (-sperre) für bestimmte Personen

Eine Auskunftsbeschränkung (-sperre) im Sinne des § 52 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 2 und 3 PStG-DV 2013 kann nur für die eigenen Datensätze (oder vom Sachwalter, oder vom gesetzlichen Vertreter für ein Kind) in Hinblick auf eine oder mehrere bestimmte Personen begehrt werden. Dies ist mittels Verfahrenshinweis im ZPR einzutragen. Diesen Personen können somit keine Auskünfte oder Einsichtsrechte für diese besonders gekennzeichneten Datensätze erteilt bzw.

ausgestellt werden. Sollten bei Kindern im Zuge von Ehe- oder Scheidungsstreitigkeiten von den Obsorgeberechtigten widersprüchliche Anträge in Bezug auf Auskunftsbeschränkungen eingebracht werden, kann z.B. im Sinne des § 64 eine Rechtsauskunft beim Landeshauptmann eingeholt, und auch – wenn notwendig – nach § 181 ABGB das zuständige PflEGschaftsgericht verständigt werden.

In Bezug auf Opfer- und Zeugenschutz bzw. andere relevante Sachverhalte lauten die Rechtsgrundlagen im SPG wie folgt:

Den Sicherheitsbehörden obliegt der besondere Schutz von Menschen, die über einen gefährlichen Angriff oder eine kriminelle Verbindung Auskunft erteilen können, und deshalb besonders gefährdet sind, sowie von allenfalls gefährdeten Angehörigen dieser Menschen (§ 22 Abs. 1 Z 5 SPG).

Soweit Bundesbehörden, Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung, durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Bürgermeister gesetzlich zur Ausstellung von Urkunden berufen sind, haben sie auf Verlangen des Bundesministers für Inneres zum vorbeugenden Schutz von Menschen nach § 22 Abs. 1 Z 5 SPG und zum Zwecke verdeckter Ermittlungen (§ 54 Abs. 3 SPG) Urkunden herzustellen, die über die Identität eines Menschen täuschen (§ 54a. Abs.1 SPG)

Aufhebung der Auskunftsbeschränkung

Wird jedoch vom Antragsteller behauptet, dass die Grundlage der Auskunftsbeschränkung (-sperre) nicht oder nicht mehr besteht, ist die betroffene Person zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 31 Abs. 3 PStG-DV 2013). Diese Verfahren sind im ZPR zu dokumentieren (Niederschrift und sonstige Anmerkungen im ZPR).

1.1.15 Urkunden und sonstige Auszüge

Die inhaltliche rechtliche Definition einer Urkunde wird in den Begriffsbestimmungen des § 74 Abs. 4c Z 7 StGB vorgenommen:

„Urkunde: Eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, abzuändern oder aufzuheben, oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“

Verfahrensrechtlich ist jedenfalls § 47 AVG zu beachten:

„Die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden ist von der Behörde nach den §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. Dabei gilt § 292 Abs. 1 erster Satz ZPO jedoch mit der Maßgabe, dass inländische öffentliche Urkunden den Beweis auch über jene Ursachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzungen für ihre Ausstellung bildeten, und in jener Urkunde ausdrücklich genannt sind. Wenn die Behörde in Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles dagegen Bedenken hat, dass die Urkunde diesen Beweis liefert, so kann sie der Partei auftragen, den Beweis auf andere Weise zu führen.“

Die rechtlichen Grundlagen für Urkunden (Registerauszüge) und die sonstigen Auszüge finden sich in den §§ 53 bis 58 und in § 28 PStG-DV, sowie in den Beilagen 4 bis 10 der PStG-DV. Die Personenstandsurkunden (§ 53) und die sonstigen Auszüge (Registerauszüge) werden auf „normalem“ Kopierpapier ausgedruckt.

Sowohl die (normalen) Urkunden, als auch die Registerauszüge, werden mit einem Code (QR-Code) und der Amtssignatur des BMI versehen (§ 53 Abs. 7). Es kann daher ab dem 01.11.2014 keine handschriftlichen (Ergänzungen) oder sonstige Ausfertigungen (aus lokalen IT-Systemen) von Urkunden und Registerauszügen geben.

Ergänzend zu den bisherigen Regelungen wurde ein neues Datenfeld mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 auf den Beilagen (Urkunden) zur PStG-DV eingeführt: Der „Zeitpunkt“. Somit können sowohl historische als auch aktuelle Urkunden ausgestellt werden.

1.1.15.1 Urkunden

Diese geben den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wieder, soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Die Personenstandsurkunden sind daher dynamisch (mit aktualisierten Daten), wie diese bei den Bestimmungen über den Inhalt der Eintragung (§ 11 Abs. 2 Geburt, § 20 Abs. 3 Ehe, § 27 Abs. 2 EP) vorgesehen sind. Neu ist die Möglichkeit, bei allen Urkunden und Registerauszügen, diese für einen bestimmten Zeitpunkt auszustellen. Dieser Zeitpunkt wird in der Urkunde oder dem Registerauszug durch ein eigenes Datenfeld angezeigt. Auch bei der Eintragung des Todes sind derartige Aktualisierungen denkbar (z.B. der Hinterbliebene ändert seinen Namen, und es wird ein Antrag auf Ausstellung dieser aktualisierten Urkunde gestellt).

„Dynamik der Urkunden“

Die im PStG 2013 angeführten Rechtsgrundlagen zur Dynamik in den Urkunden (§§ 11 Abs. 2, 20 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 53 Abs. 1) finden grundsätzlich (ausgenommen „eingefrorener“ Datensatz) auf alle aus dem ZPR erstellten Urkunden seit dem 1.11.2014 Anwendung.

Zu dieser Dynamik der Urkunden ist festzuhalten, dass auch auf die neuen Möglichkeiten des § 53 Abs. 1 2. Satz (Zeitpunkt) hinzuweisen ist.

Zeitpunkt: Dieses Datenfeld definiert das historische Datum (Tag), zu dem die historischen Personenstandsdaten für die Person/en in der Urkunde bestehen.

Beispiele für den Urkundendruck einer Geburt:

Gedruckte Namen auf der Geburtsurkunde des Kindes

Kind	Mutter	Vater	Ausgangslage/Zeitpunkt
Müller	Müller	Huber	1. uneheliches Kind
Huber	Huber	Huber	2. Verehelichung, alle führenden gemeinsamen Familiennamen
Müller-Huber	Müller-Huber	Huber	Doppelname bei Mutter und Kind
Huber-Müller	Huber-Müller	Huber	Doppelname bei Mutter und Kind
Huber	Huber-Müller	Huber	unterschiedliche Namensführung von Mutter und Kind
Huber	Huberova	Huber	Geschlechtsanpassung der Mutter
Müller	Müller	Huber	3. Scheidung Wiederannahme der Mutter auf MÜLLER, Kind zieht mit
Müller	Maier	Huber	4. Neue Ehe der Mutter mit Namensbestimmung auf MAIER, Kind zieht nicht mit
Ofner	Maier	Huber	5. Eheschließung des Kindes mit Namensbestimmung auf OFNER.

Die Namensänderung des Kindes muss nicht mehr Zug um Zug erfolgen, damit sie in einer dynamischen Urkunde abgebildet wird. Eine zeitlich versetzte Änderung der Namen kann sich durch den gewählten Zeitpunkt in der Geburtsurkunde ergeben. Es sind daher verschiedene Varianten bei der Ausstellung möglich (je nach beantragtem Zeitpunkt).

Beispiele für den Urkundendruck einer Ehe:

Gedruckte Namen auf der Heiratsurkunde

Frau	Mann	Ausgangslage/Zeitpunkt
Müller	Huber	1. Namensführung vor der Ehe
		2. Verehelichung
Huber	Huber	mit gemeinsamen Familiennamen
Huberova		Geschlechtsanpassung der Mutter
Huber-Müller		Doppelnamen (bei Beiden möglich)
		3. Namensklärung der Ehegattin auf MÜLLER
Müller	Huber	(Eheschließung vor dem 1.4.2013, "Altfall"
		4. Scheidung
Gruber	Huber	mit Wiederannahme auf GRUBER

Welche Urkunde für welchen Personenstandsfall auszufertigen ist, ergibt sich aus der Rechts- und Sachlage und den Möglichkeiten der Antragstellungen (z.B. Zeitpunkt, mit oder ohne Religionsbekenntnis, § 54 Abs. 2 Geburtsurkunden, Urkunden nach § 53 Abs. 5 iVm § 28 Abs. 2 PStG-DV „schöne oder klassische“ Urkunde). Der Ausdruck der Urkunden und Registerauszüge erfolgt auf „normalen“ Kopierpapier, außer den Urkunden des § 53 Abs. 5 („klassische“ Urkunden).

Werden Personenstandsunterlagen von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausgestellt, müssen die für diese Urkunden benötigten Daten bereits im ZPR eingetragen sein. Fehlen die erforderlichen Personenstandsdaten, sind diese von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, wenn möglich, zu erheben und über die Inbox an das zuständige Standesamt (iSd § 35 Abs. 5; Anknüpfung Wohnsitz – Personenstandsfall – sonst Gemeinde Wien) zu übermitteln. Erst wenn diese vom Standesamt im ZPR eingetragen worden sind, ist es der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland möglich, die Urkunde auszufertigen.

Internationale Urkunden werden auf Grund des CIEC-Übereinkommens ausgestellt. Dieses Übereinkommen sieht keine Ausstellung zu einem bestimmten Stichtag vor, bzw. sieht die Dokumentenvorlage auch kein Stichtagsfeld vor, daher können lediglich aktuelle internationale Urkunden ausgestellt werden.

Österreichische Stichtagsurkunden werden in § 53 Abs. 1 PStG 2013 geregelt, die Regelung gilt jedoch nur für Urkunden nach dem PStG 2013. Diese Urkunden sind ausschließlich jene, die in der Anlage zur PStG-DV 2013 zu finden sind. Da dort internationale Urkunden nicht

aufscheinen, ist die Stichtagsbestimmung des § 53 auf internationale Urkunden nicht anzuwenden.

1.1.15.1.1 Fertigen (Unterschrift und Amtssiegel) von Urkunden

Das ZPR ist als Register nach dem Stand der Technik für die Anwendung der Funktion E-ID (davor der „Bürgerkarte“) ausgelegt (siehe §§ 9 Abs. 4, 28 Abs. 4 und 58 Abs. 2). Der Zugang zu elektronischen Registerauszügen gemäß § 58 Abs. 2 im ZPR wurde über das Urkundenservice mit April 2023 umgesetzt.

Im PStG 2013 wurde die Regelung des § 52 Abs. 1 PStG 1983 nicht wiederaufgenommen, und die PStG-DV enthält nur eine Regelung für die Urkunden nach § 53 Abs. 4 („schöne Urkunden“). Die für die Fertigung der Urkunden nach § 53 geltenden Rechtsgrundlagen sind daher § 18 AVG sowie nach dem § 20 E-GovG („Beweiskraft von Ausdrucken“):

§ 20. Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind, oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierung zu enthalten.

Die technischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Umsetzung des § 20 E-GovG liegen vor. Daraus ergibt sich, dass ab 1.1.2015 alle Urkunden und Registerauszüge (außer jene nach § 53 Abs. 5), die mit der Amtssignatur versehen sind, ohne Unterschrift und Amtssiegel auszufertigen sind. Im Speziellen wurden daher mit der Novellierung der PStG-DV besondere Vorlagen zur Fertigung nur mit der Amtssignatur vorgesehen (Anlage 4a, 5b, 5c, 6d-g, 7d-g, 8b, 8c, 9b, 9c, 9f, 9g und 10a).

Papierurkunden mit Amtssiegel und Unterschrift

Beabsichtigt ein Antragsteller die österreichische Personenstandsurkunde im Ausland vorzuweisen, dann ist dem Antragsteller in der Regel eine Urkunde nach § 53 Abs. 5 iVm § 28 Abs. 2 PStG-DV 2013 auszustellen. Nur eine mit Amtssiegel und Unterschrift versehene Urkunde kann mit einer Apostille (in Papierform) oder Beglaubigung versehen werden.

Elektronische Urkunden über das Urkundenservice (§ 58 Abs. 2)

Bei elektronischen Registerauszügen wird auf Antrag einem Antragsteller eine Personenstandsurkunde mit Amtssignatur elektronisch ausgestellt und als PDF-Dokument elektronisch übermittelt (als download-PDF-Dokument, nicht jedoch auf eine E-Mail-Adresse!).

In diesen Fällen ist das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Büro für Konsularbeglaubigungen (beglaubigungen@bmeia.gv.at), für die Ausstellung der elektronischen Apostille (e-Apostille) zuständig. Dies ermöglicht die Verwendung einer elektronisch gefertigten und abgezeichneten Personenstandsurkunde samt digitaler Apostille in einem Mitgliedsstaat des Haager Beglaubigungsübereinkommens.

Internationale Urkunden sind durch das Standesamt ausnahmslos mit Unterschrift und Siegel auszustellen.

1.1.15.1.1.1 Amtssignatur

Ergänzend zu den Ausführungen im Punkt 1.1.15.1.1 ist zur Klarstellung – in Bezug auf die Verwendung der Amtssignatur – Folgendes auszuführen:

Im PStG 2013 wird die Amtssignatur im § 53 Abs. 7 genannt. Demnach können Urkunden (Geburts-, Heirats-, Partnerschaftsurkunden und solche über Todesfälle) mit der Amtssignatur des Betreibers versehen werden. Nicht jedoch die Urkunden im Sinne des § 53 Abs. 5 („klassischen oder schönen Urkunden).

Im Sinne des § 18 Abs. 4 AVG iVm § 20 E-GovG ist auch auf allen anderen Vorlagen (z.B. Registerauszügen) die Amtssignatur anzubringen. Damit wird eine Fertigung im Sinne des Punktes 1.1.15.1.1 ohne Unterschrift und Amtssiegel ermöglicht (siehe Anlage 4a, 5b, 5c, 6d-g, 7d-g, 8b, 8c, 9b, 9c, 9f, 9g und 10a).

1.1.15.1.2 „Formale“ Urkunden nach § 53 Abs. 5 iVm § 28 Abs. 2 PStG-DV

Diese sind nur auf Antrag und ohne Amtssignatur auszufertigen, und werden auf weißem Papier mit einem Mindestgewicht von 100g/m² ausgestellt. Die Vergebühung entspricht der „normalen“ Urkunde.

1.1.15.2 Sonstige Auszüge (Registerauszüge)

Sonstige Auszüge des § 58 können nur von Personen gemäß § 52 beantragt und für diese ausgestellt werden. Hierbei ist im Besonderen auf das überwiegende schutzwürdige Interesse des Beauskunfteten zu achten (siehe Punkt 1.1.14). Zu beachten ist, dass für Fremde nur jene Personenstandsfälle beauskunftet werden können (Teilauszug), die im Bundesgebiet in den Büchern bzw. im ZPR eingetragen sind (z.B. Eheschließung). Die Erfassung einer Datenhistorie (oder Nacherfassung) ist für diese Personengruppe nicht vorgesehen, da diese nicht unter den Personenkreis des § 35 Abs. 2 fallen.

In den Beilage 10 und 10a zur PStG-DV ist als Teilauszug die Bestätigung über das Bestehen einer Ehe oder einer EP vorgesehen (§ 58, sog. „Ledigkeitsbestätigung“). Diese „Ledigkeitsbestätigung“ kann im Sinne des § 17 Abs. 1 einer im § 35 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag ausgestellt werden. Für Fremde ist die Ausstellung dieses Teilauszuges nicht vorgesehen.

Weiters können Teilauszüge über einzelne oder mehrere Personenstandsfälle, sowie Gesamtauszüge (zur amtsinternen und externen Verwendung) erstellt und ausgedruckt werden. Die Vorlagen sind direkt im ZPR vorgegeben.

Nunmehr ist auch ein Teilauszug über die Namensführung verfügbar. Dieser sollte verstärkt bei allen Eheschließungen von österreichischen Staatsbürgern in Deutschland Verwendung finden.

Generell ist ein Begehren auf eine Urkunde, einem Registerauszug oder eine Auskunft ein Anlassfall zur Nacherfassung. Erst nach dieser ist der gegenständliche Antrag zu erledigen.

Lebensbestätigung

Einführung einer Lebensbestätigung als

- Auszug aus Zentralem Personenstandsregister (ZPR) oder
- in Form einer Bestätigung, dass der Tod im ZPR nicht erfasst ist, z.B. Abstempeln eines ausländischen Formulars
- **Amtsbestätigung: Weiters kann Personen, die nicht unter § 35 Abs. 2 fallen, nicht im ZPR eingetragen sind und kein ausländisches Formular vorlegen können, das Musterformular Lebensbestätigung im ZPR-Hilfebereich nach erfolgter Identitätsprüfung ausgestellt werden.**

Für den **Registerauszug**, der bei jedem Standesamt beantragt werden kann, ist notwendig, dass die Person vollständig im ZPR (nach)erfasst ist; dh hier ist eine Nacherfassung notwendig. Dieser Registerauszug kann mit Unterschrift und Siegel bzw. mit einer Amtssignatur versehen werden. **Wird der Registerauszug im elektronischen Urkundenservice mit der E-ID beantragt, erfolgt eine Amtssignierung durch das BMI.**

Alternativ kann nach einer Abfrage des ZPR durch Abstempeln eines ausländischen Formulars bestätigt werden, dass der Tod im ZPR nicht erfasst ist (diesfalls keine Nacherfassung erforderlich).

Vom persönlichen Erscheinen kann in begründeten Fällen abgesehen werden; die Behörde muss jedoch zur Überzeugung gelangen, dass die Person noch nicht verstorben ist. Ein derartiger Fall kann vorliegen, wenn eine Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person bestätigt, dass die Person am Leben ist (z.B. Pflegeeinrichtung).

Fremden Staatsangehörigen kann eine Lebensbestätigung aus dem ZPR (Registerauszug) durch das Standesamt nur ausgestellt werden, wenn sie mit einem Personenstandsfall im ZPR eingetragen ist.

Zur Fertigung (Unterschreiben und Anbringen des Amtssiegels) siehe auch die Punkte 1.1.15.1.1. ; 1.1.15.1.1.1;

1.1.16 Nacherfassung

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in § 61 Abs. 2 und in den §§ 4, 5, 7, 30 und 32 PStG-DV. Im Gegensatz zu einer Neuerfassung (z.B. bei der Geburt eines Kindes, oder die erstmalige Erfassung eines Auslandsfalles, auch wenn dieser „zeitlich nicht aktuell“ sein kann) ist die Nacherfassung, das Einbringen bzw. Eintragen von bereits vorliegenden Eintragungen (Personenstandsdaten) aus den Büchern (und EDV-Programmen) in das ZPR durch eine Personenstandsbehörde. Bei einer Nacherfassung sind keine Mitteilungen bzw. Datenübermittlungen an andere Behörden vorgesehen.

1.1.16.1 Unterscheidungen

- **Neuerfassung:**
 1. mit Mitteilungen (z.B. Anlassfall Geburt), die automatisationsunterstützt mittels ZPR erfolgen; oder
 2. ohne Mitteilungen (z.B. bei einer Auslandseheschließung oder -geburt aus dem Jahre 2000).

- **Nacherfassung:**

Manueller Übertrag von Eintragungen aus den Büchern in das ZPR. Die Nacherfassung ist teilweise verpflichtend und kann entweder komplett erfolgen oder nur teilweise (= nur auf aktuellem Stand).

Beispiel: Geburt eines Kindes oder einer Eheschließung – beides im Inland eingetragen - aus dem Jahre 2000.

Bei jedem Eintrag ist eine Auswahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten zu treffen. Nur bei einer Neuerfassung, die nicht historisch ist, werden Mitteilungen vom Register an die vorgesehenen Behörden verschickt.

- **(Daten-) Migration:**

Die elektronische Übermittlung von Personenstandsdaten aus den Lokalsystemen (z.B. KIM, TPX) der Standesämter ins ZPR.

Achtung: Diese Personenstandsdaten können nur dann als „gesichert“ ins ZPR übermittelt werden, wenn sie völlig ident mit den Daten aus dem betreffenden Buch sind. Denn letztlich hatte nur das Buch volle Beweiskraft, nicht die Verdatung in einem elektronischen Lokalsystem.

- **Verfahrensführende Behörde:**

Darunter wird jene Behörde verstanden, die einen Personenstandsfall zu beurkunden hat bzw. für die Eintragung, Mitteilungen, Erklärungen etc. zuständig ist. Diese Behörden arbeiten mit den in der PStG-DV (z.B. § 5) verpflichtend vorzulegenden Urkunden (Ausnahme von dieser Verpflichtung: Daten sind via ZPR/ZSR, ZMR oder anderen zur Verfügung stehenden Registern und Unterlagen festgelegt). Manchmal benötigen sie für die Anlegung ihres Verfahrens eine – zumindest teilweise – Nacherfassung eines Buches durch die Buchbehörde im ZPR (z.B. für Eintragung einer Datenänderung eines Kindes).

- **Buchbehörde:**

Das österreichische Standesamt, das den betreffenden Personenstandsfall in ein Buch beurkundet hat. Dieses ist auch verantwortlich für die Nacherfassung, oder die gesicherte Freigabe von ungesicherten Verfahren.

- **(Minimal-) Erfassung einer Urkunde („Person“- statt Verfahrenserfassung):**

Zur Gewährleistung des One-Stop-Verfahrens im Kundenservice ermöglicht das ZPR in bestimmten Fällen die Eingabe von in Büchern verzeichneten Personenstandsfällen nicht in Verfahrensform (auszuwählen unter „Menü“), sondern in Form eines Hinweises auf die wichtigsten Daten des betreffenden Personenstandesfalles (= Minimalerfassung).

Zum Beispiel bei der Geburtsregistrierung eines Kindes können die wichtigsten Daten der Eheschließung der Eltern und gegebenenfalls auch deren Auflösung innerhalb der Geburtsregistrierung eingegeben werden.

Großer Nachteil dieser Verdatung ist die Vervielfachung des Arbeitsaufwandes: Diese Daten sind nur bei diesem Kind verzeichnet, die Eheschließung selbst als Verfahren ist nach wie vor nicht im ZPR verdatet. Für andere Behörden wird daher die Ehe nicht angezeigt und damit auch nicht beauskunftet.

Die Eheschließung (in Österreich oder von Österreichern) selbst muss daher so bald als möglich auch als Verfahren nochmal eingegeben werden. Danach erspart sich auch jede zukünftige Behörde deren Minimalerfassung, da das Verfahren einsehbar und damit (z.B. in jeden weiteren Geburtsfall) bereits vorgegeben ist.

Beispiele: Altmatriken; die ausländische Schwiegermutter ohne Wohnsitz im Bundesgebiet.

- **Dateneingabe durch (ungesichertes) Verfahren im ZPR (im Gegensatz zur Minimalerfassung):**

So eine verfahrensführende Behörde nicht auch die Buchbehörde selbst ist, sollen die Daten einer vorgelegten Personenstandsurkunde grundsätzlich durch Verfahren ungesichert (= keine Freigabe und Checkbox keine Urkunden drucken) eingegeben werden (bei in österreichischen Büchern verzeichneten Personenstandsfällen).

Jede österreichische Buchbehörde hat (nach Möglichkeit) regelmäßig mittels der „Verfahrenssuche“ diese ungesichert angelegten Verfahren zu bearbeiten und freizugeben.

Achtung: Eine zusätzliche Inbox-Verständigung zur Nacherfassung (sog. Nacherfassungsauftrag) durch die Verfahrensbehörde an die Buchbehörde über das Anlegen eines ungesicherten Buchdatensatzes, hat ausschließlich nur in den rechtlich vorgesehen Fällen zu erfolgen (siehe Tabelle, also z.B. bei Geburtsregistrierungen von Neugeborenen oder bei Sterbefällen nicht vorgesehen!)

- **Anlegen eines ungesicherten Buchdatensatzes:**

Die Verfahrensbehörde gibt unter der Bezeichnung der betreffenden Buchbehörde (Feld: „Behördenname“) den Behördennamen ein, und die auf der Urkunde oder Mitteilung (z.B. Beschluss vom Gericht) vorhandenen wichtigsten Personenstandsdaten (auch wenn diese nur wenige sind; wichtig: Eintragsnummer), setzt Hakerl bei „keine Urkunden drucken“ und erfasst den Personenstandsfall ungesichert.

Beispiel: Verständigung der Geburtenbuchbehörde (Salzburg) anlässlich eines Ehefähigkeitsverfahrens in Wien: Wiener Verfahrensbehörde legt anhand vorgelegter Geburtsurkunde die Salzburger Geburt ungesichert an. Salzburg findet den ungesicherten Datensatz, prüft und vervollständigt diesen, um ihn anschließend freizugeben.

Die Nacherfassung (manuelle Übertragung der Bucheinträge in das ZPR, § 30 PStG-DV, Verwendung von eingeschultem Personal, siehe Punkt 1.1.1.5) ist auch abzugrenzen zur Datenmigration. Die Datenmigration ist ein technischer Vorgang, und fällt in die Zuständigkeit des Referates IV/DDS/9/a (Clearingstelle), bei der für die IT-Dienstleister der Gemeinden entsprechende Informationen aufliegen. Die übermittelten Datensätze können sowohl als gesichert, als auch als ungesichert gekennzeichnet werden.

1.1.16.1.1 Übersichtstabelle für Nacherfassung und Inbox-Verständigungen

Anlassfall	Rechtsgrundlage für Nacherfassung	Art der Eingabe bei der Behörde	Inbox	Buchbehörde
Geburt				
Neugeburt	§ 2 Abs. 3 PStG	Eltern: Minimal*; Ungesichertes Verfahren notwendig, wenn zumindest einer Ö Stbg	Nein	Verfahrenssuche und Freigabe
Datenänderung des Kindes	§ 4 Abs. 2 PStG-DV so bald als möglich	Eingabe der Daten beim	Ja	Prüfen und Freigabe

Kind				
Ehe/EP				
Ermittlungs- verfahren	§ 5 PStG-DV so bald als möglich	Geburt und Vorehe/EP minimal*; Ungesichertes Verfahren Notwendig	Ja	Prüfen und Freigabe
Datenänderung	§ 7 Abs. 2 PStG-DV so bald als möglich	Eingabe bei der Person	Ja	Prüfen und Freigabe
Ausländ. Geburtseintrag	§ 5 Abs. 3 PStG-DV so bald als möglich	Eintragung gem. § 36 Abs. 3 PStG	Nein	
Sterbefall				
Registrierung	§ 30 PStG	Geburt: Minimal* EHE/EP: Minimal* Ungesichertes Verfahren Notwendig	Nein	Verfahrenssuche und Freigabe
Urkunden oder Registeraus- stellung (Gesamtauszug)	§ 52 und § 53 PStG § 32 PStG-DV innerhalb von 14 Tagen	Ev. Ergänzen der Daten in Ungesicherten Verfahren	Ja	Prüfen und Freigabe
Antrag auf Nacherfassung bei Ehe/EP	§ 61 Abs. 2 PStG § 32 Abs. 3 PStG-DV Frist: § 73 AVG unverzüglich	Verfahren, in Folge an Ge- burtenbuch und ev. Ehe/EP-Buch wie bei einem	Ja	Prüfen und Freigeben von Geburtenbuch und Ev. Ehe/EP-Buch Prüfen und Freigabe

		Ermittlungs- Verfahren		
Auskunfts- begehren	keine	Vollständigkeit der Daten Prüfen	Nein	ev. Nacherfassung
Abfragen durch Sicherheits- behörden	§ 65 Abs. 6 SPG	nur gesicherte Datensätze Werden Beauskunftet	nein/ja verschieden, je nachdem, ob nur eine buchführende od. mehrere	Nacherfassung und möglicherweise Weiterleitung zur ge- samtan Nacherfassung

*entsprechend den vorgelegten Urkunden

Bei der manuellen Übertragung von Bucheinträgen in das ZPR sind folgende Möglichkeiten im Rahmen der angeführten Rechtsgrundlagen vorgesehen:

- § 61 Abs. 2: Anlassbezogene Nacherfassung für Personenstandsfälle. Antrag auf Nacherfassung durch Personen, die bereits einen Personenstandsfall in Ö hatten.
- § 4 PStG-DV: Nacherfassung bei Datenänderung eines Kindes (so bald als möglich).
- § 5 PStG-DV: Nacherfassung bei Eheschließungen oder Begründung einer EP (so bald als möglich).
- § 5 Abs. 3 PStG-DV: Bei ausländischen Eintragungen Aufforderung zur Vornahme der Geburtseintragung iSd § 36 Abs. 3.
- § 7 PStG-DV: Nacherfassung bei Datenänderung eines Ehegatten oder eingetragenen Partners (so bald als möglich).
- § 32 PStG-DV: Nacherfassung bei Ausstellung von Urkunden und auf Verlangen des Betroffenen (siehe § 61 Abs. 2); so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Benachrichtigung.
- §§ 52, 53 und 58: Auskunft, Personenstandsurskunde oder sonstige (Register-) Auszüge

Vorweg ist festzuhalten, dass eine Datenerfassung, wie auch die Nacherfassung (durch Anlegen eines ungesicherten Verfahrensdatensatzes), im Anlassfall jedenfalls von der befassten (= verfahrensführenden) Behörde (z.B. bei Antragstellung, oder Änderungsmitteilung langt ein) durchzuführen ist. Ein Verweisen des Betroffenen zu einer

anderen Behörde ist nicht zulässig, auch wenn das befassende Standesamt nicht die „buchführende“ Behörde ist.

Der Ablauf der Nacherfassung von Daten der Bücher in den einzelnen Verfahren der betroffenen Person wird vom ZPR insoweit unterstützt, als dass die verfahrensführende Behörde alle ihr bekannten Daten (z.B. aus den vorgelegten Urkunden, Gerichtsmitteilungen und auch bspw. aus ungesicherten Verfahren) zu einer Person eingibt, und die Buchbehörde die notwendigen fehlenden Daten für den jeweiligen Personenstandsfall aus den Bucheinträgen ergänzt und anschließend freigibt. Nur in den – siehe Tabelle – rechtlich vorgesehenen Fällen wird die Buchbehörde via Inbox von der Anlage des Personenstandsfalles zur Nacherfassung verständigt. Von diesen Fällen abgesehen kommt es zu keiner Inbox-Verständigung an die Buchbehörde: Die Buchbehörde hat regelmäßig mittels Verfahrenssuche im ZPR ihre ungesichert angelegten Datensätze abzufragen und so bald als möglich zu bearbeiten.

Besteht eine Pflicht zur Nacherfassung, dann hat die Buchbehörde via Inbox die verfahrensführende Behörde von der Erledigung der Freigabe des zu erfassenden Personenstandsfalles zu verständigen.

Die Fristsetzung bei der Inbox-Benachrichtigung ist das Ersuchen an die Buchbehörde, bis zu einem bestimmten Datum die Nacherfassung zu erledigen. Dringlichkeiten müssen eindeutig aus dem Anschreiben (E-Mail aus der Inbox) der befassenden Behörde an die nacherfassende Behörde erkennbar sein (z.B. das beabsichtigte Eheschließungsdatum der Verlobten).

In bestimmten Fällen (z.B. Auskunftersuchen, ausländische Schwiegermutter), bei denen eine Nacherfassung entweder sinnwidrig ist, oder gesetzlich (PStG 2013 und PStG-DV) nicht vorgesehen, kann die Eingabe der Daten (aus den vorgelegten Urkunden) ausreichen und die Befassung der buchführenden Behörden entfallen. Dadurch bleiben die Datensätze der Personen ungesichert, wodurch eine Beauskunftung nicht möglich ist.

1.1.16.2 Gebühren für die Nacherfassung

1. Bei einem Antrag auf Nacherfassung fallen keine Gebühren an, wenn keine formale Erledigung von dem Antragsteller erwartet oder beantragt wird.
2. Ergeht jedoch an den Antragsteller eine Erledigung (z.B. eine Verständigung), ist § 14 TP 6 GebG anzuwenden und somit € 14,30 einzuheben.
3. Wird der Antrag auf Nacherfassung mittels einer Niederschrift aufgenommen, sind nach § 14 TP 7 GebG somit € 14,30 und € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe einzuheben.

1.1.16.3 Verfahrenssuche

Jede Behörde kann mittels ZPR alle ihre – und von anderen Behörden angelegten – eingegebenen Verfahren jederzeit abfragen. Diese sind durch Migration oder Eingabe seitens

einer verfahrensführenden Behörde im ZPR angelegt. Da es bei Letzteren nur in den rechtlich vorgesehenen Fällen eine Inbox-Verständigung zu geben hat, ist jede Buchbehörde verpflichtet, regelmäßig seine ungesicherten Verfahren zu bearbeiten (ergänzen und freizugeben).

Jede Behörde sollte daher in regelmäßigen Abständen je nach eigenem Bedarf – „große“ Standesämter täglich, „kleine“ Personenstandsbehörden zumindest einmal wöchentlich – diese Verfahrenssuche durchzuführen, damit die ungesicherten Datensätze als gesichert in das ZPR eingetragen werden. Wenn die Nacherfassung, die derzeit viel an Zeit und Aufwand verursacht, abgeschlossen ist, wird diese Vorgehensweise wieder verpflichtend werden.

Abschließend ist noch anzumerken, dass gesicherte Datensätze – nur bei diesen ist eine Abfragemöglichkeit durch externe Behörden gegeben – allein von der „buchführenden Behörde“ erzeugt werden können (grünes Hakerl).

Eine weitere Möglichkeit bei der Nacherfassung ergibt sich durch persönliche oder telefonische Anfragen bei den Personenstandsbehörden.

Liegen konkrete Angaben über eine oder mehrere Personen bei einem Informationsgespräch vor, kann bereits überprüft werden, inwieweit die notwendigen Personenstandsdaten für den in Aussicht genommenen Anlassfall vorliegen. Infolge können rudimentäre bzw. ungesicherte Daten (vorläufig) angelegt, und die Bürger in Bezug auf die konkrete Vorlage der fehlenden Daten informiert werden.

1.1.17 Strafbestimmungen

Zuständig für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens (gerichtliche Delikte sind ausgenommen) ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat). Daraus folgt, dass jede andere befassende Behörde der vor Ort zuständigen Verwaltungsstrafbehörde die bekannt gewordenen Sachverhalte mittels schriftlicher Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln hat. Hierzu können im ZPR entweder (Word-) Dokumente hochgeladen oder erstellt werden. Diese sind dann auszudrucken und per Post (Papier) zu übermitteln.

Auf eine Darstellung der Straftatbestände des PStG 2013 wird verzichtet, da diese abschließend in § 71 angeführt sind.

1.1.18 Notbetrieb ohne ZPR

Im Falle eines Ausfalles des ZPR können keine Abfragen und Auskünfte getätigt, keine Urkunden und Registerauszüge (Teil- oder Gesamtauszüge) ausgefertigt, und auch keine Anzeigen oder Mitteilungen verarbeitet bzw. verschickt werden.

Die Formulare, Niederschriften und alle anderen im ZPR/ZSR verfügbaren Vorlagen stehen jedoch weiterhin zur Verfügung, und können bei den Fachabteilungen der Landesregierungen oder bei den beiden **Fachabteilungen des BMI** angefordert werden. Dadurch können in allen Verfahren zumindest erste Ermittlungsschritte (z.B. Niederschriften) vorgenommen werden

oder Mitteilungen entgegengenommen, und in Folge – wenn das ZPR wieder in Betrieb ist – die Enderledigungen zeitverzögert an die Bürger ergehen.

Generell ist daher festzuhalten, dass jede Amtshandlung und jedes Verfahren so weit durchzuführen sind, wie dies ohne ZPR vor Ort möglich ist. Können Informationen oder andere für die Verfahren oder Amtshandlungen notwendige Grundlagen auf andere Art und Weise ermittelt werden, sind die zurzeit möglichen Verfahrensschritte oder Verfügungen zu treffen.

Keinesfalls dürfen Urkunden, Registerauszüge oder sonstige Auszüge durch andere Programme oder Hilfsmittel gefertigt und übergeben werden (z.B. Sicherheitsmerkmale iSd § 53 Abs. 7).

Grundsätzlich ist eine Übermittlung von Daten (z.B. im Zuge von Nacherfassungen) ohne Inbox aus dem ZPR nicht vorgesehen. Steht das ZPR nicht zur Verfügung und ist besondere Dringlichkeit geboten, kann die Verständigung oder Mitteilung auch durch adäquate andere Art von Behörde zu Behörde – unter Wahrung des Datenschutzes – erfolgen.

1.1.19 Clearingstelle

Die Clearingstelle ZPR/ZSR im BMI (zpr-clearingstelle@bmi.gv.at) hat nicht nur Aufgaben bei Clearingfällen (datenqualitätssichernde Maßnahmen zur Unterstützung der Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden setzen, wie insbesondere diese auf eine mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze hinzuweisen), sondern ist auch die Kontaktadresse bei allen technischen Problemstellungen der beiden Register. Treten vor Ort technische Probleme auf, ist der zuständige IT-Dienstleister der Gemeinde zu befragen.

Für die Vorgehensweise beim Datenclearing ist festzuhalten, dass die Clearingstelle des BMI auf Basis des PStG 2013 keine Befugnis oder Rechtsgrundlage hat, Datensätze abzuändern oder zu berichtigen. Die Regelungen der §§ 41 (Änderung und Ergänzung) und 42 (Berichtigung) sind ausschließlich von den befassenen Personenstandsbehörden anzuwenden.

Bei aktuellen Personenstandsfällen ist von der tätigen Behörde – im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Grundlagen (§§ 41 und 42) – eine Aktualisierung der Personenstandsdaten durchzuführen. Diese kann von der Clearingstelle initiiert werden (z.B. bei Datenzwillingen oder Personen mit mehrfachen Datensätzen).

1.1.20 Rechtszug, Landesverwaltungsgerichte - Vorlagen

Mit 1.1.2014 wurden als Beschwerdebehörden die Landesverwaltungsgerichte (§ 4) vorgesehen. Mit der Novelle 2017 (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016) steht dem BMI das Recht zu, über Beschwerden nach diesem Bundesgesetz gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte Revision zu erheben. Um einen bundesweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist jede Entscheidung eines Landes-

verwaltungsgerichtes zum Personenstandswesen dem BMI, **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) (E-Mail: bmi-III-A-5@bmi.gv.at), via Landeshauptmann per E-Mail vorzulegen.

1.1.21 Schulungen durch Key-User, Enduserzertifikate

Aufgrund mehrerer Anfragen ist festzuhalten, dass die vom BMI geschulten Key-User berechtigt sind, ZPR/ZSR-Schulungen im Einvernehmen mit dem Schulungsbeauftragten des Landes (Referent oder Leiter der zuständigen Fachabteilung der Landesregierung) durchzuführen.

Sollten weitere Key-User in einem Land zur Ausbildung von Endusern benötigt werden, ist dieser Bedarf der **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) im BMI bekanntzugeben. Im Einvernehmen mit dem Referat BMI IV/DDS/9/a werden dann Schulungstermine erstellt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur Bedienstete zu den Registern Zugriff erhalten sollten, die als Enduser zertifiziert sind (vgl. PStG-DV 2013). Es wird daher empfohlen, bei den nach den Landesgesetzen vorgesehenen Dienstprüfungen Enduser-Zertifikate für die „neuen“ Standesbeamten durch berechtigte Key-User vorzusehen.

1.2 Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013

Mit 29.10.2013, BGBl. II Nr. 324/2013, wurde die PStG-DV 2013 kundgemacht. Im

§ 37 wurde die Weiterführung der Bücher auf der Grundlage des § 61 Abs. 4 bis 1.11.2014 normiert, wodurch das PStG 1983 mitsamt PStV 1983 bis zum 31.10.2014, mit einigen Ergänzungen aus dem PStG 2013 (siehe Information an die Länder vom 29.10.2013, Zl. BMI-VA1300/0316-III/3/b/2013), zu verwenden ist.

Als Beilagen (1-10a) zur PStG-DV sind die Anzeigen, Urkunden und der Teilauszug über das Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, die für die einzelnen Personenstandsfälle ab dem 1.04.2017 mittels des ZPR zu verwenden sind, kundgemacht worden. Mit der Datenschutz-Anpassungsverordnung-Inneres vom 18. Mai 2018 wurde die PStG-DV 2013 an die Begrifflichkeiten der DSGVO angepasst. Mit der Novelle vom 16.08.2018, BGBl II 209/2018, wurden die Anpassungen an das 2. Erwachsenenschutzgesetz vorgenommen. In der Novelle 2019 (BGB. II 59/2019) wurden die rechtlichen Grundlagen für den digitalen Babypoint normiert. Weiters enthält diese Novelle die Rechtsgrundlagen für die ZPR-Registerauszüge online.

Mit der Novelle 2023 wurde in § 26 PStG-DV die Möglichkeit einer Vorortkontrolle durch das BMI eingeführt.

Alle anderen Schriftstücke (Niederschriften, Bestätigungen, u.a.), die für die Verwaltungstätigkeiten der Personenstandsbehörden notwendig sind, werden in den jeweiligen Verfahren im ZPR in der Dokumentenablage aufliegen und zur Verfügung gestellt.

1.3 ABGB

1.3.1 Namensbestimmungen

Namensbestimmungen werden im Regelfall in Bezug auf bestimmte Ereignisse (Geburt, Eheschließung, u.a.) vorgenommen (Ausnahme: Fallkonstellation § 74 iVm § 61 Abs. 6 und

§ 1503 ABGB). Diese werden immer durch Erklärungen (Niederschriften) vorgenommen und im ZPR entsprechend eingetragen. Bei jeder möglichen Namensbestimmung ist die Verdattung so vorzunehmen, dass zumindest die Rechtsgrundlage und der Anlass ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert werden. Ist bei aktuellen Verfahren im ZPR keine Auswahl für diese beiden „Merkmale“ vorgesehen, sind diese Angaben in das Feld „sonstige Angaben“ einzutragen.

1.3.1.1 Ehe

Folgend werden die nach der neuen Rechtsgrundlage im ABGB gemäß §§ 93 ff rechtlichen Möglichkeiten der Verlobten/Eheschließenden/Ehegatten zur Namensführung bei Eheschließungen ab dem 1. April 2013, bzw. ab dem 1. September 2013, dargestellt. Für den Ablauf und die Bestimmungen sind folgende grundsätzliche Ausführungen zu treffen:

Die Rechtslage ab 1.4.2013 stellt eine „Gleichstellung der Namen“ von Mann und Frau und eine Gleichstellung der Elternschaft in Bezug auf ehelich und unehelich her (Pflege und Erziehung ist zu beachten!), wodurch namensrechtliche Erklärungen, die vor dem 1.4.2013 für Eheschließungen abgegeben wurden, rechtsunwirksam (ungültig) sind. Eine Rechtsbelehrung ist daher vor der Eheschließung zwingend erforderlich.

Darunter fallen auch die vor dem 1.4.2013 abgegebenen namensrechtlichen Erklärungen für Kinder nach § 93 Abs. 3 ABGB aF (alte Fassung), wenn diese nach dem 31.3.2013 geboren bzw. beurkundet werden. In Bezug auf die neue Rechtslage ist festzuhalten, dass generell nach der Rechtsgrundlage ab 1.4.2013 im ABGB namensrechtliche Erklärungen für ein Kind erst nach dessen Geburt – und nicht (im Vorhinein) bei der Eheschließung – möglich sind.

Die namensrechtlichen Erklärungen können die Verlobten, die Eheschließenden und die Ehegatten abgeben. Der Zeitpunkt der Bestimmung ist nicht vorgegeben. Wirksam werden die namensrechtlichen Erklärungen erst mit der Eheschließung. Wird kein gemeinsamer Familienname bestimmt, so behalten sie ihren bisherigen. Die Namen der Verlobten/Eheschließenden/Eheleute sind kürz- und kombinierbar (maximal 2 Teile, Doppelnamen für beide und die Kinder möglich).

Wird vor einer (ausländischen) Heirat eine namensrechtliche Erklärung von den Verlobten abgegeben, muss dies im ZPR bei beiden Personen „gespeichert“ werden, da noch nicht wirksam. Unter sonstigen Angaben sollte dargelegt werden, welchen Namen als

gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben und gegebenenfalls, dass einer von beiden eine Erklärung bezüglich Doppelnamen abgegeben hat.

Bei einer Eheschließung im Ausland ist die Ehe als schlichte Eintragung (§ 36 Abs. 3) im ZPR zu verdaten, und die namensrechtliche Erklärung beider Ehegatten gesichert mit dem Datum der Ehe freizugeben.

Der Bindestrich ist jedenfalls für neue Doppelnamen (Kombinationen) zu verwenden. Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens gemäß den §§ 93 und 93a ist nur einmal zulässig. Dies ist nicht numerisch zu verstehen, sondern bezieht sich immer auf den rechtlichen „Tatbestand“.

Bei bestimmten Anlassfällen besteht die Möglichkeit zur neuerlichen Namensbestimmung. Besondere Anpassungen sind nach Geschlecht und Herkunft möglich. Bei Kindern ist/sind nur die mit Pflege und Erziehung betraute/n Person/en zur Namensbestimmung berechtigt.

Entscheidungsfähige Personen (diese wird ab Vollendung des 14. Lebensjahres vermutet) bestimmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihren Familiennamen selbst.

Namensrechtliche Erklärungen von Personen mit ausländischem Personalstatut sind formale Erfordernisse für die Namensbestimmung nach dem ABGB. Setzt das österreichische Recht als das Personalstatut einer Person eine Namenserklärung einer anderen Person mit ausländischem Personalstatut voraus, so muss diese Erklärung der anderen Person – dem österreichischen Recht entsprechend – vorliegen, auch wenn das Personalstatut dieser anderen Person eine solche Erklärung nicht vorsieht und ihr keine Wirkung beilegt.

Übergangsbestimmungen (§ 1503 ABGB): Für alle Sachverhalte, die nicht in § 1503 ABGB angeführt sind, ist die Anwendung der neuen Rechtslage ab 1.4.2013 vorgesehen.

1.3.1.1.1 Eheschließung mit Familiennamen ohne Doppelnamen

Sachverhalt: Herr Klein und Frau Müller schließen die Ehe.

1.3.1.1.1.1 Beibehaltung der bisherigen Familiennamen

Ein gemeinsamer Familienname wird nicht bekannt gegeben. Damit tritt die nunmehr gesetzlich vorgesehene Namensbeibehaltung (-folge) der Eheschließenden nach § 93 Abs. 1 ABGB ein.

Folge: Nach der Eheschließung führt Herr Klein weiter seinen Familiennamen Klein, und Frau Müller ihren Familiennamen Müller (§ 93 Abs. 1 2. Satz ABGB).

1.3.1.1.1.2 Gemeinsamer Familienname

Die Antragsteller geben mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt, den gemeinsamen Familiennamen Müller führen zu wollen.

Folge: Nach der Eheschließung führen die beiden Antragsteller den gemeinsamen Familiennamen Müller (§ 93 Abs. 2 1. Satz iVm § 93 Abs. 1 ABGB). Weiters möglich wäre: Klein.

1.3.1.1.1.3 Gemeinsamer Familienname und Doppelname

Wie nach der alten Rechtslage ist es auch weiterhin möglich, dass der Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, seinen Familiennamen – unter Setzung eines Bindestriches – voran oder hintan beifügen kann. Nicht möglich ist diese Variante, wenn der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht, sprich der gemeinsame Familienname ein Doppelname oder Mehrfachname ist (§ 93 Abs. 3 ABGB). Weiters darf der Ehegatte, wenn er bereits einen Doppelnamen oder Mehrfachnamen führt, nur einen Namensteil dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachzustellen. Die neue Kombination darf jedenfalls nicht mehr als 2 Teile enthalten.

Beispiel: Hinsichtlich des Familiennamens geben die Antragsteller mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt, den gemeinsamen Familiennamen Müller führen zu wollen. Herr Klein gibt mit einer weiteren namensrechtlichen Erklärung bekannt, seinen bisherigen Familiennamen in einem Doppelnamen führen zu wollen.

Folge: Nach der Eheschließung führen die beiden Antragsteller den gemeinsamen Familiennamen Müller (§ 93 Abs. 2 1. Satz iVm § 93 Abs. 1 ABGB). Dieser gemeinsame Familienname ist, in Bezug auf § 155 ABGB, bei der Namensführung des Kindes beachtlich. Herr Müller hat aufgrund der weiteren namensrechtlichen Erklärung seinen Familiennamen (Klein) dem gemeinsamen Familiennamen (Müller), unter Setzung eines Bindestriches, voran- oder nachzustellen, und somit den Familiennamen Müller-Klein oder Klein-Müller zu führen (§ 93 Abs. 3 ABGB).

Mögliche Kombinationen: Er: Müller-Klein, Sie: Müller; Er: Klein-Müller, Sie: Müller; Sie: Müller-Klein, Er: Klein; Sie: Klein-Müller, Er: Klein

1.3.1.1.1.4 Gemeinsamer Familiendoppelname

Die Antragsteller geben mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt, den Doppelnamen Müller-Klein als gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen. Hier ist keine unterschiedliche Doppelnamensführung möglich.

Folge: Nach der Eheschließung führen die beiden Antragsteller den gemeinsamen Familiennamen Müller-Klein (§ 93 Abs. 2 3. Satz iVm § 93 Abs. 1 ABGB). Weiters möglich: Klein-Müller.

1.3.1.1.2 Eheschließung, bei der ein oder beide Verlobte bereits Doppel- oder Mehrfachnamen als Familiennamen führen

Sachverhalt: Herr Klein-Eslarn und Frau Müller-Hauser schließen die Ehe.

1.3.1.1.2.1 Der gesamte Name eines Antragstellers wird zum gemeinsamen Familiennamen

Wie nach alter Rechtslage kann der (ganze) Familienname des einen oder anderen Antragstellers zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden. Führen die Antragsteller bereits einen Doppel- oder Mehrfachnamen, dann können gemäß § 93 Abs. 2 ABGB auch nur einzelne oder mehrere Teile für den gemeinsamen Familiennamen herangezogen werden (siehe dazu die folgende Variante 2).

Beispiel: Hinsichtlich des Familiennamens geben die Antragsteller mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt, den Familiennamen Klein-Eslarn führen zu wollen.

Folge: Herr Klein-Eslarn und Frau Müller-Hauser führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen Klein-Eslarn (§ 93 Abs. 2 2. Satz iVm § 93 Abs. 1 ABGB). Dieser gemeinsame Familienname ist in Bezug auf § 155 ABGB (Familienname des Kindes) beachtlich.

Weiters möglich: Sie und Er: Müller-Hauser.

1.3.1.1.2.2 Namensteil/e eines Antragstellers wird/werden zum gemeinsamen Familiennamen

Neben der Bestimmung des gesamten Doppel- oder Mehrfachnamens eines der beiden Antragsteller zum gemeinsamen Familiennamen besteht auch die Möglichkeit der Wahl einzelner Namensteile aus diesen Doppel- oder Mehrfachnamen (§ 93 Abs. 2 ABGB).

Beispiel: Die Antragsteller erklären, den Familiennamen Eslarn führen zu wollen.

Folge: Herr Klein-Eslarn und Frau Müller-Hauser führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen Eslarn (§ 93 Abs. 2 2. Satz iVm § 93 Abs. 1 ABGB). Dieser gemeinsame Familienname ist in Bezug auf § 155 ABGB beachtlich.

Weiters möglich: Sie und Er: Klein oder Müller oder Hauser.

1.3.1.1.2.3 Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familienname und Doppelname

Beispiel: Die Antragsteller erklären, den gemeinsamen Familiennamen Eslarn führen zu wollen. Frau Eslarn gibt eine weitere namensrechtliche Erklärung ab, aufgrund der sie einen Doppelnamen unter Berücksichtigung ihres bisherigen Familiennamens Hauser führen möchte.

Folge: Herr Klein-Eslarn und Frau Müller-Hauser führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen Eslarn (§ 93 Abs. 2 2. Satz iVm § 93 Abs. 1 ABGB). Dieser gemeinsame Familienname ist in Bezug auf § 155 ABGB (Familienname des Kindes) beachtlich. Frau Müller-Hauser kann jedoch ihren Familiennamensteil Hauser dem gemeinsamen

Familiennamen Eslarn – unter Setzung eines Bindestriches – voran- oder nachstellen, und somit den Familiennamen Eslarn-Hauser oder Hauser-Eslarn führen (§ 93 Abs. 3 ABGB).

Mögliche Kombinationen:

Er: Klein, Sie: Klein-Müller; Sie: Müller, Er: Klein-Müller

Er: Klein, Sie: Müller-Klein; Sie: Müller, Er: Müller-Klein

Er: Klein, Sie: Klein-Hauser; Sie: Müller Er: Eslarn-Müller

Er: Klein, Sie: Hauser-Klein; Sie: Müller Er: Müller-Eslarn

Er: Eslarn, Sie: Eslarn-Müller; Sie: Hauser, Er: Klein-Hauser

Er: Eslarn, Sie: Müller-Eslarn; Sie: Hauser, Er: Hauser-Klein

Er: Eslarn, Sie: Eslarn-Hauser; Sie: Hauser, Er: Eslarn-Hauser

Er: Eslarn, Sie: Hauser-Eslarn; Sie: Hauser, Er: Hauser-Eslarn

Nicht möglich ist:

(1) Dass der Mann/die Frau, dessen/deren Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, seinen/ihren zweiten Namensteil bei sich/ihr hinzu stellt.

Der Namensteil des Mannes (Klein) wird zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt (§ 93 Abs. 2 ABGB).

Beispiel: Sie: Klein; Er: Klein (für Ihn dann NICHT MÖGLICH: Klein-Eslarn oder Eslarn-Klein gemäß § 93 Abs. 3 ABGB).

(2) Dass der Mann/die Frau, dessen/deren Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, einen Teil des Namens des anderen Ehegatten voran- oder nachstellt (§ 93 Abs. 3 ABGB).

Beispiel: Sie Klein, Er: Klein; für Ihn dann nicht möglich: Müller-Klein.

1.3.1.1.2.4 Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familiendoppelname

Beispiel: Die Antragsteller erklären, dass sich der gemeinsame Familienname als Doppelname aus den Namensteilen Klein und Hauser zusammensetzen soll.

Folge: Herr Klein-Eslarn und Frau Müller-Hauser führen nach der Eheschließung den gemeinsamen Familiennamen Klein-Hauser (§ 93 Abs. 2 3. Satz iVm § 93 Abs.1 ABGB).

Weiters möglich: Sie und Er: Hauser-Klein, Klein-Müller, Müller-Klein, Eslarn-Müller, Müller-Eslarn, Eslarn-Hauser, Hauser-Eslarn.

Nicht möglich ist die Umreihung eines der beiden bereits bestehenden Doppelnamen der Verlobten bzw. Eheleute.

1.3.1.1.3 Weitere Anlassfälle der Namensbestimmung

Eine (neuerliche) Namensbestimmung am Standesamt bei Vorliegen der folgenden Sachverhalte ist unbefristet möglich.

1.3.1.1.3.1 Altfälle/Übergangsfälle

Bei Eheschließungen und Geburtsbeurkundungen vor dem 1. April 2013 ist die Übergangsbestimmung des § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB anzuwenden. Diese sieht die Möglichkeiten der neuen Namensbestimmungen seit 1. September 2013 für diese „Altfälle“ vor. Die Namensbestimmungen nach dem KindNamRÄG 2013 bewirken einerseits eine Gleichstellung zwischen den Namen der Eheschließenden, und andererseits bei der Namensbestimmung von ehelich und unehelich geborenen Kindern. Die Regelungsinhalte sind, auch bei Nennung von gleichen Begriffen, bei beiden Rechtslagen (vor und nach dem 1. April 2013) unterschiedlich.

Es stehen für alle „Altfälle“ die neuen Möglichkeiten zur Namensbestimmung seit 1. September 2013 offen (eine frühere Bestimmung des Familiennamens schließt eine neuerliche Bestimmung nach den neuen Regeln nicht aus. Im Gegenteil: § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB ermöglicht dies).

Unabhängig davon, ob die Ehegatten nach alter Rechtslage einen gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben oder nicht, können sie auch nach ihrer Eheschließung gemäß § 93 Abs. 2 ABGB einen gemeinsamen Familiennamen beim Standesamt bestimmen. Ein Ehegatte kann auch nach der Eheschließung seinen bisherigen Familiennamen (vor Eheschließung), dem gemeinsamen Familiennamen gemäß § 93 Abs. 3 ABGB voran- oder nachstellen.

Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass auch in aufrechter Ehe die Wiederannahme des Familiennamens, der vor der Verehelichung geführt worden ist, unter § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB zu subsumieren ist. Aufgrund der historisch bedingten, sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der Namensbestimmungen von Ehegatten, und in Hinblick auf den Regelungsgehalt der gegenständlichen Übergangsbestimmung, ist bei Eheschließungen vor dem 1.4.2013 eine neuerliche Namensbestimmung möglich.

1.3.1.1.3.2 Namensbestimmung im Zusammenhang mit jeglicher Änderung des Familiennamens eines Ehegatten

1. Behördliche Namensänderung:

Der Ehegatte, dessen Name nicht geändert wurde, kann den Familiennamen neuerlich bestimmen (§ 93a Abs. 1 ABGB). Mangels inhaltlicher Vorgaben hat auch der Ehegatte, der seinen Familiennamen in aufrechter Ehe geändert hat, erneut die Möglichkeit, eine

ehenamensrechtliche Erklärung abgeben, und so seinen geänderten Familiennamen ein weiteres Mal verändern. Führen die Ehegatten vor der behördlichen Namensänderung einen gemeinsamen Familiennamen, wird dieser nach einer behördlichen Namensänderung durchbrochen.

2. Namensbestimmung

In der Ehe aufgrund eines unbefristeten Tatbestandes, zum Beispiel die Anpassung an Herkunft und Tradition (§ 93a Abs.3 ABGB). Mit der Bestimmung nach § 93a Abs. 3 ABGB fällt ein gemeinsamer Familienname weg.

1.3.1.1.3.3 Wiederannahme eines Familiennamens nach Auflösung der Ehe (Scheidung)

Gemäß § 93a Abs. 2 ABGB besteht für Ehegatten die Möglichkeit, nach Auflösung der Ehe jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder anzunehmen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn keine Nachkommen aus einer Vorehe hervorgekommen sind. Da in den Übergangsbestimmungen § 1503 ABGB hierfür die Regelung des Absatzes 1 Z 2 aufgenommen wurde, ist die Bestimmung des § 93a Abs. 2 ABGB seit 1. April 2013 anzuwenden. Bis 31.10.2014 ist daher für die Entgegennahme § 54 PStG 1983, ab dem 1.11.2014 § 68 zu beachten.

1.3.1.2 Geburt

Folgend werden die Varianten zur Namensbestimmung bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes ab dem 1. April 2013 und der „Altfälle“ ab 1. September 2013 angeführt. Für die Namensbestimmung des Kindes ist die mit der Pflege und Erziehung (als Teil der Obsorge) betraute Person zuständig.

Von der Betrauung mit der Pflege und Erziehung ist die Überlassung der Ausübung der Pflege und Erziehung zu unterscheiden. Zum Beispiel: Wenn der Jugendhilfeträger, der per Gesetz oder durch das Gericht mit der Obsorge betraut ist, die Betreuung des Kindes Pflegeeltern überträgt. Sind mehrere Personen mit der Pflege und Erziehung betraut, dann ist das Einvernehmen zwischen diesen Personen herzustellen.

Die Personen, die mit der Pflege und Erziehung betraut sind, werden im Regelfall die verheirateten Eltern oder jedenfalls die Mutter sein. Erzielen die Eltern, oder die mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, keine Einigung oder widersprechen sich ihre Erklärungen über den Familiennamen des Kindes, dann kann gemäß § 181 Abs. 1 ABGB das Pflugschaftsgericht angerufen werden. Solange keine gültige Bestimmung erfolgt, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter (§ 155 Abs. 3 ABGB).

Die Erklärung zum Familiennamen des Kindes kann von einer Person, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist, auch für die andere/n mit der Pflege und Erziehung betrauten Person abgegeben werden, wenn die Gründe dafür dem Standesbeamten ausreichend dargelegt

werden (§ 156 Abs. 1 ABGB). Aufgrund der neuen Rechtslage können die mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen für jedes Kind – im Rahmen der gesetzlichen Variantenvorgaben – eigene Familiennamen bestimmen, so die Eltern (kein Unterschied zwischen ehelich und unehelich) keinen gemeinsamen Familiennamen haben (siehe § 155 Abs. 1 iVm Abs. 2 ABGB).

Wurde der Familienname des Kindes bereits bestimmt, kann eine weitere Namensänderung im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Namensänderung nach dem NÄG bei den zuständigen Verwaltungsbehörden beantragt werden.

Darüber hinaus kann bei einer Änderung des/der Familiennamen der Eltern eine neuerliche Namensbestimmung für das Kind durchgeführt werden. Dies ist insbesondere bei der Eheschließung der Eltern nach der Geburt möglich, da der gemeinsame Familienname der Eltern nicht automatisch zum neuen Familiennamen des Kindes wird. Das Gleiche gilt bei Änderungen in der Person eines Elternteiles, etwa bei einer Annahme an Kindstatt, oder bei einer Begründung oder Änderung der Abstammung des Kindes (§ 157 Abs. 2 ABGB).

1.3.1.2.1 Geburt des Kindes von Eltern mit gemeinsamen Familiennamen

1. Die Eltern führen den gemeinsamen Familiennamen Müller:

Folge: Das Kind erhält ex lege gemäß § 155 Abs. 1 1. Satz ABGB den gemeinsamen Familiennamen der Eltern: Müller.

Anmerkung: Hätten die Eltern beispielsweise einen gemeinsamen Familiendoppelnamen (z.B. Klein-Hauser), würde dieser ex lege zum Familiennamen des Kindes werden.

2. Bestimmung des nach § 93 Abs. 3 ABGB gebildeten Doppelnamens zum Familiennamen des Kindes:

Er: Müller, Sie: Klein. Der gemeinsame Familienname wird Klein. Herr Müller gibt beim Standesamt eine namensrechtliche Erklärung zur Führung eines Doppelnamens gemäß § 93 Abs. 3 ABGB ab, und führt dadurch zum Zeitpunkt der Geburt den Namen Klein-Müller.

Aufgrund der nachträglichen Namensbestimmung des Herrn Müller könnten die Eltern gemäß § 155 Abs. 1 2. Satz ABGB auch den Doppelnamen (§ 93 Abs. 3 ABGB) des Herrn Klein-Müller zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

Anlassfallbezogen wurde zu der Anwendung des § 155 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 ABGB festgestellt, dass bei Vorliegen eines dreiteiligen Namens der Mutter (A-B-C) aus einem Altfall, dieser auch zum Kindesnamen bestimmt werden kann. Im Sinne der Gleichbehandlung der Kinder bei der Namensbestimmung nach der Geburt, oder auch im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB, ist dies ohne Unterscheidung zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit zu ermöglichen. Eine Namensbestimmung eines Ehegatten während der aufrechten Ehe auf den dreiteiligen Namen des anderen Ehegatten ist jedoch nicht zulässig, soweit der Mehrfachname auch den Namen des anderen Ehegatten beinhaltet.

Allgemein kann der Name nach § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB (Übergangsbestimmung) nicht unter Verwendung eines vom anderen Ehegatten aufgrund Eheschließung abgeleiteten Namens(-teils) neu bestimmt werden.

1.3.1.2.2 Geburt des Kindes nach Eheschließung ohne gemeinsamen Familiennamen der Eltern

Nach § 155 ABGB kann für jedes Kind eine eigene Namensbestimmung vorgenommen werden, so die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben.

Zum Familiennamen des Kindes kann bestimmt werden:

- Der Familienname eines Elternteils gemäß § 155 Abs. 2 1. Satz ABGB. Führt ein Elternteil bereits einen aus mehreren Teilen bestehenden Namen, können gemäß § 155 Abs. 2 2. Satz ABGB auch nur Teile davon als Familienname für das Kind herangezogen werden, oder
- ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname (z.B. Klein-Müller) gemäß § 155 Abs. 2 3. Satz ABGB aus maximal zwei Teilen.

Anmerkung: Kommt zwischen den Eltern keine Einigung bei der Bestimmung des Familiennamens des Kindes zustande, oder wird keine Erklärung abgegeben, dann erhält das Kind den Familiennamen der Mutter (§ 155 Abs. 3 ABGB). Im Falle einer fehlenden Einigung ist weiters das Pflegschaftsgericht zu verständigen (§ 181 ABGB).

1.3.1.2.3 Unverheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes unverheiratet, kommt mangels einer bestehenden Obsorgevereinbarung (Pflege und Erziehung für beide Elternteile) eine gemeinsame Namensbestimmung nicht in Betracht. Die gemäß § 156 Abs. 1 ABGB mit der Pflege und Erziehung betraute Person ist zu diesem Zeitpunkt allein die Mutter.

Die Mutter kann daher ihren Namen, den Namen des Vaters, oder eine zulässige Kombination aus beiden Namen erklären (wie beim ehelichen Kind). Wird keine namensrechtliche Erklärung abgegeben, so erhält das Kind über den Auffangtatbestand in § 155 Abs. 3 ABGB den Familiennamen der Mutter.

1.3.1.2.4 Unverheiratete Eltern mit gemeinsamer Obsorge (Pflege und Erziehung)

Vereinbaren die Eltern nach der Geburt des Kindes aufgrund eines bestehenden Vaterschaftsanerkennnisses die gemeinsame Obsorge (die auch die gemeinsame Pflege und Erziehung beinhaltet), oder die gemeinsame Obsorge liegt bereits vor, besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Bestimmung des Familiennamens des Kindes (wie bei einem ehelichen Kind).

1.3.1.2.5 Weitere Anlassfälle der Namensbestimmung gemäß § 157 Abs. 2 ABGB bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr

1.3.1.2.5.1 Änderung des gemeinsamen Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils

1. Aufgrund einer verwaltungsbehördlichen Namensänderung, oder
2. bei Namensbestimmung der Eltern in der Ehe aufgrund eines unbefristeten Tatbestandes.

1.3.1.2.5.2 Heirat der Eltern nach der Geburt des Kindes

Zu beachten ist, dass durch die Heirat der Eltern keine „automatische“ Änderung des Familiennamens des Kindes (z.B. Legitimation) erfolgt.

Hier ist zu unterscheiden, ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder nicht. Bestimmen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, dann kann das Kind gemäß § 155 Abs. 1 1. Satz ABGB den gemeinsamen Familiennamen der Eltern erhalten, oder aber den Doppelnamen eines Elternteils (§ 93 Abs. 3 ABGB) gemäß § 155 Abs. 1 2. Satz ABGB.

Führen die Eltern nach der Eheschließung keinen gemeinsamen Familiennamen, sondern behalten sie ihre bisherigen Familiennamen, dann stehen den Eltern bei der Bestimmung des Familiennamens des Kindes die Varianten des § 155 Abs. 2 ABGB zur Auswahl.

1.3.1.2.5.3 Änderung/en in der Person eines Elternteils

Fälle hierzu wären zum Beispiel die Annahme an Kindesstatt (Adoption), oder eine Begründung (Vaterschaftsanerkennung/Vaterschaftsfeststellung), oder Änderung der Abstammung des Kindes (Feststellung der Nichtabstammung). Hier ist eine Änderung des Familiennamens des Kindes entsprechend durch die mit der Pflege und Erziehung betraute/n Person/en, oder durch den mündigen Minderjährigen möglich.

Exkurs: Aufhebung der Adoption

Durch die Aufhebung der Adoption wird dem Kind die Möglichkeit einer neuerlichen Namensbestimmung gemäß § 157 Abs. 2 ABGB ermöglicht. Ansonsten bleibt die Namensführung durch die Aufhebung der Adoption (§ 202 ABGB) unberührt.

1.3.1.2.6 Familiennamensbestimmung durch mündige Minderjährige

Gemäß § 156 Abs. 2 ABGB bestimmen entscheidungsfähige Personen ihren Familiennamen im Anlassfall selbst, und haben die gleichen Möglichkeiten wie die Eltern. Die Entscheidungsfähigkeit einer Person wird vom Gesetz bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mündig minderjährig ist eine Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die tatsächliche Entscheidungsfähigkeit ist jedoch vom Standesbeamten im Einzelfall zu prüfen.

Anmerkung: Als Kind bei den namensrechtlichen Bestimmungen werden im ABGB nicht nur Personen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahr verstanden.

1.3.1.2.7 „Altfälle“

Seit 1. September 2013 sind die Namensbestimmungen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, im Sinne des § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB anzuwenden.

Aufgrund zahlreicher Anfragen wurde – akkordiert mit dem Bundesministerium für Justiz – im Rundschreiben vom 18.03.2013, Zl. BMI-VA1300/73-III/2/2013, ist unter dem Punkt II/C/1 Folgendes festgehalten:

„Bei Eheschließungen und Geburtsbeurkundungen vor dem 1. April 2013 ist die Übergangsbestimmung § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB anzuwenden. Diese sieht die Möglichkeiten der neuen Namensbestimmungen ab dem 1. September 2013 für diese „Altfälle“ vor. Die Namensbestimmungen nach dem KindNamRÄG 2013 bewirken eine Gleichstellung zwischen den Namen der Eheschließenden, und bei der Namensbestimmung von ehelich und unehelich geborenen Kindern. Die Regelungsinhalte sind, auch bei Nennung von gleichen Begriffen, beider Rechtslagen (vor und nach dem 1. April 2013) unterschiedlich.“

Es stehen für alle „Altfälle“ die neuen Möglichkeiten zur Namensbestimmung ab 1. September 2013 offen (eine frühere Bestimmung des Familiennamens schließt eine neuerliche Bestimmung nach den neuen Regeln nicht aus. Im Gegenteil: § 1503 Abs. 1 Z 5 ABGB ermöglicht dies).

Unabhängig davon, ob die Ehegatten nach bisheriger (alter) Rechtslage einen gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben oder nicht, können sie auch nach ihrer Eheschließung gemäß § 93 Abs. 2 ABGB einen gemeinsamen Familiennamen beim Standesamt bestimmen. Ein Ehegatte kann auch nach der Eheschließung seinen Familiennamen, den er vor der Eheschließung trug, dem gemeinsamen Familiennamen gemäß § 93 Abs. 3 ABGB voran- oder nachstellen.

Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass auch die Möglichkeit der Wiederannahme des Namens, der vor der Verehelichung geführt worden ist, unter § 1503 Abs. 1 Z 2 ABGB zu subsumieren ist. Aufgrund der historisch bedingten, sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der Namensbestimmungen von Ehegatten, und in Hinblick auf den Regelungszweck der gegenständlichen Übergangsbestimmung, ist bei Eheschließungen vor dem 1.4.2013 diese Namensbestimmung möglich.

1.3.1.3 Fälle mit Auslandsberührung

Die neuen Bestimmungen des ABGB haben zu einer weitgehenden Liberalisierung der Namensführung geführt. Es ergeben sich daher auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung neue Möglichkeiten in der Namenswahl. Zu beachten ist grundsätzlich,

dass für den Namenserwerb das Personalstatut maßgeblich ist (§§ 9 und 13 IPR-G unter Beachtung von Rück- und Weiterverweisungen gemäß § 5 IPR-G).

Folgende rechtliche Neuerungen bzw. Besonderheiten sind zu beachten:

1.3.1.3.1 Hinkende Namensführungen

Mitunter werden Familiennamen in anderen Ländern der Europäischen Union in Personenstandsdokumenten aufgenommen, die mit dem österreichischen Sachrecht nicht in Einklang stehen. Derartige unterschiedliche Namensführungen („hinkende Namensführungen“) können im internationalen Verkehr zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen. Dadurch können sowohl Zweifel an der Identität der Person als auch an der Echtheit der Dokumente entstehen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH 14.10.2008, *Grunkin-Paul*, Rs C-353/06) sind Namensführungen – auch ohne einen Zwischenschritt wie eine verwaltungsbehördliche Namensänderung – innerstaatlich „anzuerkennen“ und zu übernehmen. Den Personenstandsbehörden wurde diesbezüglich bereits von Seiten des BMI – in Abstimmung mit dem BMJ – am 19. August 2011 die Verwaltungsinformation BMI-VA1300/0213-III/2/2011 zur Kenntnis gebracht. Demnach sind Namenseintragungen in Geburtsurkunden von EU-Staaten zu übernehmen (so ein Anwendungsvorrang besteht), auch wenn nach dem Recht, das nach § 13 IPR-G maßgebend ist, der Name anders lautet (z. B. wenn dort als Familienname sowohl der Familienname des Vaters als auch der Mutter eingetragen ist).

Brexit:

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union und des Ablaufes der Übergangsfrist kommt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Namensführung auf Personenstandsfälle ab dem 1.1.2021 nicht mehr zur Anwendung. Achtung: Für Sachverhalte in der Zeit der Angehörigkeit von Großbritannien zur EU ist diese jedoch beachtlich!

Selbst Konstellationen, die das eigene Namensrecht für Staatsbürger nicht vorsieht (z.B. Dreifachnamen), können so für den österreichischen Rechtsbereich bindend werden.

Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der namensrechtliche Vorgang nicht bereits zuvor im Inland anders beurkundet wurde, sich der Betroffene darauf beruft und er unmittelbar vor oder nach der Auslandsbeurkundung einen Anknüpfungspunkt seiner Lebensbeziehungen im anderen Mitgliedsstaat unterhielt (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt), und der beurkundete Name keinen (ehemaligen) ausländischen Adelstitel und/oder Adelsprädikate enthält (siehe Adelsaufhebungsgesetz).

Wird etwa für eine Person in verschiedenen Staaten ein Geburtenbuch angelegt, so kann sich die Person auf den Namen berufen, der im erstangelegten Geburtenbuch registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass dieselben Grundsätze auch auf solche Erstregistrierungen anderer

Personenstandsfälle mit namensrechtlicher Wirkung wie Legitimation, Adoption oder Eheschließung anzuwenden sind. Jedenfalls eine ausreichende Beziehung zu dem Erstregistrierungsstaat stellen die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt (jeweils im Zeitpunkt der Registrierung und des Namenserwerbs) her, wobei es sich nicht um die stärkste oder engste Beziehung im Sinn des § 1 IPR-G handeln muss. Eine Beziehung, die bloß zufällig oder sonst sachfern ist, wird aber nicht reichen (etwa die Geburt des Kindes auf der Durchreise, der gewöhnliche Aufenthalt entfernter Verwandter, oder eine Heirat am Urlaubsort).

Besitzt jemand neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit und will einen Familiennamen erhalten, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt, und beabsichtigt, mit der behördlichen Namensänderung nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen, so kann er dies im Wege einer behördlichen Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 9a NÄG 1988 idF BGBl I Nr. 15/2013 beantragen.

In der Rechtssache C-148/02 (*Garcia Avello*) hat der EuGH erkannt, dass die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die minderjährigen Kinder ihren Aufenthalt haben, eine Änderung des Namens nicht verwehren dürfen, wenn der Namensänderungsantrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie „nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaates hätten“ (gemeint: Des Mitgliedstaates, dem sie ebenfalls angehören).

1.3.1.3.2 Adelsnamen

Nach dem Adelsaufhebungsgesetz (Stammfassung/StF: StGBI. 211/1919) und seiner Vollzugsanweisung (StF: StGBI. 237/1919) sind österreichische Staatsbürger nicht berechtigt, Adelstitel inländischen und ausländischen Ursprungs zu führen (VfGH 27.11.2003, Zl. B 557/03-12).

Das im Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz führt den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG näher aus. Paragraph (§) 1, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung, präzisiert diese Bestimmung dahingehend, dass die Aufhebung des Adels alle österreichischen Staatsbürger („und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt“) trifft. Der Zusatz „von“ stellt ein gemäß § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung aufgehobenes Adelszeichen dar.

Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus, als auch für eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung – nach anderem als österreichischem Recht – Bestandteil ihres Namens ist, und diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so Verfassungsgerichtshof-Sammlung/VfSlg. 17.060/2003).

Die in jahrzehntelanger Verwaltungspraxis für deutsche Staatsangehörige übliche Vorgangsweise, Adelsnamen, die nach Weimarer Reichsverfassung zum bürgerlichen

Familiennamen wurden (deutsche Staatsangehörige), für österreichische Staatsbürger zuzulassen, ist aufgrund der neuesten Judikatur nicht mehr aufrecht zu halten.

Grund für diesen Umbruch ist das EuGH-Erkenntnis vom 22.12.2010 (Sayn-Wittgenstein C-208/09), und das darauf bezugnehmende VfGH-Erkenntnis vom 26. Juni 2014 (B 212/2014-17, B 213-215/2014-14), mit dem die bisherige Judikaturpraxis geändert wurde. Das VfGH-Erkenntnis vom 26.06.2014 (Zl. B 212/2014-17, B 213-215/2014-14) spricht ausdrücklich aus, dass die ältere widersprechende Rechtsprechung des VwGH (Verwaltungsgerichtshof-Sammlung/VwSlg. 3476 A/1954, VwGH 11.2.1957, 2261/56; 18.11.1957, 1645/57; 12.1.1959, 960/58; JBl 1959, 642) und OGH (SZ 147/1952) durch die jüngere Rechtsprechung abgelöst wird.

Ferner hat der EuGH in der Rechtssache Sayn-Wittgenstein C-208/09 ausgeführt, dass es nicht unverhältnismäßig erscheint, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, Besitz oder Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat. Eine solche Ablehnung ist nicht als Maßnahme anzusehen, die das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt ungerechtfertigt beeinträchtigt. Das AdelsaufhebungsG bewirkt keinen unzulässigen Eingriff in Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens), da es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe zu unterbinden; als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum (EGMR 11.9.2007 Fall Bulgakov, Appl.59894/00 [Z 43] mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs. C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, I-13693).

Es ist daher davon auszugehen, dass das Adelsaufhebungsgesetz auch bei der Weitergabe eines Namens – im Wege der Abstammung und im Zuge einer Eheschließung – Vorrang genießt.

Neue Eintragungen (auch die Erfassung aufgrund von Mitteilungen nach § 35 bisher nicht einzutragenden Auslandspersonenstandsfälle) in das ZPR sind generell im Sinne der Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes und seiner Vollzugsanweisung vorzunehmen (siehe auch Punkt 1.1.9 Änderungen und Ergänzungen, Berichtigungen).

Wird im Anlassfall ein Adelstitel evident, ist die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens (von Amts wegen) durch die befassende Behörde zu prüfen. Die Berichtigung gemäß § 42 PStG hat durch die Behörde zu erfolgen, die die unrichtige Eintragung (mit Adelstitel) im ZPR bzw. in den Personenstandsbüchern vorgenommen hat.

Evident heißt, dass ein Erledigungsantrag an eine Personenstandsbehörde gestellt wird, und im Familiennamen der betroffenen Person der Anschein eines Adelstitels nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit Erkenntnis (vom 1. März 2018, E 4354/2017-11) und Bestätigung dieser Entscheidung (in den folgenden Judikaten vom März 2020, GZ. E 4050/2019-11 und GZ. E 4591/2019-9) hat der Verfassungsgerichtshof § 2 Z 1 der aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes ergangenen Vollzugsanweisung so interpretiert, dass das Verbot der Führung des Wortes „von“ im Familiennamen nicht nur für jene Familiennamen besteht, die tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen (in der objektiven Wahrnehmung ist die Führung des Wortes „von“ grundsätzlich geeignet, den Eindruck von Vorrechten zu erwecken), sondern „von“ auch dann nicht als Teil des Familiennamens geführt werden darf, wenn die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich keinen historischen Adelsbezug aufweist.

Im Übrigen (z.B. Namenszusatz „de“, siehe VfGH-Entscheidung vom 2. März 2020, E 4050/2019-11 oder „von der“, siehe VfGH-Entscheidung vom 22. September 2021, E 2110/2021-12) kommt es bei der Beurteilung – ob es sich um einen Adelsname handelt oder nicht – darauf an, ob der Namensbestandteil tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist, oder die Bezeichnung für den österreichischen Staatsbürger geeignet ist, den Eindruck bestehender Vorrechte aufgrund der Geburt oder des Standes zu erwecken. Weiters führt der VfGH in seiner Entscheidung (vom 2. März 2020, E 4050/2019-11) aus, dass – nach der Übersetzung des Wortes „von“ – entsprechende (ausländische) Namenbestandteile wie „de“ oder „van“ nur dann untersagt sind, wenn sie tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen. Für ausländische Namen bzw. Namensbestandteile ist nach dem Erkenntnis E 4107/2021-10 vom 17. Juni 2022 weiters zu prüfen, ob sie ebenso einschlägig wie die in § 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung genannten sind, und daher untersagt sind. Dabei ist nach § 2 Z 5 der Vollzugsanweisung darauf abzustellen, dass gewisse ausländische Titel den Eindruck entsprechender Adelsvorzüge erwecken können und daher untersagt sind, auch wenn sie tatsächlich nicht mit einem Adelsvorzug verbunden sind, aber in Bezug auf den Namensträger den Anschein einer Zugehörigkeit zu einem bevorzugten Stand erwecken (siehe VfSlg. 20.368/2020). Für ausländische Adelsbezeichnungen oder Titel ist maßgeblich, dass sie im einschlägigen soziokulturellen Kontext an sich die Zugehörigkeit zum Adel zum Ausdruck bringen, auch wenn ein solcher Name oder Namensbestandteil „nicht immer mit einem Adelsvollzuge“ verbunden sein muss (so § 2 Z 5 der Vollzugsanweisung).

Für die historische Beurteilung des Namens auf einen Adelsbezug kann das Standesamt alle Quellen (Literatur, Internetrecherche, Landes- und Staatsarchiv) einbeziehen, die zur Klärung objektiv (materielle Wahrheit) geeignet erscheinen.

Vom Berichtigungsverfahren ist die betroffene Person in Kenntnis zu setzen, um das rechtliche Gehör zu wahren (§ 42 PStG iVm § 14 PStG-DV).

Gutachten zur Namensführung / Mitwirkungsverpflichtung

Darüber hinaus kann zur Klärung auch die Beiziehung eines Sachverständigen (mit einschlägigen und nachweisbaren Sachkenntnissen) in Erwägung gezogen werden, wenn es notwendig ist, einen umstrittenen Sachverhalt zu lösen. Unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG (kein Amtssachverständiger zur Verfügung) ist dabei ein nichtamtlicher Sachverständiger heranzuziehen. Im Verwaltungsakt ist dabei festzuhalten, dass kein geeigneter Amtssachverständiger zur Verfügung steht. Vorbehaltlich den §§ 76 bis 78 AVG sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörde im Verwaltungsverfahren gemäß § 75 AVG von Amts wegen zu tragen. Wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Kosten entstehen, die nach den Verwaltungsvorschriften nicht von Amts wegen zu tragen sind, hat die Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (§ 76 AVG, darunter fallen auch die Gebühren des Sachverständigen oder Dolmetschers). Sind dabei größere Barauslagen erforderlich, kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden (§ 76 Abs. 4 AVG). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs ist die Partei über die Nichtverfügbarkeit eines Amtssachverständigen, und die Notwendigkeit der Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen, nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung korrespondiert die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (VwGH 2004/05/0285, 24.04.2007).

Die Officialmaxime befreit die Parteien nicht davon, durch substantiiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es solcher Mitwirkung bedarf. Eine solche Mitwirkungspflicht ist dann anzunehmen, wenn der behördlichen Ermittlung faktische Grenzen gesetzt sind, und die Behörde von sich aus nicht in der Lage ist, ohne Mitwirkung der Partei tätig zu werden.

Dieses Gutachten ist dann als tauglich zu werten, wenn die Namensführung der Person zu einem Adeligen mit gleichem Familiennamen ausgeschlossen wird (sog. „Negativgutachten“). Somit muss dieses Gutachten einerseits die Historie des gegenständlichen Familiennamens bzw. der Person enthalten, und andererseits auch historische Fakten über den Adelsbezug bzw. die Abgrenzung.

Die Notwendigkeit ergibt sich aber nur bei Adelsnamen oder -prädikaten, die nicht in der „Vollzugsanweisung des Standesamtes für Inneres und Unterricht und des Standesamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Standesämtern vom 18. April 1919, StGBI Nr. 237, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden“ genannt werden.

Auch eingebürgerte Staatsbürger dürfen keine Adelsprädikate tragen. Ein Statutenwechsel nach IPR-G ist dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz unterzuordnen.

Erfolgte die Eintragung des Namens jedoch aufgrund eines Bescheides, der in Rechtskraft erwachsen ist (beispielsweise Namensänderungsbescheid), hat eine Berichtigung des Namens der Person, auf die sich der Bescheid unmittelbar bezieht, zu unterbleiben. Familiennamen von Personen, die ihren Namen von dem Bescheidadressaten ableiten, sind jedoch sehr wohl

im Anlassfall, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Adelsaufhebungsgesetzes, zu berichtigen. Die Rechtskraftwirkung des Bescheides bezieht sich nur auf den Bescheidadressaten.

Ist im Inland noch kein Eintrag in den Registern vorhanden, haben die befassen Behörden bei ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (z.B. Ausstellung von Urkunden oder Registerauszügen u.a.) ebenfalls das Adelsaufhebungsgesetz zu beachten.

Adelstitel und -prädikate ausländischer Staatsangehöriger sind – so sie zu Recht als Teil des Familiennamens gelten – in das ZPR im Feld „Familiennamen“ einzutragen.

Die wesentlichen Judikate der ständigen Rechtsprechung sind:

- Entscheidung des EuGH vom 22. Dezember 2010, Rs C-208/09 (Sayn-Wittgenstein);
- Entscheidung des EuGH vom 2. Juni 2016, Rs C-438/14 (Bogendorff von Wolffersdorff);
- Erkenntnis des VfGH vom 27. November 2003, Zl. B 557/03;
- Erkenntnis des VfGH vom 26. Juni 2014, Zln. B 212/2014-17, B 213-215/2014-14;
- Erkenntnis des VfGH vom 1. März 2018, E 4354/2017-11;
- Erkenntnis des VfGH vom 2. März 2020, E 4050/2019-11;
- Erkenntnis des VfGH vom 10. März 2020, E 4591/2019-9;
- Erkenntnis des VfGH vom 22. September 2021, E 2110/2021-12.
- Erkenntnis des VfGH vom 17. Juni 2022; E 4107/2021-10
- Erkenntnis des VfGH vom 20. September 2022; E 1529/2022-8
- Entscheidung des EGMR vom 17. Jänner 2023; 19425/20 u.a.
- Entscheidung des VfGH vom 5. März 2024; E 906/2023-10

Ausführungen zu Entscheidung des EGMR vom 17. Jänner 2023; 19425/20 u.a. (Künsberg-Sarre; Fanatsiename)

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem jüngst ergangenen Erkenntnis vom 5. März 2024 mit der Zahl E 906/2023-10, klargestellt, dass das EGMR-Judikat KÜNSBERG SARRE lediglich einen Fantasienamen ausländischen Ursprungs mit dem Namenbestandteil „von“ und keinen Adelstitel betroffen hat.

Weiters hat der VfGH mit diesem Erkenntnis festgestellt, dass die Entscheidung des EGMR im Fall KÜNSBERG SARRE für Adelstitel **nicht** einschlägig ist.

Das Höchstgericht geht weiterhin davon aus, dass im Kontext der österreichischen Verfassungsgeschichte das Adelsaufhebungsgesetz als Teil der nationalen Identität anzusehen ist.

Für Adelstitel – darunter fällt auch das Adelszeichen „von“ – ist demnach das Adelsaufhebungsgesetz in vollem Umfang anzuwenden.

In Hinblick auf den Namensbestandteil „von“ ohne Adelsbezug wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

(1) Neuerwerb

Jeder Neuerwerb des Namensbestandteils „von“ oder eines anderen Adelsprädikats durch Geburt, Adoption, Verehelichung, Verpartnerung, Einbürgerung oder Namensänderung (österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) ist aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes und seiner Vollzugsanweisung nicht zulässig. Es wird die Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise einer bescheidmäßigen Erledigung nahegelegt.

(2) Amtswegige Berichtigung von Familiennamen

Einer Durchsuchung der zentralen Datenbestände nach dem Namensbestandteil „von“ stehen datenschutzrechtliche Erwägungen entgegen. Eine amtswegige Prüfung der rechtmäßigen Namensführung kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Führung des Namensbestandteils „von“ oder eines anderen Adelsprädikats in einem laufenden Verfahren evident wird.

Somit ist im Zuge der Eintragung oder Ausstellung einer Personenstandsurkunde für ein Kind die Prüfung des Familiennamens nicht nur des Kindes, sondern auch der Eltern angezeigt, wenn in einem Verfahren Dokumente vorgelegt werden, aus denen die Führung des Namensbestandteils „von“ oder eines anderen Adelsprädikats durch die Eltern hervorgeht.

(3) Weiterführung des Namensbestandteils „von“ ohne Adelsbezug (Fantasiennamen)

Aus dem Urteil des EGMR ergibt sich, dass ein langjährig und von den österreichischen Behörden unbeanstandet geführter Familienname mit dem Namensbestandteil „von“ **als Teil eines Fantasiennamen** dann beibehalten werden darf, wenn der Betroffene diesen

- im Entscheidungszeitpunkt schon seit mindestens 15 Jahren durchgehend
- als österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger und
- von Pass- als auch Personenstandsbehörden unbeanstandet

führt.

Ausschlaggebend bei der Beurteilung dieses Umstands wird sein, ob der Namensbestandteil „von“ in den zentralen Datenbeständen für Identitätsdaten ausgewiesen ist. Die hier maßgeblichen Register sind

- das Zentrale Personenstandsregister (einschließlich migrierter Personenstandsfälle) und
- das Identitätsdokumentenregister (Reisepass oder Personalausweis).

Das Heranziehen anderer Dokumente und Evidenzen, wie Führerschein oder Meldebestätigung, erscheint nicht geeignet, da diese nicht auf den Nachweis der Identitätsdaten abstellen, sondern allenfalls Berechtigungen, Bewilligungen oder andere Sachverhalte bestätigen.

Der Nachweis der durchgehenden Namensführung obliegt der betroffenen Person, sofern die Namensführung von der Behörde nicht im Wege des Datenfernverkehrs ermittelt werden kann.

(4) Rechtskräftige Bescheide

Rechtskräftige Bescheide, mit denen die Führung eines Adelsprädikats oder des Namensbestandteils „von“ für zulässig erklärt oder untersagt wurde, bleiben unberührt und binden die Behörden weiter.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres begründet das rechtskräftige Urteil des EGMR im Fall KÜNSBERG SARRE keinen Grund für die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach § 69 AVG.

Im Verwaltungsverfahren wäre die Namensführung durch Einsichtnahme in das ZPR („Allgemeine Behördenabfrage“) und IDR zu prüfen.

Die Personenstandsbehörden werden ersucht, anfragende Behörden im Wege der Amtshilfe bestmöglich zu unterstützen.

Zusammenfassung zu VfGH E 906/2023-10

Der VfGH weist mit seinem Urteil E 906/2023-10 eine Beschwerde über die Weiterführung des Namensbestandteils „von“ (mit Adelsbezug) ab. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass die EGMR-Entscheidung Künsberg-Sarre nicht einschlägig ist, wenn ein Familienname „von“ einen Adelsbezug aufweist, da der VfGH die EGMR-Judikatur dahingehend auslegt, dass diese einen Fantasienamen betrifft und laut dem EGMR der bloße Namensbestandteil „von“ von der Adelsbezeichnung „von“ zu unterscheiden ist. Somit prüft der VfGH nicht die Voraussetzungen des EGMR im Zusammenhang mit Fantasienamen für die Weiterführung des Namensbestandteils „von“ (z.B. Herkunft des Familiennamens, Dauer der unbeanstandeten Namensführung), sondern ausschließlich das Vorliegen eines Adelsbezuges. Ein „echter“ Adelsstitel ist nicht von Art 8 MRK umfasst.

Zusammenfassung

1. Erfolgt die Namensführung aufgrund eines Bescheides, so bleibt dieser Familienname für diese Person bestehen, und von einer Berichtigung ist abzusehen. Dieser „Schutz“ ist jedoch nicht für deren Nachkommen oder andere Personen mit dem gleichen Familiennamen anzuwenden.

2. Nach der ständigen Judikatur des VfGH sind die in der Vollzugsanweisung genannten Adelstitel und -prädikate als Familiennamen unzulässig, und sind daher von jeder Behörde zu berichtigen oder zu entfernen. In diesen Fällen sind keine Rückfragen durchzuführen. Genannt werden: Prädikat „von“; Ehrenwort „Edler, Erlaucht, Durchlaucht, Hoheit“, Wappennamen und adelige Beinamen; Standesbezeichnungen z.B. „Ritter, Freiherr, Graf, Fürst“; Würdentitel „Herzog“ sowie einschlägige in- und ausländische Standesbezeichnungen; ausländische Titel „Conte, Conte Palatino, Marches, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus“.

3. Besteht bei einem Familiennamen der „Anschein“ der adeligen Namensführung – und die Behörde hat keine Möglichkeit für ein Amtsgutachten – so greift die Mitwirkungsverpflichtung nach dem AVG im Verfahren. Sollte aufgrund von Verfahrensfristen oder dem Bedarf der Partei dies nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes möglich sein, so ist die Erledigung ohne den bedenklichen Namensteil auszufertigen.

Inlandsbehörden: Die Unterstützung der anderen Behörden durch die Personenstandsbehörde ist im Rahmen der Amtshilfe vorgesehen.

Vertretungsbehörden im Ausland: Der vorgesehene Dienstweg bei Rückfragen ist einzuhalten (BMEIA - Sektion IV, dann erst BMI - Fachabteilung).

In Bezug auf den Namensbestandteil „von“ ist nach der Entscheidung des EGMR zum Fall „Künsberg Sarre“ eine Weiterführung des Namensbestandteil „von“ im Familiennamen unter den oben angeführten Voraussetzungen möglich. Das Adelsaufhebungsgesetz und die Vollzugsanweisung stehen unverändert in Geltung. Adelstitel fallen jedenfalls unter das Adelsaufhebungsgesetz und die Vollzugsanweisung und sind nicht von der Entscheidung „von Künsberg Sarre“ erfasst.

5. Der VfGH legt in seinem Urteil vom 5.3.2024, E 906/2023-10, die EGMR-Judikatur zu „Künsberg-Sarre“ sehr einschränkend aus und stellt fest, dass diese bereits dann nicht einschlägig ist, wenn der betreffende Familienname einen Adelsbezug aufweist.

Daraus folgt für die Eintragung in das ZPR:

Bisherige Schreibweise:

Korrekte Schreibweise:

(abhängig von der Einzelfallbeurteilung)

Georg von Perntner

Georg Perntner

Georg Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Perntner Edler von Pernheim

Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Ritter von Perntner

Georg Perntner

Georg Ritter Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Freiherr von Perntner

Georg Perntner

Georg Freiherr von Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Graf (oder Landgraf, Markgraf, Altgraf,

Burggraf, Erbgraf) Perntner

Georg Perntner

Georg Graf (oder Landgraf, Markgraf, Altgraf,

Burggraf, Erbgraf) Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Fürst von Perntner

Georg Perntner

Georg Fürst Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Georg Herzog von Perntner

Georg Perntner

Georg Herzog vom Perntner von Pernheim

Georg Perntner, oder

Georg Perntner-Pernheim

Lediglich bei Widersprüchen oder Zweifel an der Richtigkeit einer Übersetzung ist verpflichtend eine Übersetzung nach den Regeln der Transliteration vorzunehmen (§ 38 Abs. 1 iVm § 11 PStG-DV). Sind Namen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Familien- und Vornamen trennbar, sind Namen sowohl als Familien-, als auch als Vornamen einzutragen (siehe auch Punkt 1.3.1.3.4.2). Darüber hinaus dürfen insbesondere vorhandene Namenszusätze (Vaters- oder Mittelnamen) als sonstige Namen eingetragen werden (§ 38 Abs. 2).

1.3.1.3.4 Doppel- und Mehrfachnamen

Bei kombinierten Doppelnamen und Mehrfachnamen gilt nur mehr die Besonderheit, dass selbst bei Doppelnamen einer bi-nationalen Ehe, wie etwa z.B. zwischen einem Spanier, der zwei ohne Bindestrich verbundene Namensteile als Familienname führt (z.B. Sanchez Vicario) und einer Österreicherin (Müller) letztere einseitig den Doppelnamen nur mehr mit Bindestrich führen darf (z.B. Sanchez-Müller, Müller-Sanchez).

1.3.1.3.4.1 Bindepartikel und Namen mit Zusätzen

I. Bindepartikel (z.B. spanisches „y“): Das Weglassen eines Bindepartikels bei der Namensbestimmung ist zulässig. Bei ausländischen Staatsangehörigen kann daher beispielsweise statt „Ortega y Gasset“ auch „Ortega-Gasset“ oder „Ortega Gasset“ eingetragen werden.

II. Namen mit Zusätzen: Namen mit Zusätzen, wie etwa „van Beethoven“, „Mc Donalds“ oder „Del Piero“ sind als ein einziger Name oder als ein Teil aufzufassen, weil „van“, „Mc“ oder „Del“ jeweils für sich allein nicht bestehen kann. Da es sich somit rechtlich um einen einheitlichen Namen (Zusatz + Namen) handelt, ist ein Weglassen des Zusatzes und die alleinige Verwendung des Namens z.B. „Donalds“ bei der Namensbestimmung unzulässig. Bei einer Namenskombination gemäß § 93 Abs. 2 ABGB ist ein Weglassen des Zusatzes ebenfalls unzulässig, da es sich beim Namen mit Zusatz um einen Namensteil handelt.

1.3.1.3.4.2 Namen aus mehreren Namensteilen

Die Unterscheidbarkeit in Vor- und Familiennamen ist anhand des Personalstatuts (Staatsangehörigkeit) zu ergründen.

I. Keine Unterscheidbarkeit in Vor- und Familiennamen: Bei Namen, die aus mehreren Namensteilen bestehen, aber nicht in Vornamen und Familiennamen zu trennen sind, wird zur Eintragung auf § 38 Abs. 2 PStG 2013 verwiesen.

II. Unterscheidbarkeit der Namensteile: Es hat eine Eintragung entsprechend der Beurkundungsvorgaben der Namen im PStG 2013 zu erfolgen.

III. Möglichkeit der Namensklärung nach § 38 Abs. 2a:

Grundsätzlich wird bei Personen, deren Name aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Familien- und Vornamen trennbar ist, dieser sowohl als Familien- als auch als Vorname eingetragen (siehe I.).

Personen die im § 35 Abs. 2 angeführt sind, haben die Möglichkeit über einen Namensklärung am Standesamt zu einem Vor- und Familiennamen zu kommen. Im Sinne der Erläuterungen zu § 38 Abs. 2a kann durch eine persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten aus den ursprünglichen Namensbestandteilen Vor- und Familiennamen bestimmt werden, wobei der Familienname höchstens aus zwei Teilen bestehen darf.

Die Erklärung ist in einer Niederschrift festzuhalten (§ 14 AVG). Ab Vollendung des 14 Lebensjahres kann die Bestimmung durch die entscheidungsfähige Person selbst erfolgen (§ 156 ABGB). Bei der Bestimmung kann die Person auch erklären, dass die nicht verwendete Teile ihres ursprünglichen Namens (sonstige Namen) entfallen. Aus dem gesetzlichen Rahmen folgt, dass die Bestimmung nur einmalig möglich ist, da die Person nach Erklärungsabgabe bereits einen Vor- und Familiennamen hat. Die bisherige Praxis über die Namensfestsetzung des Familiennamens beim Landeshauptmann (§ 66 Abs. 2) erübrigt sich in diesen Fällen.

Ein Bindestrich zwischen den beiden Teilen des Familiennamens ist NICHT zwingend erforderlich.

Hinweis: gilt nur bei der Namensklärung nach § 38 Abs. 2a PStG; wie bisher ist bei der Namensbestimmung nach dem ABGB die Vorgaben zum Bindestrich beim Doppelnamen zu beachten (Beispiel: Verehelichung und Bildung eines Doppelnamens)

Sofern bei der Namensklärung nach § 38 Abs. 2a eine abschließende Erledigung in Form der Ausstellung einer Personenstandsurkunde erfolgt, fallen 14,30 Euro Eingabegebühren an. Die Erklärungen Vorname, Familienname und betreffend die nicht erfassten Namensteile bilden gemeinsam ein Begehren, sodass nur einmalig 14,30 Euro anfallen (Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.12.2023). Weiters fallen einmalig Bundesverwaltungsabgaben nach TP 29 und TP 30 in der Höhe von € 3,20 an.

1.3.1.3.5 Gemeinsamer Familienname

Bi-nationale Paare, von denen das Personalstatut eines Teiles das österreichische Recht ist, können nach § 93 Abs. 1 1. Satz ABGB den Familiennamen des ausländischen Ehegatten (im Ganzen) zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Wird ein Familienname, der aus mehreren Teilen besteht, gekürzt (statt 5 Teile nunmehr 3) oder im Ganzen übernommen, so besteht die Bindestrichpflicht nicht, und auch eine Umreihung der Namensteile ist möglich. Diese gemeinsamen Familiennamen gelten auch für die Bestimmung des Kindesnamens. Bei neuen Kombinationen besteht die Bindestrichpflicht (§ 93 Abs. 4 ABGB).

Die Ehegatten können nach § 93 Abs. 2 ABGB aber auch einen Namensteil des ausländischen Ehegatten (z.B. Sanchez oder Vicario) als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Diese

Bestimmung würde allerdings nur für den Namen des österreichischen Ehegatten gelten, sodass der gewählte Namensteil „Sanchez“ aus österreichischer Sicht zwar der gemeinsame Familienname wäre, die Ehegatten de facto aber unterschiedliche Namen führten (Mann: Sanchez Vicario; Frau: Sanchez). Der Ehegatte mit fremder Staatsangehörigkeit hat bei der Namensklärung schriftlich sein Einverständnis zum gemeinsamen Familiennamen abzugeben. Das gilt auch, wenn die Namensklärung nach seinem Personalstatut unbeachtlich bleibt. In weiterer Folge könnte der Ehegatte, dessen Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde (im Beispiel die Frau), nach Abs. 3 bestimmen, einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem bisherigen Familiennamen gebildeten Doppelnamen zu führen – wodurch es sogar zu unterschiedlichen Doppelnamen der Ehegatten kommen könnte (Mann: Sanchez Vicario; Frau: Sanchez-Mayer). Im Ergebnis ist zwar ein gemeinsamer, aber kein gleichlautender Familienname entstanden (siehe auch § 155 ABGB).

1.3.1.3.6 Namensklärung im Ausland

Eine Namensklärung kann auch im Ausland abgegeben werden. Wenn sie den Namen einer Person mit österreichischem Personalstatut bestimmen soll, muss sie die österreichischen Formvorschriften erfüllen; es genügt aber, wenn die Ortsform (= Maßgeblichkeit der Formvorschriften des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist) eingehalten wird (§ 8 IPR-G). Eine Person mit österreichischem Personalstatut, die im Ausland eine Namensklärung abgibt, hat die Personenstandsbehörde über die Änderung ihrer allgemeinen Personenstandsdaten zu informieren. Unterlässt sie dies, so macht sie sich gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 PStG 2013 strafbar (siehe auch § 35 Abs. 3 PStG).

1.3.1.3.7 Namensanpassung nach Geschlecht und Herkunft

Die §§ 93a Abs. 3 und 157 Abs. 3 ABGB eröffnen die Möglichkeit, einen Familiennamen dem Geschlecht der Person entsprechend abzuwandeln, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Geschlechtsspezifische Namensendungen sind in den slawischen Sprachen häufig (z.B. weiblich/männlich: -ova/-ov, -owa/-ow, -ska/-sky, etc.), die auf einem älteren Rufnamensystem basieren.

Sobald der Name der Frau oder des Mannes eine geschlechtsspezifische Abwandlung erfährt, liegt kein gemeinsamer Familienname mehr vor. Die Kinder erhalten somit nach § 155 Abs. 2 oder 3 ABGB den Familiennamen der Mutter, bei Bestimmung den des Vaters oder einen zulässigen Doppelnamen. In Folge können sie jeweils eine ihrem Geschlecht entsprechende Anpassung des Namens in die eine oder andere Richtung vornehmen (§ 93a Abs. 3 ABGB).

1.3.2 Obsorge

1.3.2.1 Grundsätzliches

Seit 1. Februar 2013 können Eltern von unehelichen Kindern (mit Wohnsitz im Bundesgebiet) eine gemeinsame Obsorge-Erklärung im Sinne des § 177 Abs. 2 ABGB vor dem Standesbeamten abgeben. Um diesem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurden auch im PStG 2013 für diese neue Tätigkeit der Standesbeamten die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgesehen (§§ 7 Abs. 2 und 67 Abs. 5). Die Änderungen im Justizpaket zur Obsorge und die Bestimmungen im PStG 2013 sind somit als Gesamtpaket für die Vollziehung bestimmend, wobei die Standesämter und die Gerichte in diesem Bereich (Obsorge) nunmehr enger zusammenarbeiten. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass jede Behörde und jedes Gericht – auf Grundlage der neuen inhaltlichen Bestimmungen und Verfahrensnormen – ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen.

Nach der Intention des Gesetzgebers (Erläuterungen der Regierungsvorlage) soll für nicht verheiratete Eltern ein erleichterter Zugang zur gemeinsamen Obsorge ermöglicht werden, ohne dass ein Rechtsschutzdefizit entsteht. Dieser Rechtsschutz soll durch die nachfolgende Mitteilung über die gemeinsame Obsorge-Erklärung der Eltern an das zuständige Pflugschaftsgericht erhalten bleiben. Auch sollen strittige Obsorge-Regelungen weiterhin von den Gerichten geregelt werden – und jedenfalls nicht am Standesamt.

Die angeführten Gesetzesbestimmungen bilden die wesentliche rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der Standesbeamten ab:

1.3.2.2 Personenstandsgesetz

2013

§ 7 Abs. 2: Gerichte haben Obsorge-Beschlüsse, oder eine vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarung über die Obsorge, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt zu übermitteln.

Diese Bestimmung regelt die Übermittlung der am Gericht erfolgten Obsorge-Vereinbarungen und Obsorge-Beschlüsse. Eine bereits bestehende Obsorge-Regelung durch ein Gericht ist ein Hinderungsgrund für eine Obsorge-Vereinbarung vor dem Standesbeamten gemäß § 177 Abs. 2 zweiter Satz ABGB.

§ 67 Abs. 5: Die Personenstandsbehörde (und zwar jede!) hat Obsorge-Erklärungen (§ 177 Abs. 2 ABGB) zu beurkunden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Zuständigkeit der Personenstandsbehörde für die Beurkundung der Obsorge-Erklärung nach § 177 Abs. 2 ABGB.

Diese sind dem Gericht am Wohnort des Kindes mitzuteilen. Die Übermittlung der Obsorgeerklärung am Standesamt erfolgt direkt über das ZPR. **Achtung:** Da die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung aus dem Register beim Widerruf der

Obsorge nicht vorliegen, haben die Standesämter Mitteilungen zum Widerruf der Obsorge an die Gerichte auf postalischem Weg zu übermitteln.

§ 72 Abs. 1 letzter Satz: Für die Anwendung des § 177 Abs. 2 ABGB gelten die §§ 7 Abs. 2 und 67 Abs. 5 seit 1. Februar 2013. Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Obsorge-Erklärung gemäß § 177 Abs. 2 ABGB auf Antrag der Eltern seit 1. Februar 2013 von der Personenstandsbehörde zu beurkunden ist. Weiters wird mit § 7 Abs. 2 die Übermittlungspflicht der Gerichte an die Personenstandsbehörde für die vor Gericht beurkundeten Obsorge-Erklärungen, oder eine vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarung über die Obsorge festgehalten.

1.3.2.3 ABGB - Obsorge-Bestimmungen (§ 158 ff ABGB)

Die gemeinsame Obsorge-Vereinbarung bei unehelichen Kindern beim Gericht ist bereits seit 2001 durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 135/2000) in Rechtsbestand. Diese Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge bei Gericht besteht weiter (§ 177 Abs. 3 ABGB). Die Obsorge des Kindes umfasst im wesentlichen Aufenthalt, Pflege und Erziehung (diese beiden Begriffe sind de facto nicht trennbar!), Vermögensverwaltung und es (das Kind) in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten gegenüber anderen Personen zu vertreten (§ 158 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge ist in den §§ 158 ff ABGB geregelt. § 177 ABGB regelt die gesetzliche Betrauung mit der Obsorge, sowie die Möglichkeiten der Eltern, eine Obsorge beider Eltern zu vereinbaren. Wollen die Eltern die gemeinsame Obsorge vereinbaren, soll aber ein Elternteil nur beschränkt mit der Obsorge betraut sein (etwa beschränkt auf die Vermögensverwaltung), muss die Vereinbarung vor Gericht geschlossen werden. Vor dem Standesamt kann keine Beschränkung der Obsorge eines Elternteils bestimmt werden.

1.3.2.4 Vorgehen am Standesamt

Mit 1. Februar 2013 wurde – aufgrund der oben genannten Bestimmungen – nicht verheirateten Eltern, die eine gemeinsame Obsorge für ihr Kind bestimmen wollen, die Möglichkeit der Beurkundung durch die Standesbeamten ermöglicht.

Im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (G 230/2021-20 vom 30. Juni 2022) sind nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz beide Elternteile mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einer eingetragenen Partnerschaft leben bzw. diese nach der Geburt ihres Kindes begründen (GZ. 2022-0.893.277 vom 15. Dezember 2022).

Diese Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge-Erklärung am Standesamt erspart den Eltern den bisher notwendigen Gang zu Gericht. Somit besteht unmittelbar bei der Eintragung der Geburt die Möglichkeit, beim Standesamt die Namensbestimmung und die Vaterschaftsanerkennung durchzuführen. Die gemeinsame Obsorge kann beim Geburtsstandesamt erklärt werden, oder – falls notwendig – zu einem späteren Zeitpunkt bei einem anderen Standesamt (z.B. am Wohnort).

Diese Möglichkeit ist jedoch nicht nur auf Geburten seit dem 1. Februar 2013 beschränkt. Als mögliche „Altfälle“ kommen auch jene Fälle in Betracht, in denen das Kind vor dem 1. Februar 2013 geboren wurde, und bis dato keine (gerichtliche) Obsorge-Regelung (im In- oder Ausland) vorliegt.

1.3.2.5 Zum Ablauf

- Rechtsbelehrung

Der Standesbeamte hat eine Belehrung über die Rechtsfolgen mit Hilfe eines Informationsblattes durchzuführen. Das Informationsblatt ist jedem Elternteil formlos auszufolgen und verbleibt auch bei diesen. In der Folge ist den Eltern, die gleichzeitig persönlich anwesend sein müssen (sie können sich also nicht vertreten lassen), die notwendige Zeit zum klaren Verständnis der Rechtsbelehrung zu geben. Durch die beiden Unterschriften der Eltern auf der Niederschrift wird die Belehrung über die rechtlichen Rahmenbedingungen bestätigt.

- Erklärung der gemeinsamen Obsorge

Ist die Rechtsbelehrung abgeschlossen, legt der Standesbeamte den Eltern die Niederschrift (im Sinne des § 14 AVG) zur gemeinsamen Obsorge-Erklärung vor.

Die Aufnahme der Niederschriften ist nicht möglich, wenn dem Standesamt bereits eine gerichtliche Obsorge-Regelung des Gerichts (z.B. im Sinne des § 7 Abs. 2) für das Kind bekannt ist, oder aufgrund bestimmter Tatsachen zu vermuten ist, dass eine solche vorliegen könnte.

In der Niederschrift wird von den Eltern erklärt:

- Kenntnis der Rechtsbelehrung
- Möglichkeit des Widerrufs binnen acht Wochen
- Keine zum derzeitigen Zeitpunkt bestehende Obsorge-Regelung
- Gemeinsame Obsorge für das Kind
- Ob sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nicht.
- Leben die Eltern an **unterschiedlichen Wohnsitzen**, so ist festzuhalten, wo sich das Kind hauptsächlich aufhält, und wer das Kind hauptsächlich betreut (nur ein Elternteil möglich).

Im Regelfall sind drei Ausfertigungen der Niederschrift notwendig (je eine für jeden Elternteil, die dritte verbleibt bei der Behörde; die Mitteilung der Obsorgeerklärung (**mit Ausnahme des Widerrufs**) an das Gericht erfolgt automatisch über das ZPR via „Inbox“).

Die Standesämter wurden nach Art. 103 der Brüssel IIb-Verordnung bei der Europäischen Kommission als Stellen zur Ausstellung öffentlicher Urkunden hinsichtlich der elterlichen Verantwortung gemeldet. Für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Art. 66 der Brüssel IIb-Verordnung - Anhang IX (Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen der

elterlichen Verantwortung) – sind die Bezirksgerichte Ausstellungsstelle. Wünschen die Eltern am Standesamt eine Bescheinigung nach der Brüssel IIb-Verordnung, wären sie an das Bezirksgericht zu verweisen (siehe dazu auch im II. Abschnitt, Punkt 8).

Die Eltern müssen übereinstimmende Erklärungen über die Obsorge und, so die Hauptwohnsitze der Eltern geteilt sind, über die hauptsächliche Betreuung abgeben. Mit der Unterfertigung der Eltern und der Gegenzeichnung durch den Leiter der Amtshandlung (Standesbeamten) ist die Bestimmung der gemeinsamen Obsorge beurkundet. Die Bestätigung der rechtlichen Wirkung kann, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, durch Aushändigen jeweils einer Ausfertigung an jeden Elternteil bestätigt werden.

Entsprechend dem § 67 Abs. 5 PStG sind nun die Erklärungen über die gemeinsame Obsorge an das zuständige Gericht am Wohnort des Kindes zu übermitteln (siehe auch § 109 Abs. 3 Außerstreitgesetz).

Achtung: der Widerruf der Obsorge wird derzeit nicht technisch unterstützt über das ZPR an die Gerichte übermittelt. Das Standesamt hat den Widerruf zur Obsorge schriftlich an das Gericht zu übermitteln.

1.3.2.6 Unklarheiten, Widersprüche, Änderungen, Widerruf oder sonstige Probleme

Sollte es bei der Entgegennahme der Erklärung der gemeinsamen Obsorge zu Rechtsunsicherheiten, Widersprüchen, Einwänden oder sonstigen Problemen kommen, die nicht durch die Rechtsbelehrung erledigt werden können, so sind die Eltern grundsätzlich auf die Möglichkeit der Obsorge-Regelung durch Gericht (§ 177 Abs. 3 ABGB) hinzuweisen.

Die Niederschrift ist nicht möglich, wenn dem Standesamt bereits eine gerichtliche Obsorge-Regelung (z.B. im Sinne des § 7 Abs. 2) für das Kind bekannt ist, oder aufgrund bestimmter Tatsachen zu vermuten ist, dass eine solche vorliegen könnte. Ebenso wenn getrennte Wohnsitze vorliegen, und Einschränkungen bei der Obsorge vorgenommen werden sollten.

Bestehen die Eltern auf die gemeinsame Obsorge-Erklärung, obwohl nicht alle Auflagen punktgenau eingehalten worden sind, ist die Niederschrift zwar durchzuführen, die Hinderungsgründe für die Wirksamkeit jedoch deutlich sichtbar in der Niederschrift zu vermerken. In Folge ist das zuständige Gericht im Sinne des § 67 Abs. 5 von der Amtshandlung in Kenntnis zu setzen (besonders beachtlich ist hier § 181 ABGB), wobei im Anschreiben auf die Hinderungsgründe hinzuweisen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat das Gericht die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen (§ 181 ABGB).

Wurde eine gemeinsame Obsorge am Standesamt bestimmt und wird eine Änderung begehrt, so steht dies nur dem zuständigen Gericht zu (§ 177 Abs. 3 ABGB). Derartige Anträge sind aufgrund der Zuständigkeit des Gerichtes zurückzuweisen. Die Obsorge für das Kind erlischt jedenfalls mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit (§183 Abs. 1 ABGB) oder bei Ableben.

Die Bestimmung der gemeinsamen Obsorge kann – innerhalb von 8 Wochen ab ihrer Wirksamkeit – ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteiles gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden (§ 177 Abs. 2 ABGB; 3 Ausfertigungen: Jeweils eine für die/den Widerrufenden, das Standesamt und das Gericht). Der Widerruf ist im ZPR einzutragen. Der Widerruf ist schriftlich an das zuständige Gericht zu übermitteln. Der andere Elternteil ist schriftlich durch eine einfache Mitteilung vom Widerruf der gemeinsamen Obsorge zu verständigen. Jedenfalls sind beide Eltern auf die Strafbestimmungen gem. § 71 hinzuweisen, in Bezug auf die weitere Verwendung der gemeinsamen Obsorge-Erklärung im Rechtsverkehr. Ein Verfahren zur Einziehung der Ausfertigungen wäre, im Rahmen dieser Bestimmungen, durch die Bezirkshauptmannschaft möglich. Alle vor dem Widerruf gesetzten Vertretungshandlungen bleiben unberührt.

Exkurs:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das ZPR kein „Obsorge-Register“ ist. Allein die befassete Personenstandsbehörde und die Pflugschaftsgerichte sehen in die Eintragungen bzgl. der gemeinsamen Obsorge ein bzw. dürfen einsehen. Spezielle Eintragungsvorschriften sind im PStG 2013 nicht normiert, daher ist davon auszugehen, dass nur Obsorge-Mitteilungen von Personen im Sinne des § 35 Abs. 2 einzutragen sind. Obsorge-Mitteilungen von Personen, die nicht diesem Personenkreis angehören, werden unter Umständen mitgeteilt, sind aber nicht einzutragen.

1.3.2.7 Gebühren

Für die Obsorge-Vereinbarung im Rahmen der Eintragung der Geburt (gem. § 10) regelt § 35 Abs. 6 GebG 1957 die Befreiung von den Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes, sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt erfolgt. Es sind daher den Eltern keine Kosten in Rechnung zu stellen.

Ist § 35 Abs. 6 GebG nicht anzuwenden, aus welchen Gründen auch immer (z.B. ein sog. Altfall und/oder die Geburt liegt bereits mehr als zwei Jahre zurück), sind die nach dem Gebührengesetz und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vorgesehenen Kosten zu verrechnen.

1.3.2.8 Besondere Fälle (mit Bezug zu fremden Rechtsmaterien)

Die Möglichkeit der Obsorge-Erklärung (samt Beurkundung vor dem Standesamt) besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern und des Kindes. Jedenfalls dann, wenn österreichisches Recht anzuwenden ist. Das ist immer der Fall, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat (Art. 15 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern - KSÜ). Es kommt weder auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern noch auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten an. Es ist daher denkbar, dass eine Erklärung über die Obsorge für ein Kind, dessen Eltern nicht Österreicher sind (und auch sonst keiner der

Kategorien des § 35 Abs. 2 angehören, also auch nicht staatenlos oder Flüchtlinge sind), von der Möglichkeit der Obsorge-Erklärung nach § 177 Abs. 2 ABGB Gebrauch machen wollen.

Es könnte sein, dass das für die Obsorge maßgebende fremde Recht (in der Regel wird dies das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sein) eine Obsorge-Vereinbarung zulässt, aber eine bestimmte Form verlangt. Die Form ist im Allgemeinen durch Einhaltung der Ortsform erfüllt. Mit der Entgegennahme der Obsorge-Erklärung ist die Form des österreichischen Rechts erfüllt. Mit dieser Überlegung könnten die Eltern, deren Kind nicht in Österreich geboren wurde, versuchen, eine Obsorge-Erklärung beim österreichischen Standesamt beurkunden zu lassen.

Bei derartigen Fallkonstellationen sind die Eltern an das zuständige Gericht zu verweisen. Sollten die Eltern auf die Erklärungsabgabe am Standesamt bestehen, so ist eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes nach § 64 PStG einzuholen.

1.4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) werden Tatbestände über den Erwerb durch Abstammung normiert, die durch die Novelle vom 1. August 2013, BGBl. I Nr. 136/2013, erweitert worden sind.

Weiters sind im StbG 1985 die Normen für die Staatsbürgerschaftsevidenz in Hinblick auf die Einführung des ZSR (BGBl. I Nr. 16/2013) eingearbeitet worden. Für die Personenstandsbehörden ist dies von Relevanz, da die rechtlichen und datenschutzbedingten Grenzen zwischen Personenstand und Staatsbürgerschaftsevidenz insofern umgesetzt worden sind, dass diese beiden Rechtsbereiche in ZPR und ZSR getrennt bleiben (nach Funktionalität und Behördenrolle). Sowohl im PStG 2013 (§ 48 Abs. 11), als auch im StbG 1985 (§ 56b Abs. 6) wurden Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Datensätzen an die jeweiligen Behörden geschaffen.

Eine Evidenzbehörde kann durch die zugewiesene Benutzerrolle nur jene Funktionalitäten im ZSR ausüben, die ihr auf Basis des StbG zukommt. Genauso ist dies für die Personenstandsbehörden im ZPR – auf der Basis des PStG 2013 – vorgesehen. Eine Vermischung dieser Aufgaben wäre datenschutzrechtlich bedenklich und unzulässig.

Bei vielen Behörden werden dieselben Bediensteten beide dieser streng getrennten Rollenkonzepte ausüben und wahrnehmen (z.B. Personenstandsbehörde ist auch Evidenzbehörde, oder § 5 Abs. 5 wurde entsprechend umgesetzt, oder die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland). Diese Behörden bzw. Bediensteten können durch das mehrfache Öffnen der Register mit den jeweiligen spezifischen Benutzerrollen auch parallel (fast gleichzeitig) in beiden Registern Einträge vornehmen.

Ergänzend hierzu ist besonders zu beachten, dass die Norm des § 35 Abs. 6 eine „übergreifende“ Zuständigkeit für die Personenstandsbehörden vorsieht, wonach die Personenstandsbehörde anlässlich der Geburt für die zuständige

Staatsbürgerschaftsevidenzstelle die Eintragung der Staatsbürgerschaft der Kinder in das ZSR (gem. § 56a StbG) vornehmen, und in der Folge Staatsbürgerschaftsnachweise ausstellen darf. Diese Eintragung im ZSR kann von der zuständigen Evidenzstelle eingesehen und – falls erforderlich – ergänzt und verbessert werden. Diese Eintragung gilt als gesicherter Datensatz.

Im Besonderen ist hier zu ergänzen, dass die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen generell in die Zuständigkeit der Evidenzbehörden fällt. Die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises durch eine Personenstandsbehörde ist jedenfalls unzulässig – außer im Zuge der Geburtsbeurkundung für ein Kind.

2. Geburt

2.1 Anzeige

Die Rahmenbedingungen für die Anzeige der Geburt finden sich in § 9 und in den §§ 2 und 3 PStG-DV 2013. Wird nicht elektronisch mittels Datenfernverkehr übermittelt (§ 9 Abs. 6), sind die Anlagen 1 (Anzeige der Geburt) und 1a (Angaben der Hebamme für die Bundesanstalt Statistik Austria) der PStG-DV 2013 für die Anzeige an das Ereignisstandesamt zu verwenden. Die Anzeige muss nicht eingetragen werden, da die Zuständigkeit jedenfalls beim Ereignisstandesamt verbleibt, und sowohl die Anzeige und Eintragung der Geburt in einem Arbeitsablauf verarbeitet werden können.

Wird eine Geburtsbeurkundung ohne „Anzeige der Geburt“ gestartet, so gilt diese automatisch als Nacherfassung und eine Anmeldung im ZMR ist nicht möglich. Es findet auch kein Mitteilungsversand statt. Daher ist bei einer Neuerfassung ohne (elektronische) Anzeige darauf zu achten, dass auf „Neuerfassung“ manuell umgestellt wird.

Erfolgt die Anzeige der Geburt nicht elektronisch, sondern mittels Papierformular, so ist darauf zu achten, dass nur die neuen Papierformulare (Anlage 1 und Anlage 1a) gemäß PStG-DV 2013 – und keine älteren Versionen (!) – verwendet wurden. Auf dem Formular „Anlage 1a“ ist der komplette vom ZPR generierte Statistik-Code einzutragen. Ein fehlender oder falscher Statistik-Code führt zu Rückfragen in der Clearingstelle bzw. am Standesamt.

Außerdem sind die gesammelten Formulare „Anlage 1a“ in regelmäßigen Abständen (möglichst einmal im Monat) an die Bundesanstalt Statistik Austria zu übermitteln. Dies betrifft nicht nur die von Krankenanstalten ausgestellten Formulare, sondern auch die bei Hausgeburten von den Hebammen ausgefüllten Formulare, welche ebenfalls an die Bundesanstalt Statistik Austria zu übermitteln sind.

Wird hingegen die Anzeige der Geburt elektronisch mittels Datenfernverkehr übermittelt, ist die Geburtsbeurkundung unbedingt von dieser Anzeige aus zu starten, da ansonsten der Mitteilungsversand ohne die Angaben der Hebamme für die Bundesanstalt Statistik Austria erfolgt. In diesen Fällen wird kein Statistikcode generiert!

Im Besonderen ist auf die elektronische Anzeige in Verbindung mit den Erklärungen der Eltern aus der App „Oesterreich.gv.at“ (Digitales Amt) hinzuweisen. Die Eltern können, wenn die Zugangserfordernisse erfüllt sind, Vor- und Familiennamen elektronisch (per Handy oder Computer, Einstieg mit E-ID) erklären. Gemeinsam mit der elektronischen Anzeige kann dann die Geburt eingetragen, und die angeforderten Urkunden (Registerauszüge) an das elektronische Postfach zugestellt werden. Bei etwaigen technischen Problemen ist die Clearingstelle zu verständigen.

Anzeige einer Geburt mit dem Geschlecht/der Geschlechtsbezeichnung offen/divers/inter: Das in der Anzeige der Geburt vom Arzt oder der Hebamme angegebene Geschlecht ist bei der Geburtsbeurkundung zu übernehmen. Die Eltern bzw. die Elternteile haben zwar Parteistellung bei der Geburtsbeurkundung des Kindes, bei der Eintragung des Geschlechtes liegt jedoch kein freies Ermessen der Behörde vor. Dadurch ist dies, bis zum Beweis (Nachweis) eines anderen Geschlechtes durch ein Fachgutachten oder zeitnah durch einen Facharzt, nicht verhandelbar bzw. abzuändern.

2.2 Eintragung

Für die Eintragung der Geburt, die Ausstellung der Geburtsurkunde und die Nacherfassungen bei Datenänderungen sind grundsätzlich die §§ 10-13, 53 und 54, sowie die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 3, 4, 28 bis 30 und 32 PStG-DV zu beachten.

Vor der Eintragung ist der Vorname des Kindes schriftlich durch den Berechtigten zu erklären (Näheres siehe § 13; amtswegig gem. § 13 Abs. 3 nach 40 Tagen). Die Mitteilung auf der Anzeige der Geburt allein reicht nicht aus, um die Eintragung des Namens vorzunehmen.

Für die Eintragung werden die Anzeige der Geburt, die Vorlagen (nach § 2 Abs. 2 PStG-DV), und die Daten (iSd § 11) innerhalb einer Woche (§ 2 Abs. 2 PStG-DV) benötigt. Im Besonderen ist auf die Rechtsbelehrungsverpflichtung der Standesbeamten gegenüber den Eltern in Bezug auf die Namensführung ihrer Kinder hinzuweisen (§ 3 PStG-DV). Diese Rechtsbelehrung ist jedenfalls vor der Eintragung im ZPR nachweislich (niederschriftlich) durchzuführen. Bei Verwendung des digitalen Babypoints entfällt diese.

Eintragung des Geschlechts:

Bei der Geburt eines Kindes können nur männlich, weiblich oder offen/divers/inter eingetragen werden. Eine Änderung (§ 41) der Eintragung des Geschlechtes ist nur aufgrund von Fachgutachten möglich (siehe 2.4).

Die Eintragung im ZPR erfolgt jedenfalls nach der Grundlage im PStG (§ 36 Abs. 3).

2.2.1 Eintragung der Staatsbürgerschaft zumindest eines Elternteiles

Im Zuge der Beurkundung der Geburt eines Kindes (Neuerfassung) mit österreichischer Staatsbürgerschaft (es muss zumindest bei einem Elternteil eine Staatsbürgerschaftsevidenz – wenn auch ungesichert – angelegt sein; dies kann im ZPR durch Eingabe des

Staatsbürgerschaftsnachweises des Elternteiles erfolgen) wird automatisch die Staatsbürgerschaftsevidenz für das neugeborene Kind angelegt und gespeichert (siehe Punkt 2.5).

2.2.2 Eintragung Ehe/EP der Eltern

Ist die Ehe/EP der Eltern nicht im ZPR verdatet, muss diese vom Geburtsstandesamt eingegeben werden. Hier ist eine Minimalerfassung (Erfassung der Urkunde, z.B. im Ausland beurkundete Ehen/EP von Fremden) bzw. die Anlage eines ungesicherten Verfahrens durch die verfahrensführende Behörde vorzunehmen, wenn zumindest einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist. Die buchführende Behörde hat über die Verfahrenssuche diese Erfassung zu kontrollieren und freizugeben. Es erfolgt keine Inbox-Verständigung.

Es ist auch auf die Übereinstimmung zwischen dem Familienstand der Mutter und der Eintragung der Ehe zu achten. Ist die Mutter verheiratet, so ist auch unbedingt ihre Ehe im ZPR zu verdaten (falls noch nicht geschehen).

2.3 Ausstellung der Geburtsurkunde

Für die Ausstellung der Geburtsurkunde stehen 6 Anlagen der PStG-DV zur Verfügung:

Anlage 4	Diese ist nur auf Antrag nach § 54 Abs. 2 auszustellen. In manchen Fällen sind/ist die/der Eltern/-teil auf diese Möglichkeit hinzuweisen (z.B. bei Adoptionen).
Anlage 4a	Wie Anlage 4, jedoch mit Amtssignatur.
Anlage 5	Bei Standardfällen.
Anlage 5a	Standardfälle mit Religionsbekenntnis.
Anlage 5b	Wie Anlage 5, jedoch mit Amtssignatur.
Anlage 5c	Wie Anlage 5a, jedoch mit Amtssignatur.

2.4 Erfassung bei Datenänderung des Kindes

Die Erfassung bei Datenänderungen (nach § 4 Abs. 1 PStG-DV) des Kindes sind bei jeder Personenstandsbehörde (§ 41) einzutragen. Die Freigabe ist von der „verfahrensführenden“ Behörde durchzuführen. Die Geburtsurkunde ist jedenfalls vorzulegen. Liegen im ZPR noch keine Daten von dem Kind auf, ist im Sinne des § 4 Abs. 2 PStG-DV vorzugehen (Verständigung per Inbox; überprüfen und ergänzen der fehlenden Daten). Wurde die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, hat die verfahrensführende Behörde – nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren – eine Eintragung nach § 36 Abs. 3 in Bezug auf § 4 Abs. 3 PStG-DV vorzunehmen.

2.5 Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (nach der Geburt)

Als besondere gesetzliche Ermächtigung dürfen die Personenstandsbehörden gemäß § 35 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsnachweise für Neugeborene ausstellen. Diese gesetzliche Ermächtigung ist jedenfalls nur im Zuge der Eintragung einer Geburt anzuwenden.

2.6 Vaterschaft: Anerkennung, Feststellung und Aberkennung

Die Anerkennung der Vaterschaft (das Vaterschaftsanerkennnis, in Folge VA) ist vor und nach der Geburt möglich (gemäß dem Personalstatut des Kindes, siehe § 25 IPR-G). Das VA soll die genaue Bezeichnung des Anerkennenden (Vater), der Mutter und des Kindes – sofern es bereits geboren ist – enthalten (§ 145 Abs. 2 ABGB). Wurde das VA rechtskonform errichtet, abgegeben und eingebracht, kann dieses nicht widerrufen werden. Die rechtliche Wirkung tritt erst im Zusammenspiel mit der Einbringung (Errichtung) und der dann damit verbundenen Rechtsverbindlichkeit (Abgabedatum plus Rechtswirksamkeit) ein, wobei das VA immer materiell rückwirkend für die Geburt gilt. Auch gilt ein VA für das Kind bzw. für alle Kinder dieser Geburt (z.B. für Mehrlingsgeburten). VA können bei allen zuständigen Stellen (z.B. Notare, Generalkonsulate) im In- und Ausland abgegeben werden. Die Entgegennahme wird in § 68 Abs. 3 geregelt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der VA – so alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind – allein die Abstammung des Kindes festgelegt wird, nicht jedoch damit sofort auch die Obsorge mitumfasst ist.

Sowohl die Mutter des Kindes als auch das Kind selbst – sofern das Kind entscheidungsfähig ist (wird ab dem 14. Lebensjahr vermutet) – können gegen das VA innerhalb von 2 Jahren, ab Kenntnis von dessen Rechtswirksamkeit, bei Gericht Widerspruch erheben (§ 146 Abs. 1 ABGB, Fristhemmung: Siehe § 146 Abs. 2 ABGB).

Bei heterosexuellen eingetragenen Partnerschaften ist für die Eintragung des Vaters nicht mehr die Anerkennung der Vaterschaft notwendig (siehe das Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2022, G 230/2021-20). Mit dem Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 - AbAG 2023 wird dafür auch eine gesetzliche Grundlage in § 144 Abs. 1 ABGB geschaffen.

Fehlende formale Zustimmung:

In einigen besonderen Fällen ist zur Abgabe und Akzeptanz einer VA die Zustimmung des gesetzlichen oder gesetzlich bestimmten Vertreters nach der Abgabe (Einbringung) vor der Verdatung im ZPR zu prüfen.

Erfolgt diese Zustimmung, so ist eine gesicherte Eintragung im ZPR vorzunehmen.

Von Frauen können zwar VA abgegeben werden, diese sind jedoch nichtig. Achtung: Für Geschlechtsänderungen sind keine operativen Eingriffe mehr notwendig, somit könnte eine Frau (laut Eintrag im ZPR, biologisch männlich) die Vaterschaft anerkennen!

2.6.1 Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkenntnis (VA)

Vorgeburtliche VA sind entsprechend den Formvorschriften einzubringen und werden bei den Eltern eingetragen, wobei diese VA erst mit der Geburt des Kindes rechtsverbindlich werden. Die Geburt des Kindes wirkt somit unmittelbar auf die Rechtswirkung der VA und löst somit die Verpflichtung für die befassende Behörde aus, die Widerspruchsberechtigte/n auf ihr Recht hinzuweisen. Einziger Fall für die Unbeachtlichkeit der vorgeburtlichen VA ist der, dass kein Kind geboren wird. Das Verfahren im ZPR wird durch Freigeben abgeschlossen.

Leider ergibt sich direkt aus den rechtlichen Grundlagen keine unmittelbare Verständigungsverpflichtung der Mutter durch das Standesamt. Es wird daher empfohlen, dass die Empfangsbehörde (Personenstandsbehörde, wo die vorgeburtliche VA abgegeben bzw. erstellt wird) die Mutter formlos verständigt. Wird von der Mutter Akteneinsicht genommen, so kann ihr die Fertigung einer Kopie der VA gestattet werden.

2.6.1.1 Vorgeburtliche VA im Ausland

Bei einer vorgeburtlichen VA ist zu beachten, dass eine Anwendung des § 25 IPR-G, und damit eine allfällige Anknüpfung an ein ausländisches Personalstatut, nicht in Frage kommt. Somit muss dieses VA nach den Bestimmungen des ABGB vorgenommen werden. Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben dieses nach den §§ 67 und 68 entgegenzunehmen, zu beurkunden und zu beglaubigen. Anschließend ist das VA an die zuständige Inlandsbehörde (im Sinne der § 35 ff) per Inbox zur Eintragung zu übermitteln.

Sollte jedoch in dem Staat, in dem die Rechtshandlung (VA) vorgenommen wird, eine vorgeburtliche VA möglich sein, so ist jedenfalls § 8 IPR-G (Form) zu berücksichtigen.

Die Eintragung dieses VA erfolgt mittels des vorgesehenen Verfahrens als ungesicherter Datensatz bei den Eltern (Kind ist noch nicht geboren), und ist mit der Geburt vom verfahrensführenden Standesamt freizugeben, das auch die Widerspruchsberechtigten auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen hat.

2.6.2 VA nach der Geburt des Kindes

VA nach der Geburt des Kindes können bei der Geburtsbeurkundung oder später errichtet, eingebracht und eingetragen werden (auch wenn das Kind zeitnah verstirbt). Das VA ist nach Abschluss des Verfahrens im ZPR durch „freigeben“ einzutragen, wenn die Wirksamkeit vorliegt.

Jedenfalls ist die Mutter bzw. das Kind von der Antragsbehörde auf die 2-jährige Widerspruchsfrist entweder mündlich (z.B. mittels AV oder Verfahrenshinweis) oder schriftlich nachweislich hinzuweisen!

Standardfall:

Wird das VA im Zuge der Geburtsbeurkundung (= Neuerfassung) abgegeben, kann die Geburtsurkunde gleich mit den Daten des Vaters ausgedruckt, und die Mutter über ihr Widerspruchsrecht in Kenntnis gesetzt werden.

Ist die Geburt noch nicht im ZPR erfasst (Nacherfassung, da dieser Datensatz z.B. nicht migriert worden ist), muss von der verfahrensführenden Behörde die Erfassung (Minimalerfassung als ungesichertes Verfahren; anschließend an das Geburtenbuch zur Vervollständigung und Freigabe senden) durchgeführt werden. Das VA ist einzugeben, und die Mutter über das Widerspruchsrecht nachweislich zu informieren.

Vaterschaftsanerkennnis (VA) bei Totgeburt

Zwei Fälle sind denkbar:

1. Ein vorgeburtliches VA (siehe Punkt 2.6.1),
2. VA nach der Totgeburt: Ist für ein tot geborenes Kind nur in Form eines „Begehrens“ (Niederschrift) seitens des Vaters möglich, so die Mutter zustimmt bzw. nicht innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhebt (§ 32 Abs. 2).

Den Inhalt der Eintrag regelt § 32. Für die Ausstellung der Urkunde ist § 57 Abs. 2 beachtlich, wobei die Anlage 9a der PStG-DV zu verwenden ist.

2.6.3 Durchbrechendes/qualifiziertes VA (§ 147 ABGB)

Besteht zum Zeitpunkt des VA bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes (ehelich oder unehelich ist unbeachtlich), so kann das VA nicht sofort freigegeben werden!

Dieses VA ist zu speichern (auch nicht ungesichert freigegeben!), da erst mit allgemein rechtsverbindlicher Wirkung (in der Regel durch das Gericht, Ausnahme siehe § 147 Abs. 2 ABGB) die Abstammung rechtlich geklärt ist. Dies ist in den sonstigen Angaben zu begründen. Erst mit der rechtsverbindlichen Wirkung erfolgt die Freigabe dieses Verfahrens (!). Durch die Freigabe wird der ursprüngliche Vater entfernt und durch den „neuen“ Vater ersetzt.

Besonders zu beachten: In einigen Ländern ist eine durchbrechendes VA nach dem einschlägigen Landesrecht nicht möglich. Ist von Gericht z.B. die „Nichtehelichkeit“ des Kindes festzustellen, ist die allgemein rechtsverbindliche Wirkung erst mit rechtsgültigem Urteil des Gerichtes gegeben.

2.6.4 Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, Vaterschaftsfeststellung bei bestehender Abstammung und Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der

Mutter bei Gericht (§ 148 ff ABGB)

Die angeführten Sachverhalte ergehen durch Mitteilungen von den Gerichten an die Personenstandsbehörden, und sind in den durch das ZPR vorgegebenen Verfahren einzutragen und freizugeben. In diesem Zusammenhang ist auf die Regelung der §§ 7 und 11 Abs. 5 iVm § 73 hinzuweisen. Bisher wurden Mitteilungen der Gerichte an die „buchführende“ Behörde verschickt. Nach der Bestimmung des § 73 können Gerichte diese Mitteilungen bis zum 1.1.2016 weiter an diese schicken, und nicht an die vor Ort zuständige Behörde (siehe § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1).

2.6.5 Vaterschaftsanerkennnis (VA) im Ausland

Bei VA im Ausland richtet sich das anzuwendende Recht nach der Staatsangehörigkeit (Vorfrage ist die Staatsangehörigkeit der Mutter) und dem Aufenthalt des Kindes. Das fremde Recht bestimmt sich nach dem Personalstatut des Kindes im Zeitpunkt der Geburt. Es handelt sich somit entweder um das Recht jenes Staats, dem die Mutter angehört oder – bei Geburt in einem Land mit Geburtslandprinzip – um das Recht dieses Geburtslands.

Im Fall der Staatenlosigkeit oder einer ungeklärten Staatsangehörigkeit des Kindes ist das Recht jenes Staats, wo das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuwenden (§ 25 Abs.1 iVm § 9 Abs.1 und 2 IPR-G). Ergeben sich danach mehrere Anknüpfungspunkte für das fremde Recht, dann ist das Recht jenes Staats maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht (§ 9 Abs.1 IPR-G). Daher werden in der Regel – sofern die Mutter nicht eine andere Staatsangehörigkeit besitzt – diese nach den vor Ort geltenden Rechtsregeln abgegeben. Dies kann einerseits bei der Geburtsbeurkundung schon wirksam sein (Vater scheint in der Geburtsurkunde schon auf), oder es kann diese Erklärung andererseits bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (österreichische Botschaft oder Generalkonsulat) abgegeben werden. Besteht jedoch bereits eine „andere“ Vaterschaft, z.B. das Kind wurde in aufrechter Ehe geboren und der „neue“ Vater ist nicht der Ehegatte, ist wie unter Punkt 2.6.3 vorzugehen. Für die Abgabe einer VA ist grundsätzlich die Ortsform ausreichend (§ 8 IPR-G).

In Staaten, die in ihrer Rechtsordnung ein durchbrechendes Anerkenntnis (§ 147 ABGB) nicht kennen, kann das VA nicht sofort freigegeben, sondern nur gespeichert werden. Erst wenn die Rechtswirksamkeit verbindlich (z.B. durch Gericht) festgestellt worden ist, darf die Freigabe im ZPR erfolgen.

2.6.5.1 Exkurs: VA im Ausland in Bezug auf § 7 StbG

Der Verweis auf das ABGB in § 7 StbG bedeutet, dass das VA eines österreichischen Staatsbürgers als freiwillige Willenserklärung des Mannes vorliegen muss. Dies ist jedenfalls nicht der Fall, wenn z.B. in der Geburtsurkunde der österreichische Vater aufscheint, ohne dass dieser von der Vaterschaft weiß bzw. ein VA abgegeben hat.

Ein Kind, dessen Mutter nicht österreichische Staatsbürgerin ist, hat im Regelfall die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter. In formaler Hinsicht ist es ausreichend, das VA nach der jeweiligen Ortsform vorzunehmen (oder nach dem Personalstatut der Mutter; zur Anknüpfung des IPR-G siehe Punkt 2.6.5). In Staaten, in denen keine Ortsform für ein VA und eine Anknüpfung an das IPR-G nicht möglich ist, ist nach den Regeln der § 144 ff ABGB vorzugehen.

Wird das nach der Ortsform abgegebene VA der Vertretungsbehörde vorgelegt oder aufgesetzt, oder ist bei Vorlage der Geburtsurkunde davon auszugehen, dass das VA nach fremdem Recht bei der Geburtseintragung dem § 144 ABGB entspricht (freie Willensäußerung durch den Vater), dann ist dies eine taugliche Grundlage für die Anwendung des § 7 Abs. 1 StbG. In diesem Zusammenhang wird explizit auch auf die Möglichkeit der Beurkundung und Beglaubigung von Vaterschaftsanerkennnissen bei der österreichischen Vertretungsbehörde gemäß § 67 Abs. 3 hingewiesen.

2.6.5.2 VA nach deutschem Recht

Aus deutscher Sicht richtet sich die Anerkennung der Vaterschaft entweder nach dem Heimatrecht des Vaters oder nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes. Nach Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) iVm § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung in jedem Fall erforderlich, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Diese Zustimmungserklärung bedarf nach dem deutschen Geschäftsrecht der öffentlichen Beurkundung. Die Formulare, die die österreichischen Standesämter in der Regel verwenden, sehen dagegen die formfreie Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung vor, da diese unterhalb der Unterschrift des Standesbeamten abgegeben wird. Die Unterschrift des Standesbeamten bezieht sich – nach Auffassung des Standesamt I in Berlin – lediglich auf die Vaterschaftsanerkennung an sich, nicht aber auf die darunter abgegebene und unterschriebene Zustimmung der Mutter. In diesen Fällen wird aus deutscher Sicht auf die Wiederholung der Zustimmung der Kindesmutter zur Vaterschaftsanerkennung in öffentlich beurkundeter Form bestanden. Diese Vorgehensweise ist den Betroffenen nur schwer zu vermitteln. Ferner ist eine Nachholung der Erklärung in der vorgeschriebenen Form auch mit einigem Aufwand für die Beteiligten und die betroffenen Behörden verbunden. Besser ist es in jedem Fall, wenn das österreichische Standesamt von vornherein ebenfalls die Zustimmung der Mutter in der entsprechenden Form beurkundet.

Die VA ist daher mit der Zustimmung der Mutter zu einem Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit zu ergänzen, und die Zustimmung (Unterschrift) der Mutter wie folgt öffentlich zu beurkunden:

Muster:

Der Anerkennende erklärt:

Ich anerkenne die Vaterschaft zu dem oben genannten Kind.

Die Mutter erklärt:

Ich stimme gemäß § 1595 Abs. 1 BGB der Anerkennung zu.

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Anerkennenden)

Der (Die) gesetzliche(n) Vertreter des Anerkennenden willigt (willigen) in dessen Anerkennungserklärung ein.

Vor mir:

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

(Standesbeamter)

2.7 Elternschaft

Seit dem 1. Jänner 2015 ist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer Lebensgemeinschaft und in einer eingetragenen Partnerschaft (EP) zweier Frauen zulässig. Durch das Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 35/2015 v. 24.02.2015), wird das ABGB in den §§ 144, 145 (Abstammung) und 1503 (Inkrafttreten) geändert bzw. ergänzt.

Mit BGBl. II Nr. 33/2015 wurden die Anpassungen der Anlagen 5 und 5a der PStG-DV durchgeführt.

Achtung: Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 30.06.2022, G 230/2021-20, werden § 144 sowie der zweite Satz und die Wortfolge "mit den nötigen Nachweisen " in § 145 Abs. 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, idF BGBl. I Nr. 35/2015 als verfassungswidrig aufgehoben.

In der Entscheidung, G 230/2021-20, hielt der Verfassungsgerichtshof darüber hinaus fest, dass - über den gesetzlichen Wortlaut hinaus - auch in der Ehe die gesetzliche Vermutung der Abstammung des Kindes von der Ehegattin der Mutter besteht (§ 144 Abs 2 Z 1 ABGB). Der

Nachweis der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ist jedoch wie bei der Eingetragenen Partnerschaft oder der Anerkennung der Elternschaft durch eine Frau bis zum 1. Jänner 2024 erforderlich.

Mit dem Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 - AbAG 2023 werden entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes insbesondere hinsichtlich des Entfalls des Nachweises der medizinisch unterstützten Fortpflanzung sowie der rechtlichen Vermutung der Abstammung in eingetragener Partnerschaft und Ehe Anpassungen und Präzisierungen zur Abstammung in § 144 ff ABGB vorgenommen.

Elternteil des Kindes ist die Frau oder die andere Person (nach den Erläuterungen zum AbAG 2023, sollen hierdurch Personen des 3. Geschlechts berücksichtigt werden) in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes auch ohne den Nachweis der medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Auf Grund der Übergangsbestimmung in § 1503 Abs. 23 Z 4 ABGB ist nach dem AbAG 2023 die Abgabe einer Elternschaftsankennung gemäß § 144 Abs. 2 Z 2 ABGB n.F. auch für vor dem 1. Jänner 2024 geborene Kinder ohne medizinischen Nachweis möglich.

Eintragung der Elternschaft am Standesamt:

Bei einer aufrechten EP oder Ehe zum Zeitpunkt der Geburt ist die Elternschaft gesetzlich impliziert.

In einer Lebensgemeinschaft ist als weitere Voraussetzung zur Eintragung als Elternteil das Anerkenntnis der Lebensgefährtin oder anderen Person dem Standesamt vorzulegen.

Das Anerkenntnis (Formatvorlage im ZPR) ist nach § 145 Abs. 1 ABGB in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben; es wirkt ab dem Zeitpunkt, an dem es dem Standesbeamten zugekommen ist. Die Mutter des Kindes hat gemäß § 146 ABGB binnen 2 Jahren ein Widerspruchsrecht gegen die Anerkennende. Ist die Mutter nicht bei Abgabe des Anerkenntnisses anwesend, ist sie vom Standesamt auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen (§ 68 Abs. 5).

Mit dem § 144 Abs. 3 ABGB wird zu den rechtlichen Folgen der Elternschaft ein sinngemäßer Bezug entsprechend der Vaterschaft zu Bestimmungen im ABGB und anderen Gesetzen hergestellt. Beispielsweise bei der Obsorge, im Namensrecht oder in der Staatsbürgerschaft.

Elternschaft und Obsorge (gesetzliche Vertretung):

Grundsätzlich ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut, sofern die Eltern nicht verheiratet sind. Wird die Elternschaft anerkannt, so ist allein die Abstammung noch nicht für die gesetzliche Vertretung ausreichend. Die Eltern können aber – durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten – bestimmen, dass beide mit der Obsorge betraut werden (§ 177 Abs. 2 ABGB).

Zur Obsorge bei einer Eingetragenen Partnerschaft: siehe Punkt 1.3.2.4.

2.8 Leihmutterschaft

Höchstgerichtliche Rechtsprechung:

VfGH v. 14. Dezember 2011, B 13/11, VfGH v. 11. Oktober 2012, B 99/12.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Leihmutterschaft nach der derzeitigen Rechtslage in Österreich rechtswidrig ist.

Eintragung der Geburt im Ausland:

Der Verfassungsgerichtshof hat in den o.a. Entscheidungen ausgeführt, dass bei Kindern aus einer Leihmutterschaft im Ausland – unter gewissen Voraussetzungen – die Abstammung von den Wunscheltern im Sinne des Kindeswohls (Art. 8 EMRK) rechtlich gegeben ist.

In gleichgelagerten Fällen ist vor der Eintragung der Geburt des Kindes im Ausland zu prüfen, ob die rechtliche Abstammung von den Wunscheltern von der ausländischen Rechtsordnung zwingend festgelegt wird.

Ist das gegeben, dann ist für die Eintragung der Geburt weiters eine mit den entsprechenden Beglaubigungsformalitäten ausgestellte öffentliche Urkunde erforderlich (Geburtsurkunde, gerichtlicher Beschluss).

3. Ehe

Der befassende Standesbeamte hat sich – sowohl bei der Anmeldung der Eheschließung als auch bei der Eheschließung selbst – von der Identität des Brautpaares und dessen Trauzeugen zu überzeugen. Dies im Besonderen im Hinblick auf die Nichtigkeitsgründe nach dem Ehegesetz (§ 20 ff) und der Aufenthaltsehen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 117). Im Besonderen ist auf das Erkenntnis des VfGH vom 4.12.2017, G 258-259/2017-9, und den neuen Rechtslagen mit 1.1.2019 und 1.8.2019 (§ 17 Abs. 1a IPR-G) zu verweisen (siehe folgende Ergänzungen und Punkt 4. EP).

3.1 Zuständigkeiten

Sowohl die Ermittlung der Ehefähigkeit als auch die Trauung kann bei jeder Personenstandsbehörde durchgeführt werden (§ 19). Nur bei berechtigten Zweifeln, z.B. offensichtlich entsprechen die gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Begebenheiten, kann das „Trauungsstandesamt“ das Ehefähigkeitsverfahren (iSd § 14) nochmals durchführen.

3.1.1 Nacherfassung der Geburten der Eheleute

Die Vorlage der Urkunden für den Antrag ist in § 6 PStG-DV geregelt. Sind die beiden Antragsteller noch nicht im ZPR/ZSR erfasst, muss gem. § 5 PStG-DV die Nacherfassung der österreichischen Geburtenbücher durchgeführt werden; auch wenn nach Ermessen der Ermittlungsbehörde für die Ehefähigkeit diese Daten nicht benötigt werden. Jedenfalls sind somit beide Geburten zu nacherfassen, wobei diese durch die Vorlage der Geburtsurkunden und die Vorerfassung der darin angeführten Daten begonnen wird. Obwohl in § 6 PStG-DV die Geburtsurkunde einer Inlandsgeburt nicht angeführt ist, muss diese bei der Antragstellung auf Eheschließung – so ein oder beide Antragsteller noch nicht im ZPR/ZSR erfasst worden sind – beigebracht werden (gemäß § 36 Abs. 5). Dadurch kann zumindest der Geburtenbuchführer eindeutig bestimmt werden, und der zu nacherfassende Datensatz vorbefüllt werden.

3.2 Ehefähigkeit

Grundsätzlich sollte bei „Standardanträgen“ auf Ermittlung der Ehefähigkeit ein einziger (persönlicher) Bürgerkontakt bei der Personenstandsbehörde ausreichen. Im Sinne des § 5 PStG-DV ist die Niederschrift gem. § 14 aufzunehmen, und nach § 6 PStG-DV sind die entsprechenden Urkunden im Verfahren vorzulegen.

Werden Anträge auf Ermittlung der Ehefähigkeit von denselben Personen bei verschiedenen Standesämtern gestellt, so ist jeder Antrag zu vergebühren.

Anschließend sind die notwendigen behördlichen Ermittlungen amtswegig durchzuführen. Hierbei ist auf besondere Dringlichkeiten gegenüber anderen (Personenstands-)Behörden – falls vorhanden – hinzuweisen.

Personen, die unter den Personenkreis des § 35 Abs. 2 PStG 2013 fallen, können Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden. Diese gelten 6 Monate – gerechnet vom Tag der Ausstellung (§ 17 Abs. 3). Diese 6-monatige Befristung der Gültigkeit eines österreichischen Ehefähigkeitszeugnisses gilt nicht für ausländische Ehefähigkeitszeugnisse nach § 6 Abs. 2 Z 1 PStG-DV, die im Eheschließungsverfahren vorgelegt werden. Wird die Ehefähigkeit festgestellt und kommt es innerhalb von 6 Monaten zu keiner Eheschließung, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Diese Frist ist nicht variabel oder verhandelbar! Weder der Antragsteller noch die Behörde haben die Möglichkeit, diese Frist zu erstrecken. Gleiches gilt, wenn ein weiterer Antrag auf Eheschließung eines Partners mit einer anderen Person vorliegt (§ 17 Abs. 4).

Auch hier ist im Besonderen auf die Rechtsbelehrungsverpflichtung der Standesbeamten gegenüber den Verlobten, in Bezug auf die Rechtsvorschriften über ihre Namensführung (§ 8 PStG-DV) und bzgl. der Freiwilligkeit der Eintragung des Religionsbekenntnisses (§ 8 Abs. 3 PStG-DV), hinzuweisen. Die vorgenommene Rechtsbelehrung ist jedenfalls (niederschriftlich) zu dokumentieren.

Für das Trauungsstandesamt – im Besonderen bei einer Änderung der Behörde zwischen Feststellung der Eheschließung und Trauung – muss die Dokumentation im ZPR schlüssig und nachvollziehbar erfolgt sein (berechtigte Zweifel iSd § 19 Abs. 2). Daher ist das im Feld „sonstige Angaben“ erkennbar zu machen, worauf sich die Glaubwürdigkeit der Angaben und letztlich der Eheschließung stützt. Im Besonderen ist hier auf die Identitätsfeststellung der beiden Verlobten hinzuweisen (z.B. bei Asylwerbern, die durch die Dokumentation der Eheschließung möglicherweise eine „neue“ Identität erhalten würden). Weiters sind bei bestimmten Staatsangehörigkeiten die verpflichtende Vorlage von Unterlagen (z.B. Ledigkeitsbescheinigungen) sowie die vorgelegten Unterlagen anzuführen. Das Verfahren zur Prüfung der Eheschließung wird mit der vollständigen Dokumentation im ZPR und der Abschlusseintragung (grünes Häkchen durch die Freigabe) abgeschlossen.

Die Ausstellung von Eheschließungszeugnissen ist grundsätzlich nur auf Antrag (bei bestimmten Verehelichungen im Ausland) vorgesehen. So keine zwingenden rechtlichen Schranken bestehen – z.B. bei Auslandseheschließungen in D und I – sollte die Anlage 10 der PStG-DV (Teilauszug gem. § 58 über das Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft) als Bestätigung (Ledigkeitsbestätigung) für die meisten Auslandshochzeiten, bzw. als Bestätigung über den Familienstand ausreichen.

Nach § 6 Abs. 2 PStG-DV haben Verlobte, deren Personalstatut nicht das österreichische Recht ist, u.a. eine Bestätigung ihrer Eheschließung vorzulegen, wenn sie nach dem Recht, das für sie nach ihrem Personalstatut maßgebend ist, eine solche Bestätigung erlangen können.

Danach sind Asylberechtigte im Sinn des Asylgesetzes 2005 und Personen, die um Internationalen Schutz im Sinn dieser Vorschrift angesucht haben (Asylwerber gem. § 2 Abs. 1 Z 14 u 15), sowie subsidiär Schutzberechtigte (gem. § 2 Abs. 1 Z 16 AsylG 2005) von der Beibringung einer Bescheinigung ihrer Eheschließung (Eheschließungszeugnis) befreit, wenn sie glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht möglich, ist eine solche Bestätigung beizubringen. Bei der Niederschrift ist auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen.

Bei einem im Zuge der Ermittlung der Eheschließung augenscheinlich begründeten Verdacht einer Scheinehe (gleiches gilt bei einer Scheinpartnerschaft) hat eine Mitteilung

1. an die Landespolizeidirektion (§ 109 FPG) sowie
2. an die Staatsanwaltschaft (§ 117 FPG iVm. § 78 StPO) und
3. an das BFA gemäß § 30 Abs. 4 BFA-VG

zu erfolgen.

Konkrete Verdachtsmomente (kein Generalverdacht) betreffend der Aufenthaltserlaubnis können sein:

- Keine gemeinsame Sprache (wird man erst bei der Ermittlung der Eheschließung feststellen können)
- ein sehr hoher Altersunterschied
- auf einen sehr zeitnahen Termin wird gedrängt
- Im IZR ist bereits eine Rückkehrentscheidung bzw. eine Außerlandesbringung vermerkt

3.2.1 Internationale Ehefähigkeitszeugnisse (EFZ)

Das internationale Ehefähigkeitszeugnis wird als frei editierbares Formular im ZPR zur Verfügung gestellt, und ist für folgende Staaten auszustellen: Niederländische Antillen, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Moldau, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei. Für nicht in der Aufzählung befindliche Staaten ist vorrangig der Teilauszug „Anlage 10“ (Ledigkeitsbescheinigung bzw. Familienstandsauskunft) der PStG-DV auszustellen. Das EFZ ist zu datieren und mit Unterschrift und Siegel zu versehen. Felder, die nicht befüllt werden, sind durch Striche unbenutzbar zu machen.

Besondere Zuständigkeitsregelungen für Italien, Luxemburg, Niederlande und Niederländische Antillen sowie Portugal.

Gemäß dem Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, BGBl. Nr. 1985/417 (CIEC-Abkommen Nr. 20), hat Österreich erklärt, dass der Standesbeamte im Inland zuständig ist, in dessen Amtsbereich einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Amtsbereich einer der Verlobten seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Standesbeamte des Standesamtes Wien-Donaustadt zuständig.

Sind beide Verlobte österreichische Staatsbürger, so genügt es, dass ein nach den vorangegangenen Bestimmungen zuständiger österreichischer Standesbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt; auch wenn nicht beide Verlobte im Amtsbereich des gleichen Standesbeamten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, oder ihren Wohnsitz gehabt haben.

Diese Zuständigkeitsregeln sind eine spezielle Norm für die Regelung des § 19 PStG 2013 und genießen daher einen Anwendungsvorrang.

3.2.2 Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit bei den Angaben

Im Zuge der Eintragungen zur Ehefähigkeit und Eheschließung ins ZPR ist insbesondere darauf zu achten, dass die Felder „Anzahl der Ehen“ und „Anzahl der EP“ sowohl für den Verlobten als auch für die Verlobte ausgefüllt werden. Wenn es noch keine vorangegangenen Ehen oder Eingetragenen Partnerschaften gibt, so ist jeweils „0“ (Null) einzutragen. Ein Freilassen der Felder ist nicht vorgesehen.

Außerdem ist auf eine widerspruchsfreie Übereinstimmung zwischen den Angaben zum Familienstand (vor der Eheschließung), zur Eintragung und Auflösung der letzten Ehe/EP, sowie zur Anzahl der vorangegangenen Ehen bzw. EPs zu achten.

Häufige Fehler sind z.B.: Verlobte mit Familienstand ledig und mindestens einer vorangegangenen Ehe, deren Eintragungs- und Auflösungsdaten vorhanden sind; oder umgekehrt: Verlobte mit Familienstand geschieden oder verwitwet, die jedoch im Feld „Anzahl der Ehen“ eine Null eingetragen haben, sowie keine Angaben zum Eintragungs- und Auflösungsdatum einer früheren Ehe enthalten.

3.3 Trauung

An das Trauungsstandesamt sind keinerlei Unterlagen zu verschicken, da alle für die Trauung notwendigen Daten im ZPR fristgerecht einzutragen sind. Wurde jedoch die Ermittlung der Ehefähigkeit noch nicht abgeschlossen, oder ist die Feststellung der Ehefähigkeit durch Zeitablauf nicht mehr gültig (§ 17 Abs. 3 oder 4), oder wurde ein weiterer Antrag mit einem/r anderen Verlobten eingebracht, sind die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Trauung nicht vorhanden.

Bei der Trauung hat der Standesbeamte iSd § 18 Abs. 2 vorzugehen (keine Änderung der Rechtslage). Neu bei der Zeremonie ist, dass grundsätzlich zwar 2 Trauzeugen (siehe § 9 PStG-DV) vorgesehen sind, aber mit Erklärung der beiden Verlobten entweder ohne oder nur mit einem Trauzeugen die Zeremonie abgehalten werden kann. Dies ist auch in der Niederschrift (gem. § 18 Abs. 5) zu vermerken. Bei der Trauung selbst wird nicht mehr der Bucheintrag unterschrieben, sondern der Wille zur Eheschließung in einer Niederschrift festgehalten (§ 18 Abs. 4, Ehekonsenserklärung).

Bei homosexuellen Eheschließungen sind bei der Trauung die gleichen Voraussetzungen und Unterlagen gegeben bzw. vorzulegen wie bei heterosexuellen.

3.3.1 Trauungsorte

Mit Rundschreiben des BMI, Zl. BMI-VA1300/0233-III/2/2009, wurde unter dem Betreff „Trauungsorte“ Folgendes festgelegt (aktualisiert in Bezug auf die Rechtsgrundlage PStG 2013):

Zum Trauungsort selbst findet sich lediglich in § 18 Abs. 1 eine Bestimmung, die festlegt, dass die Personenstandsbehörde die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen hat, die der Bedeutung der Ehe entsprechen. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass es der Personenstandsbehörde obliegt, den Ort der Trauung zu bestimmen. Das wird in der Regel der allgemein für die Vornahme von Trauungen bestimmte Ort sein. Es kann jedoch von der Personenstandsbehörde auch ein anderer Ort vorgesehen werden, wenn dieser den Anforderungen des § 18 Abs. 1 entspricht.

Die Grenze der Zulässigkeit könnte allenfalls dann überschritten werden, wenn die Trauung an einem Ort vorgenommen werden soll, der geeignet ist, den Grundsatz der obligatorischen Ziviltrauung in Frage zu stellen, wie dies etwa an einem Ort, der offiziellen religiösen Charakter aufweist, der Fall sein könnte.

Es ist durch die befassende Behörde bei der Wahl des Trauungsortes zu gewährleisten, dass die Abgabe der Ehekonsensklärungen und die Anfertigung der Niederschrift einwandfrei und störungsfrei möglich ist.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 31.8.2016, Zl. BMASK-44150/0009-IV/A/1/2016, finden die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) Anwendung, soweit Gemeinden hoheitliche Angelegenheiten aus dem Vollzugsbereich des Bundes wahrzunehmen haben. Dies betrifft die konkrete Verwaltungsführung, also die Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften gegenüber den Rechtsunterworfenen. Dazu zählt auch die Vornahme einer Trauung im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es gilt also auch in diesem Fall das BGStG: Die Trauung ist diskriminierungsfrei und damit auch barrierefrei durchzuführen, unabhängig davon, an welchem Ort sie durchgeführt wird.

3.4 Eintragung

Die Eintragung der Ehe erfolgt jedenfalls am Trauungsstandesamt. Für die Eintragung der Ehe, die Ausstellung der Heiratsurkunde und die Nacherfassungen bei Datenänderungen sind grundsätzlich die §§ 20, 53 und 55, sowie die Bestimmungen der §§ 5 bis 9, 28 bis 30 und 32 PStG-DV zu beachten.

Seit dem 1.1.2019 sind homosexuelle Ehen im Bundesgebiet möglich. Bei „Altfällen“, dies sind homosexuelle Eheschließungen im Ausland unter Beteiligung eines österreichischen Staatsbürgers vor dem 1.1.2019, besteht seit 1.8.2019 für alle die Möglichkeit, diese entsprechend der „aktuellen“ Regelung des § 17 Abs. 1a IPR-G eintragen zu lassen, und eine österreichische Urkunde oder einen Registerauszug zu erhalten. Falls der Altfall bereits nach dem IPR-G als eingetragene Partnerschaft eingetragen ist (dies werden Fälle sein, die entweder vor dem 1.1.2019 oder vor dem 1.8.2019 vorgelegt wurden), kann die Änderung auf Eheschließung erst nach Antrag der Partei durchgeführt werden. Bei bereits eingetragenen „Altfällen“ sind keine amtlichen Berichtigungen durchzuführen. Es ist immer das Eheschließungsdatum im Ausland zu verwenden. Eine Bestätigung der Ehefähigkeit für eingetragene Partner ist (§ 9 EheG) unzulässig.

Wurde nach dem 1.1.2019 eine eingetragene Partnerschaft begründet, so steht einer Eheschließung der § 9 EheG entgegen. Die EP ist daher vor Gericht aufzulösen, und erst danach wäre eine Eheschließung zulässig.

Ausstellung der Heiratsurkunde

Für die Ausstellung der Heiratsurkunde stehen 8 Anlagen der PStG-DV zur Verfügung:

Anlage 6	Standard
Anlage 6a	Standard mit dem Religionsbekenntnis
Anlage 6b	Zusätzlich zur Auswahl: Auflösung oder Nichtigkeit der Ehe, und die Wiederannahme eines früheren Familiennamens

Anlage 6c	Wie 6b, jedoch mit Religionsbekenntnis
Anlage 6d – 6g	Wie 6 bis 6c, jeweils mit Amtssignatur

3.5 Nacherfassung bei Datenänderungen

Die Erfassung der Datenänderungen nach § 7 Abs. 1 PStG-DV des Ehegatten sind von jeder Personenstandsbehörde (§ 41) einzutragen. Liegen im ZPR noch keine Daten des betreffenden Ehegatten auf, ist im Sinne des § 7 Abs. 2 PStG-DV vorzugehen. Wurde die Ehe nicht im Inland beurkundet, hat die verfahrensführende Behörde nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren eine Eintragung nach § 36 Abs. 3 in Bezug auf § 7 Abs. 3 PStG-DV vorzunehmen.

4. Eingetragene Partnerschaften (EP)

Was gilt für im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die vor Inkrafttreten des EPG (2010) geschlossen wurden?

Das EPG wirkt grundsätzlich nicht zurück und regelt daher nicht, welches Recht auf Partnerschaften anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten des EPG eingetragen worden sind. Auch Judikatur gibt es zu dieser Frage nicht. Solche Partnerschaften sind nach § 1 IPR-G nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Beziehung besteht. Die §§ 27a ff IPR-G konkretisieren, zu welcher Rechtsordnung die einzelnen Aspekte einer eingetragenen Partnerschaft die stärkste Beziehung haben. Im Ergebnis ist daher §§ 27a ff IPR-G auch für Altfälle anzuwenden.

Was gilt für im Ausland geschlossene Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern?

Die österreichische Rechtsordnung hat bis 31.12.2018 deutlich zwischen der Ehe, die nur für heterosexuelle Paare vorgesehen ist und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften unterschieden. Auch wenn eine ausländische Rechtsordnung gleichgeschlechtliche Ehen vorsieht, und wie heterosexuelle Ehen behandelt, kann eine solche gleichgeschlechtliche Ehe aus österreichischer Sicht nicht als Ehe im Sinn des IPR-G qualifiziert werden, sondern als eingetragene Partnerschaft. Für ausländische gleichgeschlechtliche Ehen galten daher nicht die Verweisungsnormen für die Ehe (§§ 16 ff IPR-G), sondern die für eingetragene Partnerschaften (§§ 27a ff IPR-G). Ab dem 1.8.2019 ist § 17 Abs. 1a IPR-G in der Fassung BGBl I 72/2019 anzuwenden, der auf das Ortsrecht (wie beim § 27a) abstellt. Eine Übergangsbestimmung wurde nicht normiert.

Weder vor oder nach dem 1.1.2019 wurden „neue“ Rechtsgrundlagen für eine EP (EP-G, PStG) in Kraft gesetzt. Somit ist die Begründung einer EP für heterosexuelle und homosexuelle Paare ab dem 1.1.2019 möglich (siehe Erkenntnis des VfGH vom 4.12.2017, G 258-259/2017). Für heterosexuelle Partnerschaften im Ausland vor dem 1.1.2019 ist festzuhalten, dass diese als „Altfälle“ zu sehen sind und daher, wie bei Ehen im Ausland gem. § 17 Abs. 1 a IPR-G, auf Basis des § 27a IPR-G nunmehr eingetragen werden können.

Novelle durch das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – fehlende Übergangsbestimmung

Mit der Novelle zum PStG wurden keine Übergangsbestimmungen in Bezug auf den Nachnamen normiert. Dies führt dazu, dass bei einer EP, die bis zum 31.3.2017 begründet wurde, eine Neuausstellung der Partnerschaftsurkunde zu einer restlosen Beseitigung des Nachnamens führt. Unter der geltenden Rechtslage ab dem 1.4.2017 wird jedenfalls der Nachname zum Familiennamen.

Gemäß § 25 Abs. 3 1. Satz gelten die §§ 93, 93a und b ABGB sinngemäß für die Namensbestimmung der EP.

4.1 Zuständigkeiten

Sowohl die Ermittlung der Fähigkeit, eine EP begründen zu können, als auch die Begründung einer EP, kann bei jeder Personenstandsbehörde (Standesamt oder Standesamtsverband) durchgeführt werden (§ 26). Nur bei berechtigten Zweifeln, z.B. offensichtlich entsprechen die gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Begebenheiten, kann die „Begründungsbehörde der EP“ das Ermittlungsverfahren (iSd § 26 Abs. 2) nochmals durchführen.

Hierzu sind keinerlei Unterlagen zu verschicken, da alle für die Begründung der EP notwendigen Daten im ZPR fristgerecht einzutragen sind. Wurde jedoch die Ermittlung zur Begründung der EP noch nicht abgeschlossen, oder ist die Gültigkeit der Bestätigung über die Fähigkeit, eine EP begründen zu können, durch Zeitablauf nicht mehr gültig (§ 24 Abs. 3), oder wurde ein weiterer Antrag mit einem anderen Partner eingebracht, sind die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Begründung der EP nicht vorhanden. Ansonsten gelten für die ordentliche Ermittlungstätigkeit und für dementsprechende Dokumentation die gleichen Bestimmungen wie bei Ermittlung der Ehesfähigkeit.

Da sich die Zuständigkeiten für Eheschließungen und die Begründung von eingetragenen Partnerschaften weder durch das Erkenntnis des VfGH (Ehe für „Alle“) noch durch die Novelle zum IPR-G (§ 17 Abs. 1a) geändert haben, sind die beantragten Partnerschaftsmodellen (Ehe oder EP) nicht an bestimmte Zuständigkeiten gebunden.

4.1.1 Nacherfassung der Geburten der Partner

Die Vorlage der Urkunden für den Antrag ist im § 6 PStG-DV geregelt. Sind die beiden Antragsteller noch nicht im ZPR/ZSR (vollständig) erfasst, muss gem. § 5 und 7 PStG-DV die Nacherfassung durchgeführt werden. Jedenfalls sind somit beide Geburten zu nacherfassen, wobei diese durch die Vorlage der Geburtsurkunden und die Vorerfassung der darin angeführten Daten begonnen wird. Obwohl im § 6 PStG-DV die Geburtsurkunde einer Inlandsgeburt nicht angeführt ist, muss diese bei der Antragstellung auf EP – so eine oder

beide Antragsteller noch nicht im ZPR/ZSR erfasst worden sind – beigebracht werden. Dadurch kann zumindest der Geburtenbuchführer eindeutig bestimmt und der zu nacherfassende Datensatz vorbefüllt werden.

4.2 Fähigkeit eine eingetragenen Partnerschaft begründen zu können

Grundsätzlich sollte bei „Standardanträgen“ auf Ermittlung der Fähigkeit, eine EP begründen zu können, ein einziger (persönlicher) Bürgerkontakt bei der Personenstandsbehörde (Standesamt oder Standesamtsverband) ausreichen. Im Sinne des § 5 PStG-DV ist die Niederschrift (gem. § 21) aufzunehmen, und die entsprechenden Urkunden nach § 6 PStG-DV im Verfahren vorzulegen. Anschließend sind die notwendigen behördlichen Ermittlungen amtswegig durchzuführen. Hierbei ist auf besondere Dringlichkeiten gegenüber anderen Behörden – falls vorhanden – hinzuweisen.

Personen, die unter den Personenkreis des § 35 Abs. 2 fallen, können Bestätigungen der Fähigkeit, eine EP zu begründen, ausgestellt werden. Diese gelten 6 Monate – gerechnet vom Tag der Ausstellung (§ 24 Abs. 3). Wird die Fähigkeit des Antragstellers, eine EP begründen zu können, festgestellt und kommt es innerhalb von 6 Monaten zu keiner Begründung der EP, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Gleiches gilt, wenn ein weiterer Antrag auf Begründung der EP eines Partners mit einer anderen Person eingebracht wird (§ 17 Abs. 4).

Auch hier ist im Besonderen auf die Rechtsbelehrungsverpflichtung gegenüber den Antragstellern – in Bezug auf die Freiwilligkeit der Eintragung des Religionsbekenntnisses (§ 8 Abs. 3 PStG-DV) – hinzuweisen. Die vorgenommene Rechtsbelehrung ist jedenfalls zu dokumentieren.

Für die „Begründungsbehörde“ muss die Dokumentation im ZPR schlüssig und nachvollziehbar erfolgt sein. Wenn etwaige Punkte nicht abgeschlossen oder ausreichend dokumentiert sind, ist das erkennbar zu machen. Im Besonderen ist hier auf die Identitätsfeststellung der beiden Partner hinzuweisen (z.B. bei Asylwerbern, die durch die Dokumentation der EP möglicherweise eine „neue“ Identität erhalten würden). Das Verfahren zur Prüfung der Fähigkeit, eine EP begründen zu können, wird mit der vollständigen Dokumentation im ZPR und der Abschlusseintragung (grünes Häkchen) abgeschlossen.

Die Ausstellung von Bestätigungen über die Fähigkeit, eine EP begründen zu können, ist grundsätzlich nur auf Antrag vorgesehen (§ 24) und gilt für 6 Monate – gerechnet vom Tag der Ausstellung.

Bei heterosexuellen eingetragenen Partnerschaften im Ausland vor dem 1.1.2019 sind keine Nachweise zur Fähigkeit, eine EP begründen zu können, notwendig, da diese mit dem Begründungsdatum im Ausland einzutragen sind.

4.2.1 Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit bei den Angaben

Im Zuge der Eintragungen zur Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können

bzw. zur Begründung einer EP ins ZPR, ist insbesondere darauf zu achten, dass die Felder „Anzahl der Ehen“ und „Anzahl der EP“ sowohl für den Partner 1 als auch für den Partner 2 ausgefüllt werden. Wenn es noch keine vorangegangenen Ehen oder eingetragenen Partnerschaften gibt, so ist jeweils „0“ (Null) einzutragen. Ein Freilassen der Felder ist nicht vorgesehen!

Außerdem ist auf eine widerspruchsfreie Übereinstimmung zwischen den Angaben zum Familienstand (vor der Eheschließung), zur Eintragung und Auflösung der letzten Ehe/EP sowie zur Anzahl der vorangegangenen Ehen bzw. EP zu achten.

Häufige Fehler sind z.B.: Partner mit Familienstand ledig und mindestens einer vorangegangenen Ehe bzw. EP, deren Eintragungs- und Auflösungsdaten vorhanden sind. Oder umgekehrt: Partner, die im Feld „Anzahl der Ehen“ bzw. „Anzahl der EP“ jeweils eine Null eingetragen haben, aber dennoch Angaben zum Eintragungs- und Auflösungsdatum einer früheren Ehe/EP beinhalten.

4.3 Begründung einer EP

In Bezug auf die Orte zur Eingehung einer EP siehe Punkt 4.7. Bei der Begründung der EP hat der Standesbeamte iSd § 25 vorzugehen:

Gemäß § 25 Abs. 3 ist § 18 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Das bedeutet, dass der Beamte der Personenstandsbehörde (Standesamt oder Standesamtsverband) die beiden eingetragenen Partner in Gegenwart von zwei (oder auch nur einen oder keinen) Zeugen einzeln und nacheinander zu befragen hat, ob sie die EP miteinander begründen wollen und nach Bejahung der Frage auszusprechen, dass sie rechtmäßig verbundene Partner sind.

Dies ist auch in der Niederschrift gem. § 25 Abs. 2 zu vermerken.

Bei Eheschließungen nach dem 1.1.2019 ist zu beachten, dass ein „Umstieg“ auf eine EP erst nach Auflösung der Ehe rechtskonform erfolgen kann (§ 5 EPG).

4.4 Eintragung

Die Eintragung der EP erfolgt jedenfalls bei der Behörde, bei der Begründung der EP vorgenommen wurde. Für die Eintragung der EP, die Ausstellung der Partnerschaftsurkunde und die Nacherfassungen bei Datenänderungen sind grundsätzlich die §§ 27, 53 und 56, sowie die Bestimmungen §§ 5 bis 9, 28 bis 30 und 32 PStG-DV zu beachten.

4.5 Ausstellung der Partnerschaftsurkunde

Für die Ausstellung der Partnerschaftsurkunde stehen 8 Anlagen der PStG-DV zur Verfügung:

Anlage 7	Standard
Anlage 7a	Standard mit dem Religionsbekenntnis

Anlage 7b	Zusätzlich zur Auswahl: Auflösung oder Nichtigkeit der EP
Anlage 7c	Wie 7b, jedoch mit Religionsbekenntnis
Anlage 7d	Wie Anlage 7 nur mit Amtssignatur
Anlage 7e	Wie Anlage 7a nur mit Amtssignatur
Anlage 7f	Wie Anlage 7b nur mit Amtssignatur
Anlage 7g:	Wie Anlage 7c nur mit Amtssignatur

4.6 Nacherfassung

Die Erfassung bei Datenänderungen nach § 7 Abs. 1 PStG-DV des eingetragenen Partners sind bei jeder Personenstandsbehörde (Standesamt oder Standesamtsverband) einzutragen. Liegen im ZPR noch keine Daten des betreffenden eingetragenen Partners auf, ist im Sinne des § 7 Abs. 2 PStG-DV vorzugehen. Wurde die EP nicht im Inland beurkundet, hat die verfahrensführende Behörde nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren eine Eintragung nach § 36 Abs. 3 in Bezug auf § 7 Abs. 3 PStG-DV vorzunehmen.

Im Besonderen ist auf § 72 Abs. 8 hinzuweisen, der die Übermittlung der Partnerschaftsbücher und die dazu angelegten Akten von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Personenstandsbehörden an ihrem Sitz mit 1.4.2017 verfügt.

Alle homosexuellen Eheschließungen im Ausland vor dem 1.1.2019 sind von der Behörde nachzuerfassen, bei der diese bekannt gegeben werden. Bisher wurde diese als EP eingetragen. Im Besonderen sind auch jene Eheschließungen im Ausland bis zum 31.7.2019 als Ehen mit dem Begründungsdatum zu erfassen, bei denen das Personalstatut des Fremden dies nicht zugelassen hat (§ 17 Abs. 1a IPR-G).

4.7 Örtlichkeit der Amtshandlung EP

Mit Erkenntnis des VfGH vom 19.06.2013, Zl. G 18,19/2013, wurde die Wortfolge „in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde“ in § 47a Abs. 1 PStG 1983 als verfassungswidrig aufgehoben. Die genannte Wortfolge wurde vom VfGH als unsachlich und als dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 iVm Art. 8 EMRK widersprechend erkannt. Das Erkenntnis des VfGH wurde am 30.07.2013 im Bundesgesetzblatt I Nr. 142/2013 kundgemacht, und das PStG 2014 mit dem Budgetbegleitgesetz vom 12.06.2014, BGBl. I Nr. 40/2014, geändert.

Durch die Verlagerung der EP zum Standesamt ist diese Judikatur obsolet. Für die EP sind die gleichen Räumlichkeiten wie für eine Eheschließung vorgesehen.

5. Sterbefälle

5.1 Zuständigkeiten

Die Anzeige des Todes wird im Datenfernverkehr an das ZPR verschickt. Liegen jedoch die technischen Voraussetzungen nicht vor, ist diese an das „Ereignisstandesamt“ (Standesamt am Ort des Todes) gem. § 28 Abs. 1 zu übermitteln.

Anzeiger des Todes kann im Regelfall nicht der Bestatter sein, da er erst involviert wird, wenn der Tod bereits von einem Arzt festgestellt worden ist! Möglich ist dies nur in den Fällen des § 28 Abs. 2 Z 4 oder 6 (als Vertreter des Ehegatten oder sonstiger Familienmitglieder, oder sonstige Personen, die auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben).

Bei der Eintragung des Todes, einschließlich der Totgeburt, besteht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tod eine „offene“ Zuständigkeit“. Dort, wo die Eintragung begehrt wird, kann diese auf Basis der bereits eingegebenen Anzeige vorgenommen werden. Hierzu sind keinerlei Unterlagen zu verschicken, da die Daten der Anzeige im ZPR unverzüglich einzutragen sind.

5.1.1 Erfassung der Daten: Geburt, Hinterbliebene und Kinder

Bevor ein Sterbefall angelegt werden kann, muss diese Person im ZPR geboren werden. Dies kann durch eine Minimalerfassung (Person erfassen und in Geburtsurkunde eintragen) vorgenommen werden. Eine Nacherfassung der Geburt beim Geburtsstandesamt ist nicht vorgesehen, eine Inbox-Verständigung erfolgt nicht.

Ein Hinterbliebener scheint nur dann in der Sterbeurkunde auf, wenn die aufrechte Ehe oder EP als Verfahren im ZPR aufgenommen worden ist (ebenfalls Minimalerfassung ausreichend). Hier ist im Besonderen auf die Änderung der Rechtslage mit 1.1.2019 und 1.8.2019 hinzuweisen. Ob eine aufrechte Ehe oder EP vorliegt, ist in der Regel nach nationalem Recht (siehe § 36 PStG, EheG, EP-G und IPR-G) festzustellen (wenn bei einem der beiden das österreichische Personalstatut anzuwenden ist). Auch hier ist auf die mögliche Anwendung des § 17 Abs. 1a IPR-G hinzuweisen.

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 wurden besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall vorgesehen. Die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten oder des eingetragenen Partners wurden bereits als Hinterbliebene erfasst und sind in den Urkunden ersichtlich.

Zusätzlich zu diesen bereits erfassten Daten sind die Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind, einzutragen. Vorweg ist daher klarzustellen, dass für diese Eintragung grundsätzlich weder eine Nacherfassung noch weitere Ermittlungen (außerhalb der

Beurkundung des Sterbefalles) vorgesehen sind. Weiters ist festzulegen, welche Personen „als bekannt“ einzutragen sind.

Sinn und Zweck dieser Erweiterung der besonderen Personenstandsdaten war die Möglichkeit, für die Verlassenschaftsverfahren Ansprech- und Auskunftspersonen zu haben. Daher sind bereits verstorbene Personen von dieser Erfassung jedenfalls nicht erfasst.

Als „BEKANNT“ sind daher Personen zu qualifizieren, die

- amtsbekannt (z.B. Geburt wurde vor Ort erfasst),
- Antragssteller für die Sterbeurkunde sind, oder
- die Person und die Geburt bereits im ZPR erfasst sind.

Bei einer Person, die bereits im ZPR erfasst ist, kann im ZPR eine Verknüpfung mit dem Datensatz des Verstorbenen hergestellt werden.

Ist für das „bekannte“ Kind – dieses Kind kann jedoch bereits volljährig sein – noch kein Datensatz vorhanden, so ist diese Person neu zu erfassen (die allgemeinen Personenstandsdaten – „Person mit dem Elternteil“ oder Geburt – erfassen) und anschließend die Verknüpfung im ZPR herzustellen.

5.2 Anzeige

Die Rahmenbedingungen für die Anzeige des Todes finden sich in § 28 und in § 10 PStG-DV 2013. Wird nicht elektronisch mittels Datenfernverkehr übermittelt (§ 10 Abs. 6), sind die Anlagen 2 (Anzeige des Todes) und 2a (Todesursache für die Bundesanstalt Statistik Austria), 3 (Anzeige der Totgeburt) und 3a (Angaben der Hebamme – Totgeburt) der PStG-DV 2013 für die Anzeige an das Ereignisstandesamt zu verwenden. Die Daten sind unverzüglich (innerhalb des nächsten Werktages) einzutragen, da sonst die Wahrnehmung der „offenen Zuständigkeit“ (Eintragung des Todesfalles durch eine andere Behörde) nicht möglich ist.

Sollte eine Anzeige des Todes nicht der örtlich zuständigen Behörde zugegangen sein, sondern einer anderen Behörde (bei der möglicherweise auch gleich die Beurkundung begehrt wird), ist im Sinne der §§ 5 und 6 AVG vorzugehen. Die Anzeige ist daher unverzüglich an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Erfolgt die Anzeige des Todes nicht elektronisch, sondern mittels Papierformular, so ist darauf zu achten, dass nur die neuen Papierformulare (Anlage 2 und 2a bzw. bei einer Totgeburt Anlage 3 und 3a) gemäß PStG-DV 2013 – und keine älteren Versionen – verwendet werden. Auf dem Formular „Anlage 2a“ (bzw. bei einer Totgeburt „Anlage 3a“) ist der komplette vom ZPR generierte Statistik-Code einzutragen. Ein fehlender oder falscher Statistik-Code führt zu Rückfragen in der Clearingstelle bzw. am Standesamt!

Außerdem sind die gesammelten Formulare „Anlage 2a“ und „Anlage 3a“ in regelmäßigen

Abständen (möglichst einmal im Monat) an die Bundesanstalt Statistik Austria zu übermitteln. Dies betrifft nicht nur die von Krankenanstalten ausgestellten Formulare, sondern auch die bei Haussterbefällen von den Totenbeschauärzten ausgefüllten Formulare, welche ebenfalls an die Bundesanstalt Statistik Austria zu übermitteln sind.

Wird hingegen die Anzeige des Todes elektronisch mittels Datenfernverkehr übermittelt, ist die Beurkundung unbedingt von dieser Anzeige aus zu starten, da ansonsten der Mitteilungsversand ohne medizinische Angaben zur Todesursache für die Bundesanstalt Statistik Austria erfolgt. In diesen Fällen wird kein Statistikcode generiert!

Im Besonderen ist bei den Anzeigen des Todes der Personenstand des Verstorbenen zu prüfen. Durch die Änderungen der Rechtslagen mit 1.1.2019 und 1.8.2019 sind allein aufrechte Ehen und EP nach nationalem (österreichischem) Recht Voraussetzung für die Eintragung eines Hinterbliebenen. Auch hier ist auf die mögliche Anwendung des § 17 Abs. 1a IPR-G hinzuweisen.

5.3 Eintragung, Ausstellung der Sterbeurkunde und Nacherfassung

Für die Eintragung des Todes und die Ausstellung der Sterbeurkunde sind grundsätzlich die §§ 29 bis 32, 53 und 57 sowie die Bestimmung des § 10 PStG-DV zu beachten.

Für die Eintragung werden die Anzeigen des Todes (Anlagen 2, 2a, 3 und 3a unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag) nach § 10 Abs. 1 PStG-DV, die Vorlagen nach § 10 Abs. 2 oder 3 PStG-DV und die Daten iSd § 30 benötigt. Die Vorlageverpflichtung des § 10 Abs. 2 oder 3 PStG-DV entfällt, wenn die Informationen amtswegig (z.B. ZPR) festgestellt werden können (§ 10 Abs. 4 PStG-DV).

Für die Ausstellung der Sterbeurkunde stehen 8 Anlagen der PStG-DV zur Verfügung:

Anlage 8:	Bei Standardfällen
Anlage 8a:	Wie bei Standardfällen, jedoch mit dem Religionsbekenntnis
Anlage 8b:	Wie Anlage 8 mit Amtssignatur
Anlage 8c:	Wie Anlage 8a mit Amtssignatur
Anlage 9:	Standardurkunde für totgeborene Kinder gem. § 57 Abs. 2
Anlage 9a	Wie 9, jedoch mit Religionsbekenntnis
Anlage 9b	Wie Anlage 9 mit Amtssignatur
Anlage 9c:	Wie 9a mit Amtssignatur

Bei der Eintragung im Register ist zu beachten, dass vor der Eintragung des Todes die Person (Geburtsdaten) zu erfassen ist. Ebenso ist eine Erfassung der aufrechten Ehe oder EP vorzunehmen (und zwar durch die Verfahrensbehörde durch Anlegen des Verfahrens; eine Nacherfassung ist zum bloßen Zwecke der Sterberegistrierung nicht nötig, daher auch keine Inbox-Verständigung an die Buchbehörde), wenn diese nicht bereits im Register erfasst wurde (siehe Vorlagen gem. § 10 Abs. 2 PStG-DV). Im Besonderen ist hier auf die Änderungen der

Rechtslagen mit 1.1.2019 und 1.8.2019 hinzuweisen. Nur durch diese Erfassung der Ehe scheint der Hinterbliebene in der Sterbeurkunde auf.

Bei Eintragungen von unbekanntem Toten ist vorgesehen:

Todanonym + Datum. Es ergeht die Empfehlung, derartige unvollständige Eintragungen mit der Archivnummer (extern) aufzulisten, damit in der Folge diese Fälle wieder auffindbar werden. Mit der Archivnummer und den anderen (unvollständigen) Angaben (z.B. Datum) kann infolge bei Abklärung der Identität des Betroffenen diese unvollständige Eintragung vervollständigt und abgeschlossen werden.

Eintragung bei fehlendem Todestag in der Todesanzeige:

- **Todeszeitraum in der Anzeige des Todes:**

Mangels Angabe eines genauen Zeitpunktes wird in der österreichischen Sterbeurkunde und dem zugrundeliegenden ZPR-Eintrag der kleinste mögliche Zeitraum angegeben.

Ist auf der Todesanzeige ein Todeszeitraum, zum Beispiel 15.01. – 20.01.2015 angegeben, dann ist das Zeitraumfeld im ZPR mit dieser Angabe zu befüllen. Da die Texteingaben zum Todeszeitraum von Stellen, an die ein Mitteilungsversand ergeht (z.B. Bundesanstalt Statistik Austria), möglichst automatisch ausgelesen werden kann, sollten alle Datumsangaben im Format TT.MM.JJJJ erfolgen. Im oben genannten Beispiel wäre die Eingabe „15.01.2015 – 20.01.2015“ wünschenswert. Auch das Feld „Zeitpunkt und Ort des Todes“ in der österreichischen Sterbeurkunde wird mit der Todeszeitraumangabe befüllt.

- **Auffindungszeitpunkt in der Anzeige des Todes:**

Das Auffindungsdatum (z.B. 15.01.2015) ist nicht der durch den Anzeiger festgestellte Todeszeitpunkt. Der in der Todesanzeige angegebene Auffindungszeitpunkt wird im Zeitraumfeld ebenfalls im Format TT.MM.JJJJ wie folgt angegeben: „Tot aufgefunden am 15.01.2015“.

- **Vorgehensweise bei der Internationalen Urkunde:**

Die Internationale Sterbeurkunde ist – mangels eines festgestellten Todestages – ohne ein Sterbedatum auszustellen. Die Felder zur Angabe des Todestages sind durch Striche unbenutzbar zu machen.

5.3.1 Eintragung und Urkundenausstellung von Totgeburten

Durch das Personenstandsgesetz 2013 ist neu hinzugekommen, dass nach § 32 die Eintragung und gemäß § 57 Abs. 2 für totgeborene Kinder auch Urkunden über Todesfälle ausgestellt werden können. Die rechtliche Unterscheidung zwischen Lebendgeburt, Totgeburt und Fehlgeburt wird im § 8 Abs. 1 Hebmammengesetz (HebG) vorgenommen, die für die Administration im Personenstandsrecht als Vorfrage bindend anzuwenden ist.

Dieser lautet wie folgt:

§ 8. (1) Hebammen haben jede Lebend- und Totgeburt innerhalb einer Woche der zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen. Fehlgeburten sind nicht anzuzeigen. Die Anzeige hat neben den von der Personenstandsbehörde benötigten Daten auch jene medizinischen und sozialmedizinischen Daten zu enthalten, die der Personenstandsbehörde ausschließlich zum Zweck der Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntgegeben werden. Bei der Anzeige sind folgende Geburtsfälle zu unterscheiden:

1. Lebendgeburt: Als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten ist oder nicht oder ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht;

2. Totgeburt: Als totgeboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter Z 1 angeführten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist;

3. Fehlgeburt: Diese liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter Z 1 angeführten Zeichen vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

5.3.2 Eintragung und Urkundenausstellung von Fehlgeburten

Im § 36 Abs. 7 wurde die Rechtsgrundlage für die Eintragung von Fehlgeburten geschaffen. Auf Antrag der Mutter, oder des Vaters mit Einverständnis der Mutter, können auch die Daten gem. § 57a (Urkunden über Fehlgeburten) als sonstige Daten (§ 2 Abs. 7) der Mutter eingetragen werden.

Grundlage ist eine ärztliche Bestätigung, die den Tag und, so weit feststellbar, das Geschlecht der Fehlgeburt beinhaltet. Der „Vater“ (Vor- und Familienname) wird nur mit Einverständnis der Mutter, so der Vater dies begehrt, eingetragen. Eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung bei einer Fehlgeburt ist nicht für die Eintragung als Vater tauglich.

Konsequenterweise wird für eine Fehlgeburt kein eigener „Personendatensatz“ angelegt, wobei die sonstigen Daten bei der Mutter auch nicht abgefragt oder beauskunftet werden können.

Exkurs:

Grundsätzlich ist österreichisches Verwaltungsrecht nur im Bundesgebiet anzuwenden. Da die Norm des § 36 Abs. 7 nicht auf die Bestimmungen des § 35 (Abs. 1 örtliche Zuständigkeit und Abs. 2 Personenkreis) verweist, ist festzuhalten, dass Fehlgeburten im Ausland von Fremden nicht einzutragen und zu beurkunden sind.

Für die Ausstellung der Urkunde stehen 4 Anlagen der PStG-DV zur Verfügung:

- Anlage 9d: Standardurkunde für Fehlgeburten gem. § 57a
- Anlage 9e: Wie 9d mit Religionsbekenntnis
- Anlage 9f: Wie 9d mit Amtssignatur
- Anlage 9g: Wie 9e mit Amtssignatur

5.4 Abfrage des Sterbedatums, Kosten

Für die Abfrage des Sterbedatums und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten sind die §§ 33 und 34 der PStG-DV beachtlich. Diese Abfragen beziehen sich grundsätzlich nur auf Personen, die nach dem 1.11.2014 verstorben sind. Daher ist bei Abfragen, bei denen die geforderten Voraussetzungen vorliegen, jedenfalls sofort eine Nacherfassung durchzuführen, wenn die Daten noch nicht im ZPR erfasst worden sind.

Für Personen, die vor dem 1.11.2014 verstorben sind und im ZPR erfasst wurden (falls nicht sind diese zu nacherfassen), können die vorgesehenen Registerauszüge ausgestellt werden.

Der Kreis der Abfrageberechtigten wird in § 33 Abs. 1 PStG-DV festgelegt.

Bei den Kosten wird zwischen einer Einzelabfrage im Sinne des § 34 Abs. 1 PStG-DV (€ 1,10) oder Pauschalabfragen (Absatz 2) unterschieden.

Für jede Einzelabfrage ist ein Kostensatz von € 1,10 mit der Beauskunftung des Ergebnisses der Abfrage einzuheben. Nach Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (Stn. vom 6.12.2023) fließt der Kostenersatz gemäß § 34 Abs. 1 PStG-DV der einhebenden Stelle zu. Wird der Sterbefall vom Standesamt vor Ort beauskunftet, verbleiben die € 1,10 beim Standesamt.

II. Abschnitt: Sonstige Regelungen

1. Apostille der österreichischen Vertretungsbehörden und Berufskonsulate

Seitens des BMEIA wurde mit Schreiben vom 10.10.2013 zur Ausstellung von Personenstandsurkunden gemäß § 53 Abs. 4 durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Folgendes mitgeteilt:

Eine Reihe von Staaten anerkennt österreichische öffentliche Urkunden nur dann, wenn sie mit einer Apostille gemäß dem Haager Beglaubigungsübereinkommen versehen sind (BGBl. Nr. 27/1968). Daher wurde die Frage der Ausstellung von Apostillen durch die österreichischen Vertretungsbehörden geprüft.

Das aktuelle, im Rahmen der Haager Privatrechtskonferenz ausgearbeitete Apostillen-Handbuch 2013, stellt in seinem Absatz 145 fest, dass von Vertretungsbehörden ausgestellte Urkunden, die Auszüge aus Zivilregistern darstellen, unter das Haager Beglaubigungsübereinkommen fallen.

Die österreichischen Vertretungsbehörden können demnach Personenstandsurkunden, die sie gemäß § 53 Abs. 4 ausgestellt haben, im Lichte der Auslegung des Apostillen-Handbuches 2013 auch apostillieren.

Die österreichische gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 3 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 28/1968, nach dem das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) für die Apostillierung hinsichtlich aller Urkunden, die von einem Bundesministerium ausgestellt worden sind, zuständig ist.

Das Bundesministerium für Justiz teilt die Interpretation des BMEIA, wonach die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland als dem BMEIA nachgeordnete Behörden (unter § 3 Z 1 Apostille-Gesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 28/1968) subsumiert werden können.

2. Fremde

Unter den Begriff Fremde sind alle Personen zu subsumieren, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Durch die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Krieg in Syrien wurde eine Flüchtlingsbewegung ausgelöst, die in Größe und Umfang eine immense Herausforderung für alle betroffenen Staaten darstellt. Um die Zuständigkeiten im PStG (§ 35 Abs. 1 und 2 und § 36 ff) klarer zu erkennen, sind fremdenrechtliche Ausführungen notwendig.

Grundsätzlich sind daher folgende Fremde zu unterscheiden (in den Klammern werden die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen angeführt):

1. EU/EWR-Bürger (§ 2 Abs. 4 Z 8 FPG, § 2 Abs. 1 Z 21 AsylG 2005 und § 2 Abs. 1 Z 4 NAG):

Unionsbürger plus Bürger der EFTA-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Diese dürfen sich jedenfalls 3 Monate in Ö aufhalten. Möchten diese länger bleiben (niederlassen) und verfügen sie dafür über ausreichende Mittel, oder üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, so erhalten sie (und ihre Familienangehörigen) eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (Anmeldebescheinigung).

2. Schweizer (Abkommen Schweiz - Österreich vom 7.12.1875; Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, in Kraft seit 21.6.1999):

Der Aufenthalt richtet sich nach den für EU/EWR-Bürger geltenden Regelungen.

3. Drittstaatsangehöriger:

Ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer ist (siehe § 2 Abs. 4 Z 10 FPG und § 2 Abs. 1 Z 6 NAG).

Als Touristen oder für kurze Erwerbstätigkeiten: Visa nach dem FPG; bei längeren Aufenthalten oder Erwerbstätigkeiten: Niederlassungs- oder Aufenthaltstitel.

4. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (siehe Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. Nr. 538/1974):

Diese sind fremdenrechtlich wie Drittstaatsangehörige zu sehen. Ob eine Person tatsächlich keine Staatsangehörigkeit besitzt, wird im Rahmen einer behördlichen Feststellung ermittelt. Staatenlos ist jemand, der nachweisen kann, dass er keine Staatsangehörigkeit gehabt hat, oder aus seinem bisherigen Staatsverband tatsächlich ausgeschieden ist.

5. Asylwerber (§ 2 Abs. 1 Z 14 AsylG 2005):

Fremde, die bis zum Abschluss des Asylverfahrens legal aufhältig sind. Die Daten auf der Karte können, sofern der Asylwerber über Dokumente verfügt, seine tatsächliche Identität darstellen, können aber auch auf den bloßen Angaben des Betreffenden beruhen. Bei der Eintragung des Namens in die Karte werden oftmals namensrechtliche Eigenheiten, wie die „Namenskette“ nicht beachtet. Für die Durchführung eines Asylverfahrens ist der Nachweis der persönlichen Daten nicht maßgeblich, es reichen bloße Behauptungen.

6. Subsidiär Schutzberechtigte (Status: § 8 AsylG 2005):

Asylstatus wurde nicht zuerkannt, jedoch sind fremdenpolizeiliche Maßnahmen (z.B. Abschiebung) aus Gründen der EMRK nicht möglich (hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Personendaten hat sich durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nichts geändert).

7. Anerkannte Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte (Status: § 3 AsylG 2005):

De facto einem österreichischen Staatsbürger gleichgestellt (z.B. Zugang zum Arbeitsmarkt, legaler Aufenthalt). Hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Personendaten hat sich durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nichts geändert.

8. Duldung:

In den Fällen, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zum Beispiel, wenn keine Rückreisedokumente trotz Mitwirkung beschafft werden können) nicht möglich ist.

9. Aufenthaltsrecht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 56 AsylG) oder besonderer Schutz (§ 57 AsylG):

I.) Personen, die von der Regelung des § 35 Abs. 2 PStG 2013 erfasst sind:

Bei Staatenlosen, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und anerkannten Flüchtlingen stellt sich immer wieder die Frage nach der Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Daten. Dies betrifft nicht nur Fragen der Namensführung, sondern alle personenstandsrechtlich relevanten Daten (z.B. Geburts- oder Eheschließungsdatum, Identitätsdaten, usw.).

Im Regelfall werden die Angaben vor einer Behörde mit den entsprechenden Urkunden, über Registerabfragen (online), oder sonstige schriftliche Dokumente und Informationen nachzuweisen sein. Ist dies jedoch nicht möglich, steht die befassende Behörde vor dem Problem, ungesicherte und womöglich falsche Daten in das ZPR eintragen zu müssen.

Bei Asylberechtigten, Staatenlosen oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet wären Fallkonstellationen denkbar, wo keinerlei gesicherte oder nachweisbare Personenstandsdaten vorhanden sind.

Diese Person ist nicht nur zu erfassen bzw. zu nacherfassen, sondern muss auch bei einem einzutragenden Personenstandsfall (z.B. Eheschließung) vorher schlüssig der Familienstand (§ 2 Abs. 2 Z 4 PStG 2013) geprüft worden sein.

Für diese Prüfung der einzutragenden Personenstandsdaten und des Familienstandes sind in Bezug auf die Personenstandsfälle im Gesetz und in der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (PStG-DV 2013) Vorgaben normiert.

Im PStG 2013 werden nicht nur die Verpflichtungen und – auch – die Möglichkeit zur Absehung für die Urkundenvorlage bei den Personenstandsfällen normiert (z.B. § 15 Abs. 2 PStG 2013), sondern auch in § 40 Abs. 1 PStG 2013 die unvollständigen Eintragungen zugelassen.

Die Vorlage von Urkunden und sonstigen relevanten Informationen für die Personenstandsfälle werden in der PStG-DV 2013 beim jeweiligen Personenstandsfall (z.B. bei der Eheschließung § 2 Abs. 2 – 5 PStG 2013) noch genauer determiniert und die Möglichkeiten vorgegeben.

Trotz dieser rechtlichen Rahmenbedingungen bleibt es im Einzelfall im Ermessen der Behörde, wie und wodurch diese „Datenlöcher“ zu schließen sind bzw. überhaupt von einer (vollständigen) Eintragung abzusehen. Es bleibt jedenfalls der tätigen Behörde unbenommen, iSd § 64 PStG 2013 eine Rechtsauskunft beim Landeshauptmann einzuholen.

Eine behördliche Verweisung an die ehemaligen fremden Vertretungsbehörden im Inland des anerkannten Flüchtlings zwecks Informationsbeschaffung ist unzulässig. Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die bisherige Staatsangehörigkeit nicht untergeht. Bei dieser Personengruppe liegen die Verfahrensangaben des/der Betroffenen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auf. Diese Verfahrensidentitäten und die weiteren Daten (z.B. der Familienstand) sind verpflichtend mit den Angaben im Antrag durch die Personenstandsbehörde zu prüfen und zu vergleichen. Die Informationsschiene über die Online-Abfrage „IZR“ ist jedenfalls bei derartigen Fällen wahrzunehmen, und kann nicht allein durch eine Niederschrift ersetzt werden. Weiterführende Niederschriften über die Personenstandsdaten, so diese nach den Informationen durch das BFA noch notwendig sein sollten, können zusätzlich bei Bedarf noch aufgenommen bzw. verlangt werden.

Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Daten im Antrag und im IZR nicht übereinstimmen.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass bei den in § 35 Abs. 2 PStG 2013 genannten Personengruppen Anträge auf Nacherfassung iSd § 61 Abs. 2 PStG bei jeder Personenstandsbehörde zulässig sind.

Eine Niederschrift (iSd § 14 AVG) dokumentiert im Wesentlichen die mündlichen Aussagen von Beteiligten, und hat nach § 15 AVG über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis, wenn bei deren Abfassung die Formvorschriften des § 14 AVG eingehalten worden sind (vgl. VwGH vom 26.10.1955, 2320/54). Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig (§ 15 2. Satz AVG, vgl. VwGH vom 28.01.1970, 281/69).

Die Beweiskraft (im Sinne des § 47 AVG) der mündlich angegebenen Personenstandsdaten (Geburtsdatum, u.a.), die mittels Niederschrift durch die befassende Behörde aufgenommen wurden, ist laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gegeben: Aktenvermerke und Niederschriften sind öffentliche Urkunden, die über ihren Inhalt vollen Beweis machen (VwGH vom 28.01.1970, 281/69).

II.) Personen, die nicht unter die Regelung des § 35 Abs. 2 PStG 2013 fallen (alle anderen Personen, die nicht im Punkt I. angeführt sind):

Bei EU/EWG-Bürgern und Schweizer Staatsangehörigen ist davon auszugehen, dass bei der Ermittlung der notwendigen Personenstandsdaten für einen Personenstandsfall keine außerordentlichen oder besonderen Schwierigkeiten zu erwarten sind. Natürlich kann im Einzelfall die Verfahrensdauer verzögert werden; zum Beispiel, wenn gerichtliche Verfahren oder Personenstandsfälle im Ausland nicht ausreichend dokumentiert, Urkunden

unvollständig oder mangelhaft, oder durch die Judikatur des EuGHs (Vermeidung der hinkenden Namensführung) Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Drittstaatsangehörige haben im Regelfall Bewilligungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, oder dem FPG (Visa) für einen regelkonformen Aufenthalt im Bundesgebiet vorzuweisen. Bei der Einreise haben sie die notwendigen Dokumente (Reisepass) mit sich zu führen und müssen sich der Grenzkontrolle stellen. Für diese legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen können eindeutige Nachweise der Eigendaten seitens der Behörden, auch zum Beispiel bei deren Vertretungsbehörden in Österreich, ermittelt werden.

Schwieriger wird jedoch die gesicherte Eingabe von Personenstandsdaten im Anlassfall bei Asylwerbern, Geduldeten und bei Personen mit Aufenthaltsrecht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 56 AsylG) oder besonderer Schutz (§ 57 AsylG).

Hier sind Ermittlungsverfahren zu führen, wobei vorerst Datenabgleiche (der Angaben bei Anträgen) mit den anderen (online) Registern durchzuführen sind, bei denen bereits Daten über diese Personen vorliegen (z.B. IZR, ZMR, ...). Mögliche Zeugenaussagen oder andere gegebene Informationen sind zu berücksichtigen, wobei diese Personengruppen nicht zu ihren im Inland vorhandenen Konsulaten verwiesen werden dürfen.

Änderung der Eintragung bei Fremden:

Wenn Fremde nach der Eintragung im ZPR Urkunden vorlegen, in denen Merkmale des Personenstandes (Schreibweise des Namens, Geburtsdatum, ...) nicht mit den Eintragungen im ZPR übereinstimmen, so ist die Änderung im ZPR nur aufgrund von begründeten Nachweisen/Urkunden vorzunehmen.

3. Internationales Privatrecht IPR-G (Herleitung des anzuwendenden Rechts)

Zu diesem Punkt angeführte Paragraphen beziehen sich auf das österreichische Internationale Privatrecht. Aufgrund der Vorgaben dieser Kollisionsnormen hat der Standesbeamte bei Sachverhalten mit Auslandsbezug das anzuwendende Recht zu ermitteln. Gegenständliche Ausführungen zu den Grundlagen des IPR-G sollen den Standesbeamten bei der Feststellung des anzuwendenden Rechtes unterstützen. Zwischenstaatlich vereinbartes Kollisionsrecht (internationale Abkommen) haben Anwendungsvorrang gegenüber dem österreichischen IPR-G. Die Prüfung der Rechtslage in der aktuellen Literatur ist in jedem Fall erforderlich.

Aus den allgemeinen Bestimmungen des IPR-G ist für die Personenstandsbehörden die Verpflichtung abzuleiten, von Amts wegen festzustellen (§ 4 Abs. 1), ob auf Grund der Anknüpfungsmomente (wie Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, etc.) fremdes Recht anzuwenden ist – und gegebenenfalls welches.

Durch die Verpflichtung, das fremde Recht wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden (§ 3), ergibt sich, dass die Personenstandsbehörde nach Möglichkeit so vorzugehen hat, wie es das ausländische Organ in der gleichen Lage tun würde. Insbesondere sind daher die im Bereich des anzuwendenden fremden Rechtes herrschende Lehre und Rechtsprechung, und überhaupt die Auslegungsgrundsätze dieses Rechts festzustellen und zu berücksichtigen.

Im § 4 Abs. 1 werden (beispielhaft) verschiedene Hilfsmittel genannt, unter denen für die Personenstandsbehörden vor allem die Auskünfte des Bundesministeriums für Justiz in Betracht kommen. Aber auch die im Abs. 1 vorgesehene Mitwirkung der Beteiligten kann von praktischer Bedeutung sein. So können beteiligte Ausländer aufgefordert werden, etwa Bescheinigungen ihrer Heimatbehörden über die Namensführung beizubringen. Weiters besteht die Möglichkeit, über die österreichischen Vertretungsbehörden vor Ort an Informationen zur Rechtslage zu kommen.

Soll eine Auskunft des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden, so wird dies mit Ausnahme von dringenden Fällen im Wege der Aufsichtsbehörden zu geschehen haben. Konnte dieser Weg nicht eingehalten werden, sind die Aufsichtsbehörden nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Feststellung des fremden Rechtes die dazu zur Verfügung stehenden Arbeitsbehelfe wie Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht oder Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer sowie Fachzeitschriften wie „Österreichisches Standesamt (ÖStA)“ und „Das Standesamt (StAZ)“, heranzuziehen sind. Verfügt der Standesbeamte nicht über solche Arbeitsbehelfe, hätte er sich an den Landeshauptmann zu wenden.

Das österreichische Recht darf nur dann ersatzweise angewendet werden, wenn das an sich anzuwendende fremde Recht, „trotz eingehendem Bemühen innerhalb angemessener Frist“, nicht ermittelt werden konnte. Es ist daher unzulässig, von dieser Möglichkeit einfach deswegen Gebrauch zu machen, weil die Feststellung des fremden Rechtes zu beschwerlich wäre. Auf österreichisches Recht wird vielmehr erst dann gegriffen werden können, wenn alle Möglichkeiten zur Feststellung des fremden Rechtes ausgeschöpft sind. Das wird im Allgemeinen dann der Fall sein, wenn das fremde Recht in den greifbaren Arbeitsbehelfen nicht aufscheint, und auch das Bundesministerium für Justiz sich außerstande erklärt, das fremde Recht innerhalb angemessener Frist zu ermitteln. Wie lange die „angemessene Frist“ anzusetzen ist, wird von der Dringlichkeit des Falls abhängen. Bei der beurkundenden Tätigkeit des Standesbeamten wird in der Regel eine unvollständige Eintragung einer möglicherweise unrichtigen vorzuziehen sein.

Musste aufgrund der Unaufschiebbarkeit der Amtshandlung ersatzweise österreichisches Recht angewendet werden, wird es sich als zweckmäßig erweisen, den Fall in Vormerkung zu nehmen, damit z.B. bei einer Beurkundung nach späterer Feststellung des fremden Rechtes erforderlichenfalls ein Berichtigungsverfahren von Amts wegen eingeleitet werden kann.

Höchstgerichtliche Judikatur: EuGH, Urteil vom 5.6.2018, RS C-673/16, Coman.

Zu den Rechten, die den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten durch diese Bestimmung gewährt werden, gehört ihr Recht, sowohl im Aufnahmemitgliedstaat als auch – wenn sie dorthin zurückkehren – in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein normales Familienleben zu führen, indem sie dort mit ihren Familienangehörigen zusammenleben. Was die Frage angeht, ob dieser Begriff den Drittstaatsangehörigen mitumfasst, der dasselbe Geschlecht hat wie der EU-Bürger, den er in einem Mitgliedstaat (nach dessen Recht) geheiratet hat, ist zunächst hervorzuheben, dass der Begriff „Ehegatte“ – im Sinne der Richtlinie 2004/38 - geschlechtsneutral ist, und somit den Ehegatten, der desselben Geschlechts wie der betreffende EU-Bürger ist, einschließen kann.

Insoweit ist festzustellen, dass die Pflicht eines Mitgliedstaats, eine zwischen Personen gleichen Geschlechts in einem anderen Mitgliedstaat (nach dessen Recht) geschlossene Ehe – allein zum Zweck der Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts zugunsten eines Drittstaatsangehörigen – anzuerkennen, nicht das Institut der Ehe im erstgenannten Mitgliedstaat beeinträchtigt (welches durch das nationale Recht definiert wird und in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt). Sie bedeutet nicht, dass dieser Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht das Institut der Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorsehen müsste. Vielmehr ist sie auf die Verpflichtung beschränkt, solche, in einem anderen Mitgliedstaat (nach dessen Recht) geschlossenen Ehen, anzuerkennen, und zwar allein zum Zweck der Ausübung der – gemäß Unionsrecht – diesen Personen erwachsenden Rechte.

Bei eingetragenen Partnerschaften im Ausland ist diese „Übertragung“ des Personenstatus wie bei Eheschließungen zu sehen.

Siehe Verfassungsgerichtshof: E 1805/2018-14, E 1806-1807/2018-13, 10. Oktober 2018 (Ermittlungsauftrag des fremden Rechts, ordre public).

Allgemeine Anwendungsregeln:

- Generalklausel (§1)

Sachverhalte mit Auslandsberührung sind in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Beziehung besteht (§ 1 Abs.1).

Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen besonderen Regelungen (z.B. § 13, Name) über die anzuwendende Rechtsordnung (Verweisungsnormen) sind als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen (§ 1 Abs.2).

Wird daher ein Sachverhalt (z.B. verschiedengeschlechtliche Partnerschaft) von einer Verweisungsnorm nicht ausdrücklich erfasst oder bedarf eine Verweisungsnorm einer Auslegung, so ist bei der Beurteilung von der Generalklausel auszugehen.

- Rück- und Weiterverweisung (§ 5)

Die Verweisung ist eine „Gesamtverweisung“; sie umfasst daher auch das IPR des fremden Rechtes (§ 5 Abs.1).

Verweist die fremde Rechtsordnung zurück, so sind die österreichischen Sachnormen (Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden. Die Rückverweisung auf das österreichische Recht wird „angenommen“, d.h. eine allfällige Weiterverweisung des österreichischen IPR ist nicht zu beachten. Bei Weiterverweisung sind die Sachnormen der Rechtsordnung maßgebend, die nicht mehr weiterverweist oder auf die erstmals zurückverwiesen wird (§ 5 Abs. 2).

- **Vorbehaltsklausel („ordre public“) (§ 6)**

Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihre Stelle tritt die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes (§ 6).

Die Vorbehaltsklausel dient nur dem Schutz vor dem Eindringen von fremden Rechtsgedanken, die mit wesentlichen österreichischen Rechtsgrundsätzen („Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung“) unvereinbar sind, und das österreichische Rechtsempfinden in unerträglichem Ausmaß verletzen. Von dieser Ausnahmebestimmung kann nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht werden.

Als Beurteilungsmaßstab sind Verfassungsgrundsätze, aber auch außerhalb der Verfassung geschützte Grundwerte, heranzuziehen (9Ob34/10f, 28.02.2011).

Durch die Anwendung der Vorbehaltsklausel wird nicht das gesamte fremde Recht ausgeschlossen, sondern nur der einzelne Rechtssatz, der dem österreichischen ordre public widerspricht. Es ist daher das maßgebliche fremde Recht abzüglich der dem ordre public widersprechenden Bestimmung – an deren Stelle die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes tritt – anzuwenden.

- **Form der Rechtshandlung (§ 8)**

Die Form einer Rechtshandlung ist grundsätzlich nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst. Es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird (§ 8).

Die Rechtshandlung muss daher nach der lex causae (Rechtsordnung, die auf die Rechtshandlung selbst anzuwenden ist) oder nach der lex loci actus (Rechtsordnung, die auf die Form der Rechtshandlung anzuwenden ist) vorgenommen werden, um wirksam zu sein.

Was zur Form gehört, ist nach der lex fori (Rechtsordnung des Ortes, von dem aus die Beurteilung des Falles erfolgt) – für das österreichische Verwaltungsorgan daher nach österreichischem Recht – zu beurteilen.

Bei Anwendung der lex loci actus ist eine Rück- oder Weiterverweisung nicht zu beachten, wie sich aus der Verweisung auf die „Formvorschriften“ (Sachnormverweisung), und nicht auf das „Recht“ des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird, ergibt.

Auf die Form der Eheschließung ist § 8 wegen der besonderen Verweisungsnorm des § 16 (Form der Eheschließung) nicht anzuwenden (Spezialnorm).

- **Personalstatut einer natürlichen Person (§ 9)**

Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die österreichische maßgebend. Für Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht (§ 9 Abs.1).

Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 9 Abs. 2). Hat ein Staatenloser keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so wird aufgrund der Generalklausel des § 1 Abs. 1 an den (schlichten) Aufenthalt anzuknüpfen sein.

Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinne der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist, oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind – ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, und mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Verweisung auf das Recht des Heimatstaates ist unbeachtlich (§ 9 Abs. 3). Eine Weiterverweisung auf das Heimatrecht ist deshalb nicht zu beachten, da sonst der Sinn der Flüchtlingskonvention verloren ginge.

Aus der Verweisung auf das „Recht“ des Staates, dem die Person angehört, ergibt sich, dass eine Rück- und Weiterverweisung zu beachten ist.

Bestimmte Regeln – wie die Staatsangehörigkeit des Staates, zu dem die stärkste Beziehung besteht („effektive Staatsangehörigkeit“), festzustellen ist – können nicht aufgestellt werden. Es müssen daher die Tatsachen festgestellt werden, durch die die Enge der Beziehungen der Person zu den in Betracht kommenden Staaten bestimmt (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Zeitpunkt des Erwerbes der einzelnen Staatsangehörigkeiten, wirtschaftliche Bindungen, Erziehung, Sprache, Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse oder Funktionen wie Wahlrecht oder Wehrdienst) und in ihrer Bedeutung für die Lebensverhältnisse der Person gegeneinander abgewogen werden.

- **Statutenwechsel (§ 7)**

Die nachträgliche Änderung der für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden Voraussetzungen hat auf bereits vollendete Tatbestände keinen Einfluss (§ 7).

Bei bereits vollendeten Tatbeständen, z.B. der Eheschließung, wirkt sich ein Statutenwechsel nicht aus („starres Statut“). Bei Dauerrechtsverhältnissen – z. B. den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe oder dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern – ist ein Statutenwechsel zu beachten.

Personenrecht

Rechts- und Handlungsfähigkeit (§ 12)

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sind nach deren Personalstatut zu beurteilen (§ 12). Diese Verweisungsnorm ist für die Personenstandsbehörden vor allem im Zusammenhang mit der Volljährigkeit von Bedeutung. Da die Rechts- und Handlungsfähigkeit ein Dauerrechtsverhältnis ist, kommt es (nach § 7) auf das jeweilige Personalstatut an, wann die Volljährigkeit eintritt. Aus der gleichen Bestimmung ist aber abzuleiten, dass die einmal erlangte Volljährigkeit – da es sich um einen vollendeten Tatbestand handelt – durch einen Statutenwechsel nicht wieder verloren gehen kann („semel maior semper maior“).

Die Ehefähigkeit ist nicht über die allgemeine Rechts- und Handlungsfähigkeit (§ 12), sondern im Rahmen der Voraussetzungen der Eheschließung (§ 17) zu beurteilen.

Name (§ 13) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund der Namenswerb auch immer beruht (§ 13 Abs.1).

Durch die Verwendung der Worte „auf welchem Grund der Namenswerb auch immer beruht“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bestimmung nicht nur für den Erwerb des Namens aufgrund der Geburt maßgeblich ist, sondern auch für den Erwerb oder Verlust des Namens im Zusammenhang mit familienrechtlichen Vorgängen (Eheschließung, Scheidung, Annahme an Kindesstatt, etc.).

Da die Verweisung des § 5 eine Gesamtverweisung ist, muss eine Rück- oder Weiterverweisung beachtet werden. Es kann sich daher die Maßgeblichkeit eines anderen Status als des Personalstatus für die Namensführung einer Person – etwa des Ehwirkungsstatuts – ergeben.

Unter „Namen“ sind alle Namensbestandteile zu verstehen, die zur Kennzeichnung der Person dienen. Der Name kann daher aus weniger oder auch aus mehr Bestandteilen bestehen, als dies nach der österreichischen Rechtsordnung der Fall ist.

Die Frage, welchen Namen eine Person zu führen berechtigt ist, ist von der Frage, welche Namensbestandteile in das ZPR einzutragen sind, zu trennen. Das Personenstandsgesetz als Recht des Eintragungsortes (Recht der Behörde/lex fori) sieht die Eintragung von Vornamen und Familiennamen und – darüber hinaus – sonstige Namen vor.

- Eherecht
- Voraussetzungen der Eheschließung (§ 17)

Die Voraussetzungen der Eheschließung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen (§ 17 Abs.1).

Durch die Änderung des IPR-Gesetzes (mit BGBl I 72/2019 vom 31.07.2019) wurde § 17 Absatz 1a eingefügt. Durch diesen sind mit 1.8.2019 bei gleichgeschlechtlichen Ehen – bei denen nach dem Personalstatut eines oder beider Verlobter die Eheschließung wegen des Geschlechts eines oder beider Verlobter nicht vorgesehen ist – die Voraussetzungen nach Absatz 1 nach

dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Ehe gegründet wird. Damit bestehen keine Einschränkungen mehr in Bezug auf das Personalstatut bei Eheschließungen im Inland (wie dies bis 31.7.2019 noch vorgesehen war).

Mit dieser Bestimmung werden auch jene Fälle vor dem 1.8.2019 erfasst, bei denen gleichgeschlechtliche Eheschließungen nach dem Ortsrecht eines Staates vorgenommen wurden, und einer/oder beide Verlobte nach deren Personalstatut keine entsprechende Rechtsgrundlage hatte/n (siehe dazu höchstgerichtliche Judikatur). Ein solcher Altfall ist nach geltendem Recht (§ 17 Abs.1a IPR-G) mit dem Eheschließungsdatum im Ausland in das ZPR einzutragen.

Von dieser Rechtslage umfasst sind alle nunmehr, oder in der Vergangenheit bereits eingetragenen, vorgelegten Ehe- oder Partnerschaftsurkunden aus dem Ausland.

Ist durch eine für den österreichischen Rechtsbereich wirksame Entscheidung eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder als nicht bestehend festgestellt worden ist, so darf eine neue Eheschließung nicht allein deshalb untersagt werden, weil die Entscheidung nach dem Personalstatut eines oder beider Verlobter (Ehegatten) nicht anerkannt wird. Dies gilt sinngemäß im Fall der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes (§ 17 Abs.2).

Aus der Wendung, dass die Voraussetzungen „für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut“ zu beurteilen sind, ergibt sich, dass bei verschiedenem Personalstatut die Ehevoraussetzungen nicht zu kumulieren sind. Es sind vielmehr die Ehevoraussetzungen für jeden Verlobten – getrennt nach dem anzuwendenden Recht – zu beurteilen.

Die Ehevoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Eheschließung gegeben sein. Durch einen Statutenwechsel werden daher weder Ehehindernisse geheilt noch entstehen solche (§ 7).

In den Anwendungsbereich dieser Verweisungsnorm fallen die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung, vor allem das erforderliche Alter, das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und die Zustimmung Dritter (z.B. des gesetzlichen Vertreters).

Für die Ermittlung der Form der Eheschließung ist weder an die Voraussetzungen der Eheschließung anzuknüpfen (§ 17) noch an die allgemeine Kollisionsnorm zur Form (§ 8) maßgeblich, sondern die spezielle Kollisionsnorm zur Form der Eheschließung (§ 16).

Welche rechtlichen Voraussetzungen als formelle und welche als materielle zu qualifizieren sind, ist nach dem österreichischen Recht (Recht der prüfenden Behörde/lex fori) zu beurteilen.

- Form der Eheschließung (§ 16)

Die Form einer Eheschließung im Inland ist nach den inländischen Formvorschriften zu beurteilen (§ 16 Abs.1).

Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen – es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung (§ 16 Abs.2).

Hinsichtlich der Inlandsform wird am Grundsatz festgehalten, dass eine wirksame Ehe nur nach den diesbezüglichen österreichischen Formvorschriften (§ 15 EheG) geschlossen werden kann; dies auch dann, wenn das Personalstatut der Verlobten eine andere Eheschließungsform vorsehen sollte.

Hinsichtlich der Auslandsform wird dem Grundsatz des § 8 gefolgt, dass das Personalstatut der Verlobten (lex causae) und das Ortsrecht (lex loci actus) gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Bei der – in der Regel wohl nur im Fall der Nichteinhaltung der Ortsform in Betracht kommenden – Prüfung, ob das im konkreten Fall anzuwendende Recht (lex causae) eingehalten wurde, muss darauf geachtet werden, dass im Fall eines verschiedenen Personalstatuts der Verlobten die Formvorschriften beider Rechte eingehalten werden.

Bei der Prüfung, ob die lex loci actus eingehalten wurde, ist zu berücksichtigen, dass im § 16 Abs. 2 auf die „Formvorschriften“, und nicht auf das „Recht“ der Eheschließenden verwiesen wird. Eine allfällige Weiterverweisung des Rechtes des Ortes der Eheschließung ist daher nicht zu beachten.

- Kindschaftsrecht

In diesem Bereich bestehen die meisten Abkommen mit Anwendungsvorrang vor dem IPR-G. Beispielsweise: Haager Kinderschutzübereinkommen (wird teilweise durch EuEheVO, = Brüssel IIb 1111/2019, in der Union verdrängt).

- Eheliche Abstammung (§ 21)

Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes sind nach dem Personalstatut zu beurteilen, das die Ehegatten zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes, oder bei vorheriger Auflösung der Ehe zu diesem Zeitpunkt, gehabt haben. Bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten ist das Personalstatut des Kindes zum Zeitpunkt seiner Geburt maßgeblich (§ 21). Das Bestehen der Ehe ist nach den §§ 16 und 17 als Vorfrage (Erstfrage) gesondert anzuknüpfen.

Für die Personenstandsbehörden ist diese Verweisungsnorm – vor allem im Zusammenhang mit der Rechtsvermutung über die Vaterschaft des Ehemannes, einschließlich der Bestimmungen über die Dauer der Empfängniszeit – von Bedeutung.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anknüpfung ist die Geburt des Kindes. Eine Änderung des Personalstatuts der Ehegatten hat auf die Ehelichkeit keinen Einfluss, da es sich um einen

vollendeten Tatbestand handelt (§ 7). Dies gilt – trotz der Begünstigung der Ehelichkeit – auch für den Fall, dass ein uneheliches Kind durch einen Statutenwechsel ehelich würde.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem ehelichen Kind und seinen Eltern ist im Kollisionsrecht nach Wirkungen der Ehelichkeit (§ 24) zu beurteilen.

- Uneheliche Abstammung und deren Wirkungen (§ 25)

Die Voraussetzungen der Feststellung und der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sind nach dessen Personalstatut zum Zeitpunkt der Geburt zu beurteilen. Sie sind jedoch nach einem späteren Personalstatut zu beurteilen, wenn die Feststellung (Anerkennung) nach diesem zulässig ist, nicht aber nach dem Personalstatut zum Zeitpunkt der Geburt (§ 25 Abs.1).

Die Wirkungen der Unehelichkeit eines Kindes sind nach dessen Personalstatut zu beurteilen (§ 25 Abs.2).

Vor der Anknüpfung an relevante Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsordnung für die Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 25 muss die Unehelichkeit des Kindes beurteilt werden. Die Unehelichkeit ist gegeben, wenn keine rechtswirksame Ehe der Eltern für den österreichischen Rechtsbereich vorliegt.

Als Anknüpfungszeitpunkt für die Unehelichkeit ist die Geburt des Kindes maßgeblich. Ist aber die Feststellung (Anerkennung) nach dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Personalstatut nicht zulässig, wohl aber nach einem späteren Personalstatut, so kann die Vaterschaft nach diesem festgestellt (anerkannt) werden.

In den Anwendungsbereich des Abs. 1 fallen nur die sachlichen Voraussetzungen, also z.B. allfällige Anerkennungshindernisse und Zustimmungserfordernisse.

Für die Form des Anerkenntnisses ist das allgemeine Formstatut des § 8 maßgebend. Anerkenntnisse vor österreichischen Vertretungsbehörden werden jedoch erst mit Einlangen beim Standesamt im Inland rechtswirksam (§§ 67 Abs. 3, 68 Abs. 4 PStG).

In den Anwendungsbereich des Abs. 2 (Wirkungen) fällt das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinen Eltern (das beinhaltet die Erziehung und gesetzliche Vertretung).

Da das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinen Eltern ein Dauerverhältnis ist, kommt es auf das jeweilige Personalstatut des Kindes an.

- Annahme an Kindesstatt (§ 26)

Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt (umgangssprachlich Adoption) und der Beendigung der Wahlkindenschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen. Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines

Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich, so ist auch dieses Recht maßgebend (§ 26 Abs.1).

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sind zu beurteilen nach dem Personalstatut des Annehmenden, bei Annahme durch Ehegatten nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht und nach dem Tod eines der Ehegatten nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten (§ 26 Abs.2).

Die Voraussetzungen sind nur zu beurteilen nach dem Personalstatut des Annehmenden, die Zustimmung des Kindes und der zu ihm in einem familienrechtlichen Verhältnis stehenden Dritten daneben auch nach dem Personalstatut des Wahlkindes.

Durch die Worte „Personalstatut jedes Annehmenden“ wird klargestellt, dass bei einer gemeinsamen Annahme durch Ehegatten mit verschiedenem Personalstatut beide Personalstatute zu beachten sind. Dies dient der allseitigen Wirksamkeit der Adoption.

In den Anwendungsbereich des § 26 Abs. 1 fallen alle sachlichen Voraussetzungen einer Annahme an Kindesstatt wie das Alter des Annehmenden und des Wahlkindes, der Altersunterschied, Zustimmungserfordernisse, etc.

Ein späterer Statutenwechsel ist hinsichtlich der Voraussetzungen, da es sich um einen vollendeten Tatbestand handelt, unbeachtlich.

Bei gemeinsamer Annahme an Kindesstatt durch Ehegatten wird hinsichtlich der Wirkungen nicht wie bei den Voraussetzungen an das Personalstatut jedes Annehmenden, sondern an das für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebende Recht angeknüpft. Es wäre nämlich unzweckmäßig, die Wirkungen hinsichtlich des Wahlvaters und der Wahlmutter aufzuspalten.

Das für die Wirkungen maßgebliche Statut ist wandelbar, da es sich bei der Wahlkindenschaft um ein Dauerrechtsverhältnis handelt.

In den Anwendungsbereich des § 26 Abs. 2 fällt das familienrechtliche Verhältnis zwischen dem Wahlkind samt seinen Nachkommen einerseits und dem Annehmenden und dessen Verwandten andererseits.

4. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Datenschutzgesetz idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes und Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes und Materienrecht-Datenschutz-Anpassungsgesetz

Allgemeines, rechtliche Grundlagen

Mit 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, in Folge: DSGVO) anzuwenden. Zweck der DSGVO ist es, ein gleichmäßig hohes Datenschutzniveau zu erreichen und Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Europäischen Union (grenzüberschreitender Bezug) zu beseitigen. Das Datenschutzgesetz (in der Folge: DSG) wurde mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 120/2017) grundlegend geändert und an die Verordnung angepasst. Durch die Verweisung im § 4 Abs. 1 DSG in Verbindung mit dem „neuen“ § 44 PStG (Novelle Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz BGBl. I 32/2018) kommt die DSGVO auch im Bereich des Personenstandswesens zur Anwendung. Das 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes, insbesondere § 45, ist von den Personenstandsbehörden nicht anzuwenden und ist nur für die Polizei, Militär und Justiz vorgesehen. Mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz wurden die Begrifflichkeiten im PStG an die Vorgaben der DSGVO (Artikel 4 DSGVO) angepasst. Die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen (z.B. Auskunft §§ 52, 58; Berichtigung § 42) im PStG und der PStG-DV (§§ 14, 31 PStG-DV) finden im Rahmen der DSGVO weiterhin Anwendung und werden durch diese ergänzt.

Der bisher im Datenschutzgesetz und in der PStG-DV geregelte Informationsverbund fällt weg. Die Standesämter und Verbände verarbeiten als gemeinsam Verantwortliche (iSd Artikel 26 und § 30 Abs. 1 DSGVO) die Personenstandsdaten im ZPR (§ 44). Die auf Basis des DSG 2000 erlassene Standard- und Musterverordnung 2004 (StMV 2004) tritt außer Kraft.

Personenstandsbehörden = Verantwortliche nach der DSGVO für das ZPR

Die Personenstandsbehörden haben als Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Grundsätze die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Artikel 5 DSGVO). Dem folgend ist von jedem Standesamt und Standesamtsverband ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Artikel 30 Abs. 1 DSGVO). Das Verarbeitungsverzeichnis ist auf Verlangen der österreichischen Datenschutzbehörde, die als Kontrollorgan im Bereich des Datenschutzes vorgesehen ist (§ 18 f DSG), vorzulegen.

Weiters ergibt sich unmittelbar aus der DSGVO eine Richtigstellungs- und Vervollständigungspflicht (Artikel 5 Abs. 1 lit. d und Artikel 16 2. Satz DSGVO) der personenbezogenen Daten. Diese Vorgabe entspricht im übertragenen Sinn dem bis 25.05.2018 geltenden § 27 DSG 2000.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Gemäß Artikel 37 Abs. 1 lit. a DSGVO haben die Personenstandsbehörden einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der Datenschutzbeauftragte hat eine beratende Funktion. Er ist frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen einzubinden und im Rahmen seiner Tätigkeit an Geheimhaltung und Vertraulichkeit gebunden. Im Verarbeitungsverzeichnis ist dieser ausdrücklich mit den Kontaktdaten zu benennen.

Vorgehen am Standesamt

Die Personenstandsbehörden sind für die von ihnen verarbeiteten Daten verantwortlich. Bei der Datenverarbeitung haben sie sich über die Identität der Person bei der Antragstellung zu vergewissern. In der Regel wird die Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein) nachgewiesen. In Zukunft sind diese Daten nicht mehr zu speichern, da nach Feststellung der Identität diese Daten für den Verarbeitungszweck nicht mehr notwendig sind (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO). Bei elektronischen Anträgen kann der Antragsteller durch die elektronische Signatur mittels Bürgerkarte (E-ID) eindeutig identifiziert werden.

Von der Datenverarbeitung ist die betroffene Person auf geeignete Weise (Homepage, Aushang eines Informationsblattes auf der Amtstafel über das Zentrale und Lokale ZPR) in Kenntnis zu setzen (siehe Beilage).

Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die verarbeiteten (Eigen-) Daten im ZPR

Neben den Vorgaben gemäß dem PStG und der PStG-DV in Bezug auf Information bzw. Hinweis (§ 68 Abs. 5 und 6; §§ 2 Abs. 6, 3, 8 Abs. 1 und 3 PStG-DV), Auskunft (§ 52 ff iVm § 31 PStG-DV), Berichtigung (§ 42) und Löschung (§ 46 Abs. 4) ergeben sich weitere direkt aus der DSGVO bestimmte Rechte für die betroffene und nicht-betroffene Person.

Es handelt sich dabei um eine Informationspflicht in Bezug auf die verarbeiteten Daten (Artikel 13 DSGVO), das als Auskunftsrecht mit Dateneinsicht (Artikel 15 DSGVO) zu sehen ist.

Grundsätzlich ist nur die verfahrensführende Behörde – für den jeweiligen Personenstandsfall – für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO zuständig (§ 44 Abs. 1a). Konkret ist das jenes Standesamt (wie auch schon bisher z.B. in einem Berichtigungsverfahren nach § 42), dass die Daten verarbeitet und freigegeben hat.

Die Berichtigung der Daten (Artikel 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) werden durch das PStG konkretisiert (Löschung der Daten 120 Jahre nach dem Tod der Person gemäß § 46 Abs. 4). Die Berichtigung und die Löschung von Daten im ZPR – mit einer Ausnahme (Religion) – haben weiterhin nach den Verfahrensvorgaben im Personenstandsrecht zu erfolgen. Das Widerspruchsrecht und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten sind gemäß § 44 Abs. 6 PStG ausdrücklich ausgeschlossen.

Exkurs: Religion

Die Angabe der Religion (Kirche, Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft) anlässlich der Eintragung der Geburt, Ehe und Eingetragenen Partnerschaft ist bereits nach geltendem Recht nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Im Gegensatz zu den anderen personenbezogenen Daten im Rahmen eines Personenstandsfalles, deren Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel

17 Abs. 3 lit. b DSGVO) erforderlich ist, kann die Eintragung der Religion auf Antrag der betroffenen Partei gelöscht werden.

Der Partei ist bei jeder Eintragung der Religion im ZPR das „Informationsblatt Religion“ (siehe Beilage) auszuhändigen. Wünscht die betroffene Person die Löschung der Religionsdaten, ist die Personenstandsbehörde verpflichtet diese grundsätzlich unentgeltlich und innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags der betroffenen Person nachweislich durchzuführen (Artikel 12 DSGVO). Wird der Antrag auf Löschung der Religion bei einer Personenstandsbehörde gestellt, die diese nicht verarbeitet hat, kann dem Antrag nicht entsprochen werden. Somit ist gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO eine „Negativauskunft“ zu erteilen. Der Antragsteller ist über die Zuständigkeit der Verarbeitung seiner Daten zu informieren (anderer Verantwortlicher) und auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde hinzuweisen.

Allgemeine Informationspflicht nach DSGVO (Artikel 13): Diese wird am Standesamt durch Kundmachung der Information auf der Homepage oder Aushang auf der Amtstafel (Allgemeines Informationsblatt Zentrales und Lokales Personenstandsregister) erfüllt.

Auskunft über die Daten nach dem PStG: Für die Auskunftserteilung von personenbezogenen Daten (allgemeine und besondere) aus dem ZPR sind auch weiterhin die im § 58 Abs. 1 vorgesehenen Teilauszüge und/oder ein Gesamtdatenauszug an den Personenkreis gemäß § 52 Abs. 1 vorgesehen (kostenpflichtig!). Weiters bilden die Personenstandsurkunden als Registerauszüge den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung (§ 53 Abs. 1) ab. Darüber hinaus besteht das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) unmittelbar bei der Behörde vor Ort.

Auskunft über die Daten nach DSGVO: Wird von der Partei ausdrücklich eine Datenauskunft nach der DSGVO gewünscht (Artikel 15 DSGVO), ist vom Standesbeamten die Zuständigkeit zur Ausfolgung eines Datenblattes (erstellbar im ZPR) zu prüfen (§ 44 Abs. 1a). Die Ausstellung eines Datenblattes kann nur für die vom Standesamt geführten Verfahren und verarbeiteten Daten erfolgen. Ist die Eintragung durch eine andere Personenstandsbehörde erfolgt, muss eine Negativ-Auskunft erfolgen und die betroffene Person an das eintragende Standesamt verwiesen werden.

Das Datenblatt ist eine kostenfreie Kopie (Ausdruck), die vom Standesbeamten nicht unterfertigt (keine Unterschrift und Amtssiegel) wird. Diese ist nicht für die Verwendung im Amtsgebrauch (Rechtsverkehr) geeignet.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde und gerichtlicher Rechtsbehelf

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO), wenn sie der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitung gegen rechtliche Vorgaben verstößt. Als Aufsichtsbehörde für Datenschutzrecht ist in Österreich die Datenschutzbehörde als Bundesbehörde mit Sitz in Wien eingerichtet (1080 Wien, Wickenburggasse 8).

Kann der Geltendmachung der Betroffenenrechte (z.B. Löschung der Religion) nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden (z.B. kein Identitätsnachweis, unzuständige Behörde gemäß § 44 Abs. 1a, etc.), so ist der Betroffene darüber zu informieren, dass er dagegen bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen oder gerichtliche Schritte ergreifen kann.

Unabhängig von der Inanspruchnahme des Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde haben betroffene Personen das Recht auf gerichtliche Geltendmachung der aus ihrer Sicht bestehenden Ansprüche (Artikel 79 DSGVO). Gemäß Artikel 82 DSGVO besteht die Grundlage auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter. Das Bundesministerium für Inneres, **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand), ist daher unverzüglich von derartigen Beschwerden zu informieren. Von einer Verpflichtung zur Geldbuße sind öffentliche Behörden in Österreich ausgenommen (§ 30 Abs. 5 DSG).

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die betroffene Personenstandsbehörde die Verletzung zu dokumentieren und den Datenschutzbeauftragten zu informieren. Weiters ist möglichst binnen 72 Stunden die Datenschutzbehörde von der Verletzung zu verständigen, wenn von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten auszugehen ist (Artikel 33 DSGVO). Zusätzlich ist das Bundesministerium für Inneres, **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) und Abteilung IV/DDS/9, Registermanagement, Datenmanagement und KI-Unterstützung, unverzüglich zu verständigen.

Beilagen

- Informationsblatt für das Lokale Personenstandsregister
- Informationsblatt für das Zentrale Personenstandsregister
- Information und Auskunft über die freiwillige Angabe und Löschung des Religionsbekenntnisses.

5. 2. Erwachsenenschutzgesetz und Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz-Justiz

Mit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes 2017 (BGBl I 59/2017 v 25.4.2017) am 1.7.2018 ist auch ein Anpassungsbedarf im PStG 2013 und bei der PStG-DV 2013 gegeben. Daher wurden der § 67 PStG (Abs. 1 Z 2 und der Abs. 2) durch die Novelle vom 14.08.2018,

BGBI. I 56/2018, und die PStG-DV durch die Kundmachung am 16.08.2018, BGBl. II 209/2018, geändert. Ergänzt werden diese gesetzlichen Grundlagen durch das Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz-Justiz (ErwSchAG-Justiz). Diese ergänzt nochmals Bestimmungen des ABGB und eine Reihe anderer Gesetze (mit 1.8.2018; z.B. AVG).

a. Grundsätzliches

- Handlungsfähigkeit (§ 24 Abs. 1 ABGB): Fähigkeit, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten.
- Entscheidungsfähigkeit (§ 24 Abs. 2 ABGB): Wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang versteht, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann; wird bei Volljährigen angenommen (bisher: Einsichts- und Urteilsfähigkeit bzw. Eigenberechtigung)
- Verschuldensfähig: Deliktsfähigkeit
- Minderjährige (bisher nicht eigenberechtigte) oder sonstige Schutzberechtigte („nicht voll handlungsfähig“) wird durch „im Sinn des § 21 Abs. 1 Schutzberechtigte“ ersetzt.
- Vorsorgevollmacht und Vereinbarung über einen gewählten Erwachsenenvertreter: beide sind bei einem Notar, Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein schriftlich zu errichten. Beide sind im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZV, § 263 ABGB) einzutragen.
- Gesetzlicher Erwachsenenvertreter (§ 268 f ABGB): Nächste Angehörige; Eintragung im ÖZV.
- Gerichtliche Erwachsenenvertreter (§ 271 f ABGB)

b. Vertretung in personenrechtlichen Angelegenheiten (§ 250 ABGB)

Ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter darf nicht gegen den Willen der vertretenen Person handeln. In wichtigen Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gerichtes einzuholen (bei Gefahr im Verzug). Grundsätzlich ist der Erwachsenenvertreter nicht zur Betreuung der vertretenen Person verpflichtet. Er hat sich jedoch um die gebotene medizinische und soziale Betreuung zu bemühen.

Nachrang der Stellvertretung § 240 ABGB: Selbstbestimmung bei volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind: Trotz einer Vorsorgevollmacht oder gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter besteht die Selbstbestimmung trotz Stellvertretung.

Vertretungsfeindliche Handlungen:

- Eheschließung
- Anerkennung der Vaterschaft
- Bezeichnung des Vaters durch die Mutter beim durchbrechenden VA
- Namensbestimmung

c. Änderungen in relevanten Gesetzesmaterien (auszugweise)

- **Ehegesetz**

§ 1 Abs. 1 EheG: „Ehefähig ist, wer volljährig und entscheidungsfähig ist“. Abs. 2: Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann das Gericht die betroffene Person auf deren Antrag für ehefähig erklären; weiters ist in diesem Fall die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wird diese verweigert, ist das Gericht zu befragen (vom Antragsteller).

- **Eingetragene Partnerschaftsgesetz**

§ 4 EPG: „Eine eingetragene Partnerschaft kann begründen wer volljährig sowie entscheidungsfähig ist“

Eine volljährige jedoch beschränkt entscheidungsfähige Person kann keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen. Außer § 24 Abs. 2 ABGB ist zutreffend: „Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.“ Dies ist bei der Prüfung der Ehefähigkeit vom Standesbeamten zu prüfen.

- **Namensänderungsgesetz**

Im Bereich des NÄG erfolgt die Antragseinbringung grundsätzlich durch den Entscheidungsfähigen (wird gemäß § 1 Abs. 2 NÄG bei mündigen Minderjährigen vermutet) selbst. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen hat nur mehr ein Anhörungsrecht (§ 4 Abs. 1 NÄG).

Bei nicht Entscheidungsfähigen erfolgt die Antragseinbringung durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen. Ab dem 10. Lebensjahr ist die von der Namensänderung betroffene Person tunlichst von der verfahrensführenden Behörde (§ 7 NÄG) zu hören (§ 4 Abs. 2 NÄG). Bei volljährigen nicht Entscheidungsfähigen hat die Namensänderung grundsätzlich zu unterbleiben, wenn die betroffene Person sie ablehnt (§ 1 Abs. 4 NÄG). Die verfahrensführende Behörde hat bei nicht Entscheidungsfähigen das Wohl des Betroffenen bei der Bewilligung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Z 6 NÄG).

- **AVG (ErwSchAG-Justiz)**

In § 7 Abs. 1 Z 1 (Befangenheit von Verwaltungsorganen) wird die Wortfolge „einer ihrer Pflegebefohlenen“ durch „eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person“ ersetzt. Ebenso werden in den §§ 10 Abs. 1 (Vertreter), 11 und 49 Abs. 1 Z 1 (Aussageverweigerung von Zeugen) die Begrifflichkeiten an die Novelle zum ABGB angepasst.

6. Oesterreich.gv.at

Mit 1. März 2019 wird eine neue Möglichkeit für Eltern geschaffen, Eingaben an die zuständige Personenstandsbehörde mittels der Funktion Elektronischer

Identitätsnachweis(E-ID) im Rahmen der Geburt eines Kindes durchzuführen. Diese Möglichkeit wurde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Rahmen des Projekts „oesterreich.gv.at“ in Kooperation mit dem Bundesrechenzentrum und dem Bundesministerium für Inneres geschaffen.

Auf der Online-Plattform „oesterreich.gv.at“ wird den Bürgerinnen und Bürgern ein zentraler und einfacher Zugang zu den wichtigsten Verwaltungsleistungen angeboten. Die Anmeldung zum „Digitalen Baby point“ als online-Service unter der Überschrift „Schwangerschaft & Geburt“ mittels der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID), kann von dort erfolgen. In Folge wird eine personalisierte Liste zur Verfügung gestellt und die notwendigen Daten (z.B. Vorname/n und Familienname des Kindes, Religion, Meldeadresse) für die Ausstellung einer Geburtsurkunde (mit oder ohne Religionsbekenntnis), die Meldebestätigung und des Staatsbürgerschaftsnachweises – können eingegeben werden.

Die Anwendbarkeit dieser elektronischen Möglichkeit ist derzeit noch nicht für alle Eltern möglich, da beide Eltern im ZPR bereits erfasst und verheiratet sein müssen. Die (ledige) Mutter kann Erklärungen (Vornamens iSd § 13 PStG 2013 und Familiennamen iSd §§ 155 ff ABGB) ebenfalls mittels der Funktion Elektronischem Identitätsnachweis (E-ID) abgeben.

Regelungen zur Obsorge bzw. die Anerkennung der Vaterschaft oder Elternschaft sind von dieser Applikation nicht erfasst.

Service Line: 01/71123 – 884466 (Montag bis Freitag, 08:00 – 16:00 Uhr)

7. EU-Urkunden Verordnung

Die EU-Urkundenverordnung Nr. 2016/1191 vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der EU-(VO) Nr. 1024/2012, in Kraft mit 16.02.2019, wird zusätzlich zu den bereits vorhandenen Möglichkeiten bei Beglaubigungen und Apostillen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat (innerhalb der EU) eingeführt. Die geltenden Abkommen in diesem Bereich behalten daher weiter ihre Verbindlichkeiten.

Die Möglichkeiten im Zusammenhang mit den neuen Übersetzungshilfen durch die EU-Urkundenverordnung sind als erweitertes Service für Urkundenvorlagen im Ausland (EU) und Inland, oder zur Überprüfung von europäischen Urkunden, zu sehen.

Die Vorgaben zur Umsetzung ergeben sich unmittelbar aus der EU-Urkundenverordnung:

[VERORDNUNG \(EU\) 2016/ 1191 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - vom 6. Juli 2016 - zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1024/ 2012 \(europa.eu\)](#)

Die EU-Verordnung umfasst im Wesentlichen:

1. Befreiung bestimmter öffentlicher EU-Urkunden und beglaubigter Kopien dieser Urkunden von der Apostille oder Legalisation und die Möglichkeit zur Prüfung von EU-Urkunden im Binnenmarktinformationssystem (IMI)
2. Die Verwendung mehrsprachiger Standardformulare (Übersetzungshilfen, multilingual standard forms) als Ersatz für eine formelle Übersetzung

Öffentliche Urkunden, die von Behörden von Drittländern ausgestellt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser EU-Verordnung.

Anwendungsbereich:

Diese EU-Verordnung gilt für öffentliche Urkunden, die von den Behörden eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht ausgestellt und den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden. Diese dienen dazu, einen oder mehrere der folgenden Sachverhalte zu belegen:

- a) Geburt
- b) Die Tatsache, dass eine Person am Leben ist
- c) Tod
- d) Namen
- e) Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand
- f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe

- g) Eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft
- h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft
- i) Abstammung
- j) Adoption
- k) Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort
- l) Staatsangehörigkeit
- m) Vorstrafenfreiheit, sofern öffentliche Urkunden darüber für einen Unionsbürger von den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit dieser Bürger besitzt, ausgestellt werden
- n) Aktives oder passives Wahlrecht zum Europäischen Parlament oder bei Kommunalwahlen in einem anderen Mitgliedstaat

Unter öffentlichen Urkunden im Sinne der EU-Verordnung sind die, von folgenden Behörden ausgestellten Urkunden erfasst:

1. Urkunden der Gerichte oder Organen der Rechtspflege
2. Urkunden der Verwaltungsbehörden
3. notarielle Urkunden
4. öffentliche Beglaubigungen auf Privaturkunden
5. Urkunden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaates

Zu 1) Befreiung bestimmter öffentlicher EU-Urkunden und beglaubigter Kopien von der Apostille oder Legalisation:

Um die Freizügigkeit der Unionsbürger zu fördern, sind die unter diese EU-Verordnung fallenden öffentlichen Urkunden und beglaubigten Kopien dieser Urkunden von jeder Form der Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit befreit.

Beispielsweise ist eine deutsche oder griechische Urkunde aus dem Anwendungsbereich (a bis n) ohne Echtheitsbestätigung von der österreichischen Behörde anzunehmen (Achtung: Zur griechischen Übersetzungshilfe siehe Punkt 2).

Darüber hinaus sieht die EU-Verordnung in Artikel 5 weitere Erleichterungen für die Vorlage beglaubigter Kopien vor. So darf bei der Vorlage einer Originalurkunde nicht zusätzlich eine beglaubigte Kopie verlangt werden.

Vorgehensweise am Standesamt zu Punkt 1:

Mit der EU-Verordnung fällt das Erfordernis einer Echtheitsbestätigung (Apostille, Beglaubigung) von in den Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumenten bei der Vorlage am Standesamt weg.

Nur in Ausnahmefällen kann die vorgelegte Urkunde zurückgewiesen werden (z.B. bei gefälschten oder verfälschten Urkunden). Zur Klärung ist in diesen Ausnahmefällen eine Überprüfung mittels dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) vorgesehen.

Fallvariante: Überprüfung einer Urkunde im Anwendungsbereich aus einem Mitgliedstaat, die bei einer Personenstandsbehörde im Inland vorgelegt wird

Besteht in einem Verfahren bei der Personenstandsbehörde Zweifel an der Echtheit oder dem Inhalt (siehe Artikel 14 Abs. 2; z.B. offensichtlich erfolgte eine nachträgliche Bearbeitung des Dokuments, Fälschung) der vorgelegten Urkunde oder dem vorgelegten Dokument, dann hat die Personenstandsbehörde die Möglichkeit einer Nachprüfung.

In einem ersten Schritt kann sie im e-Justice-Portal (Link: http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/repositories/commonly-used-public-documents/index_en.htm) anhand hochgeladener Musterurkunden, Form und Inhalt der vorgelegten Urkunde prüfen.

Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden, ist von der Personenstandsbehörde, bei der die zweifelhafte Urkunde vorgelegt worden ist, das eingescannte Dokument per Inbox (ZPR) mit einem Überprüfungsersuchen auf Basis der EU-Verordnung an die zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln. Der Landeshauptmann hat diese Anfrage an den für die IMI-Kommunikation Zuständigen bzw. an dessen Organisationseinheit im Amt der Landesregierung zu übermitteln.

Die für IMI zuständige Stelle beim Landeshauptmann hat die Möglichkeit eine Überprüfung anhand der Urkundenmuster im Datenspeicher von IMI vorzunehmen und die vom Standesamt in Zweifel gezogene Urkunde mit dem Urkundenmuster des Ausstellungsstaates im IMI-Speicher zu vergleichen.

Darüber hinaus kann der Landeshauptmann eine Anfrage über IMI an die in IMI angegebene Ansprechstelle (Zentralbehörde oder ausstellende Behörde) im Ausstellungsmitgliedstaat stellen. Dem Auskunftersuchen ist eingescannt die betreffende Urkunde oder beglaubigte Kopie beizulegen. Für das Auskunftersuchen fallen keine Kosten und Gebühren an (Artikel 14 Abs. 4). Für die Beantwortung ist eine Frist von 10 Werktagen vorgesehen.

Der Landeshauptmann teilt der anfragenden verfahrensführenden Personenstandsbehörde das Ergebnis der Anfrage mit. Langt keine Rückantwort ein, kann das Standesamt die vorgelegte Urkunde ablehnen.

Die Ämter der Landesregierungen wurden durch den IMI-Koordinator im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft mit Zentralbehördenfunktion (Artikel 15) im IMI ausgestattet.

Achtung: Die Kontaktadressen der als Zentralbehörde in den Ämtern der Landesregierung betrauten Personen bzw. Organisationseinheiten sind an das BM für Inneres, Abteilung E-Government/Personenstand (bmi-III-A-5@bmi.gv.at), bekannt zu geben!

Bei Fragen zur Bedienung von IMI ist die Abteilung V/A/3 – EU-Koordination und EU-Binnenmarkt im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (POST.IMI@bmaw.gv.at) zu befragen.

Fallvariante: Anfragen aus dem Ausland zur Echtheit von österreichischer Personenstandsurkunden

Anfragen von Behörden aus anderen Mitgliedstaaten zur Echtheit von österreichischen Personenstandsurkunden können aus dem Ausland an das BM für Inneres oder direkt an den zuständigen Landeshauptmann als Zentralbehörde in IMI übermittelt werden. Beim BM für Inneres ist die **Abteilung III/A/5 – E-Government** (Personenstand) derzeit für den Vollzug dieses Teiles dieser EU-Verordnung zuständig. Die österreichischen Personenstandsbehörden sind nicht in IMI registriert.

Beim BM für Inneres einlangende Anfragen werden an den zuständigen Landeshauptmann zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Der Landeshauptmann hält Rücksprache mit dem ausstellenden Standesamt und verständigt die anfragende Stelle im Ausland mit IMI über die Echtheit der in Zweifel gestellten Personenstandsurkunde. Zu beachten ist dabei die Antwortfrist von 10 Werktagen (Artikel 14 Abs. 5) ab Stellung des Anfrageersuchens. Im Falle einer länger erforderlichen Frist für die Beurteilung der Urkunde, ist vom Landeshauptmann mit der anfragenden Stelle im anderen Mitgliedstaat Rücksprache zu halten (über IMI). Für das Auskunftsersuchen fallen keine Kosten und Gebühren an (Artikel 14 Abs. 4).

Zu 2) Die Verwendung mehrsprachiger Standardformulare (Übersetzungshilfen, multilingual standard forms) als Ersatz für eine formelle Übersetzung:

Bei der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde kann zusätzlich die Ausstellung von in der Verordnung vorgesehenen Übersetzungshilfen (multilingual standard forms) zu folgenden Sachverhalten beantragt werden:

- Geburt,
- über die Tatsache, dass eine Person am Leben ist,
- Tod,
- Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand),
- eingetragene Partnerschaft (einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft),
- Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts,
- Vorstrafenfreiheit

Diese Übersetzungshilfen haben keinen eigenständigen rechtlichen Wert. Wird eine Übersetzungshilfe mit einer öffentlichen Urkunde vorgelegt, kann eine darüber hinaus gehende Übersetzung (von einem zertifizierten Übersetzer) nur im Ausnahmefall verlangt werden. Jedoch hat die Behörde, der die öffentliche Urkunde vorgelegt wird, letztlich darüber entscheiden, ob die in dem mehrsprachigen Formular enthaltenen Informationen für die Zwecke der Bearbeitung dieser öffentlichen Urkunde ausreichend sind.

Beispiel: Ein Standesbeamter braucht eine Übersetzung einer bulgarischen oder griechischen Urkunde. Das Übersetzungsformular bietet eine zweisprachige Übersetzung der Feldüberschriften, mit der der Urkundeninhalt nachvollzogen werden kann. Ist der Inhalt des Übersetzungsformulars jedoch in zyrillischen oder griechischen Schriftzeichen, dann ist dennoch im Sinne des § 11 PStG-DV vorzugehen.

Darüber hinaus sind in einem anderen Mitgliedstaat errichtete beglaubigte Übersetzungen von den Behörden im anderen Mitgliedstaat (ohne weitere Förmlichkeit) anzunehmen (Artikel 6 Abs. 2).

Vorgehensweise am Standesamt zu Punkt 2:

Fallvariante:

Antrag auf Ausstellung einer mehrsprachigen Übersetzungshilfe zu einer Personenstandsurkunde/Registerauszug, Ehefähigkeitszeugnis, Bestätigung der Eingehung einer Eingetragenen Partnerschaft oder Ledigkeitsbescheinigung.

Bei der Urkundenausstellung können die mehrsprachigen Übersetzungsformulare am Standesamt in allen Sprachen der EU zusätzlich kostenfrei mitbeantragt werden.

Die Übersetzungsformulare bestehen aus einem Standardteil und einem länderspezifischen Teil, in denen die Feldüberschriften der jeweiligen Urkunden der Mitgliedstaaten vollständig übersetzt angeführt werden. Das Formular selbst wird in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates ausgefüllt (Artikel 10 Abs. 1) und soll den Inhalt der Urkunde wiedergeben. Weiters befindet sich ein Glossar im Anhang des Übersetzungsformulars.

Die mehrsprachigen Übersetzungsformulare können direkt aus dem ZPR erstellt und vorgefüllt ausgedruckt werden. Im Falle der Beantragung des Übersetzungsformulars hat der Standesbeamte den beabsichtigten Vorlagemitgliedstaat (Zielstaat) zu erfragen. Bei der Auswahl des Formulars ist auf die Sprachenkombination der Feldüberschriften zu achten (Deutsch und Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll). Die Übersetzungsformulare sind mit Unterschrift und Siegel des Standesamtes zu versehen (Artikel 7 Abs. 2).

Für die Übersetzungshilfen fallen nach derzeitigen Rechtsgrundlagen keine Abgaben und Gebühren an.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass alle wesentlichen Personenstandsurkunden und die Nachweise einer Ehefähigkeit nach den Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen („CIEC“) bereits mehrsprachig ausgestellt werden können. Als Service sind im Hilfebereich im ZPR Übersetzungen aller Personenstandsdaten für die jeweiligen Personenstandsfälle abrufbar.

Fallvariante: Vorlage mehrsprachiger Übersetzungshilfen mit Urkunden aus einem anderen Mitgliedstaat:

Werden Personenstandsurkunden aus einem anderen Mitgliedstaat mit einer Übersetzungshilfe nach der EU-Verordnung bei einem Standesamt vorgelegt, ist damit die Vorlageverpflichtung einer Übersetzung bei fremdsprachigen Urkunden im Sinne des § 11 Abs. 1 PStG-DV erfüllt. Sind die Angaben der Übersetzungshilfe nicht eindeutig oder unzureichend, dann kann im Sinne des § 11 Abs. 1 zweiter Satz PStG-DV vorgegangen werden.

Brexit

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Allerdings haben die EU und das Vereinigte Königreich am 24. Januar 2020 ein Austrittsabkommen unterzeichnet, das von der EU am 30. Januar 2020 angenommen wurde.

Das Austrittsabkommen sieht in Artikel 126 eine Übergangszeit vor, die am 31. Dezember 2020 enden wird.

Die Verordnung über öffentliche Dokumente für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt bis zum Ende dieses Übergangszeitraums (31.12.2020).

Nach Ablauf der Übergangszeit sind die Behörden des Vereinigten Königreichs berechtigt, von den Behörden eines EU-Mitgliedstaats ausgestellte öffentliche Urkunden mit einer Apostille zu verlangen.

Die Standesämter haben ab dem 1.1.2021 von den Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellte öffentliche Urkunden mit einer Apostille zu verlangen. Auf die Übersetzung dieser öffentlichen Urkunden kann gemäß § 11 Abs. 2 PStG-DV verzichtet werden, wenn die für die Eintragung maßgebenden Daten auch ohne Übersetzung verständlich sind.

Weiters ist die Rechtsgrundlage der Verordnung über öffentliche Dokumente (1191/2016) nicht Artikel 81 AEUV über "Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen", sondern Artikel 21 AEUV über die Freizügigkeit der Bürger. Aus diesem Grund ist die Verordnung über öffentliche Dokumente nicht in Titel VI des Austrittsabkommens (Artikel 66 ff.) über die "Fortlaufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen" aufgeführt.

8. Brüssel IIb-Verordnung (EU) 1111/2019

Gegenständliche Verordnung löst die Brüssel IIa-Verordnung (VO 2201/2003) mit 1. August 2022 ab.

Die Brüssel IIb-Verordnung regelt die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen, und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage sind in anderen Mitgliedstaaten ergangene konstitutive Entscheidungen der Behörden zu Ehescheidungen ohne eigenes Verfahren anzuerkennen (Art. 30 Abs 1 iVm Art. 70).

Darüber hinaus werden mit dieser Verordnung außergerichtliche Vereinbarungen der Ehescheidung in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, wenn sie behördlich eingetragen/registriert wurden.

Die Personenstandsbehörde hat die Eintragungen einer Eheentscheidung durch ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat, oder einer dazu erstellten öffentlichen Urkunde sowie einer Vereinbarung über die Ehescheidung mit behördlicher Registrierung nach Vorlage der Entscheidung, öffentlichen Urkunde oder Vereinbarung, und der Bescheinigung nach Art. 36 bzw. 66 im ZPR in Fällen des 35 Abs. 2 vorzunehmen (Art. 31 Abs. 1 bzw. 65 Abs. 1).

Sollten erforderliche Angaben in den Dokumenten fehlen (oder unvollständig sein), kann das Standesamt eine Frist für die Nachreichung setzen, oder sich mit gleichwertigen Unterlagen begnügen beziehungsweise auf die Vorlage verzichten, wenn die vorliegenden Informationen als ausreichend erachtet werden (Art. 32).

Die Bescheinigungen „Formblatt Anhang II (Entscheidungen in Ehesachen)“ und „Formblatt Anhang VIII (Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Ehesachen)“ sind Standardformulare, die in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt werden können. In den meisten Fällen kann dadurch die Vorlage einer Übersetzung der Entscheidung oder Vereinbarung entfallen.

Für die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und „Privatscheidungen“ aus Drittstaaten bilden nach wie vor §§ 97 bis 100 AußStrG (§ 65) Grundlage für die Beurteilung.

Hinsichtlich am Standesamt vorgelegter Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung und deren Abänderung wären die Betroffenen an die zuständigen Pflegschaftsgerichte zu verweisen. Bescheinigungen nach gegenständlicher Verordnung zu Vereinbarungen der Obsorge am Standesamt werden durch die Bezirksgerichte (als Ausstellungsbehörden der Europäischen Kommission gemäß Art. 103 mitgeteilt) ausgestellt.

Kontakt für das Personenstandswesen im BMI:
Abteilung III/A/5 – E-Government (Personenstand), E-Mail: bmi-III-A-5@bmi.gv.at